

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1903)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 2. November 1903.

Herr Grossrat,

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der **ordentlichen Herbstsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 16. November 1903**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1903.

2. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.
3. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
4. Staatsverfassung; teilweise Revision betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
5. Staatsverfassung; Revision der Artikel 33 und 26, Ziffer 14.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.
2. Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.
3. Dekret betreffend authentische Interpretation von § 34 des kantonalen Expropriationsgesetzes.
4. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Steffisburg.
5. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Gsteig.
6. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.
7. Dekret betreffend Zustimmung zur interkantonalen Verordnung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr.
8. Dekret betreffend authentische Interpretation von Art. 2 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866.
9. Dekret betreffend authentische Interpretation von § 3 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Abstimmungskreis Willadingen; Verschmelzung mit Koppigen.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Entschädigungsforderungen Wyss und Risser.

Der Direktion des Militärs:

Militär-Beförderungen.

Der Direktion der Finanzen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag pro 1904.
3. Schaad, J. R., Schwarzhäusern; Beschwerde betreffend Grundsteuerschätzung.
4. Lenzstiftung; Ankauf der Oranienburg.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

1. Wabern, Taubstummenanstalt; Staatsbeitrag.
2. Eidg. Schulsubvention; Vorlage betreffend Verteilung der Schulsubvention pro 1903.

Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktionen des Gemeindegewesens und der Landwirtschaft:

1. Niederrieder-Alpweg; Eingabe Studer.
2. Gemeindesteuern in Frégiécourt; Eingaben aus Pleujouse.

Der Direktion des Armenwesens:

Eingabe der Eheleute Bischoff betreffend Entlassung aus der Armenanstalt.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Brüstlein und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
2. Motion Michel und Mithafte vom 1. Oktober 1902 betreffend Revision des Gebäude-Schatzungsdekretes.
3. Motion Cuenat und Mithafte vom 18. November 1902 betreffend Einführung der bedingten Bestrafung in die Gesetzgebung.
4. Motion Bauer und Mithafte vom 27. November 1902 betreffend Revision des Gesetzes über die medizinischen Berufsarten.
5. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolngengesetzes.
6. Motion Schär und Mithafte vom 20. Mai 1903 betreffend Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse.
7. Motion Gross und Mithafte vom 28. September 1903 betreffend prophylaktische Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Wahlen:

1. Der zwei Abgeordneten in den schweiz. Ständerat für das Jahr 1904.
2. Des Staatsschreibers.
3. Eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

F. v. Wurstemberger.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
3. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
4. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
5. Dekret betreffend Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Erste Sitzung.

Montag den 16. November 1903,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender : Präsident v. *Wurstemberger*.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler (Wasen), Bourquin, Brand, Crettez, Fleury, Gouvernon, Grossmann, Haldimann, Houriet (Courtelary), Nicol, Reichenbach, Roth, Rufener, Thönen, Trachsel, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Boinay, Brahier, Choulat, Christeler, Comte, Elsässer, Erard, Glatthard, Hari, Houriet (Tramelan), Jörg, Küpfer, Meyer, Mouche, Mühlemann, Péquignot, Rossé, Siegenthaler, Tschannen, Weber (Porrentruy).

Eingelangt ist eine Zuschrift des Herrn Grossrat Will, worin derselbe mitteilt, dass er sich infolge fortgesetzter Arbeitsüberhäufung gezwungen sehe, als Präsident und Mitglied der Staatswirtschaftskommission zurückzutreten. Die Demission des Herrn Will wird stillschweigend, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste, angenommen.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

Der kantonale bernische Gewerbeverband an den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Der kantonale bernische Gewerbeverband hat in seiner diesjährigen Delegiertenversammlung vom 14. Juni in Herzogenbuchsee Ihren Gesetzesentwurf über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zum Gegenstand der Beratung gemacht und nach Anhörung eines Referates von berufenster Seite über die Materie, das heisst speziell über die künftige Gestaltung der

kantonalen Lehrlingsprüfungen, nach gepflogener Diskussion beschlossen, an Ihre hohe Behörde mit folgender Resolution zu gelangen:

1. Die Delegiertenversammlung spricht die bestimmte Erwartung aus, dass die Kantonsbehörden den Gesetzesentwurf betreffend gewerbliche und kaufmännische Berufslehre mit möglichster Beförderung zum Abschluss bringen und dass in denselben das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und des Besuches der beruflichen Fortbildungsschule Aufnahme finde.

2. Der Kantonalvorstand ist beauftragt, die Reorganisation der kantonalen Lehrlingsprüfungen auf Grundlage des Gesetzesentwurfes und der heutigen Diskussion in dem Sinne rechtzeitig vorzubereiten, dass dabei:

a. die Handwerker- und Gewerbevereine, wie bisher, als leitende Organe der Prüfungen offiziell anerkennt und

b. rechtzeitig die nötigen finanziellen Mittel zur zweckmässigen Durchführung der obligatorischen Prüfungen durch die Kantone und Gemeinden beschafft werden.

Geehrte Herren!

Mit Vergnügen haben wir wahrgenommen, dass der fragliche Gesetzesentwurf in Ihrer am 10. November a. c. beginnenden Session in Beratung gezogen werden soll. Wiewohl wir an dem guten Willen, den Ihre hohe Behörde der Wichtigkeit gesetzlicher, den heutigen veränderten Verhältnissen gerecht werdenden Bestimmungen im Lehrlingswesen angedeihen lassen werden, nicht zweifeln, möchten wir uns gleichwohl erlauben, auf die absolute Dringlichkeit dieses im vitalen Interesse des künftigen Handwerkers stehenden Gesetzes aufmerksam zu machen, um in dieser Beziehung möglichst bald auf der Höhe anderer Kantone zu stehen.

Gestatten Sie uns noch, Ihnen auch die in vorstehender Resolution unter 2 ausgedrückten Wünsche der bernischen Handwerker- und Gewerbevereine angelegentlichst Ihrer Berücksichtigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, geehrter Herr Präsident, geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Namens des kantonalen bernischen Gewerbeverbandes

Burgdorf, 16. November 1903.

Der Präsident: S. Haller.

Der Sekretär: E. Baumgartner.

Die eingelangten

Bittschriften

1. des Ulrich Studer-Gander in Niederried und
 2. des Christian Wyss in Ringgenberg
- werden der Regierung und der Justizkommission überwiesen.

Tagesordnung:**Ersatzwahlen in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Vortrag des Regierungsrates, worin derselbe beurkundet, dass am 25. Oktober 1903 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind die Herren: Zivilstandsbeamter Friedrich Beutler in Heimenschwand und Gutsbesitzer Karl Johann Kilchenmann in St. Niklaus.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt und gemäss Antrag des Regierungsrates werden die Wahlen stillschweigend validiert, worauf die Herren Beutler und Kilchenmann den verfassungsmässigen Eid leisten.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörenden eines Immobiliarpfandes.

Kläy, Justizdirektor. Die Regierung und die Kommission sind zur Berichterstattung über diesen Gegenstand bereit und wir wünschen, es möchte das Geschäft auf nächsten Mittwoch angesetzt werden.

Auf nächsten Mittwoch angesetzt.

Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, morgen auf die Beratung dieses Gesetzesentwurfes einzutreten.

Zustimmung.

Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Lenz, Präsident der Kommission. Das Gesetz kann noch nicht zur Beratung kommen. Die Kommission hat den prinzipiellen Beschluss gefasst, eine Subkommission mit der neuen Redaktion der zurückgewiesenen Artikel 2 und 3 zu beauftragen. Diese Subkommission ist dreimal bei einander gewesen und hat die Redaktion der beiden Artikel festgestellt. Allein die Kommission hat noch nicht darüber beraten können, so dass dieses Geschäft von der Traktandenliste gestrichen werden muss.

Gestrichen.

Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

König, Präsident der Kommission. Ich muss hier den gleichen Antrag stellen. Die Kommission hat mit Rücksicht auf die im Wurfe liegende Reorganisation der Gerichtsbehörden und mit Rücksicht auf den in weiten Kreisen verbreiteten Entwurf betreffend die Schaffung eines Handelsgerichtes geglaubt, die ganze Vorlage noch einmal in Beratung ziehen und dabei die in den genannten Entwürfen gegebenen Anhaltspunkte berücksichtigen zu sollen. Sonst wären wir zu referieren bereit gewesen, unter diesen Umständen beantragen wir aber, das Geschäft von der Traktandenliste zu streichen.

Gestrichen.

Verfassungsrevision betreffend gerichtorganisatorische Bestimmungen.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission hat letzten Mittwoch über diese Angelegenheit eine längere Beratung gehabt, schliesslich aber gefunden, dieselbe sei noch nicht spruchreif. Nebenbei sei bemerkt, dass zwei Kommissionsmitglieder sich beklagt haben, sie hätten noch nicht einmal die Vorlage zugestellt erhalten. Die Kommission hat daher beschlossen, die weitere Beratung bis nach Schluss der gegenwärtigen Session zu verschieben und erst Ende November oder Anfangs Dezember wieder aufzunehmen.

Gestrichen.

Revision der Artikel 33 und 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung.

Gobat, Regierungspräsident. Dieser Gegenstand kann behandelt werden. Die Regierung hat sich damit beschäftigt und die betreffende Vorlage wird morgen gedruckt ausgeteilt werden.

Präsident. Ich frage den Grossen Rat an, ob für dieses Geschäft eine Kommission ernannt werden soll?

Gobat, Regierungspräsident. Wir haben gegen die Wahl einer Kommission nichts einzuwenden, machen aber darauf aufmerksam, dass es sich hier blos um die Frage handelt, ob einer früher erheblich erklärten Motion Folge gegeben werden soll oder nicht.

Präsident. Ich muss doch bemerken, dass bei der Behandlung einer Verfassungsrevision gleich wie bei der Behandlung eines Gesetzes verfahren werden soll. Es ist daher wohl am Platz, hier eine Kommission zu bestellen. Der Art. 96 der Verfassung enthält sogar die verschärfte Bestimmung, dass die zweite Beratung einer Verfassungsrevision nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Schluss der ersten stattfinden darf.

Wyss. Ich möchte beantragen, mit einer Beschlussfassung bis nach der Austeilung des gedruckten Entwurfes zuzuwarten. Erst dann wird man mit Sachkenntnis entscheiden können, ob es wünschenswert ist, eine Kommission niederzusetzen oder nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag Wyss Mehrheit.

Dekret betreffend das Verfahren bei Volks- wahlen und Volksabstimmungen,

Bühler (Frutigen). Ich bin leider auch genötigt, Verschiebung dieses Geschäftes zu beantragen. (Heiterkeit). Die Kommission ist an dieser Verschiebung nicht schuld. Wenn es nach ihrer Ansicht gegangen wäre, so wäre das Dekret längst erledigt. Wir haben den Entwurf vor zwei Jahren fertig gestellt und dem Grossen Rat vorgelegt. Derselbe ist darauf eingetreten, hat aber gefunden, dass wir in bezug auf einen sehr wichtigen Abschnitt von der Regierung übel beraten gewesen seien. Die Kommission und die Regierung hatten nämlich einstimmig beantragt, ein anderes System der Stimmabgabe einzuführen. Das vorgeschlagene System stiess aber auf starken Widerspruch und der betreffende Artikel wurde zurückgewiesen. Die Kommission hat inzwischen verschiedene Sitzungen abgehalten, erst wieder am vergangenen Montag, und hat die löbliche Absicht gehabt, den Entwurf fertig zu stellen. Allein wir fanden, dass gerade dieser Abschnitt von so grosser Wichtigkeit sei, dass es sich wohl lohne, noch einige Erhebungen zu machen. Die Kommission beschloss daher, vorerst die einschlägigen Gesetze und Dekrete anderer Kantone in Diskussion zu setzen und die anderwärts eingeführten Systeme, die sich sehr gut bewähren, in ihrer Anwendung zu studieren. Eine Verschiebung der Angelegenheit hat übrigens keine fatalen Folgen. Wir haben letztes Jahr den Grossen Rat und die Bezirksbeamten sowie auch die Mitglieder des Nationalrates gewählt und werden also in der nächsten Zeit nur Ersatzwahlen zu treffen haben. Man kann daher dieses Geschäft wohl um etwa ein halbes Jahr verschieben. Die Kommission hat allerdings die bestimmte Absicht, so rasch als möglich vorzugehen und wenn die in Aussicht genommenen Erhebungen rechtzeitig gemacht werden können, nächsten Frühling ihre Anträge einzubringen.

Verschoben.

Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.

Maurer, Präsident der Kommission. Es tut mir leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass auch dieses Geschäft von der Traktandenliste abgesetzt werden muss (Heiterkeit). Die Schuld liegt nicht an der Kommission sondern an dem Umstand, dass bevor das Dekret beraten werden kann, die verfassungsmässige Grundlage gesucht werden muss. Sie werden sich erinnern, dass

anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses der letzten Session erklärt wurde, dass es notwendig sei, den Artikel 3 des Kirchengesetzes authentisch zu interpretieren, um die verfassungsmässige Grundlage für dieses Dekret zu bekommen. Die Justizdirektion hat einen bezüglichen Entwurf dem Regierungsrat überwiesen, aber die Kommission hat kein Mandat erhalten, auch diese Interpretationsvorlage zu beraten. Es wird Sache des Grossen Rates sein, darüber zu entscheiden, ob eine besondere Kommission zur Prüfung dieser Vorlage eingesetzt oder ob die Kommission für das Dekret betreffend die Feuerbestattung damit betraut werden soll. Doch wird es unter allen Umständen an der nötigen Zeit fehlen, um dieses Geschäft noch in der gegenwärtigen Session dem Grossen Rat zur Behandlung vorlegen zu können.

Scherz. Ich möchte beantragen, dass der Grosse Rat jetzt darüber entscheide, ob die Vorlage betreffend authentische Interpretation des Artikel 3 des Kirchengesetzes der Kommission für das Dekret betreffend die Feuerbestattung zur Prüfung überwiesen oder ob hierfür eine besondere Kommission eingesetzt werden soll. Sonst befinden wir uns in der nächsten Session in der gleichen Lage wie heute.

Joliat, Polizeidirektor. Sie sehen, dass unter Ziffer 9 der Dekretsentwürfe ein Dekret betreffend authentische Interpretation des § 3 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 figurirt. Ich hatte die Absicht, Ihnen bei Behandlung des unter Ziffer 9 angeführten Geschäftes zu beantragen, dasselbe der Kommission für das Dekret betreffend die Feuerbestattung zu überweisen und diese Kommission zugleich durch zwei Mitglieder, die nach meiner Ansicht Juristen sein sollten, zu ergänzen.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, sofort zur Behandlung der Ziffer 9 der Dekretsentwürfe überzugehen und den Antrag des Herrn Joliat zu erledigen. — Wenn niemand das Wort verlangt, so erkläre ich denselben für angenommen. — Er ist angenommen.

Dekret betreffend authentische Interpretation des § 34 des kantonalen Expropriationsgesetzes.

Kann behandelt werden.

Dekrete betreffend die Errichtung zweiter Pfarrstellen in Steffisburg und Gsteig.

Gestrichen.

Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.

Michel (Interlaken), Präsident der Kommission. Die Kommission wird im Laufe dieser Woche zusammenkommen und ich nehme an, das Geschäft werde nächste Woche behandelt werden können.

Präsident. Ich muss Herrn Michel bemerken, dass es fraglich ist, ob wir nächste Woche noch sitzen können, wenn alle Geschäfte gestrichen werden. . . .

Moor. Man könnte vielleicht das Theater auf nächste Woche verschieben; dann wären wir noch da.

Präsident. Ich bitte mich nicht zu unterbrechen.

Michel (Interlaken), Präsident der Kommission. Es ist vielleicht möglich, das Geschäft nächsten Donners- tag zu behandeln.

Dekret betreffend Zustimmung zur inter- kantonalen Verordnung über den Mo- torwagen- und Fahrradverkehr.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kom- mission hat noch keine Vorlage von der Regierung bekom- men und das Geschäft kann daher in dieser Session noch nicht behandelt werden (Heiterkeit).

Gestrichen.

Dekret betreffend authentische Interpre- tation von Artikel 2 des Strafgesetz- buches vom 30. Januar 1866.

Schwab, Präsident der Kommission. Die Kom- mission hat die Vorlage der Regierung erst letzter Tage erhalten und wird im Laufe dieser Woche Sitzung haben. Ich möchte Ihnen beantragen, das Traktandum für nächsten Donnerstag auf die Tagesordnung zu setzen, da es der Kommission möglich sein wird, die Angelegenheit bis dahin vorzubereiten.

Auf Donnerstag angesetzt.

Abstimmungskreis Willadingen; Ver- schmelzung mit Koppigen.

Wyss. Präsident der Justizkommission. Wie mir mitgeteilt wurde, ist dieses Geschäft verloren gegan- gen. (Grosse Heiterkeit.) Ich habe die Mitglieder der Justizkommission angefragt, ob sie vielleicht noch im Besitze dieser Akten seien. Dieselben haben sich aber bis zur Stunde noch nicht gefunden. Ich möchte daher

den Grossen Rat bitten, mit der Beratung dieses Trak- tandums zu warten, bis sich die Akten wieder gefunden haben. (Heiterkeit.)

Gestrichen.

Expropriationen.

Auf Dienstag angesetzt.

Naturalisationen.

Können behandelt werden.

Strafnachlassgesuche.

Zur Behandlung bereit.

Entschädigungsforderungen Wyss und Risser.

Auf Mittwoch angesetzt.

Voranschlag pro 1904.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors. Der Voranschlag pro 1904 ist vom Regierungsrat be- reits behandelt worden, allein die Staatswirtschafts- kommission hat denselben wegen der neuerdings er- folgten Erkrankung des Herrn Finanzdirektors noch nicht in Beratung ziehen können. Ich stelle daher den Antrag, dieses Geschäft wie schon in früheren Jahren in einer Dezembersession zu erledigen. Bis da- hin wird das Budget nach der Beratung in den Be- hörden in Druck gegeben und rechtzeitig verteilt werden können.

Auf die Dezembersession verschoben.

Schaad, J. R., Schwarzhäusern; Beschwerde betreffend Grundsteuerschätzung.

Heller, Präsident der Kommission. Das Geschäft kann behandelt werden und ich möchte Ihnen bean- tragen, es schon diesen Nachmittag in Beratung zu ziehen, damit wir wenigstens etwas zu tun haben. Die Erledigung dieser Angelegenheit wurde in der letzten Session wegen der Krankheit des Herrn Fi-

nanzdirektors verschoben. Derselbe hat nun der letzten Kommissionssitzung beigewohnt und die Kommission ist mit dem Antrage der Finanzdirektion einstimmig einverstanden. Es liegt darum trotz der leider neuerdings erfolgten Erkrankung des Herrn Regierungsrat Scheurer kein Grund vor, das Geschäft nochmals zu verschieben.

Zustimmung.

Lenzstiftung; Ankauf der Oranienburg.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors. Wie mir mitgeteilt worden ist, wünscht die Staatswirtschaftskommission noch einmal über das Geschäft zu beraten und die Akten, die inzwischen ergänzt worden sind, noch einmal einzusehen. Die Angelegenheit kann daher voraussichtlich in dieser Session nicht behandelt werden.

Gestrichen.

Wabern, Taubstummenanstalt; Staatsbeitrag.

Der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Eidgenössische Schulsubvention; Vorlage betreffend Verteilung der Schulsubvention pro 1903.

Der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Niederrieder-Alpweg; Eingabe Studer.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Dieses Traktandum kann behandelt werden und ich beantrage, es auf nächsten Donnerstag anzusetzen, weil am Mittwoch Nachmittag noch eine Kommissionssitzung stattfinden wird.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte beantragen, das Geschäft am Mittwoch zu behandeln.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Das ist nicht wohl möglich, weil noch eine Sitzung der Kommission stattfinden muss.

Hadorn (Latterbach). In diesem Fall beantrage ich, die Angelegenheit auf nächste Woche zu verschieben. In der letzten Session ist das Geschäft wegen der Abwesenheit des Herrn Wyss verschoben worden. Ich werde nächsten Donnerstag ebenfalls abwesend sein müssen. Es liegt mir aber daran, bei der Be-

handlung dieses Traktandums anwesend zu sein, da ich in Sachen als Experte berufen war. Ich beanspruche dasselbe Recht wie Herr Wyss.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Wenn ich in der letzten Session abwesend war, so habe ich nicht den Antrag auf Verschiebung des Geschäftes stellen können, sondern der Grosse Rat hat die Verschiebung beschlossen. Mir ist es übrigens recht, die Angelegenheit nächste Woche zu beraten, wenn nächste Woche noch Sitzung ist. Aber ich habe geglaubt, man wünsche allgemein die Erledigung dieses Geschäftes und darum habe ich in der Annahme, dass die Session nur eine Woche dauere, beantragt, die Behandlung auf nächsten Donnerstag anzusetzen.

Abstimmung.

Für den Antrag Wyss Mehrheit.

Gemeindesteuern in Frégiécourt; Eingaben aus Pleujouse.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Ich bin zu referieren bereit, mache aber darauf aufmerksam, dass das Geschäft noch an keine Kommission gewiesen ist.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, dieses Geschäft der Justizkommission zu überweisen. Ich weiss zwar nicht, warum es sich bei dieser Eingabe handelt; dieselbe scheint mir aber geeignet zu sein, an die Justizkommission gewiesen zu werden.

Der Justizkommission überwiesen.

Eingabe der Eheleute Bischoff betreffend Entlassung aus der Armenanstalt.

Gestrichen.

Motion Brüstlein und Mithafte vom 3. Juni 1902.

Verschoben.

Motion Michel und Mithafte vom 1. Oktober 1902.

Soll behandelt werden.

Motion Cuenat und Mithafte vom
18. November 1902.

Verschoben.

Motion Bauer und Mithafte vom
27. November 1902.

Soll behandelt werden.

Motion Reimann und Mithafte vom
23. Februar 1903.

Verschoben.

Motion Schär und Mithafte vom
20. Mai 1903.

Soll behandelt werden.

Motion Gross und Mithafte vom
28. September 1903.

Soll behandelt werden.

Wahlen.

Auf nächsten Mittwoch angesetzt.

Bühlmann. Anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1902 haben Sie den Gegenstand « Vereinfachung des Staatshaushaltes » als erledigt erklärt und beschlossen, dieses totgeborene Kind zu begraben. Nun sehe ich zu meiner grossen Verwunderung, dass dieses totgeborene Kind wieder auferstanden ist, indem die betreffende Kommission in dem Kommissionsverzeichnis wieder aufgeführt wird. Ich habe die Ehre gehabt, Präsident der betreffenden Kommission zu sein, ohne je Akten erhalten zu haben. Ich möchte wünschen, dass auch die Kommission gestrichen und begraben werde.

Milliet. Ich möchte mir gestatten, diesen Antrag den andern beizufügen, auch die Kommission betreffend Vereinfachungen in der Gesetzgebung zu streichen. Es handelt sich da nicht bloss um ein totge-

borenes Kind, sondern um Zwillinge, die beide totgeboren sind und begraben sein sollten.

Hadorn (Latterbach.) Ich glaube, auch die Kommission betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes sollte beerdigt werden. Das Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes ist bekanntlich bis nach Erledigung des Steuergesetzes auf unbestimmte Zeit verschoben und es hat daher keinen Zweck, diese Kommission weiter leben zu lassen.

v. Muralt. Ich stelle in bezug auf die Kommission zur Beratung des Gesetzes betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes den Gegenantrag.

Präsident. Die beiden ersten Anträge auf Streichung der Kommissionen betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes und betreffend Vereinfachungen in der Gesetzgebung sind nicht bestritten und somit angenommen. Ueber den dritten Antrag auf Streichung der Kommission betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes schreiten wir zur Abstimmung.

Abstimmung.

Für Beibehaltung der Kommission nach

Antrag v. Muralt Minderheit.

M. Jacot. Je voudrais rendre le Grand Conseil attentif au fait que la liste des tractandas de la présente session ne mentionne pas le projet de loi sur l'internement des buveurs dans des asiles spéciaux. Ce projet de loi doit être la conséquence d'une motion que j'ai développée devant le Grand Conseil et que celui-ci a prise en considération; M. le conseiller d'état Joliat a promis qu'il y serait donné suite dans le plus bref délai possible.

M. Joliat, directeur de la police. Ainsi que j'ai eu l'honneur de le dire au Grand Conseil, dans la précédente session, la direction de police a préparé un projet de loi sur l'internement des buveurs dans des asiles spéciaux. Lorsqu'il y a trois semaines, il s'est agi d'arrêter la liste des tractandas de la présente session, nous avons demandé au Conseil-exécutif d'y ajouter cet objet. Il nous a été répondu que l'ordre du jour de la session était surchargé de projets de loi, en partie déjà discutés, et qu'il convenait de liquider ceux-ci en premier lieu. Mais la question qui préoccupe M. Jacot n'est point pour autant perdue de vue. Nous espérons que d'ici à peu de temps le Conseil-exécutif discutera le projet que nous lui avons soumis. Si donc M. le député Jacot veut bien avoir encore un peu patience, il verra de quelle façon le Conseil-exécutif donnera suite à sa motion prise en considération par le Grand Conseil.

Erteilung des Expropriationsrechtes an den Staat Bern.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Beschluss der Bundesversammlung vom 9. Juni/2. Juli 1897 wurde an die Kosten der Lamm- und Schwandenbachverbauung ein Bundesbeitrag von 50 % bis zum Betrag von 405,500 Fr. bewilligt. Diese Subvention wurde jedoch ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Bern die Ausführung der im Einzugsgebiet der genannten Wildbäche notwendig erscheinenden Aufforstungen garantiere. Die kantonale Forstdirektion setzte sich behufs Erwerbung des zu diesem Zwecke benötigten Landes ungesäumt mit den betreffenden Grundeigentümern in Verbindung. Aber schon die Verhandlungen mit der Alpenossenschaft Giebelegg, in deren Besitz der grösste Teil der Aufforstungsfläche sich befindet, bewiesen, dass auf dem Wege gütlicher Verständigung nicht zum Ziele zu gelangen war. Der Regierungsrat beschloss daher, das nötige Terrain auf dem Expropriationswege zu erwerben. Der Umstand, dass durch die Volksabstimmung vom 11. Juni 1897 betreffend Revision des Artikels 24 der Bundesverfassung eine baldige Abänderung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Sinne einer Beteiligung des Bundes an den Landerwerbungen zur Anlage wichtiger Schutzwälder in Aussicht gestellt wurde, legte es der kantonalen Forstdirektion nahe, mit der Vollziehung des regierungsrätlichen Beschlusses zuzuwarten, bis die projektierte Revision der eidgenössischen Forstgesetzgebung durchgeführt war. Nachdem nun das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 diese Beratung erfüllt und den Kantonen für Aufforstungen der in Frage stehenden Art Bundesbeiträge zugesichert hatte, durfte mit der Zwangsentziehung des für die Ausführung des vorliegenden Aufforstungsprojektes benötigten Terrains nicht mehr länger gezögert werden. Die Forstdirektion stellt daher an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates den Antrag, es seien die projektierten Aufforstungen im Gebiete des Lamm-baches und des Schwandenbaches am Brienzerglat als eine Angelegenheit des öffentlichen Wohles zu erklären und der Regierungsrat zur zwangsweisen Entziehung des benötigten Terrains zu Händen des Staates zu ermächtigen. Diese Eingabe, die vorschriftsgemäss von einem übersichtlichen Situationsplan begleitet war, wurde den zu enteignenden Grundeigentümern zur Vernehmung übermittleit. Daraufhin langten zwei Protesteingaben ein, die eine seitens der Alpenossenschaft Gammern, Gemeinde Hofstetten, die andere seitens des Gemeinderates von Schwanden und der beteiligten Alpeigentümer und Heumäderbesitzer im Gemeindebezirk Schwanden, die übereinstimmend darauf aufmerksam machen, dass sie zur Erwerbung des nötigen Lebensunterhalts zeitweise ausschliesslich auf die Alpwirtschaft angewiesen seien und dass durch die Enteignung des für die Aufforstung nötigen Alplandes ihre ökonomische Existenz geradezu in Frage gestellt sei.

Der Regierungsrat lässt sich in seinem Antrag von folgenden Erwägungen leiten. Die Verbauung der erwähnten Wildbäche hat seit dem Jahre 1896 einen Kostenaufwand von nahezu 900,000 Fr. erfordert. An dieser Summe beteiligte sich der Bund mit 50 % und der Kanton Bern mit 40 %, so dass die beteiligten Grundeigentümer nur mit 10 % belastet wurden. Der Gemeinde Schwanden soll überdies laut Antrag der

Hilfskommission von Schwanden die Bezahlung ihres Anteils wenn nicht ganz, so doch zum grössten Teil erlassen werden. Die fraglichen Schutzbauten dienen einerseits zum Schutz der wiederholt durch Erdschlipfe bedrohten Ortschaften Schwanden, Hofstetten und Kienholz, und andererseits zur Sicherstellung der zwischen Brienz und Meiringen gelegenen Strasse und Bahnlinie. Wie die Erfahrung lehrt und wie aus einem von Sachverständigen abgegebenen Befund klar hervorgeht, genügen Verbauungen, auch wenn sie auf das solideste erstellt werden, auf die Dauer nicht, um die verheerenden Wirkungen der Wasser- und Geschiebetransporte eines Wildbaches mit Erfolg zu bekämpfen, sondern den Uebelständen kann einzig durch Aufforstung abgeholfen werden. In richtiger Würdigung dieser Tatsache hat die Bundesversammlung die Gewährung der Subvention denn auch an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Bern die im Einzugsgebiet der Wildbäche erforderlichen Aufforstungen ohne Verzug an die Hand genommen beziehungsweise garantiert werde. Dass das vorliegende Projekt in aussergewöhnlichem Masse öffentlichen Interessen dient, kann demnach keinem Zweifel unterliegen und angesichts der eminenten Bedeutung die dieses mit so grossen Opfern des Staates verbundene Unternehmen für die Sicherheit und das wirtschaftliche Fortkommen der beteiligten Ortschaften hat, müssen die in den erwähnten Protesteingaben geltend gemachten privaten Sonderinteressen in den Hintergrund treten. Auch hier muss das Privatinteresse vor dem öffentlichen Interesse sich beugen. Die seitens der Opponenten bezüglich ihrer ökonomischen Existenz geäusserten Befürchtungen scheinen übrigens nach dem Berichte des Kreisförsters des ersten Bezirkes stark übertrieben zu sein, da es den betreffenden Viehbesitzern ein Leichtes sein wird, auf den in der Nähe gelegenen Alpweiden passenden Ersatz für das ihnen enteignete Land zu finden. Dieselben werden übrigens für die bezüglichen Auslagen sowie auch für das Terrain, das sie behufs Aufforstung zur Verfügung stellen müssen, vom Staate entsprechend entschädigt werden. Was die Beanstandung der Ausdehnung der in Aussicht genommenen Aufforstungen anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Umfang der Landerwerbungen von fachmännischen Vertretern des eidgenössischen Oberforstinspektorates und der kantonalen Forstinspektion auf Grund sorgfältiger Vorstudien übereinstimmend festgestellt worden ist. Eine Beschränkung des Aufforstungsgebietes ist daher nicht angezeigt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden sind, stellen wir Ihnen den Antrag, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen. Sie mögen entschuldigen, dass ich ausnahmsweise etwas ausführlich gewesen bin. Die Expropriationsangelegenheiten finden in der Regel eine etwas raschere Erledigung; allein der Fall ist so wichtig, dass ich glaubte, in dieser Weise progredieren zu sollen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Ihnen Zustimmung zu dem Antrag des Regierungsrates. Wenn Herr Regierungsrat Kläy zum Schluss sich entschuldigt hat, dass er etwas ausführlicher als sonst gewesen sei, so glaube ich, der Charakter der vorliegenden Angelegenheit rechtfertigt vollauf die eingehende Behandlung. Es handelt sich um die Erstellung eines sehr bedeutenden Werkes,

durch welches aber auch nach den übereinstimmenden Gutachten der Experten den Verheerungen des Lamm-baches gesteuert und die Talschaft sowie die Eisenbahn und Strasse zwischen Brienz und Meiringen gesichert werden sollen. Eine eingehende Behandlung dieses Gesuches ist ferner auch begründet mit Rücksicht auf die ziemlich heftige Opposition, die gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes sich geltend machte. In der Eingabe der Gemeinde Schwanden und teilweise auch in derjenigen der Alpengenossenschaft Gummen, der sich die übrigen Privaten anschlossen, wird nämlich hervorgehoben, dass durch die Expropriation zum Zwecke der Aufforstung den betreffenden Eigentümern Alpweiden in einem solchen Masse entzogen werden, dass unter Umständen ihre ganze Existenz in Frage gestellt werde, indem es schwer halte, den Expropriaten einen angemessenen Ersatz für die entzogenen Alprücken zu bieten. Das sind natürlich sehr schwerwiegende Behauptungen und aus diesem Grunde wurden die gemachten Einsprachen auch mit aller Sorgfalt geprüft. Allein ich glaube ebenfalls, dass die gehegten Befürchtungen übertrieben sind. Wenn ich noch einige Worte beifüge, geschieht es wesentlich zum Zwecke der Beruhigung der Einsprecher. Wenn es sich darum handelt, grosse Unternehmungen im allgemeinen Nutzen durchzuführen, so werden immer Privatinteressen verletzt werden müssen. Dem ist nicht auszuweichen. Wenn private und öffentliche Interessen in Kollision geraten, so müssen die erstern den letztern weichen. Aber das soll nicht in brutaler und gewalttätiger Weise geschehen. Unsere Gesetzgebung sorgt dafür, dass die privaten Interessen gebührend geschützt, respektive entschädigt werden. Wenn nun wirklich der Entzug dieser Alpweiden den betreffenden Privateigentümern bedeutenden Schaden zufügen sollte, so soll ihnen auch eine angemessene Entschädigung zu teil werden. Die Leute sollen das Gefühl haben, dass das Land ihnen nicht ohne entsprechenden Ersatz genommen werde. Sie sollen die Zusicherung haben, dass ihnen was recht und billig ist zukommen soll. Wenn die Leute das wissen, so wird sich die Beunruhigung auch legen. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, dass der Regierungsrat von den gleichen Gefühlen beseelt ist. Wenn es dem Regierungsrat möglich sein sollte, an Stelle der expropriierten Alpen und Weiden den betreffenden Eigentümern andere Alpen und Weiden zu verschaffen und sie auf diese Weise zu entschädigen, so soll auch diese Möglichkeit ihm freigegeben sein.

In rechtlicher Beziehung ist gegen die Expropriation durchaus nichts einzuwenden. Sie bewegt sich auf gesetzlichem Boden. Die Justizkommission beantragt Ihnen daher in Uebereinstimmung mit der Regierung, den vorliegenden Antrag anzunehmen.

Bewilligt.

Schaad, J. R., Schwarzhäusern; Beschwerde betreffend Grundsteuerschätzung.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen).

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter dem 17. September 1902 hat Herr Schaad in Schwarzhäusern an den Grossen Rat eine Eingabe gerichtet, worin er verlangt, dass die angefochtene Steuerverfügung in der Gemeinde Schwarzhäusern zurückzuziehen, eventuell von Amtes wegen zu kassieren sei. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1899 beschwerte sich Herr Schaad bei der Steuerverwaltung darüber, dass die Grundsteuerkommission von Schwarzhäusern eine Neuschätzung sämtlicher Gebäude vornehme. Die genannte Behörde leitete sofort eine Untersuchung ein und die Grundsteuerkommission äusserte sich dahin, dass sie durch die öffentliche Meinung förmlich gezwungen worden sei, eine Revision vorzunehmen, indem in der Gemeinde Schwarzhäusern die Gebäudeschätzungen im Grundsteuerregister von denjenigen der Brandassekuranz ganz wesentlich differierten. Einige Gebäude seien bis 62 % unter, andere bis 284 % über der Brandversicherungssumme eingeschätzt gewesen. Anschliessend an diese Mitteilung stellte die Grundsteuerkommission das Gesuch, es möchte unter Kassierung dieser irrthümlichen Schätzung eine Berichtigung der Register vorgenommen werden. Die Finanzdirektion ordnete daraufhin an, dass anlässlich der jährlichen Berichtigung der Steuerregister für das Jahr 1900 in der Gemeinde Schwarzhäusern auch eine Verbesserung der erwähnten Irrtümer vor sich zu gehen habe. Die Grundsteuerkommission erliess nun allerdings im «Anzeiger für das Amt Aarwangen» eine Publikation, die etwas undeutlich war und zu der Meinung Anlass geben konnte, es werde da nicht richtig vorgegangen. Allein es muss betont werden, dass der Erlass dieser Bekanntmachung nicht von der Finanzdirektion, sondern von der Grundsteuerkommission ausging. Aus dem letzten Satz der Bekanntmachung geht übrigens hervor, dass es sich nicht um eine Totalrevision, sondern nur um eine Berichtigung der vorgekommenen Irrtümer handelte. Die Berichtigung wurde von der Finanzdirektion angeordnet und gegen diese Berichtigung erhob Herr Schaad unter dem 19. Juli 1900 Einsprache, indem er der Finanzdirektion das Recht bestreitet, an den Steuerregistern etwas zu ändern und ihr sogar Kompetenzüberschreitung vorwirft. Die Finanzdirektion hat in einem motivierten Entscheid vom 5. November 1900 diese Einsprache abgewiesen. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Herr Schaad an das Bundesgericht, das aber auf den Rekurs nicht eintrat.

In materieller Beziehung rechtfertigt sich die von der Finanzdirektion getroffene Massregel durch die vorliegenden Verhältnisse und Tatumstände. Dabei ist folgendes hervorzuheben. Artikel 4 des Dekrets vom 22. August 1893 schreibt vor, dass die Schätzungen anlässlich der Gesamtrevision der Grundsteuerregister nach dem wahren Werte der Grundstücke erfolgen sollen. Diese Bestimmung stellt nicht etwa bloss eine begleitende Bemerkung, sondern eine positive Gesetzesvorschrift dar. Durch den Bericht der Grundsteuerkommission vom 6. November 1889 wurde nun die Finanzdirektion darauf aufmerksam gemacht, dass

dieser Vorschrift in der Gemeinde Schwarzhäusern nicht Rechnung getragen worden war, sondern dass bei mehreren Gebäuden die Grundsteuerschätzung bis zu 62 % unter, bei andern dagegen bis zu 284 % über der Brandassekuranz stand. Nun kommt aber das bemühende Moment, dass alle die Gebäulichkeiten, die bis zu 62 % unter der Brandassekuranz standen, dem Beschwerdeführer, dem früheren Grossrat und damaligen Präsidenten der Grundsteuerkommission Herrn Schaad gehörten. Die Finanzdirektion betrachtete es nicht nur als ihr Recht, sondern geradezu als ihre Pflicht, solche Ungleichmässigkeiten zu korrigieren. Denn es geht nach dem Gesetz nicht an, dass Leute es durch ihre Stellung — Herr Schaad war damals auch Gemeindepräsident — dazu bringen, dass ihre Gebäude in einer dem Dekret nicht entsprechenden Weise so niedrig, die kleineren Gebäude anderer Leute dagegen bis zu 284 % über der Brandassekuranz eingeschätzt werden. Mit Recht fand daher eine Berichtigung statt, und die Finanzdirektion kommt deshalb zu dem Antrag, dem sich der Regierungsrat anschliesst, es möchte auf die Beschwerde des Herrn Schaad in Schwarzhäusern nicht eingetreten werden.

Heller, Präsident der Kommission. Nach den eben vernommenen ausführlichen Darlegungen kann ich mich sehr kurz fassen. Materiell habe ich nichts mehr beizufügen. Der Tatbestand, wie er von Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl auseinandergesetzt worden ist, entspricht genau den Akten und die Kommission geht mit dem Antrag des Regierungsrates vollständig einig.

Die Eigentümlichkeit des Falles veranlasst mich aber doch noch einige Worte beizufügen. Es ist Ihnen bekannt, dass im Jahre 1894 durch Beschluss des Grossen Rates eine allgemeine Revision sämtlicher Grundsteuerschätzungen im Kanton Bern angeordnet worden ist. Die Durchführung dieser Revision wurde einer grossen Kommission von 30 Mitgliedern zugewiesen. Ich hatte die Ehre, Präsident dieser Kommission zu sein und ich weiss, wie schwierig es war, diese Aufgabe zu lösen. Es verstrich schon einige Zeit, bis wir einen Modus für die Durchführung dieser Revision gefunden hatten. Man nahm dann für die einen Gebäude einen prozentualen Zuschlag und für die andern einen prozentualen Abzug in Aussicht und überliess es den Gemeinden, die Verteilung vorzunehmen. Wenn diese Abschätzungen oder Mehrschätzungen aber nicht richtig durchgeführt wurden, entstanden in einzelnen Gemeinden Unbilligkeiten. Von verschiedenen Seiten wurden daher gegen die Kommission harte Vorwürfe erhoben; allein wenn die Betreffenden die Aufgabe selber hätten lösen sollen, so würden sie gesehen haben, wie schwierig es war, einen andern besseren Weg zu finden. Die Gemeinde Schwarzhäusern erhielt damals auch eine Mehrschätzung zugeteilt. Diese hätte naturgemäss auf die verschiedenen Grundbesitzer verteilt werden sollen und man durfte auch erwarten, dass bei diesem Anlass die Brandassekuranzschätzungen und die Grundsteuerschätzungen möglichst in Einklang gebracht würden. Es stellte sich aber heraus, dass in Schwarzhäusern so grosse Unterschiede stehen blieben, dass später die Bürger zu der Ueberzeugung gelangten, es sei da nicht richtig vorgegangen worden. Drei Gebäude wiesen z. B. folgende Differenzen auf — ich will sie in Zahlen anführen, denn die Prozentualvergleiche geben oft ein

nicht ganz klares Bild —: 1. Grundsteuerschätzung 3000 Fr., Brandassekuranz 7400 Fr., 2. 17,000 Fr. und 44,800 Fr. und 3. 8000 Fr. und 13,500 Fr. Dabei ist auffällig, dass diese drei Gebäude dem Präsidenten der Grundsteuerschätzungskommission gehörten, der doch in erster Linie dafür hätte sorgen sollen, dass das Prinzip der gleichartigen Behandlung aller auch bei seinem Grundbesitz durchgeführt werde. Dieser Präsident ist nun der heutige Beschwerdeführer. Wir sind der Ansicht, es wäre für den Beschwerdeführer besser gewesen, wenn er die Beschwerde unterlassen hätte und zur Erkenntnis gelangt wäre, dass er bei der Einschätzung seiner Gebäude einen schweren «Irrtum» begangen hat.

In formeller Beziehung ist folgendes zu sagen. Wir wissen, dass die Grundsteuerschätzungen nicht immer revidiert werden können. Die betreffenden Gesetzesbestimmungen sind ganz klar und es unterliegt keinem Zweifel, dass neue Revisionen im dem Sinne, wie sie scheinbar durch die Publikation angeordnet worden ist, nicht vorgeschrieben werden können. In der betreffenden Publikation ist ein Irrtum unterlaufen, indem darin von einer Totalrevision des Grundsteuerregisters die Rede ist. Es hätte nur heissen sollen, dass das Grundsteuerregister einer Revision unterzogen werde, wie das alljährlich in jeder Gemeinde geschieht, um die infolge vorgenommener Veränderungen nötigen Berichtigungen anzubringen. Herr Schaad hat sich ausschliesslich auf diese Publikation berufen. Materiell hat er nichts eingewendet und auch nichts einwenden können. Er hat sich mit seiner Beschwerde sogar an das Bundesgericht gewendet, das ihn aber ab und vor den Grossen Rat gewiesen hat. Der Grosse Rat soll nun entscheiden, ob die Finanzdirektion ihre Kompetenz überschritten habe oder nicht. In Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat müssen wir erklären, dass die Finanzdirektion ihre Kompetenz in keiner Weise überschritten, sondern die Pflicht gehabt hat, dem Begehren der Bürger von Schwarzhäusern Rechnung zu tragen, und eine Berichtigung der betreffenden Schätzungen vorzunehmen. Wir beantragen daher einstimmig, die Beschwerde Schaad gemäss dem Antrag der Regierung abzuweisen.

Müller (Gustav). Ich bin ebenfalls Mitglied der Kommission und kann nur bestätigen, dass die Kommission einstimmig ist, die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Aber ich kann mich dabei nicht beruhigen, dass, nachdem wir durch die Beschwerde von den vorhandenen Unregelmässigkeiten Kenntnis bekommen haben, die Sache einfach damit erledigt sein soll, dass die Schätzungen auf dem Wege der Grundsteuerregisterberichtigung mit dem wirklichen Wert in Einklang gebracht werden. Es scheint mir notwendig zu sein, dass wir weiter gehen als einfach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, weil man hier eigentlich nicht mehr von «Irrtum», ja nicht einmal von ausserordentlich groben Unregelmässigkeiten reden kann, sondern weil ein Vergehen vorliegt, das in anderer Weise zu ahnden ist. Es ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, welche auffallende Ungleichheiten da vorgekommen sind und es ist klar, dass eine Begünstigung auf der einen Seite eine unzulässige Belastung auf der anderen Seite zur Folge hat, da sonst die der Gemeinde zufallende Gesamtsumme der Schätzungen nicht erreicht würde. Wenn ein Gebäude für 44,800 Fr. beziehungsweise 13,500 Fr. brandversichert ist und

dagegen die Grundsteuerschätzung bloss 17,000 Fr. beziehungsweise 8000 Fr. beträgt, so kann nicht mehr bloss von einem Irrtum geredet werden. Das belastende Moment liegt dabei darin, dass alle Gebäude, die so tief eingeschätzt werden, dem damaligen Präsidenten der Grundsteuerkommission angehörten. Auf der andern Seite ist man dann bei der Grundsteuerschätzung bis zu 284 % über die Brandversicherung hinausgegangen. Angesichts solcher Tatsachen haben wir es hier nicht mit blossen Irrtümern oder bedauerlichen Unregelmässigkeiten zu tun, sondern mit Vergehen, die strafrechtlich geahndet werden sollten. Wir können das selbstverständlich hier nicht dekretieren, aber wir können unter allen Umständen beschliessen, dass objektiv festgestellt werde, ob diese Schätzungen dem wirklichen Wert entsprechen, oder ob bei den Brandversicherungseinschätzungen unbegreifliche Irrtümer begangen worden seien. Im Vortrag der Finanzdirektion — und das wird durch die Aktenlage bestätigt — wird gesagt, dass Schaad im Jahre 1894 Präsident der Grundsteuerschätzungskommission war. Dann heisst es weiter: «Dieser fatale Umstand (dass alle diese Gebäude dem Präsidenten der Grundsteuerschätzungskommission gehörten) lässt die oben signalisierten Irrtümer als bedauerliche Unregelmässigkeiten erscheinen und machte ein Einschreiten der Oberbehörde unvermeidlich, wenn anders nicht die Autorität unserer Steuerbehörden und unseres Steuerwesens überhaupt tief untergraben werden sollten. Es zeigt sich somit nach verschiedenen Richtungen hin, dass das Einschreiten der Finanzdirektion nicht nur ein gerechtfertigtes, sondern auch ein unumgänglich notwendiges war. Hervorgehoben mag dabei noch werden, dass der Beschwerdeführer Schaad es in allen seinen Einsprachen, Rekursen und Eingaben ängstlich vermeidet, die materielle Berechtigung der Massnahme in Abrede zu stellen, oder auf die Summen oder den Hergang der Einschätzung zu sprechen zu kommen.» Das letztere ist auch sehr begreiflich. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Gesetz für die geringsten Vergehen in Steuereinschätzungen strenge Strafen vorsieht. Wenn einer sein Einkommen unrichtig angibt, so muss er im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag auf 10 Jahre zurück erstatten und wenn es sich um blosses Versehen handelt, wenn z. B. durch Vergleichung der Grundsteuerkontrolle und der Kapitalsteuerkontrolle konstatiert wird, dass ein Gläubiger eine ihm geleistete Abzahlung nicht angegeben hat, so muss der betreffende Betrag nachbezahlt werden. Der Staat hat also die nötigen Massnahmen getroffen, dass ihm der verursachte Schaden zurückvergütet werde. Nun scheint mir ohne weiteres klar zu sein, dass der vorliegende Fall, wo aller Wahrscheinlichkeit nach ein Mann seine amtliche Stellung missbraucht hat, um den Staat zu hintergehen, wo es sich also um eine Steuerverschlagung in schroffster Form handelt, während auf der andern Seite andere mehr bezahlen mussten, als sie nach dem wahren Wert ihrer Grundstücke hätten bezahlen sollen, nicht einfach mit Stillschweigen übergangen werden kann. Wir haben die Pflicht, eine objektive Darstellung des Tatbestandes zu veranlassen und zu sehen, ob hier nicht der strafrechtliche Begriff des Amtsmissbrauches in flagranter Weise zutrifft. In Artikel 91 des Strafgesetzes heisst es: «Ein Staats- oder Gemeindebeamter, der vorsätzlich die ihm anvertraute Gewalt zu unerlaubter Benachteiligung oder Begünstigung einer Per-

son missbraucht, soll unter Vorbehalt der etwa wirkten höheren Strafe mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren und mit Geldbusse von fünfzig bis zu fünfhundert Franken bestraft, gleichzeitig seines Amtes entsetzt und bis zu fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.» Vorläufig treffen nach der Aktenlage alle diese Voraussetzungen für die Konstruierung des Begriffes Amtsmissbrauch zu. Objektiv kann es nur ermittelt werden, wenn darüber eine Untersuchung eröffnet wird. Ferner scheint mir ebenso selbstverständlich zu sein, dass wenn einer bei der Grundsteuerschätzung seiner Liegenschaften bis unter die Hälfte der Brandversicherungssumme hinabgegangen ist, der dadurch dem Staat verursachte Schaden soll zurückgefordert werden können. Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht 1) auf dem Wege des Administrativprozesses der dem Staat durch die unrichtigen Einschätzung entstandene Schaden einzuklagen und 2) gegen den Beschwerdeführer Schaad strafrechtliche Untersuchung wegen Amtsmissbrauches anzuheben sei.»

Heller, Präsident der Kommission. Man muss sich doch wohl überlegen, wie man vorgehen will. Man kann leicht beschliessen, eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Allein ich habe den Eindruck, dass man die Angelegenheit mit den Verhandlungen im Grossen Rate als erledigt betrachten dürfte. Es ist nicht zu vergessen, dass solche Ungleichheiten in Steuereinschätzungen vielerorts bestehen, ohne dass der Betreffende etwas hat dazu tun können. Man könnte dann später vielleicht auch kommen und sagen, der Betreffende hätte sich dagegen erheben sollen und ein Vergehen für ihn herleiten. Ich glaube daher, wir sollten keine weiteren Schritte in der Sache unternehmen. Sie ist ja genügend gekennzeichnet.

Schneider (Rubigen). Ich unterstütze lebhaft den Antrag des Herrn Heller. Selbstverständlich möchte ich solche Unregelmässigkeiten, wie sie uns im vorliegenden Falle entgegnetreten, ebenfalls beseitigen helfen und ich bin mit Herrn Müller einverstanden, Steuerverschlagungen zu ahnden, wo sie uns entgegnetreten. Aber als Mitglied der Grundsteuerkommission unserer Gemeinde habe ich Gelegenheit gehabt, zu konstatieren, dass zwischen der Grundsteuerschätzung und der Brandversicherungssumme grosse Differenzen vorkommen können. Es gibt Gebäude auf dem Lande, die von der Brandversicherung ganz niedrig eingeschätzt werden, weil sie in Rieg gestellt sind und weil deren Mauern im Falle eines Brandes zusammenfallen, während bei einem Massivbau in solchem Falle die Mauern stehen bleiben und abgeschätzt werden können. Und doch ist der Verkaufswert solcher Gebäude oft ebenso gross wie derjenige eines Massivbaues. Im weitern kommt es vor, dass die Brandversicherungsanstalt ein Gebäude sofort um 10,000—15,000 Fr. abschätzt, wenn bei einem Verkauf das betreffende Gebäude 10,000 bis 15,000 Fr. unter dem wirklichen Wert geblieben ist. So wurde z. B. letzthin bei uns ein Gut verkauft. Liebhaber waren gerade nicht vorhanden und so musste dasselbe zirka 15,000 Fr. unter seinem wirklichen Wert losgeschlagen werden. Sofort nahm die Brandversicherungsanstalt eine Abschätzung von 13,000 Fr. vor. Ich begreife ganz gut, warum die Brandversicherungsanstalt so vorgeht. Sie hat ihre Erfahrungen ge-

macht, und es hat sich gezeigt, dass Gebäude, die hoch versichert waren und zu einem niedrigen Preis verkauft wurden, nachträglich abbrannten und auf diese Weise ein Geschäft zu machen gesucht wurde. Allein dieses Vorgehen der Brandversicherungsanstalt hat auch seine schlimmen Folgen. In dem angeführten Fall rechnete der Käufer darauf, dass er gestützt auf den Wert des Gebäudes mit geringen Kosten werde Geld aufnehmen können. Infolge der vorgenommenen Abschätzung war es ihm aber nicht möglich, sich Geld ohne Bürgen zu verschaffen. Dadurch wurde ihm eine Ausgabe von einigen hundert Franken verursacht. Ich halte das für eine Ungerechtigkeit. Es ist mir gesagt worden, dass eine Aenderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sei und ich benütze diesen Anlass, um die zuständigen Organe zu ersuchen, für die baldige Beseitigung dieser Ungerechtigkeit besorgt zu sein.

Müller. Ich möchte Herrn Schneider nur bemerken, dass es sich hier absolut nicht um die von ihm angeführten Fälle handelt. Differenzen zwischen Brandversicherungs- und Grundsteuerschätzung sind selbstverständlich schon deshalb nicht zu vermeiden, weil die betreffenden Einschätzungen von verschiedenen Experten vorgenommen werden, die vielleicht nach etwas verschiedenen Grundsätzen verfahren. Aber das Normale wird trotzdem das sein, dass die Grundsteuerschätzung etwas höher ist als die Brandversicherung, weil bei der Brandversicherung nur der Wert des Gebäudes, bei der Grundsteuerschätzung aber auch noch der Wert von Grund und Boden in Betracht fällt. Ich mache aber noch einmal darauf aufmerksam, dass es sich im vorliegenden Falle um Differenzen handelt, die natürlich unmöglich von der Anwendung etwas verschiedener Grundsätze bei den Einschätzungen herrühren können. Es kann sich auch kaum um einen blossen Irrtum handeln. Aufklärung ist hier am Platze und darum möchte ich mit meinem Antrag dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, in aller Ruhe und Objektivität die Angelegenheit zu prüfen und feststellen zu lassen, wie diese Einschätzungen zu stande gekommen sind und welche Rolle der Präsident dabei gespielt hat. Nachdem der Grosse Rat durch die Beschwerde Schaad von diesen Verhältnissen Kenntnis bekommen hat, ist es seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch objektive Feststellung des Tatbestandes untersucht werde, ob sowohl nach der zivilrechtlichen als nach der strafrechtlichen Seite eine Ahndung stattfinden soll.

Heller, Präsident der Kommission. Ich erlaube mir, den Grossen Rat noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen. Der Beschwerdeführer war Präsident einer Kommission, die, wie ich annehme, aus mindestens fünf Mitgliedern bestand. Gewöhnlich hat ein Präsident nicht viel zu sagen, sondern er muss tun, was die Mitglieder beschliessen. Wenn wir in der von Herrn Müller vorgeschlagenen Weise vorgehen wollten, so müssten wir dann die ganze Kommission einklagen (Rufe: Ja!). Nun möchte ich Ihnen einen konkreten Fall aus der Stadt Bern anführen. Der Betreffende hat letztes Jahr infolge Umänderungen an seinem Gebäude verlangt, dass Grundsteuer und Brandassekuranz neu geschätzt werden. Beide sind revidiert worden und dabei stellte es sich heraus, dass die

Brandassekuranz etwas über 40,000 Fr. und die Grundsteuerschätzung nur 17,000 Fr. betrug. Herr Müller als Finanzdirektor der Stadt wäre gewiss censiert, solche Differenzen zu berichtigen. Allein er hat von denselben gar keine Kenntnis. Doch könnte man nachher dann auch sagen, der Finanzdirektor habe seine Pflicht nicht erfüllt und man könnte auf den betreffenden Eigentümer zurückgreifen, der in durchaus loyaler Weise gehandelt hat. Man darf überhaupt nicht vergessen, welch gewaltige Differenzen zwischen Brandassekuranz und Grundsteuerschätzung vorkommen. Wir haben bei der Revision von 1894 die Erfahrung gemacht, dass an einzelnen Orten, im Jura und im Seeland, die Brandassekuranz sehr hoch gewesen ist, während an anderen Orten das Umgekehrte der Fall war, sodass wir dazu kamen, an einem Ort Abzüge und am andern Ort Zuschläge eintreten zu lassen. Man suchte auf diese Weise so viel als möglich auszugleichen. In Schwarzhäusern hätte die Sache auch so gemacht werden sollen. Wenn es nicht geschehen ist, so stehen wir offenbar vor einer flagranten Pflichtverletzung. Allein ich halte dafür: «Lass, Vater, genug sein des grausamen Spiels». Wir sollten die Angelegenheit mit den heutigen Verhandlungen als erledigt erklären und dafür sorgen, dass bei einer weiteren Revision solche Differenzen, die noch in grosser Zahl vorkommen, berichtet werden.

Könitzer. In erster Linie halte ich auch dafür, dass Herr Schaad besser getan hätte, wenn er mit seiner Beschwerde zu Hause geblieben wäre, statt damit vor den Grossen Rat zu gelangen. Allein ich möchte doch noch einige Aufklärungen darüber geben, wie derartige Differenzen entstehen können. In erster Linie wird bei landwirtschaftlichen Gebäuden für die Brandassekuranz der ganze Wert, für die Grundsteuerschätzung dagegen nur die Hälfte desselben in Rechnung gebracht. Ferner gibt es viele landwirtschaftliche Gebäude, die als solche nur sehr wenig abtragen. Da es bei der Grundsteuerschätzung hauptsächlich auf den eigentlichen Ertragswert der Gebäude ankommt, so ergibt sich für viele Gebäude daraus eine erhebliche Differenz zwischen der Grundsteuerschätzung und der Brandassekuranz. Ich will nur ein Beispiel aus der Gegend von Worb anführen. Der Schlossturm von Worb ist für 60,000 — 70,000 Fr. brandversichert, während die Grundsteuerschätzung höchstens 20,000 bis 25,000 Fr. beträgt.

Lohner. Es will mir scheinen, es fehle dem Antrag des Herrn Müller an der letzten Konsequenz, die er aus der angeführten Motivierung hätte ziehen sollen. Wenn das von Herrn Müller Gesagte richtig ist, — und ich zweifle nicht daran, da es sich eigentlich zwanglos aus dem vorliegenden Berichte ergibt — sind wir meiner Ansicht nach verpflichtet, von der Regierung zu verlangen, dass sie die Konsequenz aus der Situation ziehe. Die von verschiedenen Seiten gemachten Ausführungen haben mich nicht überzeugen können, dass die in Frage stehenden Verhältnisse derart sind, dass sie als normal oder wenigstens als mehr oder weniger begreiflich taxiert werden können. Ich muss vielmehr sagen, dass die genannten Differenzen einen tiefern subjektiven Grund haben müssen. Nachdem nun derartige Vorwürfe erhoben worden sind, können wir uns der Pflicht nicht entziehen, näher

auf die Sache einzutreten und die objektive Wahrheit an den Tag zu schaffen. Es handelt sich keineswegs darum, dem Beschwerdeführer Unrecht zu tun, aber er soll sich rechtfertigen. Es muss einmal festgestellt werden, wer Recht hat. Das kann aber nur durch den Untersuchungsrichter geschehen. Ich stimme also mit der von Herrn Müller gegebenen Motivierung überein, möchte aber den Antrag an die Regierung so formuliert wissen, dass sie vollständig freie Hand hat, im Sinne dieser Motivierung vorzugehen. Herr Müller hat von einem Administrativverfahren gesprochen und ich möchte der Regierung es ermöglichen, wenn sie konstatieren muss, dass eine strafbare Handlung vorliege, die gerichtliche Verfolgung einzuleiten. Unser Beschluss soll die Sache nicht präjudizieren, aber der Regierung eine klare Situation schaffen. Wenn sich dabei die Konsequenz ergibt, die ganze Steuerkommission mit in Untersuchung zu ziehen, sei es administrativer, sei es strafrechtlicher Weise, so wollen wir das gewärtigen. Wenn sie gefehlt hat, so soll sie auch sühnen. Ich glaube also, wir sollen der Regierung freie Hand geben, dasjenige Verfahren einzuschlagen, das den tatsächlichen Verhältnissen am besten entspricht. In diesem Sinne stimme ich für den Antrag des Herrn Müller.

Müller (Gustav). Ich möchte nur zur Orientierung des Grossen Rates bemerken, dass das von Herrn Könitzer geltend gemachte Argument auf den vorliegenden Fall absolut nicht zutrifft, wie sich deutlich aus den Akten ergibt. — Im übrigen kann ich mich dem Antrag des Herrn Lohner anschliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag Müller-Lohner . . .	100 Stimmen
Dagegen	26 »

Schluss der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur ad interim:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. November 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident v. Wurstemberger.*

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Brand, Crettez, Fleury, Gouvernon, Grossmann, Haldimann, Houriet (Courtelary), Reichenbach, Roth, Rufener, Stauffer (Biel), Thönen, Trachsel, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brahier, Chappuis, Christeler, Courte, Demme, Erard, Glatthard, Jörg, Küpfer, Mouche, Rossé, Wälti, Weber (Porrentruy).

Tagesordnung:

Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 222 hiervor.)

§ 10.

Präsident. Zu § 10 sind in der vorletzten Session folgende Anträge gestellt worden, die noch nicht erledigt sind:

1. Antrag Milliet: In Alinea 1 die Worte « anständige Beherbergung » zu ersetzen durch: « für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit reinem Einzelbett ».

2. Antrag Gross: In Alinea 2 zu sagen: « 10 Stunden im Winter und 11 Stunden im Sommer ».

3. Antrag Milliet: In Alinea 2 das Wort « Aufräumen » zu streichen.

4. Antrag Milliet: Im letzten Satz des Alinea 2 nach « Regierungsrat » die Worte, « für männliche Lehrlinge » einzuschalten.

Die Diskussion über diese Anträge ist eröffnet.

Michel (Bern.) Alinea 1 des § 10 enthält sehr schöne humane Bestimmungen. Wenn wir den Antrag des Herrn Milliet, dem Lehrling einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit reinem Einzelbett zur Verfügung zu stellen, annehmen, so sind diese Bestimmungen noch viel schöner und es wäre schade, wenn dieselben nicht in Kraft treten würden. Denn an vielen Orten lassen gerade die Schlafräume noch viel zu wünschen übrig.

Das zweite Alinea dagegen bietet die grössten Gefahren des ganzen Gesetzes. Das beweist die Eingabe des kantonalen kaufmännischen Vereins. Dieser Verein setzt sich zum grossen Teil aus kaufmännischen Lehrlingen zusammen, also aus Leuten, für die das Gesetz geschaffen wird. Und gerade von ihnen wird der Antrag gestellt, das zweite Alinea möchte gestrichen werden. Sie sagen, es sei nicht tunlich, dass für den Lehrling eine Extraarbeitszeit normiert und überhaupt Ausnahmebestimmungen aufgestellt werden. Die Lehrlinge sollen gleich gehalten werden wie die übrigen Arbeiter und Angestellten. Was da im zweiten Alinea vorgesehen werde, das soll in einem allgemeinen Arbeiterschutzgesetz, das kommen werde, und im Sonntagsruhegesetz Aufnahme finden. Diese Eingabe des kaufmännischen Vereins sollten wir berücksichtigen. Es ist überhaupt nicht gut, wenn wir hier eine bestimmte Arbeitszeit, seien es 10 oder seien es 11 Stunden, normieren. In grössern Ortschaften beträgt jetzt schon die Arbeitszeit vielfach weniger als 10 Stunden, die ebenfalls den Lehrlingen zu gute kam. Wenn nun aber das Gesetz eine andere Arbeitszeit bestimmt, so werden die betreffenden Meister sagen, das Gesetz schreibt vor, dass Lehrlinge 10 oder 11 Stunden arbeiten müssen, währenddem die Lehrlinge, wenn im Gesetz nichts gesagt wird, im grossen und ganzen die gleiche Arbeitszeit wie die übrigen Arbeiter haben. Es ist also nicht im Interesse des Lehrlings, in § 10 überhaupt eine Arbeitszeit zu normieren.

Ich möchte aber auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die eine Festsetzung der Arbeitszeit für den Lehrling sonst noch hat. Das Fabrikgesetz betraf bis dahin nur die grösseren Betriebe. Das vorliegende Gesetz aber wird im hintersten Winkel des Kantons und in ganz kleinen Gewerben Anwendung finden. Dasselbe erstreckt seine Wirksamkeit in Ortschaften und Kreise, wo man bisher in bezug auf die Arbeitszeit vollständig frei war. Gerade im Kleingewerbe kommt es aber sehr viel vor, dass ein Meister mit einem Lehrling allein arbeitet oder daneben vielleicht noch einen Arbeiter hat. Meister und Arbeiter arbeiten, wenn sie Beschäftigung haben, etwas länger und wenn sie wenig oder keine Arbeit haben, weniger oder nichts. Wenn sie nun die Arbeitszeit für den Lehrling auf 10 oder 11 Stunden festsetzen, so kann der Fall eintreten, dass während der Meister, der trotz seines Fleisses und seines hohen Alters es noch nicht dazu gebracht hat, sich etwas Erholung zu gönnen, und der Arbeiter, der vielleicht auch alt und gebrechlich ist, weiter arbeiten, der achtzehn-, neunzehnjährige kräftige Lehrling auf einmal seine Arbeit einstellt, sich die Hände wascht, eine Pfeife ansteckt und schmunzelnd zuschaut, wie Meister und Arbeiter sich weiter mühen und plagen. Glauben Sie nicht, dass in einem solchen Fall der Meister lieber darauf verzichtet, noch weiter einen Lehrling zu halten. Auf dem Lande gehen Sattler, Wagner, Schuhmacher, Schneider u. a. heute

noch auf die Stör. Der Meister muss rechtzeitig auf dem Platze sein und geht am frühen Morgen von Hause fort. Der Lehrling aber wird sagen, er habe eine kürzere Arbeitszeit, es passe ihm nicht, am Morgen so früh aufzustehen. Er ist dazu berechtigt, das Gesetz verbietet ihm, länger als 10 oder 11 Stunden zu schaffen. Der Lehrling wird darum nach dem Meister auf die Stör gehen. Allein dafür wird sich der Bauer bedanken und dem Meister verbieten, seinen Lehrling fortan mitzubringen. Zu Hause kann ihn aber der Handwerker nicht lassen und er wird darum lieber keinen Lehrling mehr bei sich aufnehmen. So wird die Berufslehre beim Meister immer mehr abnehmen. Schon jetzt wollen viele Handwerker mit dem Lehrlinghalten nichts mehr zu tun haben, da sie sagen, dass doch nichts dabei herauschaue und sie nur Aerger und Mühe haben. Man wird mir entgegnen, das sei recht, dadurch werde das Arbeitsangebot verringert. Allein je weniger Arbeiter und Meister bei uns aufgezogen werden, desto mehr kommen sie von aussen zu uns herein. In unsern Nachbarstaaten blüht die Lehrlingszüchtereier noch sehr und unser Bedarf wird einfach vom Ausland her gedeckt, während unsere jungen Leute zu blossen Handlangern herabsimpeln oder auswandern. Wenn aus dem Lehrling etwas werden soll, so muss er unten durch und er darf keine bevorzugte Stellung im Geschäft einnehmen. Ich wäre auch froh gewesen, wenn vor 40 Jahren, wo man täglich, sogar am Sonntag, 12 bis 14 Stunden arbeiten musste, etwas einschränkende Bestimmungen bestanden hätten. Es ist gut, dass diese Zeit vorbei ist. Aber gerade diese strenge Zeit ist für mich ein Glück gewesen. Wenn der Lehrling den Herrn spielen kann, wenn man ihn nur mit Glacéhandschuhen anrühren darf, so fühlt er sich behaglich und hat kein Verlangen nach einer andern Situation. Das ist aber für ihn nicht vom guten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass der Jugend keine Anstrengungen mehr zugemutet werden dürfen, dann müssten Sie schon weiter unten auf Abhülfe bedacht sein und bei den Kindern anfangen. Vielerorts müssen schon die Kinder übermässig arbeiten. Ich habe das am eigenen Leibe erfahren. Auf dem Lande müssen sie schon am frühen Morgen mithelfen; der landwirtschaftliche Betrieb erfordert das. Und in der Stadt gibt es eine Menge Frauen, die es nicht vermögen, eine Magd anzustellen. Sie wollen aber den sogenannten Dreck nicht gerne machen und da wird dann ein armes Geschöpf von Schulmädchen engagiert, um der Madame die Arbeiten zu verrichten, für die sie sich zu vornehm dünkt. In den Geschäften werden Schulknaben angestellt, um in der freien Zeit die Ausgänge zu besorgen. Alles, was aufgespart werden kann, wird aufgespart und dann hat der Knabe bis in alle Nacht hinein zu arbeiten. Ich habe während meiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Schulkommissionsmitglied genugsam sehen können, wie abgemüdet solche Kinder dann am nächsten Morgen in der Schule sitzen.

Meine Herren, Sie wollen ein Gesetz machen, nicht zur Verweichlichung der Lehrlinge, sondern zur qualitativen Hebung des Handels- und Gewerbestandes. Wenn Sie das aber wirklich wollen, so müssen Sie das zweite Alinea des § 10 streichen. Ich stelle diesen Antrag.

Scheidegger. In der bisherigen Beratung ist ein wichtiger Punkt nicht erwähnt worden, nämlich das finanzielle Ergebnis eines Lehrverhältnisses. Es ist

notwendig, dass man sich über diesen Punkt Rechenschaft gibt, bevor ein Beschluss gefasst wird. Vor etwa 15 Jahren hat der Gewerbestand diesbezügliche Erhebungen gemacht. Dabei stellte sich heraus, dass der Verdienst des Lehrlings im ersten Jahr auf 1 Fr. per Tag, im zweiten Jahr auf 1 Fr. 50 und im dritten Jahr auf 2 Fr. 50, also durchschnittlich auf zirka 1 Fr. 65 veranschlagt werden kann. Ich habe in der letzten Zeit in den städtischen Lehrwerkstätten für alle Berufsarten neue Erhebungen vornehmen lassen, die ergeben, dass der Tageserwerb eines Lehrlings im Durchschnitt für drei Jahre 1 Fr. 60 beträgt. Dabei wurden 300 effektive Arbeitstage zu 10 Stunden in Anrechnung gebracht. Ein Lehrling bringt also in drei Jahren einen Erwerb von zirka 1500 Fr. ein. Dem stehen an Ausgaben gegenüber: Für Platz in der Werkstätte, Beleuchtung, Abnutzung der Werkzeuge, verdorbenes Material u. s. w. im Minimum 2 Fr. 50 per Woche, oder 550 Fr. in drei Jahren. Ferner muss eine Stunde täglich zur Anleitung des Lehrlings verwendet werden, was freilich zu niedrig berechnet ist; das macht in drei Jahren, die Stunde zu 60 Rappen veranschlagt, 540 Fr. Die Totalausgaben für den Meister belaufen sich also auf 1100 Fr. Ein Lehrling bringt somit nach vollendeter Lehrzeit seinem Meister im günstigsten Falle einen Betrag von 400 Fr. ein. Wenn nun, was zumeist der Fall ist, der Lehrling beim Meister Kost und Logis hat, so reichen die 400 Fr. natürlich nicht aus, um den Meister hiefür zu entschädigen. Derselbe ist daher gezwungen, aus dem Lehrling so viel als möglich herauszuschlagen und daraus erklärt sich mancher der heute bestehenden Uebelstände. Aus diesem Grunde ist es auch immer schwieriger geworden, Lehrlinge richtig zu plazieren und die hiesige Armenbehörde ist darum gegenwärtig mit der Prüfung der Frage beschäftigt, ob nicht durch die Erstellung eines Lehrlingskonviktes nach dieser Richtung Besserung geschaffen werden könne. Dass es nicht eine leichte Sache ist, Lehrlinge richtig unterzubringen, hat der schweizerische Gewerbeverein genugsam erfahren können. Derselbe gibt seit 15 Jahren gedruckte Lehrverträge gratis ab, in denen alle Verhältnisse des Lehrlingswesens geordnet sind. Allein diese Lehrlingsverträge werden nicht von 20 % der Lehrlinge benützt, weil fast kein Meister die in demselben enthaltenen Bestimmungen annehmen will und lieber auf das Halten eines Lehrlings ganz verzichtet. Das sind die tatsächlichen Verhältnisse und deshalb müssen wir bei der Aufstellung von erschwerenden Bestimmungen im vorliegenden Gesetz äusserst vorsichtig sein.

Im § 10 Al. 2 werden nun verschiedene Bestimmungen aufgestellt. Es heisst da zunächst, die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings dürfe 10 Stunden nicht übersteigen. Es liegt auf der Hand, wie man bei einem Meister ankommt, wenn man ihm eine solche Bedingung aufstellen will. Ferner muss für eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 11 Stunden die Bewilligung des Regierungsrates eingeholt werden. Ich kann mir vorstellen, wie das gehen wird. Im weitern dürfen die Lehrlinge ausserhalb der gesetzlichen Arbeitszeit nicht zum Aufräumen und ähnlichen Arbeiten verwendet werden. Da darf denn doch daran erinnert werden, dass im Verlaufe dieses Jahres im Buchdruckergerbe von den Meistern und Arbeitern gemeinsam ein neues Lehrlingsreglement erlassen wurde, nach welchem die Lehrlinge nicht mehr als eine halbe Stunde über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus zum Aufräu-

men verwendet werden dürfen. Ferner bestimmt der vorliegende Artikel, dass Lehrlinge unter 15 Jahren besonders geschützt werden sollen. Ich glaube, es gebe im Kanton Bern überhaupt keine oder äusserst wenige Lehrlinge unter 15 Jahren, da wir eine neunjährige Schulzeit haben und die Kinder nicht vor dem zurückgelegten 6. Jahre in die Schule eintreten können. Eine weitere Bestimmung verbietet die Sonntagsarbeit. Eine solche Bestimmung gehört gar nicht ins Lehrlingsgesetz, sondern in das Sonntagsruhegesetz, das gegenwärtig im Wurfe ist.

Mit Rücksicht darauf, dass das finanzielle Ergebnis des Lehrverhältnisses eine grosse Rolle spielt, habe ich gehofft, dass nach § 30 gelegentlich ein finanzieller Beitrag für einen Lehrling zu erhalten sein werde. Allein die auf gestellte Anfrage erhaltene Auskunft lautet sehr trostlos. Sie werden bei Behandlung des § 30 erfahren, dass es sich da nur um ganz ausnahmsweise Beiträge handelt. Vor kurzem haben wir hier über die Hochschule debattiert und den Zudrang von Ausländern an dieselbe kritisiert. Schliesslich kam man zum Schlusse, Einschränkungen seien nicht möglich und man müsse coulant sein. Ja, meine Herren, es ist sehr schön, coulant zu sein, auch dem Ausland gegenüber, wenn man das Geld dazu hat. Allein es macht einen betrübenden Eindruck, wenn man auf der einen Seite sich jeden ausländischen Studenten so und so viel hundert Franken kosten lässt und dann auf der andern Seite für die Aermsten unter den Armen nicht einmal einen Beitrag hat, um ihnen eine ordentliche Lehrzeit zu ermöglichen.

Was erreichen Sie mit dem zweiten Alinea des § 10? Sie machen es damit einfach unmöglich, den Lehrling am rechten Ort zu plazieren. Ich bin weit davon entfernt, die Bestimmungen dieses Alineas nicht als zeitgemäss zu betrachten oder deren Wohltaten den Lehrlingen nicht zu gönnen. Allein wir würden einfach vor die Alternative gestellt: wollen wir es einem Lehrling unmöglich machen, ein richtiges Lehrverhältnis einzugehen, oder wollen wir ihm diese Möglichkeit noch lassen?

Es ist in der früheren Diskussion behauptet worden, wenn man das zweite Alinea streiche, so habe das ganze Lehrlingsgesetz keine Bedeutung mehr. Eine solche Behauptung geht aber entschieden zu weit. Das Lehrlingsgesetz enthält doch noch viele andere gute Bestimmungen. So gibt es das Recht, einem Meister das Halten von Lehrlingen zu verbieten, wenn er sie nicht recht heranbildet. Ferner sorgt das Gesetz dafür, dass der Lehrling nur zu Berufsarbeiten angehalten werden darf, dass er einer bessern Aufsicht unterstellt wird, dass er bessere Ernährung und Behandlung erhält, dass er vor Ueberanstrengung geschützt wird, dass er die Handwerkerschule besuchen muss, dass am Ende der Lehrzeit eine Schlussprüfung stattzufinden hat, dass vermehrte Fachschulen geschaffen werden u. s. w. Das sind doch alles grosse Errungenschaften, die immerhin stehen bleiben, auch wenn Alinea 2 des § 10 gestrichen wird. Diese Errungenschaften wollen wir nicht preisgeben. Wir wollen mithelfen zu verbessern, soweit es möglich ist, aber wir können nicht zustimmen, im Gesetze Bestimmungen aufzunehmen, die dem Guten feind wären. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, das zweite Alinea zu streichen.

Reimann. Man hat erwarten dürfen, dass seitens der Vertreter des Handwerker- und Gewerbestandes die-

jenigen Interessen hier zum Ausdruck gebracht werden, denen sie ihre Verteidigung zugesagt haben. Ich bin der letzte, der einem Stand verbieten möchte, seine Interessen in der ihm geeignet scheinenden Form zu verfechten. Ich halte im Gegenteil dafür, es sei nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht jedes Standes, seine Interessen da zum Ausdruck zu bringen, wo er dazu Gelegenheit hat, also hier im Kanton Bern im Grossen Rate, in der Eidgenossenschaft in der Bundesversammlung u. s. w. Allein diese Verteidigung darf nicht auf tatsächlichen Unrichtigkeiten basieren und man darf dabei nicht über den Rahmen eines ordentlichen Schutzes des eigenen Standes auf Kosten anderer Stände, deren Interessen ebenso sehr zu wahren sind, hinausgehen. Die Herren Michel und Scheidegger haben das aber getan, indem sie die Lehrlingsverhältnisse so schilderten, wie sie tatsächlich gar nicht sind. Herr Michel erklärte, durch die Annahme des zweiten Alineas des § 10 mache man es den Lehrlingen unmöglich, eine geeignete Lehrstelle zu finden und öffne man Tür und Tor unserer Handwerkstätten den ausländischen Arbeitern. Ich glaube, für das letztere brauche es keine besonderen Bestimmungen mehr. Die Ausländer erfreuen sich ja in der Schweiz bereits einer ganz besonderen Rücksicht und es gibt gewisse Berufsstände, in denen ausschliesslich Ausländer beschäftigt sind, die von den Meistern bevorzugt werden. Im fernern ist zu betonen, dass Handwerk und Gewerbe durch eine Verlängerung der Arbeitszeit der Lehrlinge um eine oder eine halbe Stunde jedenfalls nicht vor der endgültigen Ueberführung zum Grossbetrieb bewahrt werden. Es ist eine falsche Tendenz der Vertreter des Handwerker- und Gewerbebestandes, die Ueberführung ihrer Berufe zum Grossbetrieb dadurch verhindern zu wollen, dass sie einschränkende Bestimmungen aufstellen und dadurch die mittelalterlichen Zustände im Lehrlingswesen noch weiter beizubehalten suchen. Es ist im weitern behauptet worden, infolge der vorliegenden Bestimmung werde es immer weniger und weniger Lehrlinge geben. Ich möchte den Spiess gerade umkehren und sagen: Gerade deshalb, weil die Lehrlingsverhältnisse schlechter werden, bekommt man keine Leute mehr. Man drängt sie einfach in den Fabrikbetrieb hinein, wo sie vom ersten Tag an Lohn bekommen und eine geregelte Arbeitszeit und ordentliche Arbeitsräume haben. Ueberall, wo das Handwerk sich dadurch zu retten sucht, dass es gegenüber dem Grossbetrieb schlechtere Verhältnisse einführt, befindet es sich auf falschen Bahnen und geht zurück. Das ist eine Tatsache, die keine Jeremiade aus der Welt schaffen kann und es hiesse das Pferd beim Schwanz aufzäumen, wenn man dem Handwerk und Gewerbe dadurch neues Blut zuführen wollte, dass man wieder mittelalterliche Zustände einführen wollte.

Es ist in drastischer Weise geschildert worden, wie es kommen werde, wenn auch für den Lehrling eine bestimmte tägliche Arbeitszeit normiert werde. Der Lehrling werde dann mit der Pfeife oder der Zigarre im Mund grossartiger tun als der Meister. So gefährlich ist die Sache, denn doch nicht. Ich glaube, beim Lehrling werden die Bäume noch lange nicht in den Himmel wachsen. Und wenn man die Vertreter des Landes gegen diese Bestimmung aufwiegeln will, so ist denn doch daran zu erinnern, dass man auf dem Lande diese jungen Leute noch wohl weiss im Zaume zu halten. Ich habe meine Lehrzeit auch auf dem

Land gemacht, 10 bis 12 Stunden gearbeitet und daneben noch das Vergnügen gehabt, der Meisterin Kommissionen zu machen und die Kinder zu hüten. Dass gerade diese Erinnerung zu den angenehmsten aus meiner Jugendzeit gehöre, möchte ich nicht behaupten. Wenn Herr Michel sagt, es sei gut, wenn der Lehrling unten durch müsse, so liegt ja etwas Wahres in dieser Behauptung. Allein dass man nun einfach diese Verhältnisse in unsere Zeit hinüber nehme, ist wohl nicht nötig. Wir haben keine Kindermägde und Kommissionäre für die Meister zu schaffen, sondern tüchtige Berufsleute heranzubilden. Das wird geschehen, wenn wir dafür sorgen, dass die Berufsarbeit des Lehrlings auch einmal ein Ende nimmt und der Lehrling auch seine freie Zeit bekommt.

Herr Scheidegger hat erklärt, dass die Meister durch die Annahme dieses Alineas noch viel mehr geschädigt würden, als es jetzt schon der Fall sei. Er hat ausgerechnet, dass der Lehrling dem Meister in drei Jahren etwa 1500 Fr. verdiene, während dagegen die Mühe und Arbeit des Meisters ungleich grösser sei, weshalb es immer schwieriger werde, Lehrlinge zu plazieren. Allein wenn der Zudrang zum Handwerk nicht mehr so gross ist, so hat das seinen Grund nach meinem Dafürhalten vielmehr darin, dass man nicht mehr die nötige Zahl tüchtiger Meister findet, die im stande sind, den Lehrlingen eine rechte Ausbildung zu geben. Der Meister hat Kummer und Sorge genug, er kann nicht mehr mit Hobel oder Schusterkuppe in der Werkstatt sitzen, sondern muss Bureauarbeiten besorgen, die Kundschaft aufsuchen und kommerzielle Beziehungen unterhalten. Er hat gar keine Gelegenheit sich mit dem Lehrling abzugeben und weiss daher auch gar nicht, was ihn derselbe kostet.

Herr Scheidegger hat im weitern darauf hingewiesen, dass in dem zwischen Prinzipalen und Gehülften des Buchdruckereigewerbes vereinbarten Reglement die Bestimmung enthalten sei, dass Lehrlinge eine halbe Stunde mehr arbeiten dürfen als die Arbeiter. Das ist richtig. Allein Herr Scheidegger hätte auch beifügen dürfen, dass die tägliche Arbeitszeit der Buchdrucker bloss 9 Stunden beträgt, so dass die Lehrlinge höchstens 9 $\frac{1}{2}$ Stunden arbeiten müssen. Wenn die Herren Scheidegger und Michel die Arbeitszeit der Lehrlinge auf 9 $\frac{1}{2}$ Stunden beschränken wollen, so sind wir sofort bereit, diese Bestimmung zu akzeptieren. Das werden sie aber nicht wollen und es ist deshalb nicht gut, wenn sie die Verhältnisse im Buchdruckereigewerbe zum Vergleich heranziehen. Wenn sie überhaupt auf dem Gebiet des Lehrlingswesens eine Besserung eintreten lassen und für den Schutz der Jugend etwas tun wollen, dann müssen sie einen Schritt weiter gehen als vor Urgrossvaters Zeiten. Man darf nicht immer von der guten alten Zeit reden, die vielleicht gar nie existiert hat, und sagen, die heutige Jugend sei depraviert, habe alle Mücken im Kopf und wolle nicht mehr arbeiten. Wenn man etwas tun will, muss man einen Schritt vorwärts gehen und mit der Maxime brechen, dass die Arbeitszeit für den Lehrling nicht zu normieren sei und dass der Lehrling von morgen früh bis abend spät ausgenützt und ausgebeutet werden könne. Auch dem Lehrling gegenüber sollen schützende Bestimmungen zur Geltung gebracht werden. Es ist noch nicht festgestellt, ob die Arbeitszeit 10 oder 11 Stunden betragen soll. Aber vorderhand sollte man wenigstens das Prinzip annehmen, dass auch für den Lehrling eine begrenzte Arbeitszeit normiert werde.

Handwerk und Gewerbe werden daran nicht zu Grunde gehen. Wenn letzteres eintritt, so werden andere Faktoren daran schuld sein. Wir wünschen den Untergang des Handwerks und Gewerbes nicht. Allein es wird doch dazu kommen. Daran sind einfach die Verhältnisse schuld, nach denen die Kleinbetriebe zu Grossbetrieben auswachsen müssen. Aber eine neue, eine oder zwei Stunden längere oder kürzere Arbeitszeit wird da keinen Pfifferling ausmachen. — Ich empfehle Ihnen deshalb, auch im Interesse des Handwerks und Gewerbes selbst, das Alinea stehen zu lassen wie es ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir erlauben, da ich nicht Gelegenheit hatte, dem Beginn der Sitzung beizuwohnen und mich auszusprechen, jetzt einige Worte beizufügen.

Mit dem Alinea 2 des § 10 ist es etwas eigentümlich zugegangen. In der Kommission, welche die Sache mehrmals beraten hat, wurde der Standpunkt, dass gar keine Maximalarbeitszeit vorgeschrieben werden dürfe, eigentlich nicht vertreten, wenigstens nicht in der heftigen Weise, wie es jetzt geschieht. Herr Gewerbesekretär Krebs, ein berufener Vertreter des Gewerbestandes, der Mitglied der Kommission war, wehrte sich allerdings gegen eine zu weit gehende Beschränkung der Arbeitszeit. Er schlug vor, man solle sich mit 12 oder 11 Stunden begnügen. Aber er war so objektiv, um einzusehen, dass im Lehrlingswesen Uebelstände bestehen, gegen welche Vorkehrungen getroffen werden müssen und dass von seiten unverständiger Meister, zu denen ich die Herren Michel und Scheidegger nicht zähle, die aber doch existieren, übertriebene Anforderungen an Lehrlinge gestellt werden. Die Kommission war sich bewusst, mit der Aufstellung einer Maximalarbeitszeit eine gerechte sanitärische und pädagogische Forderung der Zeit zu erfüllen. Sie konnte sich dabei an das Beispiel anderer Kantone anschliessen. Sowohl der Kanton Neuenburg wie der Kanton Waadt haben Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit der Lehrlinge erlassen. Die Differenz zwischen dem Antrag der Regierung und demjenigen der Kommission besteht darin, dass die Regierung die maximale Arbeitszeit in der Regel auf 10 Stunden festsetzen will, während die Kommission auf 11 Stunden geht. Dagegen gehen Regierung und Kommission einig darin, dass diese Bestimmung keine starre Formel sein soll, sondern es wird ausdrücklich auf § 17 verwiesen. Diese Verweisung haben die Herren Michel und Scheidegger nicht erwähnt. § 17 sieht vor, dass der Regierungsrat im Einverständnis mit den beteiligten Berufsverbänden für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über die Berufslehre, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit, die Maximalarbeitszeit und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Maximalzahl von Lehrlingen erlassen kann. Die Möglichkeit ist also gegeben, für Berufsarten, deren Arbeit nicht eine zu schwere und zu anstrengende ist, unter gewissen Vorbehalten über das in § 10 vorgesehene Maximum hinauszugehen.

Herr Michel schilderte uns den gegenwärtigen Zustand des Lehrlingswesens und stellte als beizubehaltendes Ideal hin, dass Lehrlinge unbeschränkt von früh bis spät zur Arbeit angehalten werden können. Er schilderte uns den alten Handwerksmeister auf dem Lande, der sein Lebtage böse hat, um durch die Welt

zu kommen, mit einem ebenfalls alten Arbeiter, der auch von früh bis spät arbeitet. Da schicke es sich denn nicht, dass der kräftige, robuste Lehrling weniger lang arbeite. Bei dem Anhören der Schilderung des Herrn Michel ist man wirklich versucht zu sagen: «Dies Bildnis ist bezaubernd schön, wie kein Aug' es je gesehn.» Ja kein Auge hat es wohl gesehen, dass es so ideal zugeht, wenn der Lehrling ohne irgend welche Einschränkung zur Arbeit angehalten werden kann. Ich bin einverstanden damit, dass der junge Mensch unten durch muss. Jeder, der es zu etwas bringen will, muss lernen böse haben, sich anstrengen, sich überwinden, sich in eine Ordnung fügen. Aber ich glaube mit 10 oder 11 Stunden böse haben sei schon ein Erkleckliches geleistet. Wir wollen uns doch einmal vergegenwärtigen, wie sich die Sache in der Praxis macht. Nehmen wir eine 11stündige Arbeitszeit an, wie sie die Kommission vorschlägt. Es ist allgemein anerkannt, dass ein Mensch von 15, 16 Jahren, der sich noch im Wachstum befindet, in der Regel wenigstens 9, womöglich 10 Stunden Schlaf haben muss. Das macht mit den 11 Stunden Arbeit 20—21 Stunden aus. Es bleiben also noch 3—4 Stunden übrig für die Mittagsruhe, für die Zeit am Morgen, wo es allerlei zu tun gibt, bevor man in die Werkstätte geht und für die Ruhezeit am Abend, wo der Lehrling die Handwerkerschule besuchen soll. Wenn Sie über die 10 oder 11 Stunden Arbeit hinausgehen, was bleibt denn noch übrig für eine rationelle Lebensweise?

Ich halte auch den Standpunkt des Herrn Scheidegger nicht für richtig. Man darf die Angelegenheit nicht ausschliesslich als ein Rechenexempel behandeln und nur nach dem finanziellen Ergebnis für den Meister fragen. Der Handwerker muss ja freilich darnach trachten, den Lehrling zu Bedingungen aufzunehmen, bei denen er existieren kann und er soll dementsprechend das Lehrgeld bemessen. Aber das Lehrgeld soll für eine vernünftige Behandlung bemessen sein und nicht so, dass der Meister nur dann zu seiner Rechnung kommen kann, wenn er den Lehrling bis zur letzten Faser ausnützt. Uebrigens ist die Rechnung schief, wenn man glaubt, dass der Lehrling je länger er angestrengt werde, auch desto mehr Nutzen einbringe. So hat man früher auch in bezug auf die Fabrikarbeit gedacht. Als das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom Jahre 1878 erlassen wurde, hiess es vielfach, wenn nur 11 Stunden gearbeitet werden dürfe, so werde damit die Produktion des Landes, das Einkommen der Fabrikhaber u. s. w. geschädigt. Die Erfahrung lehrt aber etwas ganz anderes. Ich kenne Chefs der grössten schweizerischen Betriebe mit nicht nur 100, sondern über 1000 Arbeitern, die bezeugen, dass die Arbeiter in den 11 Stunden — die Metallfabriken sind sogar bis auf 9 Stunden hinuntergegangen — mehr, jedenfalls nicht weniger als früher in 12, 13 oder mehr Stunden leisten. Der Mensch ist eben keine Maschine, die je länger sie läuft, desto mehr produziert, sondern er ist ein lebendiger Organismus, er besteht aus Körper und Seele. Wenn die Anstrengung über eine gewisse Grenze hinausgeht, so leistet er nicht mehr, sondern je länger desto weniger. Man wird also auch hier die Erfahrung machen, dass ein nicht über das vernünftige Mass hinaus angestrebter Lehrling leistungsfähiger wird und dem Meister nicht weniger, sondern mehr einbringt.

Herr Reimann hat das von Herrn Scheidegger angeführte Beispiel betreffend den Buchdruckerverband

bereits richtig gestellt. Wenn der Lehrling hier eine halbe Stunde länger als der Arbeiter beschäftigt wird, so fällt das nicht ins Gewicht, weil die ordentliche Arbeitszeit nur 9 Stunden beträgt.

Ich möchte noch auf einen andern Punkt zu sprechen kommen, den Herr Scheidegger berührt hat. Vor einigen Jahren hat der schweizerische Gewerbeverein einen Normallehrvertrag aufgestellt, der gut ist und vernünftige Bedingungen zum Schutze des Meisters und des Lehrlings enthält. Herr Scheidegger teilt uns nun mit, dass kaum 20 % der abgeschlossenen Lehrverträge sich nach diesem Normallehrvertrag richten und dass derselbe die Meister abschrecke. Es hat mir weh getan, das hören zu müssen. Allein es drängt sich nun doch die Frage auf: Sind das vernünftige Meister, die sich dadurch abschrecken lassen? Sollen wir uns nach diesen Meistern richten? Sollen wir, wenn wir ein Gesetz über die Lehrlingsbildung machen, bei ihnen zu Rate gehen, die nicht einmal dem schweizerischen Gewerbeverein auf seiner Bahn folgen wollen und also noch egoistischer sind, als man sich vorgestellt hat? Ich glaube nicht. Der Grosse Rat wird bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes, durch welches sowohl für die tüchtige Berufsbildung als auch für das gesundheitliche Wohl des herauswachsenden Arbeiters gesorgt werden soll, nicht bei diesen Meistern Rat holen wollen.

Es ist auch auf die Eingabe des kaufmännischen Vereins verwiesen worden, welche die Streichung des Alinea 2 des § 10 befürwortet, da es nicht möglich sei, im Handel die Arbeitszeit auf 10 oder 11 Stunden zu beschränken, weil es zu häufig Ausnahmen gebe. Es wäre nun ja denkbar, dass man für den Handelsstand besondere Vorschriften aufstellen würde. Aber auch hier glaube ich auf den bereits erwähnten § 17 hinweisen zu dürfen, der es ermöglicht, im Einverständnis mit den Berufsangehörigen für die kauf- und handelsmännischen Berufsarten spezielle Verordnungen zu erlassen. Dieser Ansicht war übrigens auch die Kommission, in welcher der Standpunkt der kaufmännischen Geschäfte sehr gut vertreten wurde.

Ich glaube vorderhand nicht weitläufiger sein zu sollen und empfehle Ihnen Beibehaltung des zweiten Absatzes des § 10, sei es nach Antrag der Regierung mit 10 Stunden, sei es nach Antrag der Kommission mit 11 Stunden. Wenn Sie im vorletzten Satz das Wort «Aufräumen» gar anstössig finden und es streichen wollen, so haben wir nichts dagegen. Dann ist es selbstverständlich, dass erst nach vollendeter Arbeit aufgeräumt werden kann. Allein das sind Kleinigkeiten, denen man Rechnung tragen kann, ohne das Prinzip in Zweifel zu setzen. — Vor acht Tagen hatte das aargauische Volk über ein Arbeiterinnenschutzgesetz abzustimmen. Ein solches liegt bekanntlich auch bei uns in einem Entwurf für den Grossen Rat bereit, sobald er das vorliegende Gesetz zum Abschluss gebracht haben wird. Dieses Arbeiterinnenschutzgesetz ist vom aargauischen Volk mit drei Viertelmehrheit angenommen worden. Dieses Gesetz, das sich allerdings nur auf weibliche Lehrlinge bezieht, enthält auch eine Beschränkung der Arbeitszeit und will dadurch verhindern, Lehrtöchter halbe Nächte hindurch auf dem Arbeitsstuhl oder an der Nähmaschine festzuhalten, bis sie ihre Gesundheit zu Grunde gerichtet haben. Das aargauische Volk ist einsichtig genug gewesen und hat das Gesetz gutgeheissen. Ich nehme an, das ber-

nische Volk werde nicht rückschrittlicher als das aargauische sein wollen. (Beifall).

Burkhardt. Theoretisch ist der vorliegende Artikel sehr gut; ob er aber praktisch richtig ist, ist eine andere Frage. Ich fürchte, gerade für diejenigen Leute, für welche man sorgen will, werde nicht gesorgt. Wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erhält, wird es nur noch denjenigen möglich sein, eine rechte Lehrzeit durchzumachen, die das Geld dazu haben. Nur wenige Meister werden bei solchen Vorschriften noch Lehrlinge aufnehmen wollen. Es gibt schon jetzt Geschäfte, die keine Lehrlinge mehr halten. Ich habe auch ein Geschäft gehabt, aber keine Lehrlinge aufgenommen, sondern die betreffenden Leute als Handlanger angestellt. So wird es in Zukunft gehen. Statt Lehrlinge werden wir Handlanger bekommen. Bei den eigentlichen Handwerkern ist das nicht möglich; denn Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Schlosser, Mechaniker u. s. w. müssen eine richtige Lehrzeit durchgemacht haben. Die jungen Leute werden daher in die Fabriken gehen. Wir haben schon jetzt deren viele. Ihre Zahl wird aber noch zunehmen, und das Handwerk wird immer mehr zurückgehen. Es ist auch nicht zu vergessen, dass in den meisten Fabriken Leute arbeiten, die aus dem Handwerkerstande hervorgehen, die früher Schlosser, Mechaniker, Schmiede, Schreiner, Zimmerleute etc. waren. Gerade diese Stellen sind in den Fabriken gut besoldet. Allein die betreffenden Arbeiter können ihre Ausbildung nicht in der Fabrik bekommen, sondern müssen sie vorher bei Handwerkern suchen. Wenn wir nun aber ein Gesetz machen, das die Aermsten verhindert, eine rechte Lehrzeit als Handwerker durchzumachen, so schädigen wir diese Leute, die nicht per Jahr 500 oder 600 Fr. Lehrgeld bezahlen können.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat gesagt, die Erfahrung lehre, dass man in den Fabriken heute mit einer kürzern Arbeitszeit so viel leiste, als früher mit einer längern. Das ist richtig und liegt in der Natur des Grossbetriebes. Wenn ein Arbeiter z. B. 8 Stunden an der Maschine steht, so ist das genug und ist auch eine grössere Leistung als wenn ein Lehrling bei einem Handwerker 12 Stunden arbeiten muss. Der Lehrling hat nicht die aufreibende Tätigkeit des Fabrikarbeiters. Ich bin sicher, wenn er es auf die Probe ankommen liesse, so würde er sagen, viel lieber als 8 Stunden an der Maschine stehen, will ich 16 Stunden in der Werkstätte arbeiten, wo man sich von Zeit zu Zeit etwas Erholung gönnen kann. Wenn wir also den jungen Leuten, die ohne Vermögen sind, zu einer richtigen Lehrzeit verhelfen wollen, so dürfen wir das Gesetz nicht zu streng machen.

Jordi. Die eben ausgesprochenen Befürchtungen teile ich nicht. Wir müssen doch einmal einen Schritt vorwärts machen und ich glaube, wir dürfen es tun ohne den Handwerker- oder Handelsstand, für den ich speziell sprechen muss, zu schädigen. § 10 hat eine ziemlich lange Geschichte. In der Handels- und Gewerbekammer hatte er eine etwas andere Fassung, als diejenige, in der er aus den Beratungen des Regierungsrates und der Kommission hervorgegangen ist. Die Handelskammer wollte von einer Fixierung der Arbeitszeit nichts wissen, da sie sich sagte, dass eine solche Bestimmung dem Gesetz viele Feinde schaffen

werde. Man war zwar allgemein der Ansicht, dass die Arbeitszeit limitiert werden soll, glaubte aber, dass dies durch den Lehrvertrag geschehen könne. Das zweite Alinea des § 10 wurde dann durch den Regierungsrat in das Gesetz aufgenommen. In der Kommission des Grossen Rates fanden sich sowohl Anhänger des Vorschlages der Handelskammer wie Anhänger des Antrages des Regierungsrates vor. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, die Arbeitszeit auf 10 Stunden zu beschränken und nach langer Debatte kam die Kommission zu dem Entscheid, die Arbeitszeit im Gesetz zu normieren, sie aber auf 11 Stunden auszuweiten. Man sagte sich, es komme im grossen und ganzen auf das gleiche hinaus, ob im Entwurf die 11 Stunden oder gar nichts aufgenommen wurden. Denn mehr als 11 Stunden Arbeit sollte man von einem Lehrling denn doch nicht verlangen. Wenn man im Handelsstand behauptet, dass eine längere als 11-stündige Arbeitszeit notwendig sei, so möchte ich dem entgegenreten und glaube, dass, wenn solche wirklich vorkommt, es an der Zeit sei, damit abzufahren. Wenn ein Lehrling 11 Stunden gearbeitet hat, so hat er das Mögliche getan. Denn man verlangt von ihm, dass er neben dieser Zeit noch die Fortbildungsschule besuche und am Ende der Lehrzeit ein Examen bestehe. Man sollte sich daher auf den Boden der Kommission stellen. Die Regierung sagt, sie mache daraus keine Kardinalfrage, ob 10 oder 11 Stunden angesetzt werden. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag der Kommission anzunehmen und die Arbeitszeit auf 11 Stunden zu normieren.

Für den Fall, dass der Antrag der Kommission und der Regierung unterliegen sollte, was ich nicht hoffe, so möchte ich beantragen, wenigstens die Bestimmung aufrechtzuhalten: «Sonntagsarbeit ist untersagt.» Man verweist uns immer auf das Sonntagsruhegesetz. Dasselbe liegt allerdings seit mehr als einem Jahr bei der Kommission, die es schon mehrmals umgeändert hat. Wir wissen aber nicht, wann es vor den Grossen Rat gelangen wird. Der Herr Kommissionspräsident hat uns dessen Behandlung auf den Dezember in Aussicht gestellt. Ich nehme an, das werde der Fall sein. Allein dann ist noch immer fraglich, ob das Gesetz vom Volk angenommen werde. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Schicksals des Sonntagsruhegesetzes möchte ich beantragen, dass die angeführte Bestimmung im Lehrlingengesetz aufgenommen werde.

Scheidegger. Die Voten des Herrn Reimann und namentlich des Herrn Regierungsrats v. Steiger veranlassen mich zu einer kurzen Erwiderung. Herr Reimann nimmt den allgemeinen sozialistischen Standpunkt des Herrn Marx ein, nach welchem der Untergang des Handwerks nur eine Frage der Zeit ist. Man kann den Herren keine andere Ueberzeugung beibringen; allein es darf doch darauf hingewiesen werden, dass wenn der Ausspruch Marx' wahr wäre, schon heute kein Handwerk mehr vorhanden wäre. Allein laut deutschen und belgischen Statistiken sieht es ganz anders aus. Nur diejenigen Handwerksbetriebe sind zurückgegangen, welche keine Arbeiter beschäftigen, während diejenigen mit 1—10 Arbeitern wesentlich und diejenigen mit 10—50 Arbeitern noch mehr gestiegen sind.

(Reimann: Das sind Fabriken.)

Darüber wollen wir nicht streiten, ob Geschäfte mit 50 Arbeitern Fabriken sind oder nicht. Die Tatsachen lehren uns also, dass es sich noch lohnt, sich des Handwerks und der Lehrzeit anzunehmen und es ist darum nicht angezeigt, uns darüber Vorschriften zu machen, ob wir hier das Recht haben, die Interessen des Handwerks zu vertreten

Reimann. Ich habe dieses Recht ausdrücklich anerkannt.

Präsident. Ich bitte, nicht zu unterbrechen.

Scheidegger Die Herren Reimann und Regierungsrat v. Steiger deuteten unsern Antrag dahin, als seien wir Anhänger der Ausbeutung und Gegner einer normalen Arbeitszeit und als wollen wir an den heutigen Zuständen nichts ändern, indem wir sagen, es sei immer so gewesen und solle immer so bleiben. Das ist nicht richtig. Sowohl Herr Michel als der Sprechende haben ausgeführt, dass wir grundsätzlich nichts gegen eine Regelung der Arbeitszeit haben. Aber diese gehört nicht in das Lehrlingengesetz hinein, sondern in ein allgemeines Arbeitergesetz. Wir sind dafür, dass die Arbeitszeit für die Lehrlinge geregelt werde, aber es soll nicht in einer andern Weise als für die übrigen Arbeiter geschehen. Denn sonst wird kein rechter Meister mehr einen Lehrling aufnehmen und es bleibt dann nichts anders übrig, als Ausländer einzustellen. Herr Regierungsrat v. Steiger weiss übrigens so gut wie ich, welche grosse Bedeutung eine Lehre für den Arbeiter hat, sind ja doch jeweilen die meisten Arbeitslosen solche, die keinen Beruf erlernt haben. Wir haben darum ein Interesse dafür zu sorgen, dass unsere Leute einen Beruf lernen können. Das ist unsere Aufgabe und der Zweck, nach dem wir streben und das bedeutet keinen Rückschritt.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat auf § 17 hingewiesen und ihn so ausgelegt, als ob derselbe eine Korrektur des zweiten Alineas des § 10 ermögliche. Allein § 17 hat eine andere Bedeutung. Wenn § 10 bestimmt, dass die Arbeitszeit nur 10 Stunden beträgt, so kann man nicht an Hand des § 17 diese Arbeitszeit verlängern. Das ist nicht zulässig. Sonst könnte man von vornherein die ganze Kompetenz zur Bestimmung der Arbeitszeit dem Regierungsrat zuweisen und von einer Bestimmung im Gesetze absehen.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat ferner gesagt, man solle aus dieser Angelegenheit keine Geldfrage machen. Das ist sehr schön! Aber klüger wäre es, die Regierung würde das finanzielle Ergebnis eines Lehrverhältnisses ermitteln. Sie hat meine Ausführungen und Berechnungen nicht widerlegen können. Wenn aber der Meister eine finanzielle Einbusse von 500 bis 600 Fr. erleidet, so darf man ihm doch ein solches Opfer für das allgemeine Wohl nicht zumuten und es wäre vielmehr Pflicht der Regierung dafür zu sorgen, dass hier von Staats wegen Unterstützungen verabfolgt würden, wobei man das Geld für die eigenen Leute und nicht nur für die Fremden ausgeben würde.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat im weitem ausgeführt, man solle nicht an den Meistern ein Beispiel nehmen, welche nicht einmal den Lehrvertrag des

schweizerischen Gewerbevereins haben annehmen wollen. Nun, die betreffenden Meister haben einfach gesagt, wenn die und die Bedingungen uns vorgeschrieben werden, so verzichten wir lieber auf das Halten eines Lehrlings. Dieses Recht hat jedermann und man kann niemandem zumuten, einen Lehrling aufzunehmen, wenn er dabei einige hundert Franken Schaden hat. Die betreffenden Leute haben ganz logisch gehandelt und man darf sie deshalb nicht tadeln.

Ich wiederhole, es wäre vielmehr Pflicht der Regierung, statt mit grossen, idealen Phrasen zu kommen, die Sache gründlich zu prüfen und nach gründlicher Prüfung Vorschläge zu machen, die mit den tatsächlichen Verhältnissen Hand in Hand gehen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum des Herrn Scheidegger nötigt mich, das Wort noch einmal zu ergreifen. Herr Scheidegger hat den Vorwurf wiederholt, den ich schon aus seinem ersten Votum herausgehört, aber nicht recht begriffen habe. Er sagt, es wäre Pflicht der Regierung durch Verabfolgung von Unterstützungen für gute Lehrmeister zu sorgen. Seine Ausführungen lassen vermuten, dass bisher in dieser Richtung noch nichts geschehen sei. Dem ist folgendes entgegen zu halten. Vor zwei Jahren richtete der kantonale Gewerbeverein das Gesuch an uns, für die Berufslehre beim Meister einen Kreditposten aufzunehmen, um dem tüchtigen Meister, der einen Lehrling aufnimmt und von dem man weiss, dass er durch das Lehrgeld für seine Kosten nicht gedeckt wird, eine Prämie aussetzen zu können. Die Regierung entsprach dem Gesuch und setzte zu diesem Zweck 1000 Fr. aus. Allein der Kredit konnte nicht verwendet werden, weil kein Fall vorlag, in dem die aufgestellten Bedingungen erfüllt gewesen wären. Die Bedingungen, die an die Verabfolgung der Prämie geknüpft waren, waren einzig die, dass der betreffende Meister tüchtig sein und im Kanton Bern wohnen müsse. Ich glaube, das war nicht zu weit gegangen und ich höre heute zum ersten Mal, dass man daraus den Vorwurf der Engherzigkeit uns gegenüber ableitet. Man sollte mit solchen Vorwürfen etwas vorsichtiger sein. Wer überhaupt nur einen Blick in das Budget wirft, das uns zeigt, wie seit langen Jahren die Summen gestiegen sind, die man in jeder Richtung für die gewerbliche Ausbildung verwendet, wird sehen, ob die Regierung die gemachten Vorwürfe, gegen die ich protestieren muss, verdient oder nicht.

Reimann. Ich möchte mir nur zwei Worte gegenüber den Bemerkungen des Herrn Scheidegger erlauben. Ich habe im Eingang meines Votums ausdrücklich erklärt, ich sei der letzte, der einen Stand verhindern wollte, seine Interessen in der ihm gut scheinenden Weise hier zu vertreten. Herr Scheidegger kann also den Strick, den er mir hat drehen wollen, ruhig auf die Seite legen. Was meine Ausführungen betreffend den Uebergang des Handwerks zum Grossbetrieb anbelangt, so bestätigen ja gerade die von Herrn Scheidegger gemachten Angaben, wonach Handwerke mit keinem Arbeiter zurückgegangen, Betriebe mit 10—50 Arbeitern aber ganz wesentlich gestiegen sind, die Theorie vom Auswachsen des Handwerks zum Grossbetrieb. Darüber, was eine Fabrik ist, und ob ein Geschäft mit 50 Arbeitern als Fabrik anzu-

sehen ist oder nicht, wollen wir nicht streiten. Wir haben uns da an das eidgenössische Fabrikgesetz zu halten, das sämtliche Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern und Motorbetrieb, sowie sämtliche Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern und ohne Motorbetrieb als Fabriken bezeichnet. Damit überlasse ich Herrn Scheidegger seinen weitem Expektationen und denke, der Grosse Rat werde sich seinen Vers auch gemacht haben, nachdem Herr Regierungsrat v. Steiger so überzeugend nachgewiesen hat, dass Herr Scheidegger mit seinen grundlosen Behauptungen sich auf schiefer Ebene bewegt.

Michel. Herr Regierungsrat v. Steiger hat gesagt, der kantonale Gewerbeverein habe an die Regierung ein Gesuch um Unterstützung der Berufslehre beim Meister gerichtet. Dieses Gesuch ging nicht vom kantonalen, sondern vom schweizerischen Gewerbeverein aus. Während einer Reihe von Jahren hatte der schweizerische Gewerbeverein mit Hilfe des Bundes, der ihm einen Beitrag von jährlich 3000 Fr. verabfolgte, die Berufslehre beim Meister unterstützt. Diese Unterstützung übe eine wohlthätige Wirkung aus, nicht nur deshalb, weil dem Meister ein paar Franken als Prämie verabfolgt werden konnten, sondern namentlich deshalb, weil dadurch ermöglicht wurde, dem Meister ein Lehrgeld zu zahlen und so manch einen armen Knaben, der kein Lehrgeld hätte bezahlen können, ein Handwerk lernen zu lassen. Später knüpfte der Bund die Ausrichtung seiner Subvention an die Bedingung, dass die Kantone ein Gleiches tun. Wir waren daher genötigt, an die Kantone zu wachsen und von einigen wenigen wurden uns Unterstützungen zugesichert, so auch — wir anerkennen es dankbar — vom Kanton Bern ein Beitrag von 1000 Fr. Diese Unterstützung wurde aber nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass der Bund für den Kanton Bern einen gleich grossen Betrag verabfolge. Infolge dieser Bedingung kam aber die ganze Sache zum Scheitern, indem eine grosse Anzahl anderer Kantone daraufhin unser Gesuch abwiesen und der Bund erklärte, er könne nicht einen einzelnen Kanton unterstützen.

Noch ein kurzes Wort an die Herren Reimann und Jordi als Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer. Ich habe vorhin nicht davon reden wollen, aber die beiden Herren wissen ganz gut, von wem die Initiative zum Lehrlingsgesetz ausgegangen ist. Dieselbe ging — ich will mich damit nicht schmücken — von mir als dem Präsidenten der Gewerbesektion der Handelskammer aus. In der ersten Sitzung der Handelskammer wurde ein Lehrlingsgesetz in Aussicht genommen, um damit einem längst gehegten Wunsch nachzukommen. Herr Gewerbesekretär Krebs, der bereits in Zürich ein solches Gesetz ausgearbeitet hatte, wurde ersucht, einen Entwurf auszuarbeiten, der dann der Handels- und Gewerbekammer zur Beratung überwiesen wurde. Herr Reimann schlug schon damals die Aufnahme des heute in Frage stehenden Alineas vor; allein nachdem man ihm erklärt hatte, dass dasselbe eine Gefahr für das ganze Gesetz wäre, hielt er seinen Antrag nicht aufrecht, und enthielt sich der Stimmabgabe. Es ist also nicht richtig, wenn man uns vorhält, wir wollen mittelalterliche Zustände einführen. Wir haben das Gesetz gewünscht und unserer Initiative ist es zu verdanken. Allein wir wollen für den Lehrling keine Ausnahmestellung schaffen. Einzig

aus diesem Grunde sind wir gegen das zweite Alinea des § 10. Der Lehrling profitiert übrigens mehr dabei, wenn keine bestimmte Arbeitszeit im Gesetz festgestellt wird. Denn in vielen Geschäften beträgt jetzt schon die Arbeitszeit weniger als 11 oder 10 Stunden, die nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Lehrlinge gilt. Herr Regierungsrat v. Steiger hat darauf aufmerksam gemacht, ich habe den § 17 nicht erwähnt. Ich habe das aber insofern getan, als ich auf die Eingabe des kaufmännischen Vereins hinwies, welche diesen Paragraphen anführt. Derselbe bietet gerade die Möglichkeit, das was man im zweiten Alinea vorschreibt, auf dem Wege der Freiwilligkeit zu erreichen. Man soll nicht alles im Gesetz niederlegen und ihm dadurch möglichst viele Gegner schaffen, sondern man soll es den Arbeitern und Arbeitgebern überlassen, sich zu verständigen. Beispiele genug beweisen uns, dass eine solche Verständigung möglich ist und wir wollen hoffen, dass sie immer mehr um sich greife. Ich denke, Sie dürfen bei Ihrer Beschlussfassung doch auf diejenigen hören, die aus Erfahrung reden und mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind. Diese Verhältnisse lehrt man nicht auf der Hochschule kennen, sondern nur wenn man in denselben gelebt und von der Pique auf mitgemacht hat. — Ich empfehle Ihnen nochmals, das zweite Alinea des § 10 zu streichen.

Milliet. Die drei Anträge, die ich im Mai zu § 10 gestellt habe, sind bis jetzt nicht bestritten worden. Ich halte es deshalb nicht für nötig, dieselben noch einmal zu begründen. Dagegen möchte ich mir eine Anfrage an die Kommission in bezug auf die Tragweite des § 17 im Verhältnis zu § 10 erlauben. Ich werde dazu durch die Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger veranlasst. Es heisst in § 10: «Vorbehalten bleiben Verordnungen gemäss § 17 hier-nach.» Nach den von Herrn Regierungsrat v. Steiger gehörten Ausführungen würde § 17 erlauben, die in § 10 festgesetzte Maximalarbeitszeit zu überschreiten. Wenn das wirklich der Fall sein sollte, gäbe ich allerdings für das ganze Alinea 2 nicht mehr viel. Denn wenn man hier die Maximalarbeitszeit festsetzt und später sagt, der Regierungsrat könne im Einverständnis mit den Berufsangehörigen über dieselbe hinausgehen, dann ist alles, was von den Vorteilen einer 11- respektive 10stündigen Arbeitszeit geredet worden ist, in der Luft und man gewährt den Schutz, von dem so viel Schönes gesagt worden ist, dem Lehrling nicht. Ich wünsche also, bevor über § 10 abgestimmt wird, Abschluss über die Tragweite des § 17.

Witschi. Ich möchte den Antrag der Herren Michel und Scheidegger auf Streichung des zweiten Alineas unterstützen. Die Handwerker auf dem Lande werden uns für diese Streichung Dank wissen. Bekanntlich ist auf dem Lande an den meisten Orten das Handwerk mit Landwirtschaft verbunden. Wenn Sie nun das zweite Alinea aufnehmen, so schaffen Sie damit einen Polizeiarartikel, der unsere Leute mit dem Strafrichter in Konflikt bringen wird. Auf dem Lande muss hie und da am Sonntag Gras eingebracht, die Boutique aufgeräumt, wo Maschinenbetrieb vorhanden ist, der Mechaniker gerufen werden. Beim elektrischen Betrieb können nötige Reparaturen überhaupt nur am Sonntag vorgenommen werden, da nur an diesem Tage der

Strom abgestellt wird. Wenn nun der Lehrling etwas lernen soll, so muss er bei der Vornahme dieser Arbeiten mit dabei sein. Mit schönen Phrasen ist die Sache nicht immer gemacht. Auch von der Bewilligung des Regierungsrates halte ich nicht viel. Dieselbe wird doch in den meisten Fällen zu spät eintreffen, da man zuerst zum Statthalter oder gar nach Bern laufen muss. Ich möchte daher die Streichung dieses Alineas warm empfehlen und kann Sie nochmals versichern, dass die Handwerker auf dem Lande uns dafür dankbar sein werden.

Scherz. Ich habe in der vorwürfigen Angelegenheit auch einige Erfahrung, da ich selber Handwerker gewesen bin und in meiner gegenwärtigen Stellung jährlich 40—70 Lehrverträge abzuschliessen habe, und ich erlaube mir daher ebenfalls ein kurzes Wort zur Sache zu sprechen. Vor allem möchte ich den Ausspruch des Herrn Burkhardt festnageln, dass 8 Stunden Fabrikarbeit genügend sei. Ich bin Herrn Burkhardt für diesen Ausspruch sehr dankbar; denn Sie wissen, dass wir die 8stündige Arbeitszeit noch nicht haben.

Nun zur Sache selbst. Herr Witschi hat gesagt: Nehmet das zweite Alinea nicht auf, tut uns auf dem Lande das nicht zu leid. Allein es ist zu bedenken, dass wenn wir ein Lehrlingsgesetz machen, es auch zum Schutze der Lehrlinge geschieht und dasselbe nicht bloss auf die Bedürfnisse der Meister zugeschnitten werden kann. Betreffend die Arbeit an Sonntagen gehe ich mit Herrn Jordi einig. Es ist nötig, dass da eine gesetzliche Regelung eintrete. Ich kann Sie versichern, dass sozusagen jede Woche Anfragen und Klagen von plazierten Lehrlingen bei mir einlaufen, die beweisen, dass der Meister trotz der entgegengesetzten Bestimmung im Vertrag den Lehrling immer wieder zur Sonntagsarbeit verwendet. Herr Witschi sagt freilich, auf dem Lande müsse der Meister am Sonntag gewisse Arbeiten verrichten und der Lehrling müsse dabei sein. Das letztere ist aber gar nicht gesagt. Es kann ja ausnahmsweise Fälle geben, wo auch der Sonntag zur Arbeit gebraucht werden muss und da wird auch der Lehrling mitarbeiten, die Vertreter der elterlichen Gewalt werden ihm nicht sagen, ja keinen Schritt mehr zu machen, als das Gesetz vorschreibt. Aber der Lehrling soll nicht der Willkür des Meisters überlassen sein. Wenn übrigens der Meister am Sonntag arbeitet, so tut er es aus Interesse für sich und auch der Arbeiter wird für die Sonntagsarbeit extra entschädigt. Beim Lehrling ist dies aber nicht der Fall. Wenn der Meister am Sonntag arbeiten will, so ist das seine Sache und wir wollen ihm dieses Recht nicht beschneiden. Allein wir sind berufen, dafür zu sorgen, dass der Lehrling nicht über Gebühr angestrengt werde.

Herr Scheidegger hat davon gesprochen, die Armenbehörde der Stadt Bern beabsichtige, für Lehrlinge ein Konvikt zu gründen, da die Meister dieselben nicht in Kost und Logis nehmen wollen. Das ist richtig. Die Meister in der Stadt wollen sie nicht verköstigen, weil sie dabei nicht auf ihre Kosten kommen und wir vermögen nicht, solche Pensionsgelder zu bezahlen, wie sie in Kosthäusern verlangt werden, wo es übrigens an der nötigen Ueberwachung der Lehrlinge fehlen würde. Daher beabsichtigen wir die Erstellung eines Konvikts. Soll der Lehrling vom

Meister in Kost und Logis genommen werden können, so muss allerdings ein höheres Lehrgeld als bisher üblich entrichtet werden. Die Annahme des zweiten Alineas des § 10 wird ebenfalls eine Erhöhung des Lehrgeldes notwendig machen. Die Meister werden sagen, dass sie unter den neuen Bedingungen die Lehrlinge nicht mehr zu dem früheren Lehrgeld aufnehmen können und der Staat wird genötigt sein, einen Beitrag an dasselbe zu leisten. Allein das Handwerk wird von der Erhöhung des Lehrgeldes profitieren. Diejenigen, welche für die Erlernung eines Handwerks ein grosses Lehrgeld haben bezahlen müssen, verlangen nachher auch einen höheren Lohn und das betreffende Handwerk wird dadurch gehoben. Dieses zweite Alinea dient also gerade zur Förderung des Handwerks und da es unsere Aufgabe ist, für das Handwerk und seine Hebung zu sorgen, so möchte ich Ihnen ebenfalls die Annahme des zweiten Alineas des § 10 empfehlen.

Moor. Die Initiative zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ging von einer Motion des Herrn Grossrat Daucourt, gegenwärtig Präfekt im Jura aus. Der Bericht der Direktion des Innern sagt darüber folgendes: «Das Bedürfnis nach einer Besserung dieser Verhältnisse erhielt im bernischen Grossen Rat seinen Ausdruck durch die von Herrn Daucourt und Genossen gestellte und am 29. November 1893 erheblich erklärte Motion: «Der Regierungsrat wird beauftragt, zu untersuchen, ob die Ausarbeitung eines Gesetzes über das Lehrwesen nicht im Interesse der industriellen Gegenden des Kantons wäre.» Der Regierungsrat veranstaltete sodann eine Enquete über die Bedürfnisfrage und dabei übermittelten die Arbeitervereine des Kantons Bern — der Kantonalvorstand derselben war damals in Biel — den Behörden mindestens ebensoviel Material als der Handwerker- und Gewerbeverein. Herr Michel schrieb sich vorhin die Initiative zu diesem Gesetz zu. Sie sehen, wie es sich damit verhält. Herr Michel sagte, er wolle sich damit nicht schmücken. Sie sehen, meine Herren, dass auch wirklich gar keine Veranlassung dazu vorliegt. (Heiterkeit.)

Schneider (Pieterlen). Die Angelegenheit wurde eigentlich schon lange genug diskutiert und es wäre an der Zeit, dass die Diskussion einmal ein Ende nähme. Es handelt sich allerdings um eine sehr wichtige Frage, die es wohl verdient, gründlich erörtert zu werden. Allein es will mir doch scheinen, wir streiten uns einigermaßen um des Kaisers Bart. Warum ist es dem Kleinmeister nicht mehr möglich, Lehrlinge zu erziehen? Darum, weil es sich nicht rentiert. Und warum rentiert es sich nicht? Wegen der Konkurrenz. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass das Kleingewerbe auf dem Lande leider zurückgeht. Schuhmacher, Schreiner, Schlosser, Mechaniker u. s. w. können wegen der grossen Konkurrenz ihr Auskommen fast nicht mehr finden. Dagegen vermag auch das vorliegende Gesetz nicht zu helfen. Soll nun aber der Lehrling darunter leiden und bis 8 oder 9 Uhr abends arbeiten, damit der Meister sein Auskommen findet? Wollen wir nicht lieber ein anderes Mittel finden, um da Abhilfe zu schaffen? Ein solches besteht in der Gründung einer Hilfskasse durch den Staat, aus welcher der Meister unterstützt und dadurch in stand gesetzt würde, einen Lehrling zu erziehen. Es ist für den Staat keine so grosse Sache, jährlich etwa 3000

bis 5000 Fr. für diesen Zweck auszugeben. Der Staat erleidet dadurch keinen Schaden, sondern diese Ausgabe kommt ihm später indirekt wieder zu gut, indem sie ihm zu tüchtigen Fachleuten verhilft. Schon jetzt werden verschiedene Schulen vom Staat und vom Bund unterstützt, um tüchtige Leute heranzubilden. Warum sollte er nicht auch helfen, fähige Handwerker heranzuziehen? Handwerk hat auch jetzt noch einen goldenen Boden, wir müssen ihm nur zu tüchtigen Leuten verhelfen. In der kleinen Gemeinde Pieterlen haben wir einen Bildungsfonds von 10,000 Fr. angelegt, dessen Zins dazu verwendet wird, Leute, die ihre Kinder einen Beruf erlernen lassen wollen, zu unterstützen. Das gleiche könnte auch der Staat oder der Bund machen. Auf diese Weise könnte es dem Meister möglich gemacht werden, einen Lehrling zu erziehen, ohne ihn zu übermässiger Arbeit anhalten zu müssen, um so zu seiner Sache zu kommen. Hier sollte geholfen und so das Uebel an der Wurzel angefasst werden. Darum sagte ich auch, dass es eigentlich ein Streit um Kaisers Bart ist, wenn man sich darüber streitet, ob die Arbeitszeit auf 11 Stunden fixiert oder ob überhaupt gar keine Zeit normiert werden soll. Ich bin allerdings damit einverstanden, dass die Zeit auf 11 Stunden beschränkt werde, damit dem Gesetz überhaupt eine Bedeutung zukomme.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Die Voten des Herrn Milliet vom Mai und von heute veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Herr Milliet stellt den Antrag, im ersten Satz des § 10 statt «anständige Beherbergung» zu sagen: «für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit reinem Einzelbett.» Diese Fassung deckt sich vollständig mit dem, was Kommission und Regierung haben sagen wollen. Wir glauben aber, dass es genüge, den allgemeinen Begriff aufzunehmen und dass man nicht zu sehr spezialisieren dürfe. Wenn anständige Beherbergung verlangt wird, so ist natürlich die Zuweisung eines gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraumes gemeint. Das Einzelbett wäre vielleicht in diesem Ausdruck nicht mit inbegriffen.

Zu Alinea 2 stellt Herr Milliet zunächst den Antrag, das Wort «Aufräumen» zu streichen. Diesen Vorschlag möchte ich Ihnen nicht zur Annahme empfehlen. Wenn Sie den Antrag der Kommission auf 11 Stunden annehmen und dann noch das Aufräumen streichen würden, so käme der Lehrling zu einer mehr als 11stündigen Arbeitszeit. Dagegen bin ich mit dem Streichungsantrag des Herrn Milliet einverstanden, wenn der Antrag der Regierung auf 10 Stunden Arbeitszeit angenommen wird.

Im weitern hat Herr Milliet Aufschluss über die Tragweite des § 17 im Verhältnis zu § 10 verlangt. Ich bin der Ansicht, dass die in § 17 vorgesehenen Verordnungen sich innert dem Rahmen des § 10 bewegen müssen. Es darf in diesen Verordnungen nicht über die in § 10 festgesetzte Maximalarbeitszeit hinausgegangen werden.

Bei diesem Anlass muss ich noch auf eine andere Bemerkung zu sprechen kommen, die Herr Milliet in der Maisession gemacht hat. Herr Milliet wies damals auf die persönlichen Verhältnisse des Sprechenden hin und sagte, ich halte ebenfalls keine Lehrlinge und werde dafür meine guten Gründe haben. Er hat aber diese Gründe nicht genannt und man könnte

nun leicht falsche Gründe an Stelle der richtigen setzen. Das möchte ich verhüten und konstatiere darum, dass wenn ich keine Lehrlinge halte, dies einzig und allein auf meine persönlichen Verhältnisse und nicht etwa auf die Abneigung gegen Lehrlinge zurückzuführen ist. Meine persönlichen Verhältnisse erlauben mir nicht, mich mit Lehrlingen abzugeben, da ich öfter abwesend bin und ich könnte es nicht verantworten, die Lehrlinge dem erstbesten Arbeiter zu überlassen. Namentlich möchte ich aber darauf hinweisen, dass nicht etwa die durch dieses Gesetz vorgesehenen Einschränkungen schuld daran sind, dass ich keine Lehrlinge halte. In meinem Geschäft ist seit 10 Jahren die 10-stündige Arbeitszeit eingeführt und im Bureau wird nicht länger als 8—8½ Stunden gearbeitet. Ich darf also sagen, dass der 10stündige Arbeitstag vollständig genügt. Allerdings muss ich zugeben, dass für die 11stündige Arbeitszeit wie für die gänzliche Freigebung der Arbeitszeit treffende Argumente angeführt worden sind. Ich erinnere nur an die Kundgebung des kaufmännischen Vereins, an die Aeusserung des Fabrikinspektors Schuler und an die heute gefallenen Voten, welche keine Einschränkung wollen. Allein in der Kommission ist es ausdrücklich als erste Bedingung aufgestellt worden, dass eine Arbeitszeit fixiert werden müsse. Es handelte sich nur darum, zwischen den 10 und den 11 Stunden zu entscheiden. Die Kommission sprach sich für 11 Stunden aus, ich persönlich würde die 10 Stunden vorziehen. Doch es handelt sich auch heute bloss darum, einen Mehrheitsbeschluss zu fassen und diesen Entscheid wollen wir jetzt treffen.

Schär. Was für mich das zweite Alinea unannehmbar macht, ist der Umstand, dass man hier das direkte Verbot der Sonntagsarbeit aufstellt, bevor wir ein allgemeines Sonntagsgesetz haben. Wir machen es damit denjenigen Geschäften, in denen am Sonntag unbedingt gearbeitet werden muss, schlechthin unmöglich, Lehrlinge zu halten. Ich weise in erster Linie auf die Coiffeurgeschäfte hin. Der Coiffeur ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen, solange wir das Sonntagsgesetz nicht haben, genötigt, am Sonntag Vormittag sein Atelier offen zu haben. Er müsste nun, wenn dieser Entwurf angenommen würde, den Lehrling am Sonntag Morgen spazieren schicken oder bis mittags schlafen lassen, während er selber zu arbeiten genötigt wäre. Er müsste also am Sonntag Morgen auf die Arbeitskraft des Lehrlings verzichten, auf die er beim Einstellen desselben rechnet. In gleicher Lage befinden sich die Zuckerbäcker, die Hoteliers mit ihren Kochvolontärs u. s. w. Das ist für mich der ausschlaggebende Grund, warum ich dieses Alinea nicht annehmen kann.

Um mich auch grundsätzlich über die Frage auszusprechen, erkläre ich, dass ich auf dem Boden der Freiheit stehe. Beiläufig bemerke ich, dass ich während der Zeit, da ich selber auf meinem Bureau Lehrlinge beschäftigte, nie länger als 8 Stunden habe arbeiten lassen. Mir persönlich ist es also gleichgültig, ob hier 10 oder 11 Stunden festgesetzt werden. Allein ich lege im Lehrlingswesen das Gewicht nicht nur auf die berufliche Ausbildung und darauf, ob der Lehrling etwas zu streng oder zu wenig streng zur Arbeit angehalten werde, sondern ganz besonders auf das erzieherische Moment. In diesem Alter bildet sich der Charakter des Mannes und da ist es von Wichtigkeit,

in welche Verhältnisse der Lehrling hineingebracht wird. Man muss da unbedingt individualisieren. Keiner ist beanlagt wie der andere. Wenn ein Prinzipal den Lehrling in die Familie aufnimmt, so übernimmt er auch die Verpflichtung für die moralische Erziehung desselben zu sorgen, und wenn er diese Verpflichtung übernimmt, so muss man es ihm auch überlassen, zur Erziehung alle diejenigen Mittel anzuwenden, die ihm geeignet erscheinen

Brüstlein. Und wenn er sie missbraucht?

Schär. . . . Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. Ich habe das Wort und nicht Herr Brüstlein.

Ein Lehrling, der etwas leicht ist, wird vom Prinzipal mehr zu Hause und unter Aufsicht behalten werden müssen, als einer, der seriös beanlagt ist. Der Prinzipal wird daher dem ersteren zu Hause leichte Arbeit zuweisen, um ihn zu beschäftigen. Sonst geht der Lehrling fort und gerät leicht auf Abwege. Einem gut erzogenen, seriösen Lehrling dagegen, der feste Grundsätze von zu Hause mitbringt, kann man schon mehr Freiheit lassen. Mit diesen individuellen Umständen muss man rechnen und daher stehe ich auf dem Boden der Freiheit. Man soll in diesen Verhältnissen nicht allzu schablonenmässig vorgehen, sonst geraten wir ganz auf den materiellen Boden und das ist gerade im Lehrlingswesen nicht gut. — Ich stelle mich also prinzipiell auf den Boden der Freiheit und bin daher für Streichung des Alineas 2.

Milliet. Ich verdanke Herrn Kollega Kindlimann seinen Aufschluss. Derselbe veranlasst mich, zu den drei Anträgen noch einen vierten zu stellen, nämlich den, es sei der Satz «Vorbehalten bleiben Verordnungen gemäss § 17 hienach» zu streichen. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben auseinandergesetzt, dass § 17 nicht die Meinung habe, dass man auf dem Verordnungswege die Maximalarbeitszeit erhöhen könne. Kurz vorher hat aber der Vertreter der Regierung erklärt, dass § 17 die Möglichkeit der Erhöhung der Maximalarbeitszeit zulasse. Wenn Kommission und Regierung in der Interpretation dieses Satzes nicht einig sind, so ist es jedenfalls am allernächstesten, wenn derselbe gestrichen und damit klargelegt wird, dass wenn § 10 Alinea 2 angenommen wird, in der Tat eine Maximalarbeitszeit von 10 oder 11 Stunden festgesetzt ist.

Mein früherer Antrag zu Alinea 1 ist nicht bestritten, und ich nehme deshalb an, er sei angenommen.

Dagegen tritt Herr Kindlimann meinem Antrag auf Streichung des Wortes «Aufräumen» entgegen. Ich möchte zu gunsten dieses Antrages wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Sie mögen das Wort «Aufräumen» streichen oder nicht, so ist doch ganz sicher, dass das Aufräumen nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden wird. Denn aufräumen kann man erst dann, wenn die Arbeitszeit vorüber ist und sicherlich wird nicht der Arbeiter aufräumen, sondern das wird die Aufgabe des Lehrlings sein.

Der letzte Antrag, den ich gestellt habe, geht dahin, im letzten Satz des zweiten Alineas die Worte «für männliche Lehrlinge» einzuschalten. Auch der Regierungsrat soll also nicht in der Lage sein, für

weibliche Lehrlinge die Sonntagsarbeit zu gestatten. Dieser Antrag ist bis jetzt nicht bestritten worden. — Selbstverständlich sind alle Anträge zu Alinea 2 Eventualanträge, die dahinfallen, wenn das zweite Alinea gestrichen wird.

(Rufe: Schluss!)

Präsident. Es ist Schluss verlangt. Angemeldet sind noch die Herren Moor, Albrecht und Regierungsrat v. Steiger — Wir stimmen über den Antrag auf Schluss ab.

Abstimmung.

Für den Antrag auf Schluss der Umfrage Mehrheit.

Moor. Herr Schär hat vorhin gesagt, das zweite Alinea sei für ihn unannehmbar, weil in demselben das Verbot der Sonntagsarbeit aufgestellt werde, bevor man ein allgemeines Gesetz über die Sonntagsruhe habe. Ich glaube, dass das gerade nicht im Gesetz stand, sondern ein Eventualantrag des Herrn Jordi ist, für den Fall, dass keine Maximalarbeitszeit für Lehrlinge festgestellt würde. Ich denke, nachdem Herr Schär diese Aufklärung erhalten hat, die, wie ich glaube, richtig ist, werde das zweite Alinea für ihn annehmbar geworden sein.

Ferner macht Herr Schär darauf aufmerksam, dass Wirte und Hoteliers mit ihrem Personal auch Sonntagsarbeit verrichten müssen. Ich möchte meinerseits Herrn Schär daran erinnern, dass wir ein Wirtschaftsgesetz und ein Dekret über die Ruhetage des Wirtschaftspersonals besitzen, wo diese Verhältnisse geregelt sind. Ich mache Herrn Schär keinen Vorwurf daraus, dass ihm das nicht gegenwärtig war, weil ich wohl begreife, dass er gegenwärtig auf einer höhern Warte, mehr mit eidgenössischen Angelegenheiten sich beschäftigt. Immerhin aber möchte ich ihn bitten, auch in Zukunft sein Augenmerk auf kantonale-bernische Angelegenheiten zu richten. (Heiterkeit.)

Albrecht. Ich bin von der vollständigen Loyalität des Herrn Schär in seinen Ausführungen überzeugt. Allein es scheint mir, er stehe auf zwei verschiedenen Böden, mit dem einen Fuss auf dem Boden der Freiheit, auf dem wir ja alle stehen, der eine mehr, der andere weniger, und mit dem andern Fuss auf dem materiellen Boden, auf den sich auch die Herren Scheidegger und Michel gestellt haben. Ja ich glaube, Herr Schär stand doch noch mehr auf dem letztern als auf dem erstern. Wenn Herr Schär uns davon überzeugen wollte, dass bei der Erziehung des Lehrlings das Hauptgewicht auf seine Charakterbildung gelegt werden müsse, so muss ich ihn darauf aufmerksam machen, dass nicht jeder Lehrling das Glück hat, einen Staatsmann zum Lehrmeister zu haben, der die Fähigkeit besitzt, den Lehrling recht zu erziehen. Es gibt eben auch andere Lehrmeister, welche diese hervorragenden Eigenschaften nicht haben und wo der Gesetzgeber eben eingreifen und eine Maximalarbeitszeit festsetzen muss.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Nur zwei Worte auf die Voten der Herren Schneider und Schär.

Herr Schneider hat den Gedanken des Herrn Scheidegger weiter gesponnen, man möchte von Staats wegen die Berufslehre erleichtern und durch Stipendien dafür sorgen, dass arme Lehrlinge plaziert werden können. Das geschieht bereits in höherem Masse als Herrn Schneider bekannt zu sein scheint. Die Armendirektion hat zu diesem Zweck seit Jahren einen Kredit von 18,000 Fr. jährlich eingestellt. Derselbe betrug früher 10,000 Fr. Dieser Kredit wird aber selten aufgebraucht, nicht etwa deshalb, weil man zu streng ist, im Gegenteil alle Gesuche werden berücksichtigt. Daneben besteht noch ein spezieller Kredit der Direktion des Innern von zirka 6000 Fr. Der Staat leistet also in dieser Beziehung so viel, als den Bedürfnissen entspricht.

Was die Bemerkung des Herrn Schär betrifft, man könne über die Sonntagsarbeit der Lehrlinge nichts bestimmen, solange man kein allgemeines Sonntagsruhegesetz habe, so ist dieser Einwand schon von anderer Seite erhoben worden. Allein er ist meiner Ansicht nach nicht zutreffend. Es kommt mir vielmehr vor, dass, wenn man etwas nicht will, man es immer an ein anderes Gesetz verweist. Hier sagt man, die Bestimmungen über die Sonntagsarbeit der Lehrlinge gehören in das Sonntagsruhegesetz und wenn man im Sonntagsgesetz in dieser Beziehung schützende Massnahmen treffen wollte, so würde man wahrscheinlich sagen, das gehöre nicht hieher, sondern in das Lehrlingsgesetz. Solche Manöver haben wir schon mehrmals beobachten können, so dass man etwas vorsichtig wird. Herr Schär hat die Hoteliers zitiert. Diese gehören aber gar nicht unter das vorliegende Gesetz, sondern werden in einem Spezialgesetz behandelt, das durch das Lehrlingsgesetz nicht aufgehoben wird. Was dagegen die Zuckerbäcker, Gärtner u. s. w. betrifft, so hat der Regierungsrat an diese Berufe auch gedacht. So furchtbar dumm und borniert ist der Regierungsrat denn doch nicht, dass er nicht weiss, dass Zuckerbäcker auch am Sonntag backen und Gärtner unter Umständen am Sonntag morgen spritzen müssen. Sie stellen sich die Mitglieder des Regierungsrates doch ein wenig zu dumm vor. (Heiterkeit.) Mit Rücksicht auf diese besondern Verhältnisse haben wir denn auch in § 10 gesagt: «Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten» und betreffend die Sonntagsarbeit: «Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränktem Masse gestattet werden.» Sie möchten aber die bisherige Unordnung beibehalten. Da kommen wir auf den Grundsatz, über den wir nicht lange diskutieren wollen. Wenn Freiheit walten soll, dann lehnen Sie das Gesetz ab. Dann haben Sie die herrliche Freiheit wieder, die wir bisher gehabt und über die Gemeindebehörden, Handwerksmeister und alle einsichtigen Leute geklagt haben. Wenn Sie das wollen, dann sage ich: gut, Sie sollen diese Freiheit haben, und wenn Sie die wirklich fortschrittlichen Bestimmungen des Gesetzes nicht akzeptieren, dann helfe ich selber dem Gesetz das Grab schaufeln. (Beifall.)

Abstimmung.

1. Alinea.

Das erste Alinea wird mit dem Antrag Milliet, weil nicht bestritten, vom Präsidenten als angenommen erklärt.

2. Alinea.

Eventuell:

1. Die drei Anträge Milliet werden, weil nicht bestritten, vom Präsidenten als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Gross (11 Stunden im Sommer, 10 Stunden in Winter) . . . 56 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission (11 Stunden) 34 »
3. Für den Antrag Jordi Mehrheit.
4. Für den Antrag der Regierung (10 Stunden) 71 Stimmen.
Für den Antrag Gross 76 »

Definitiv.

- Für Annahme des bereinigten zweiten Alineas 81 Stimmen.
Für Streichung des zweiten Alineas nach Antrag Michel-Scheidegger . . . 75 »

Schlussabstimmung.

- Für Annahme des bereinigten ganzen § 10 Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, welche Massnahmen er getroffen hat oder zu treffen gedenkt, damit der Torturm in Büren als historisches Baudenkmal erhalten werden kann.»

Z'graggen,
Reimann, Moor, Albrecht.

Geht an den Regierungsrat.

§ 11.

Angenommen.

§ 12.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 spricht von der Art und Weise, wie der Lehrmeister dem Lehrling den Besuch einer öffentlichen Fortbildungs- oder Handwerkerschule erleichtern soll. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuch dieser Schule anzumelden und anzuhalten und ihm selbstverständlich auch die hiezu nötige Zeit einzuräumen. Unter dieser freien Zeit ist nicht nur die Zeit von abends 8—10 Uhr, in der gewöhnlich dieser Unterricht stattfindet, verstanden, sondern es sollen in der Woche wenigstens auch drei Stunden am Tage freigegeben werden. Bekanntlich ist in den Handwerkerschulen der Zeichnungsunterricht ein Hauptfach, da derselbe die Grundlage für die tüchtige Ausbildung des Handwerkers

bildet. Dieser Unterricht kann aber am Abend bei Licht nur mit Nachteil erteilt werden und es ist nötig, ihn so viel als möglich auf die Tagesstunden zu verlegen. Bereits haben eine Anzahl Handwerkerschulen die Meister dazu gebracht, dass sie den Lehrlingen an einem Wochentage 2 bis 3 Stunden freigeben. Man findet sich dabei durchaus wohl und die Meister erleiden keinen erheblichen Schaden. Wir haben deshalb diese Bestimmung in § 12 aufgenommen.

Der zweite Absatz spricht die Verpflichtung des Lehrmeisters aus, seinen Lehrling zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung anzumelden und ihm zur Ausführung der Probearbeit die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen. Wir werden uns in einem spätem Paragraphen mit der Einrichtung der Lehrlingsprüfungen zu befassen haben; doch musste hier, wo von den Pflichten des Lehrmeisters die Rede ist, bereits auf dieselben hingewiesen werden.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Einem aus Interessentenkreisen geäusserten Wunsche Rechnung tragend, hat die Kommission im Eingang des § 12 die Worte «oder kaufmännische» eingefügt. Es handelt sich dabei eigentlich nur um eine redaktionelle Aenderung. Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass schon im gegenwärtigen Gewerbesgesetz bestimmt ist, dass der Lehrmeister den Lehrlingen den Besuch von Fortbildungsschulen und Zeichenkursen gestatten soll. Wir sind nun etwas weiter gegangen und verpflichten den Lehrmeister, den Lehrling zum Besuch dieser Kurse anzumelden und anzuhalten. Im übrigen schliesse ich mich dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrates an, namentlich in bezug auf die freien Stunden, welche dem Lehrling während der Arbeitszeit zum Besuch dieser Schulen eingeräumt werden soll. Drei Stunden wöchentlich sind gewiss das Minimum, das für den Zeichenunterricht gewährt werden kann.

Milliet. Bei der herrschenden Unruhe ist es mir entgangen, dass man von § 11 auf § 12 übergegangen ist. Ich muss mir daher vorbehalten, am Schluss der Beratung auf § 11 zurückzukommen.

Was den § 12 anbelangt, so glaube ich, dass das vorgeschlagene Obligatorium sich unter Umständen als sehr unzweckmässig erweisen könnte. Es wird die Schule nicht günstig beeinflussen, wenn sie alle Elemente, auch die ungeeigneten, zum Besuche derselben zwingen. Die ungeeigneten Elemente werden für den Lehrer eine Qual sein und das Unterrichtsergebnis nicht fördern. Ich beantrage daher, die Worte «auf Verlangen des Inhabers des elterlichen Gewalt» einzuschalten, so dass der Eingang des § 12 folgende Fassung bekäme: «Wo öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen (§ 24), ist der Lehrmeister auf Verlangen des Inhabers der elterlichen Gewalt verpflichtet,»

Nach Antrag der Kommission und mit dem Amendement Milliet angenommen.

§ 13.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Das gegenwärtige Gesetz schreibt vor, dass der Lehrling

während der Lehrzeit unter der Aufsicht und väterlichen Zucht des Lehrmeisters stehe. Diese Bestimmung war ganz natürlich, indem früher die Lehrlinge in den weitaus meisten Fällen beim Meister untergebracht waren. Damit verhält es sich heute etwas anders. Aber Aufsicht muss doch da sein und dieselbe wird dem Lehrmeister überbunden, wenn nicht in anderer Weise für Aufsicht gesorgt ist.

Burkhardt. In § 13 wird der Lehrmeister verpflichtet, die Aufsicht über den Lehrling zu führen, auch wenn er nicht bei ihm wohnt. Das bedeutet für den Lehrmeister eine grosse Last. Wenn der Lehrling ohne das Wissen des Meisters etwas macht, das nicht recht ist, so ist der Meister nach dieser Bestimmung für die Folgen haftbar. Dieser Paragraph gehört auch zu denen, mit welchen man den jungen Leuten die Erlernung eines Handwerks erschwert. Ich glaube, man sollte den Wortlaut etwas abändern und statt eine Verpflichtung auszusprechen, sagen, der Meister kann die Aufsicht führen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir nicht ganz klar, wie Herr Burkhardt seinen Antrag formulieren will. Wir waren der Ansicht, dass wenn der Lehrling nicht beim Meister wohnt, derselbe doch ein Auge auf ihn haben soll, sofern nicht Eltern, Vormünder oder andere Personen damit beauftragt sind. Sie werden mit uns einverstanden sein, dass ein Mensch von 16, 17 Jahren auch ausserhalb der Werkstätte Aufsicht nötig hat. Der Lehrmeister soll nicht gleichsam als Professor betrachtet werden, der, wenn er seine Vorlesung auf dem Katheder gehalten hat, sich um die Studenten nicht mehr kümmert, sondern er soll auf den Lehrling sehen, ob er nicht ausserhalb der Werkstätte liederlich werde und auf Abwege gerate.

Burkhardt. Ich ändere meinen Antrag ab in den Wunsch an die Regierung und die Kommission, sie möchten eine Redaktion bringen, die meinem Verlangen entspricht, dass die Aufsichtsführung für den Meister nicht obligatorisch erklärt wird.

Scheidegger. § 13 ist jedenfalls mehr für ländliche als für städtische Verhältnisse berechnet. Es ist freilich wünschenswert, dass ein junger Mensch unter Aufsicht stehe und ich kann mir den Fall eigentlich gar nicht vorstellen, wo gar keine derartige Aufsicht vorhanden ist. Allein es steht hier ausdrücklich, dass für den Fall, dass keine Aufsicht bestehe, der Lehrmeister dieselbe ausübe. Allein stellen Sie sich nun vor, der Meister wohne in der Lorraine und der Lehrling im Weissenbühl. Wie soll nun der Lehrmeister diese Aufsicht führen? Das ist ganz unmöglich. Es muss daher irgend eine andere Fassung gefunden werden, die den Verhältnissen entspricht. So wie der Artikel jetzt lautet, ist er für städtische Verhältnisse nicht ausführbar. Ich stelle daher den Antrag, den § 13 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie eine passendere Redaktion finde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist sehr wohl möglich, dass eine passende Redaktion gefunden werden kann. Allein ich glaube, es genüge, der Anregung des Herrn Burk-

hardt Folge zu geben. Wenn Sie eine eigentliche Rückweisung an die Kommission beschliessen, so hat das den Sinn, dass die Kommission diesen Paragraphen in der gegenwärtigen Beratung nochmals vorlegen soll. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Antrag des Herrn Burkhardt zuzustimmen, der für die zweite Beratung eine etwas mildere Fassung dieses Paragraphen wünscht.

Scheidegger. Einverstanden.

Der Antrag Burkhardt wird stillschweigend angenommen.

§ 14.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph handelt von den Pflichten des Lehrlings. Dieselben sind ganz allgemeiner Natur und eigentlich selbstverständlich. Man macht auch auf die Folgen aufmerksam, wenn der Lehrling ohne Grund aus der Lehre läuft. Der Lehrling kann in diesem Falle sogar polizeilich zurückgeführt werden, immerhin erst nach vorausgegangener Mahnung und auf das Verlangen des Lehrmeisters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt. In der regierungsrätlichen Vorlage ist allerdings das Verlangen des Lehrmeisters und des Inhabers der elterlichen Gewalt gefordert, während die Kommission gefunden hat, dass es nicht nötig sei, dass beide Teile das Verlangen stellen und darum das «und» durch «oder» ersetzt hat.

Hamberger. In der ersten Kommissionssitzung ist allerdings der Antrag gestellt und angenommen worden, dass eine polizeiliche Zurückführung des Lehrlings auf Wunsch des Lehrmeisters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt erfolgen könne. Später ist die Kommission aber auf den Paragraphen zurückgekommen und hat gewünscht, dass für eine so weitgehende Massnahme beide Teile einverstanden sein müssen. Ich möchte beantragen, an dieser Fassung festzuhalten.

Milliet. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Kindlimann bekämpfen und noch deutlicher sagen, dass im Falle der polizeilichen Intervention ein gemeinsames Verlangen des Lehrmeisters und des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegen müsse. Ich beantrage daher, im Vorschlag des Regierungsrates das Wort «gemeinsames» einzuschleichen.

Scherz. Ich habe früher schon darauf hingewiesen, dass sehr oft Behörden, namentlich die Gotthelfstiftung und Armenbehörden, dazu kommen, Lehrlinge zu plazieren. Dabei wird den betreffenden Familienvätern und Müttern die elterliche Gewalt vielfach nicht entzogen. Viele Eltern würden sich auch nicht helfen lassen, wenn sie deshalb dann nichts mehr zu sagen haben sollten. Andererseits müssen aber die vertragsschliessenden Teile die betreffenden Kautelen für den Fall der Kontraktlösung eingehen. Allein die Behörden, die da mit hunderten von Franken beteiligt sind, sollen hier nun nicht mitzureden haben. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, dass für die zweite Beratung eine Fassung gesucht werde, welche auch die vertragsschliessenden Parteien berücksichtigt.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Kindlimann Minderheit.
 Für den Antrag Milliet Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten § 14 Mehrheit.

§ 15.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, entsteht selbstverständlich die Frage, wie es mit der Bezahlung des Lehrgeldes und mit einer allfälligen Entschädigung von der einen oder anderen Seite gehalten werden soll. Es ist zu wünschen, dass sich hierüber in erster Linie der Lehrvertrag deutlich ausspreche. In vorsichtig und verständlich abgefassten Lehrverträgen geschieht das in der Regel, doch nicht immer. Es gibt auch Lehrverträge, in welchen die Fälle einer vorzeitigen Auflösung nicht speziell berücksichtigt werden und in denen nicht gesagt wird, wie viel vom Lehrgeld abgerechnet werden soll, wenn einer z. B. nach einem oder nach 1½ oder nach 2 Jahren u. s. w. austritt, und welche Entschädigung der Meister leisten muss, wenn das Lehrverhältnis durch seine Schuld vor der Zeit abgebrochen wird. Es ist daher gut, wenn das Gesetz in dieser Beziehung einige Grundsätze aufstellt für den Fall, dass der Vertrag selber die Sache nicht regelt. Es wird hier nun bestimmt, dass für den ersten Drittel der Lehrzeit die Hälfte des Lehrgeldes gerechnet wird. Wenn z. B. eine Lehrzeit von drei Jahren vereinbart und ein Lehrgeld von 400 Fr. einbedungen wird, so wird für das erste Jahr die Hälfte des Lehrgeldes, also 200 Fr. gerechnet. Für das zweite Jahr kämen zwei Sechstel und für das letzte Jahr noch ein Sechstel in Anrechnung. Sie begreifen sofort, warum dieser Unterschied gemacht wird. Im ersten Jahr hat der Meister vom Lehrling noch wenig Nutzen, vielleicht sogar Schaden, Allmählig macht aber der Lehrling Fortschritte und seine Arbeit trägt dem Meister etwas ein. So kostet der Lehrling im zweiten Jahr weniger und im dritten noch weniger.

Im zweiten Alinea wird der Fall gedacht, dass den einen oder andern Teil bei der Auflösung des Lehrverhältnisses ein Verschulden trifft. Es gibt auch Fälle, wo keinen Teil ein Verschulden trifft. Wenn z. B. der Lehrling nach einiger Zeit einsieht, dass er an dem gewählten Beruf keine Freude hat und dafür nicht passt, so ist es besser, wenn das Lehrverhältnis in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst wird. Es gibt aber auch Fälle, wo ein Verschulden des einen oder andern Teils vorliegt. In diesen Fällen müssen wir die Festsetzung der Entschädigung dem Richter überlassen.

Im weitem ist noch der Fall denkbar, dass ein Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, weil der Lehrmeister stirbt oder sein Geschäft aufgibt. In diesem Fall sollen der Lehrmeister oder sein Rechtsnachfolger dem Lehrling zur Fortsetzung seiner Lehrzeit behülflich sein. Sie werden ihn also, wenn sie ihn selbst nicht auslehren können, bei einem andern Meister plazieren und demselben den Rest des Lehrgeldes bezahlen.

Das sind die Grundsätze dieses Paragraphen, die alle natürlich nur unter der Voraussetzung gelten, dass im Vertrag selber die Materie nicht anders geregelt ist.

Scheidegger. Ich habe gegen das zweite Alinea des § 15 nichts einzuwenden. Allein ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass wir in den Lehrwerkstätten für diese Fälle eine viel glücklichere Lösung gefunden haben. Wir stellen von Anfang an den Betrag fest, der bezahlt werden muss, wenn das Lehrverhältnis nach 6 Monaten, 1, 2 oder 3 Jahren auf unrechtmässige Weise aufgelöst wird. Dadurch werden eine Reihe von Anständen und Prozessen verunmöglicht. Früher haben uns solche Fälle zu Prozessen geführt, die bis zu zwei Jahren gedauert haben. Es würde sich wohl empfehlen, die Angelegenheit auch hier in der genannten Weise zu regeln und ich möchte deshalb zu Handen der Kommission den Wunsch aussprechen, dies bis zur nächsten Beratung zu tun.

Milliet. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der § 15 mit § 6 in Zusammenhang steht und dass bereits bei der Beratung des § 6 darauf hingewiesen wurde, dass ein Kanton nicht befugt sei, die zivilrechtlichen Folgen der Auflösung des Lehrverhältnisses zu regeln, sondern dass da das Obligationenrecht massgebend sei. Ich stelle keinen Antrag, in der Meinung, dass auf diese Frage zurückgekommen werden kann, wenn der bereinigte Text vorliegt und man sich besser darüber klar sein wird, in welchem Verhältnis die einzelnen Artikel zu einander stehen.

M. Comment. Je voudrais proposer une modification au 2^{me} alinéa de l'article 15, et dire:

« Si l'engagement est rompu par la faute de l'une des parties, le tribunal de prud'hommes s'il en existe un, et s'il n'en existe pas, le juge prononce sur la question de l'indemnité. »

Vous savez qu'il existe dans les communes industrielles du canton des tribunaux de prud'hommes composés de patrons et d'ouvriers. Ces tribunaux peuvent se prononcer en parfaite connaissance de cause quand il s'agit d'examiner des litiges portés devant eux par les patrons et apprentis.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Milliet recht verstanden habe, so will er sich damit begnügen, dass für die zweite Beratung die Frage geprüft werde, in welchem Verhältnis diese Frage zum Obligationenrecht stehe. (Milliet: Und zu § 6).

Herr Comment macht darauf aufmerksam, dass es wünschenswert wäre, dass wo Prud'hommes bestehen, diese und nicht der Richter genannt werden. Ich bin damit einverstanden, dass eine Fassung gesucht werde, welche die Anregung des Herrn Comment berücksichtigt. Man könnte vielleicht sagen: « Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so haben der Richter eventuell, wo Prud'hommes bestehen, die Prud'hommes über die Entschädigungsfrage zu entschliessen. » Wir wollen die Sache untersuchen und für die zweite Beratung eine passende Redaktion bringen. Im Grundsatz sind wir einverstanden.

M. Comment. Je suis d'accord, c'est le but que je poursuivais.

Angenommen.

§ 16.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.)

Der Redakteur:
Zimmermann.

digung abwesend sind die Herren: Albrecht, Brahier, Glatthard, Gresly, Grosjean, Hadorn (Thierachern), Jörg, Lanz (Trachselwald), Meyer, Michel (Interlaken), Stucki, Thöni, Wächli, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, Zehnder.

Das Bureau hat in die um zwei Mitglieder verstärkte Kommission für das Dekret betreffend das Bestattungswesen gewählt die Herren Grossräte Bühlmann und Brüstlein.

Der Theaterkommission in Bern wird durch Schreiben der Dank des Grossen Rates ausgesprochen für die Einladung zu der Vorstellung am Montag Abend.

An Stelle des während der ganzen Session entschuldigt abwesenden Herrn Houriet (Courtelary) wird Herr Grossrat Stauffer (Corgémont) als provisorischer Stimmzähler bezeichnet.

Zum Zwecke der Beschleunigung der heute vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau durch die Herren Grossräte Maurer und v. Erlach verstärkt.

Tagesordnung:

Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 372 hievor.)

§ 17.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende § 17 ist in der Kommission hauptsächlich von Vertretern des Handwerkerstandes vorgeschlagen worden. Er hat den Zweck, z. B. die in § 10 aufgestellte Bestimmung betreffend die Arbeitszeit etwas elastisch zu machen, um so den Verhältnissen einzelner Berufskreise möglichst gerecht werden zu können. Es soll auf die Vereinbarungen Rücksicht genommen werden, die zwischen den Geschäftsinhabern und den Arbeitern einzelner Berufsarten in Hinsicht auf die mannigfaltigen Verhältnisse getroffen werden. Der § 17 will einigermassen wieder ermöglichen, was in früheren Zeiten durch die gesetzlich anerkannten Organisationen der Zünfte und Innungen bezweckt wurde. Diese Organisationen hatten die Kompetenz, die Dauer der Lehr-

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. November 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Buchmüller, Bürki, Crettez, Fleury, Grossmann, Haldimann, Houriet (Courtelary), Müller (Gustav), Reichenbach, Schlatter, Schmidlin, Thönen, Trachsel, Will; ohne Entschul-

zeit, die Arbeitszeit, das Halten von Lehrlingen u. s. w. zu regeln. Gegenwärtig herrscht bekanntlich in allen diesen Dingen vollständige Freiheit, ja man kann sagen Zuchtlosigkeit. Die Vertreter des Gewerbes selber beklagen sich vielfach darüber, dass bei dieser Zuchtlosigkeit von Meistern, die diesen Namen eigentlich gar nicht verdienen, das Handwerk verderbe. Es entstehe eine Schmutzkonzurrenz, indem einzelne Meister alle Arbeit nur durch Lehrlinge verrichten lassen, die sie in unvernünftig grosser Zahl annehmen u. s. w. Da soll nun wieder etwas Ordnung und zugleich eine bessere Berücksichtigung der einzelnen Berufskreise geschaffen werden, indem dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt wird, im Einverständnis mit den beteiligten Berufsangehörigen für einzelne Berufsarten Verordnungen zu erlassen, die nähere Bestimmungen über die Berufslehre enthalten würden. Dabei würde es sich z. B. handeln um die Regelung der Dauer der Lehrzeit. Diese ist nicht in allen Berufen gleich. Es gibt Berufe, die eine Lehrzeit von wenigstens drei Jahren verlangen, andere Berufe können in viel kürzerer Zeit erlernt werden, für andere braucht es vielleicht mehr als drei Jahre. Auch die tägliche Maximalarbeitszeit ist verschieden. Viele Geschäfte können sich mit einer kürzeren Arbeitszeit behelfen, andere haben eine längere nötig. Endlich wird es auch möglich sein, dem Uebelstand zu begegnen, dass da oder dort zu viel Lehrlinge gehalten werden, wodurch die Berufserlernung erheblich geschädigt wird. Denn es ist klar, dass wenn die Zahl der Lehrlinge eine zu grosse ist, auf die Ausbildung des einzelnen Lehrlings nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwendet werden kann. Andererseits wird ein Meister, der sozusagen ganz mit Lehrlingen arbeitet, billigere Preise machen können, als ein Meister, der gut bezahlte Arbeiter hält. Für alle diese Verhältnisse kann aber nicht eine für alle Berufsarten gültige Regel aufgestellt werden, sondern diese Fragen müssen für die einzelnen Berufsarten besonders geordnet werden. Darum haben wir davon abgesehen, im Gesetz eine bestimmte Regel aufzustellen und im Einverständnis mit den beteiligten Berufskreisen zu erlassende Spezialverordnungen in Aussicht genommen.

Das zweite Alinea spricht sich darüber aus, wie es mit den zurzeit schon bestehenden Regulativen gehalten sein soll. In gewissen Gewerbekreisen sind jetzt schon zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern Regulative vereinbart, die sich mit Lohn- und Arbeitsverhältnissen befassen. Ich verweise z. B. auf die in der Uhrenindustrie bestehenden Regulative. Es gibt einzelne Zweige der Uhrenfabrikation, wo sich Patrons und Ouvriers gegenseitig für eine gewisse Zeit verpflichtet haben, für bestimmte Stücke oder Branchen bestimmte Löhne auszurichten. Diese Regulative haben zurzeit für die Behörden keine Bedeutung. Aber in der Kommission wurde der Wunsch ausgesprochen, man möchte denselben durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Rechtskraft verschaffen, damit sie einen bindenden Charakter bekommen und deren Bruch auf dem Rechtswege verfolgt werden kann. Wir glauben, dies könne in der Weise geschehen, dass diese Regulative auch den Gegenstand einer regierungsrätlichen Verordnung bilden können. Dabei wird nur der Vorbehalt gemacht, dass dieselben mit dem allgemeinen Wohl nicht in Widerspruch stehen. Es ist uns nämlich bekannt, dass manchmal im Augenblick der Erregung Vereinbarungen getroffen werden,

die zu weit gehen und mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbefreiheit in zu grellem Widerspruche stehen. Wenn z. B. in einem solchen Regulativ bestimmt würde, der Geschäftsführer dürfe keine auswärtigen Arbeiter annehmen oder er dürfe nur im Einverständnis mit der Arbeiterschaft selber Arbeiter einstellen oder er dürfe sich die neuen Arbeiter nur durch ihr Stellenvermittlungsbureau verschaffen und dergleichen, so dürften diese Bestimmungen von der Behörde nicht anerkannt werden, die für die Freiheit des Gewerbes und für die Handlungsfreiheit des Einzelnen einzutreten hat, solange dies mit dem allgemeinen Wohl verträglich ist.

Das ist die Bedeutung des § 17. Wir halten die in demselben enthaltenen Bestimmungen für zweckmässig und namentlich für geeignet, das Bedenken zu beschwichtigen, als ob wir durch das vorliegende Gesetz schablonisieren und alles ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse über einen Leisten schlagen wollten. Mit diesem Paragraphen ist der Weg gegeben, auf dem die einzelnen Gewerbe und die einzelnen Organisationen zu einer zweckentsprechenden Ordnung ihrer Verhältnisse gelangen können. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 17.

Scheidegger. Ich konstatiere mit Bedauern, dass zwischen der Auffassung des Regierungsrates und derjenigen der Kommission Differenzen bestehen. Ich habe in der Kommission im Beisein des Herrn Regierungsrat v. Steiger — ich war nur in einer einzigen Kommissionssitzung anwesend — die Frage gestellt, wie dieser § 17 zu verstehen sei und da antwortete mir der Herr Kommissionspräsident im gleichen Sinn wie gestern, dass wenn in § 10 eine Arbeitszeit festgesetzt werde, es nicht möglich sei, dieselbe an Hand des § 17 zu überschreiten, sondern dass es sich nur darum handeln könne, allfällige Reduktionen vorzunehmen. Ich halte diese Auffassung für richtig. Man kann doch nicht in einem Gesetz die Arbeitszeit feststellen und nachher der Regierung in die Hand geben, sie nach Belieben zu ändern. Wenn diese Auffassung aber die richtige ist, so kann der Regierungsrat nicht, wie Herr Regierungsrat v. Steiger ausgeführt hat, den Verhältnissen Rechnung tragen, wie er will. Wir beschlossen gestern, die Arbeitszeit im Winter auf 10 und im Sommer auf 11 Stunden zu beschränken. Ich stimmte für die allgemeine 10stündige Arbeitszeit und glaube, wir hätten nicht darüber hinausgehen sollen. Allein in allen Gewerben gibt es Zeiten, wo über 10 Stunden gearbeitet werden muss. Sie befinden sich in ähnlichen Verhältnissen, wie die Landwirtschaft. Bisweilen häuft sich die Arbeit und kann in 10 Stunden nicht erledigt werden. Für solche Ausnahmen sollte man aber nicht sofort in Strafe verfallen. Wenn nun aber im Winter z. B. ein Kürschner am Samstag den Lehrling $\frac{1}{2}$ oder 1 Stunde über die 10 Stunden hinaus arbeiten lässt, so ist er nach dem gestrigen Beschluss strafbar und man kann ihm nicht, wie Herr Regierungsrat v. Steiger gesagt hat, an Hand des § 17 entgegenkommen. — Das sind bedauerliche Missverständnisse, die aufgeklärt werden sollten. — Im übrigen habe ich gegen den § 17 nichts einzuwenden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Man muss sich natürlich über

die Tragweite des § 17 klar werden. Derselbe kann natürlich nicht so verstanden werden, dass durch die darin vorgesehenen Verordnungen alles über den Haufen geworfen werden kann, was vorher als Regel aufgestellt wurde. Wenn z. B. festgestellt würde, dass die übliche Arbeitszeit des Lehrlings 12 oder 13 Stunden betragen soll, so würde der Regierungsrat eine solche Verordnung nicht genehmigen. Hingegen mache ich darauf aufmerksam, dass schon der § 10 eine gewisse Elastizität besitzt. Es heisst dort: «Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden im Sommer und 10 Stunden im Winter nicht übersteigen.» Es wäre nun Sache der Verordnung festzustellen, was man unter dringenden Notfällen versteht. Solche Notfälle werden namentlich in Reparaturgeschäften vorkommen. Wenn z. B. am Samstag Abend dem Wagner auf dem Lande ein Pflug oder ein Wagen, der Schaden gelitten hat, überbracht wird und derselbe bis am Montag wieder gebrauchsfähig sein muss, so liegt ein solcher Notfall vor. Oder in einer Verordnung für den Gärtnerberuf müsste die Bestimmung aufgenommen werden, dass bei trockenem Wetter auch am Sonntag Morgen oder spät am Samstag Abend begossen werden darf. Die allgemeine Regel soll nicht aufgehoben werden, aber solche vernünftige Ausnahmen wird der Regierungsrat gestatten.

Ich will noch mitteilen, wie dieser Artikel in der Kommission begründet und verteidigt worden ist. Derselbe ist in der Hauptsache von Herrn Gewerbesekretär Krebs redigiert. Herr Krebs befürwortete die Annahme des Artikels unter Hinweisung darauf, dass mancherlei Verhältnisse wie z. B. die Lehrzeit, die Maximalzahl der Lehrlinge u. s. w. in jedem Beruf besonders geordnet werden müssen. Er teilte mit, dass z. B. 97 % sämtlicher Buchdruckereien eine solche Vereinbarung besitzen. Zur Verhütung der Ueberproduktion versuchte der Bäckermeisterverein eine Vereinbarung zu treffen. Allein die daherigen Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg, da nur 25 % der Bäckermeister der Vereinbarung beitraten. Ähnlich, sagte Herr Krebs, verhalte es sich hinsichtlich der Sonntagsarbeit. Das sind die besonderen Verhältnisse, die am besten durch Spezialverordnungen geregelt werden. — Damit glaube ich darüber Auskunft gegeben zu haben, wie § 17 von der Regierung aufgefasst wird.

Scheidegger. Die Auskunft des Herrn Regierungsrat v. Steiger kann mich nicht befriedigen und ich ersuche ihn, mir auf die Frage Antwort zu geben: Wenn § 10 eine Arbeitszeit von 10 Stunden im Winter und von 11 Stunden im Sommer vorsieht, ist der Regierungsrat dann an Hand des § 17 ermächtigt, eine über diese 10 respektive 11 Stunden hinausgehende Arbeitszeit zu bewilligen?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nicht, wenn es sich um die regelmässige Arbeitszeit handelt.

Scheidegger. Was ist regelmässig?

Schlumpf. Es ist mir aus den Kommissionssitzungen nicht bekannt, dass man dem § 17 die heute von Herrn Regierungsrat v. Steiger vertretene Auslegung geben wollte. Wenn die Regierung die von

Herrn v. Steiger verfochtene Ansicht hat, dann möchte ich empfehlen, den § 17 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie ihm eine Fassung gebe, die es der Regierung nicht gestattet, über die in § 10 festgesetzte Arbeitszeit hinauszugehen. Ich teile vollständig die gestern von dem Herrn Kommissionspräsidenten vertretene Ansicht, dass der § 17 nicht in der Weise ausgelegt werden darf, wie es von seiten der Regierung geschieht.

Milliet. Durch die Annahme meines Antrages zu § 10 auf Streichung des Satzes «Vorbehalten bleiben Verordnungen gemäss § 17 hienach» hat der Grosse Rat entschieden, dass die in § 10 festgesetzte Maximalarbeitszeit durch die in § 17 vorgesehenen Verordnungen nicht erhöht werden darf. Ich hatte meinen Antrag ausdrücklich in diesem Sinn begründet. Ich glaube nun, um dem gestrigen Beschluss und den heutigen Voten Rechnung zu tragen, sei es notwendig, in § 17 die Worte «die Maximalarbeitszeit» zu ersetzen durch «die tägliche Arbeitszeit im Rahmen des § 10». Ich stelle diesen Antrag.

Wyder. Anlässlich der gestrigen Beratung des § 10 vertrat Herr Regierungsrat v. Steiger gegenüber dem Votum des Herrn Schär die Ansicht, dass das vorliegende Gesetz die Hotellerie nicht berühre. Ich bin nicht derselben Meinung, denn ich sehe die Hotellerie ebenfalls für ein Gewerbe an. Ich möchte daher anfragen, ob für die Hotellerie auf dem Verordnungswege besondere Bestimmungen aufgestellt werden können oder ob sie auch an die 10- respektive 11stündige Arbeitszeit und an die Sonntagsruhe gebunden ist. Herr Regierungsrat v. Steiger sagte, es gebe keine Hotellehrlinge. Das ist im allgemeinen Sinn richtig. Aber es gibt sehr viele Koch- und Kellnerlehrlinge. Diese kann der Hotelier am Sonntag nicht laufen lassen. Er kann doch nicht die Arbeiter arbeiten lassen und die Lehrlinge spazieren schicken. Das gleiche gilt für die Zeit von 7—10 Uhr abends, in welche die Hauptarbeit fällt. Wenn nun in bezug auf die Ausdehnung der Arbeitszeit auf dem Verordnungswege nicht besondere Bestimmungen erlassen werden können, so möchte ich die Kommission ersuchen, in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die Hotellerie von diesem Gesetz nicht berührt wird, wie dies die Ansicht des Herrn Regierungsrat v. Steiger ist. Denn sonst würde es den Hoteliers einfach unmöglich gemacht, Lehrlinge aufzunehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Schlumpf einverstanden, den § 17 zur nochmaligen Prüfung und genauen Redaktion an die Kommission zurückzuweisen. Für mich wird er freilich genügen, indem ich ihn als Auslegung des § 10, namentlich als Interpretation des Begriffes «dringende Notfälle» ansehe. Immerhin scheinen aber Zweifel obzuwalten und darum kann die Kommission wohl noch einmal darüber beraten. Bei dieser Rückweisung kann dann auch der Antrag des Herrn Milliet berücksichtigt werden, sowie die Anfrage des Herrn Wyder. In letzterer Beziehung wird es wohl am besten sein, wenn im Gesetz deutlich gesagt wird, dass die Hotellerie nicht unter dasselbe falle.

Wird stillschweigend an die Kommission zurückgewiesen.

III. Lehrlingsprüfungen.

§§ 18—22.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird sich empfehlen, den ganzen Abschnitt III wenigstens in der Berichterstattung zusammenzubehandeln. Dieser Abschnitt handelt von den Lehrlingsprüfungen. Lehrlingsprüfungen sind bei uns erst vor verhältnismässig kurzer Zeit wieder eingeführt worden, nachdem sie seinerzeit mit der Aufhebung der Zünfte dahingefallen waren. Warum hat man dieselben wieder auferstehen lassen? Es ist bekannt, dass seit Jahrzehnten die Klagen über die Uebelstände im Lehrlingswesen namentlich auch dahin gingen, dass viele Lehrlinge nach einer Lehrzeit von 3, 4 Jahren nur sehr wenig von ihrem Beruf verstehen und nicht so viel gelernt haben, um einen anständigen Lohn zu verdienen. Das hängt mit der Tatsache zusammen, dass vielfach wenig tüchtige Meister Lehrlinge hielten, bei denen dieselben natürlich weniger lernten, als bei einem tüchtigen Meister, der seinen Beruf auf allen Stufen ausgeübt hatte und dem es eine Ehrensache war, seinem Lehrling die nötigen Kenntnisse beizubringen. Namentlich waren es auch die Armenbehörden, die darüber klagten, wie so mancher von ihnen plazierte Lehrling kein rechter Meister geworden sei. Die gewerblichen Kreise suchten selber Abhilfe zu schaffen und der schweizerische Gewerbeverein führte auf dem Wege der Freiwilligkeit vor einigen Jahren wieder die Lehrlingsprüfungen ein.

Der Lehrling, der am Schlusse seiner Lehrzeit steht, meldet sich zur Prüfung an. Dieselbe besteht in der Hauptsache in der Anfertigung eines Lehrlingsstückes, das innerhalb einer bestimmten Zeit ohne Mithilfe des Meisters und unter der Kontrolle eines fachkundigen Mitgliedes der Lehrlingsprüfungskommission erstellt werden muss. Ausserdem wird der Lehrling auch noch über einige allgemeine Schulkenntnisse geprüft. Er muss auch eine Berechnung über den Erstellungspreis des Lehrlingsstückes aufstellen. Es ist ja für den zukünftigen Handwerker von grösster Wichtigkeit, dass er nicht nur einen Gegenstand zu erstellen weiss, sondern dass er auch rechnen lernt und sich über den Erstellungspreis vollständig Rechenschaft geben kann. Denn sonst wird er später den Verkaufspreis eines Produktes entweder zu tief ansetzen, so dass er daran nichts verdient, oder aber zu hoch, so dass er es nicht an den Mann bringt.

Die Bemühungen des schweizerischen Gewerbevereins wiesen bereits einen erfreulichen Erfolg auf. Wohl ging es langsam, aber allmählich schlossen sich doch von Jahr zu Jahr immer mehr Ortschaften und Kreise diesem Institut an und die Zahl der zu den Prüfungen anzumeldenden Lehrlinge nahm ziemlich zu. Die Lehrlinge machten es sich zu einer Ehrensache, die Prüfungen gut zu bestehen und ihre Augen leuchteten, wenn sie am Tage der Prüfung eine gute Note und vielleicht noch eine kleine Aufmunterungsprämie erhielten. Auch der Nutzen der Lehrlingsprüfungen für die

Meister ist unbestreitbar. Bei den Prüfungen steht ja nicht nur die Ehre des Lehrlings, sondern mehr oder weniger auch diejenige des Meisters in Frage. Wenn ein Lehrling seine Prüfung gut besteht, so ist das auch eine Empfehlung für den betreffenden Meister, dem Private und Behörden um so eher wieder Lehrlinge anvertrauen und auch gerne ein rechtes Lehrgeld bezahlen werden. Die Lehrlingsprüfungen wirken also für beide Teile, für Lehrlinge und Meister, wohltätig. Eins musste man aber immer beklagen, nämlich das, dass viele Lehrlinge wegblichen. Oft waren es die Meister selber, die nicht darauf hielten, dass ihre Lehrlinge die Prüfungen mitmachten, entweder aus Trägheit und Bequemlichkeit oder vielleicht auch, weil da und dort ein Meister befürchtete, dass sein Lehrling die Prüfung nicht gerade am besten bestehen würde, sei es weil es dem Lehrling an der nötigen Begabung oder an dem Fleisse fehlte, sei es weil der Meister selber das Gefühl hatte, dass er nicht alles getan habe, um aus dem Lehrling etwas Rechtes zu machen. Es blieben also immer viele Lehrlinge weg und deshalb geht das Bestreben in den meisten Kantonen, wo freiwillige Lehrlingsprüfungen bestehen, dahin, sie obligatorisch zu erklären. Freiburg und wenn ich nicht irre, Neuenburg haben das bereits gemacht. In andern Kantonen ist die Frage hängig. Der kantonal-bernerische Gewerbeverband hat sich noch in jüngster Zeit an die Behörden gewendet mit dem Gesuch, die Beratung des Lehrlingsgesetzes zu befördern, damit die Lehrlingsprüfungen obligatorisch werden.

Der vorliegende Abschnitt befasst sich nun mit der Organisation der Lehrlingsprüfungen. In § 18 wird zunächst für jeden Lehrling die Pflicht ausgesprochen, sich am Ende der Lehrzeit einer Prüfung zu unterziehen. Die Kommission schlägt eine Ausnahme vor, die ihr Berichterstatter Ihnen begründen wird und der wir uns nicht widersetzen. Das zweite Alinea des § 18 nimmt Rücksicht auf solche Arbeiter und Arbeiterinnen, die aus irgend einem Grunde verhindert sind, die Prüfung am Schlusse der Lehrzeit zu bestehen. Es ist denkbar, dass ein Lehrling wegen Krankheit, wegen eingetretener Störung in der Lehrzeit, wegen Wegsterben des Lehrmeisters vor Schluss der Lehrzeit u. s. w. nicht gerade am Schlusse der Lehrzeit sich der Prüfung unterstellen kann und in diesem Fall soll noch ein Jahr zugegeben werden. Es sollen also auch solche Lehrlinge oder Lehrtöchter geprüft werden können, die längstens seit einem Jahr ihre Lehrzeit beendet haben. Ich beantrage Ihnen hier eine kleine redaktionelle Aenderung. Statt «vor längstens einem Jahre» sollte gesagt werden «seit längstens einem Jahre». Das vor ist nämlich zweideutig. Man könnte die Sache so verstehen, als ob damit Arbeiter und Arbeiterinnen gemeint seien, welche ihre Lehrzeit vor einem Jahre beendet haben, das heisst deren Lehrzeit überhaupt nicht ein Jahr gedauert hat, was ja in gewissen Berufen der Fall ist.

In bezug auf die Organisation der Lehrlingsprüfungen (§ 19) ist zu bemerken, dass ähnlich wie es jetzt schon geschieht, einzelne Kreise geschaffen werden sollen. Man kann natürlich nicht zu viel Lehrlinge an einem Prüfungsorte zusammenziehen, weil es sonst unter Umständen eine viel zu grosse Zahl geben würde und weil man auch den Lehrlingen das Erscheinen an der Prüfung nicht zu kostspielig machen darf. Es sollen keine unnötigen Reisekosten verursacht werden. Das bezwecken wir mit der Einteilung des Kan-

tionsgebietes in Prüfungskreise. Es ist nicht wohl möglich, diese Kreise schon im Gesetz zu umschreiben, und es ist auch nicht nötig. Die Einteilung wird einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten, der sich dabei nach der Zahl der Lehrlinge, nach den Verkehrsmitteln und nach der leichteren oder schwereren Zugänglichkeit des Prüfungsortes richten wird. Ebenso wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege bestimmen, wer die leitenden Organe und Experten zu bestellen hat und wie die notwendigen Mittel aufzubringen sind.

Dagegen glauben wir in § 20 folgende Grundsätze aufstellen zu sollen, an welche die Regierung beim Erlass der Verordnung gehalten ist. In jedem Prüfungskreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden. Bis dahin haben jährliche Prüfungen genügt. Ich denke, man werde sich auch künftig vorderhand mit jährlichen Prüfungen begnügen und solche nicht öfter veranstalten als notwendig ist. Im fernern wird bestimmt, dass die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen getrennt abgehalten werden sollen, weil es sich da um zwei ganz verschiedene Arten von Berufserlernung handelt. Ferner sollen die Prüfungen dem Lehrling keine Kosten verursachen. Es dürfen keine Examengelder, keine Diplomgebühren und dergleichen erhoben werden. Die Kosten sollen vielmehr, wie es grösstenteils schon jetzt der Fall ist, durch die Leistungen des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen gedeckt werden. Wir hoffen, dass wenn das Institut einmal seinen Nutzen nachgewiesen hat und beliebt geworden ist, ihm aus gewerbefreundlichen Kreisen hie und da ein Legat und andere freiwillige Beiträge zufallen werden. Je nach den Mitteln wird man sich einrichten und wie man schon bis jetzt Lehrlingen, welche die Prüfung gut bestanden, etwa ein Geldstück oder einen nützlichen Gegenstand als Aufmunterungspreis verabfolgt hat, so werden sicher auch in Zukunft da und dort freiwillige Beiträge zu diesem Zwecke fliessen.

§ 21 handelt von der Frage der Beschaffung der Experten. Wir brauchen für die Prüfungen allerlei Fachleute wie Schreiner, Schmiede, Schlosser, Sattler, Zuckerbäcker, Schneiderinnen, Näherinnen, Stickerinnen u. s. w. Wie soll man sie bekommen? Bisher mussten sie ebenfalls auf dem Wege der Freiwilligkeit gewonnen werden, was nicht immer leicht war. Namentlich hielt es schwer, einen tüchtigen Experten sich durch eine längere Reihe von Jahren zu erhalten. Die meisten sagten, wenn sie das Amt ein, zwei Jahre ausgeübt hatten, es könne nun ein anderer an ihre Stelle treten. Wir dürfen eben nicht vergessen, dass das Amt eines Experten auch Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Experte kommt z. B. in den Fall, die Arbeit eines Lehrlings zu beurteilen, der bei einem Konkurrenten seine Lehrzeit durchgemacht hat. Wenn nun das Urteil nicht ganz günstig ausfällt, so setzt er sich leicht dem Verdacht aus, dass er sich in seinem Urteil durch Konkurrenzneid habe leiten lassen. Wir sind daher genötigt, die Annahme des Amtes eines Experten für die Dauer von wenigstens zwei Jahren obligatorisch zu erklären, wie dies auch für Gemeindebeamten gilt, sofern der Betreffende nicht durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Amtes gehindert oder über 60 Jahre alt ist. Die Experten sollen entschädigt werden, freilich nicht mit hohen Honoraren, sondern lediglich für

die Auslagen, die sie haben, und für die Zeitversäumnis. Man kann ja einem Handwerker, der selber sein Brot verdienen muss, nicht zumuten, dass er einen oder zwei Tage versäume, ohne dass man ihm wenigstens den verlorenen Taglohn vergüte.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Lehrling ein Zeugnis, ein sogenannter Lehrbrief auszustellen (§ 22). Wir haben schon jetzt die Beobachtung gemacht und hoffen, dass es immer so sein werde, dass der Lehrling auf den erhaltenen Lehrbrief stolz ist und ihn sorgsam aufbewahrt, um ihn gegebenenfalls zeigen und damit beweisen zu können, dass er die Prüfung mit Ehren bestanden hat. Manch armes Bürschlein, das vielleicht in Not und Drangsal aufgewachsen, aber durch die verständige Fürsorge der Gemeindebehörde oder einer Privatperson bei einem tüchtigen Meister plazierte worden ist und nun nach einer guten Lehrzeit in den Besitz eines ehrenvollen Lehrbriefes gelangt, wird Gott und Menschen dafür danken und mit Mut und Vertrauen in die Zukunft schauen, indem er sich sagt: Ich bin zwar ein armes Bürschlein gewesen, aber jetzt gehe ich meinen Weg, jetzt komme ich vorwärts. Das ist der Wert der Lehrlingsprüfung, wenn sie richtig organisiert und mit einem richtigen Schlussakt abgeschlossen wird.

Das zweite Alinea des § 22 sieht den Fall vor, dass ein Lehrling die Prüfung wegen Ablieferung einer mangelhaften Arbeit und wegen ungenügender Ausbildung nicht mit Erfolg besteht. Demselben soll Gelegenheit geboten werden, innert Jahresfrist sich einer Nachprüfung zu unterziehen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Abschnittes.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Es ist Ihnen hinlänglich bekannt, dass die Lehrlingsprüfungen seit einer Reihe von Jahren durch den schweizerischen Gewerbeverein eingeführt sind. Sie haben aber soeben gehört, dass der Erfolg derselben deshalb nicht befriedigt, weil sie zuweilen nur von einer kleinen Zahl von Lehrlingen bestanden werden. Darüber wird nicht nur im Kanton Bern, sondern allgemein geklagt. Ich habe erst letzter Tage gelesen, dass im Kanton Appenzell nicht einmal ein Drittel aller Lehrlinge diese Prüfung bestehen, im Kanton St. Gallen sieht es noch schlimmer aus und der Gewerbeverband der Seebezirke des Kantons Zürich klagt, dass obschon die Prüfungen dort schon seit 22 Jahren bestehen, doch nicht mehr als 20 % der Lehrlinge sich zu denselben einfinden. Die Kommission war daher mit dem Regierungsrat einverstanden, dass diese Prüfungen obligatorisch erklärt werden, wie dies im Laufe der letzten Woche auch im Kanton Wallis beschlossen worden ist. Wenn wir das Obligatorium einführen, so gilt übrigens auch davon der alte Satz: «Es gibt nichts Neues unter der Sonne». Denn diese Prüfungen bestanden schon zur Zeit der Zünfte und Innungen. Kein Lehrling konnte damals zum Gesellen avancieren, bevor er die Prüfung abgelegt hatte und kein Geselle konnte Meister werden, bevor er die Gesellenjahre durchgemacht und durch ein Meisterstück seine Befähigung nachgewiesen hatte. Diesen Befähigungsnachweis wollen wir wieder verlangen, da er ein Mittel ist, Handwerk und Gewerbe zu heben.

Die Kommission sah sich veranlasst, in § 18 den Begriff «Lehrling» noch etwas schärfer zu präzisieren,

als es in § 2 geschehen war. Es gibt nämlich in verschiedenen Berufskreisen einzelne kleinere Arbeitszweige, die man nicht ohne weiteres als Berufsarten qualifizieren kann, die aber doch gewisse Fertigkeiten verlangen, die ebenfalls gelernt werden müssen. Ich erinnere z. B. an einen Packer in einem Glaswarengeschäft. Das Verpacken zerbrechlicher Gegenstände kann nicht dem erstbesten Handlanger übertragen werden. Es braucht für diese Arbeit eine gewisse Fähigkeit. Ähnliches kommt in andern Geschäftszweigen vor. Wir hielten es daher für zweckmässig, eine zeitliche Abgrenzung festzustellen und zu sagen, dass wenn die Erlernung eines einzelnen Arbeitszweiges nicht mehr als 6 Monate Zeit beanspruche, es sich nicht um eine Lehrzeit im Sinne des Gesetzes handle. Man könnte diese Grenze auch höher oder tiefer ansetzen. Allein wir haben geglaubt, dass es zweckmässig sei, auf 6 Monate abzustellen, indem das offenbar das Minimum einer eigentlichen Lehrzeit ist.

Im übrigen schliesse ich mich namens der Kommission durchaus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung an. Nur in bezug auf § 21 habe ich persönlich eine etwas abweichende Meinung. Ich glaube nämlich, der Amtszwang für die Experten wäre nicht unbedingt notwendig. Man hat schon jetzt die Experten immer gefunden und dieselben haben ihre Funktionen meistens gratis ausgeübt. Wenn nun im Gesetz der Grundsatz aufgestellt wird, dass die Experten entschädigt werden sollen, so würde das wohl genügen, und es wäre nicht nötig, den Amtszwang einzuführen. Doch stelle ich keinen Antrag, ich habe nur darauf hinweisen wollen.

Schlumpf. Ich vermisse hier eine Bestimmung, die es der Kommission ermöglichen würde, Zwischenprüfungen des Lehrlings vorzunehmen. Es wäre von grosser Wichtigkeit, dass der Lehrling nicht bloss am Ende, sondern auch während der Lehrzeit, nach 1 oder 2 Jahren, einer Prüfung unterzogen würde, damit konstatiert werden könnte, ob er etwas lernt oder ob er eine verfehlte Lehrzeit durchmacht. Es ist allerdings in § 35 gesagt, dass die Lehrlingskommissionen die Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen durch die dem Gesetz unterstellten Personen auszuüben haben und man könnte annehmen, dass das Recht zur Vornahme von Zwischenprüfungen in dieser Aufsicht begriffen sei. Allein da es nicht besonders gesagt ist, glaube ich, sollten wir in dem vorliegenden Abschnitt eine Bestimmung aufnehmen, welche den Lehrlingskommissionen gestattet oder sogar geradezu zur Pflicht macht, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

Egenter. Ich möchte einen Zusatz zu § 22 beantragen. Die Lehrlingsprüfungen sind schön und recht, und dienen zur Hebung von Handwerk und Gewerbe. Ich möchte aber den Lehrlingen, die sich während der ganzen Lehrzeit Mühe gegeben haben und eine gute Prüfung ablegen, auch noch eine Prämie zukommen lassen. Wir setzen alljährlich zu gunsten der Landwirtschaft für junge Kälber, Stiere u. s. w. grosse Prämien aus und es ist nur recht und billig, wenn man die guten Leistungen der jungen Leute auch prämiert. Ich möchte daher zu § 22 folgenden Zusatz beantragen: «Den Lehrlingen, welche bei den Prüfungen die besten Resultate erzielt haben, werden Anerkennungs-

prämien ausgerichtet, sei es ein Sparkassenbüchlein, ein nützliches Buch oder ein Arbeitsinstrument oder Werkzeug für den betreffenden Beruf. Die nötige Summe zur Austeilung dieser Preise soll alljährlich ins Budget eingesetzt werden.»

Jordi. Ich möchte dem Antrag des Herrn Schlumpf entgegenreten. Ich glaube, die Lehrlingskommissionen seien schliesslich auch für etwas da. Sie werden, wenn sie ihr Amt richtig verstehen, auch während der Lehrzeit sich um die Lehrlinge bekümmern und sich davon überzeugen, ob sie gut plaziert sind und ob Aussicht vorhanden ist, dass sie nach Beendigung der Lehrzeit die Prüfung bestehen können oder nicht. Wenn wir im Gesetz eine jährliche Prüfung vorschreiben, so wird die Sache kompliziert und werden dem Gesetz noch mehr Gegner erwachsen, als es ohnehin schon hat. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag des Herrn Schlumpf abzulehnen.

Schlumpf. Ich glaube, Herr Jordi hat mich nicht recht verstanden. Er ist ja ebenfalls einverstanden, dass die Aufsichtskommission sich des Lehrlings annehme und das Recht habe, mehr Prüfungen vorzunehmen. Das ist aber im Gesetz nirgends vorgesehen und darum habe ich beantragt, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kommission berechtigt ist, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Schlumpf wechselt die Lehrlingsprüfungskommission mit der Aufsichtskommission. Wir werden bei Behandlung des V. Abschnittes «Aufsicht und Vollziehung» sehen, dass für die Aufsicht über das Lehrlingswesen eine ständige Organisation geschaffen wird. Es werden Lehrlingskommissionen für bestimmte Kreise eingeführt, die sich mit dem Wohl und Wehe des Lehrlings zu befassen haben und die auch während der Lehrzeit etwa in die Werkstätte gehen und sehen werden, wie der Lehrling aufgehoben ist und welche Fortschritte er macht. Die Lehrlingsprüfungskommission dagegen ist eine Behörde für sich, eine Examenkommission. Das, was Herr Schlumpf wünscht, muss durch die ständige Aufsichtskommission getan werden. Nur wird dieselbe nicht eigentliche Prüfungen anstellen. Davor möchte ich warnen, dass während der Lehrzeit eigentliche Prüfungen vorgenommen werden. Das würde böses Blut machen. Es hängt doch sehr vom Zufall ab, in welchem Zeitpunkt der Lehrzeit man kommt. Ein Lehrling entwickelt sich langsam, ein anderer rasch. Wenn man nun aus der betreffenden Prüfung Schlüsse ziehen wollte auf die Gewissenhaftigkeit und Fähigkeit des Meisters, so wäre das ungerecht.

Ich habe noch etwas nachzuholen, was ich in meinem ersten Votum anzuführen vergessen habe. Seit der Beratung im Mai ist eine Eingabe des schweizerischen Schneider- und Schneiderinnenvereins eingelangt, die zu § 22 wünscht, dass wenn ein Lehrling seine Prüfung nicht gut besteht, untersucht werde, ob dies seiner eigenen Schuld oder derjenigen des Lehrmeisters zuzuschreiben sei und dass, wenn das letztere der Fall ist, dem betreffenden Meister das Halten von Lehrlingen für längere Zeit oder für immer zu untersagen sei. Die Kommission wird diese Eingabe

für die zweite Beratung zu behandeln haben. Vorläufig betrachten wir aber den Vorschlag nicht als einen glücklichen; denn es ist ausserordentlich schwierig zu sagen, wer an dem schlechten Resultat der Prüfung schuld ist. Wenn aber offenbar der Meister seine Pflicht nicht getan hat, so bietet das Gesetz so wie so Handhabe genug, um ihm das Annehmen von Lehrlingen für längere Zeit zu untersagen.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Egenter scheint mir zu sehr ins Detail zu gehen und zu unbedeutend zu sein, um im Gesetz aufgenommen zu werden. Wenn man den Vorschlag, Prämien zu verabfolgen, für gut findet, so könnte er in der in § 19 vorgesehenen Vollziehungsverordnung berücksichtigt werden. Wenn man die Sache ins Gesetz aufnimmt, so bindet man sich an etwas, das man später vielleicht gerne wieder beseitigt haben möchte.

Bei diesem Anlass möchte ich einen redaktionellen Verstoss korrigieren. Es heisst am Schluss des ersten Alineas des § 19 «. . . werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet». Ich möchte beantragen, das Wort «geordnet» durch «bestimmt» zu ersetzen.

Präsident. Ich frage die Herren Schlumpf und Egenter an, ob sie ihre Anträge aufrecht erhalten.

Schlumpf. Ich kann mich ganz gut der Ansicht des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen, dass der von mir geäusserte Wunsch in irgend einer Form in der Vollziehungsverordnung berücksichtigt werde. Wenn dies nicht geschehen könnte, so müsste dann in § 39 eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Lehrlingskommission berechtigt, eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

Egenter. Ich halte meinen Antrag aufrecht, denn ich finde, dass doch im Gesetz gesagt werden sollte, dass die nötige Summe zur Ausrichtung der Prämien alljährlich in das Budget eingestellt wird.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir Herrn Egenter noch auf etwas aufmerksam zu machen. Er hat auf die Viehprämien hingewiesen, für welche der Staat eine grosse Summe ausrichtet. Diese Vergleichung trifft eigentlich nicht recht zu. Denn nicht das Kalb bekommt die Prämie, sondern sein Besitzer. Konsequenterweise müsste man also hier die Prämie dem Handwerksmeister geben und nicht dem Lehrling. Durch die Viehprämien soll der Viehzüchter aufgemuntert werden, auf die Heranziehung des Viehes grosse Sorgfalt zu verwenden. Die Viehprämie ist eine Unterstützung der Viehzucht selber und nicht bloss eine Anerkennung des Resultates der Viehschau. Das gleiche geschieht von Staatswegen auch im Lehrlingswesen. Der Staat gibt Stipendien für die Berufsbildung selber. Ich halte übrigens die Verabfolgung von Prämien auch nicht für ausgeschlossen, aber ich möchte das der Freiwilligkeit überlassen. Das ist eine schöne Tätigkeit für die Vereine. Wenn der Staat den Vereinen die Hauptsache, die Kosten der Lehrlingsprüfungen abnimmt, so werden sie sehr gerne etwas leisten, um den Lehrlingen Prämien ausrichten zu können. Das eignet sich viel besser für die Freiwilligkeit und des-

halb glaube ich, sollte die Pflicht des Staates nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Scherz. In § 18 heisst es: «Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen.» Ich möchte Ihnen beantragen zu sagen «über die erlangten Fähigkeiten». Sie werden sagen, das sei ein Wortspiel. Das ist aber nach meinem Dafürhalten nicht der Fall. Ueber die erlangten Fähigkeiten kann sich der betreffende Lehrling ausweisen. Was aber zur Ausübung seines Berufs erforderlich ist, das geht viel weiter und darüber kann er sich nicht ausweisen; er wird auch als Geselle noch zu lernen haben.

Im fernern scheint mir in § 22 Alinea 2 der Ausdruck «mit Erfolg» ein sehr weitgehender Begriff zu sein. Es heisst da: «Ein Lehrling, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innert Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.» Ein Erfolg ist aber immer vorhanden, es kommt nur darauf an, was für ein Erfolg es ist. Es kann unter Umständen auch ein negativer sein. Hier ist natürlich gemeint «mit gutem Erfolg» und ich möchte Ihnen daher beantragen, die Redaktion in diesem Sinne abzuändern.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge des Herrn Scherz scheinen mir sachlich nicht begründet. Wenn es in § 18 heisst, der Lehrling soll sich über die erforderlichen Fähigkeiten ausweisen, so will das sagen, er soll sich über den Besitz dieser Fähigkeiten ausweisen, das heisst er muss sie besitzen, sie erlangt haben. Die Aenderung ist also nicht nötig. Ebenso verhält es sich in bezug auf § 22. Wenn wir sagen, «mit gutem Erfolg», so wird die Sache nur unklar. Bei den Lehrlingsprüfungen haben wir die Noten: sehr gut, gut, ziemlich gut oder genügend. Wenn nun ein Lehrling die Note ziemlich gut erhält, so könnte man gestützt auf die abgeänderte Redaktion sagen, er sei vom Diplom ausgeschlossen. Wenn es dagegen heisst, ein Lehrling, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, so kann keine Unklarheit entstehen. Wenn z. B. eine Anzahl Bewerber sich für eine ausgeschriebene Stelle melden, von denen nur einer gewählt werden kann, so sagen die andern: die Bewerbung hat keinen Erfolg gehabt, das heisst ich habe das Ziel nicht erreicht und nicht: die Bewerbung hat keinen guten Erfolg gehabt. — Ich empfehle Ihnen daher die Redaktion der Vorlage.

A b s t i m m u n g.

§ 18.

Der Zusatzantrag der Kommission wird, weil nicht bestritten als angenommen erklärt, ebenso der redaktionelle Abänderungsantrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger.

Für den Antrag Scherz Minderheit.

§ 19.

Mit der von Herrn Kindlimann beantragten und nicht bestrittenen redaktionellen Aenderung angenommen.

§ 20.

Angenommen.

§ 21.

Angenommen.

§ 22.

1. Für den Antrag Egenter Minderheit.
2. Für den Antrag Scherz Minderheit.

IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Lehrling bedarf zu seiner richtigen und vollständigen Ausbildung nicht bloss der Anleitung und Uebung in der Werkstätte, sondern Hand in Hand damit muss auch eine theoretische Fortbildung stattfinden. Nun gibt es, ich möchte sagen, zweierlei Gruppen von Berufsbildung. In der einen machen die Lehrlinge eine praktische Lehrzeit bei einem Lehrmeister durch und besuchen daneben besondere Schulen, wo sie sich theoretische Kenntnisse erwerben, Geschäftsaufsätze machen, zeichnen, rechnen u. s. w. Daneben gibt es aber auch Schulen, wo die theoretische und praktische Ausbildung mit einander verbunden ist. Das sind die eigentlichen Fachschulen. In einer Uhrmacherschule, in einer Schnitzerschule, in den bernischen Lehrwerkstätten und ähnlichen Anstalten — hiezu wären auch die Techniken zu rechnen, soweit sie auch praktischen Unterricht erteilen — finden sich Praxis und Theorie für die Fortbildung des jungen Mannes beisammen in derselben Anstalt. Der Staat wird auf diese beiden Arten von Berufsbildung Rücksicht nehmen müssen und der § 23 spricht daher die Pflicht des Staates aus, überall, wo das Bedürfnis vorliegt und soweit es möglich ist, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einzurichten und zu unterstützen. Es wird hier eigentlich nur gesetzlich formuliert, was tatsächlich schon bisher bestanden hat. Der Staat unterstützt schon jetzt eine grosse Zahl von Fachschulen, wie die welche ich eben genannt habe. Er unterstützt die gewerblichen Fortbildungsschulen, das heisst die zirka 30 in unserm Kanton bestehenden Handwerkerschulen. Er verabfolgt Beiträge an die kaufmännischen Vereine, die mit ausserordentlich viel Energie und Aufwand durch Veranstaltung von Kursen in allen Zweigen des kaufmännischen Berufes für die Fortbildung der jungen Leute sorgen. Allein diese Tätigkeit des Staates war bisher gesetzlich nicht geordnet. Einzig das Technikum in Burgdorf beruht auf einem Gesetz. Alle andern gewerblichen Anstalten, Fachschulen und Kurse haben formell gar keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag. Tatsächlich wird es aber schon lange so gehalten, dass der Kanton ungefähr im gleichen Verhältnis wie der Bund, für welchen diesbezügliche Gesetze bestehen, an den Kosten derartiger Anstalten partizipiert. Allein es ist doch gut, wenn eine klare gesetzliche Grundlage ge-

schaffen und in einem Gesetz erklärt wird, dass der Staat die Pflicht anerkennt, solche Fortbildungs- und Fachschulen zu subventionieren. Allerdings haben wir uns wohl gehütet, dem Staat allein diese Pflicht aufzuerlegen, sondern der § 23 hält sich eigentlich genau an das, was bisher Uebung gewesen ist. Der Staat unterstützt solche Schulen nur in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen. Bisher mussten zuerst immer von einer Gemeinde, von einem Handwerkerverein oder von einem gemeinnützigen Verein aus soweit möglich die Mittel für die Gründung einer solchen Bildungsanstalt aufgebracht werden und dann wurde von seiten des Staates die nötige Hülfe zugesichert. Ich halte dieses System für das richtige. Wenn der Staat von sich aus alle derartigen Kurse und Schulen errichten und ihre Kosten bestreiten wollte, dann würden diese Kosten ganz ausserordentliche werden und andererseits würden die Schulen nicht gedeihen. Wenn derartige Anstalten, Kurse u. s. w. gedeihen sollen, so dürfen sie nicht von oben herab diktiert und organisiert werden, sondern die interessierten Kreise selber müssen die Sache an die Hand nehmen. So machen wir denn im § 23 nichts anderes als einen tatsächlich bereits vorhandenen Zustand in eine gesetzliche Form bringen.

Das gleiche gilt in bezug auf das zweite Alinea, in welchem das kantonale Gewerbemuseum nun auch einmal gesetzliche Anerkennung finden. Auch hier würde man bisher umsonst nach einer gesetzlich festgelegten Pflicht des Staates forschen. Einzig wird man in den Verhandlungen des Grossen Rates finden, dass er alljährlich bei der Budgetaufstellung für das Gewerbemuseum einen Kredit ausgesetzt und einmal mit der Gemeinde Bern eine Uebereinkunft abgeschlossen hat hinsichtlich der Verteilung der Kosten für einen Neubau des Museums zwischen Stadt, Gemeinde und Bürgergemeinde. Dadurch wurde anerkannt, dass das Gewerbemuseum einen kantonalen Charakter besitzt. Allein das wurde in klarer gesetzlicher Form bisher eigentlich nie ausgesprochen und soll nun hier in § 23 ebenfalls geschehen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, hier die Beratung des Lehrlingsgesetzes abzubrechen, da wir noch die Strafnachlassgesuche zu behandeln haben und der Herr Präsident der Justizkommission später über dieselben nicht mehr referieren kann.

Zustimmung.

Wahl zweier Ständeräte für 1904.

Von 178 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Regierungsrat Morgenthaler	162	Stimmen
» Grossrat Bigler (Biglen)	140	»
» » Reimann	10	»
» » Dürrenmatt	4	»
» » Moor	4	»
» » Brüstlein	2	»
» » Jenny	2	»
» » v. Muralt	2	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrat **M o r g e n t h a l e r** und Grossrat **B i g l e r** (Biglen), bisherige Ständeräte.

Wahl des Staatsschreibers.

Von 146 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Staatsschreiber K i s t l e r	. . .	140	Stimmen
» Grossrat D ü r r e n m a t t	. . .	2	»
» » J o r d i	2	»
» Dr. B a n d e l i e r	1	Stimme
» L e u e n b e r g e r	1	»

Gewählt ist somit Herr **K i s t l e r**, bisheriger Staatschreiber.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Von 121 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Grossrat J o r d i	109	Stimmen
» » S t a u f f e r (Biel)	4	»
» » R e i m a n n	3	»
» » D ü r r e n m a t t	2	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Grossrat **J o r d i**.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 127 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 85) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über ihre günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. **J a k o b K u h n**, von Suhr, Kanton Aargau, Notar und Gemeindeschreiber, wohnhaft in Heimiswil, geboren am 20. Januar 1858, verheiratet mit Martha geb. Ruprecht, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Heimiswil — mit 124 Stimmen.

2. Dessen mehrjähriger Sohn **E r n s t F r i e d r i c h K u h n**, geboren den 11. September 1883, wohnhaft in Heimiswil, ebenfalls mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Heimiswil — mit 124 Stimmen.

3. **J o h a n n F r a n z P i c k e l**, von Würzburg, Königreich Bayern, geboren den 2. Oktober 1865, Buchdruckereifaktor in Bern, seit 1889 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maria Luise Moser, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Arni — mit 120 Stimmen.

4. **L o u i s V i c t o r S p o z z i o**, von Brezzo di Bedero, Provinz Como, Italien, geboren den 23. Februar 1877, ledig, Uhrmacher in Court, seit 18 Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burggemeinde Seleute — mit 119 Stimmen.

5. **C a s i m i r G r a s s e r**, von Burnhaupt im Elsass, geboren den 11. April 1839, Bahnangestellter in Sonceboz, seit 1877 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria Egli verwitwete Zumstein, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burggemeinde Busswil — mit 122 Stimmen.

6. **J o s e p h C a r d o n e r**, von S. Clemente Sacebas, Spanien, geboren den 6. Juni 1853, Wirt und Weinhändler in Bern, seit mehr als 25 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elise Bertha Wyss verwitweten Knecht, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen — mit 113 Stimmen.

7. **M o s e s W e i l**, von Belfort, Frankreich, geboren den 1. Mai 1852, Viehhändler in Bern, seit 1877 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Esther Bloch, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 86 Stimmen.

8. **I s i d o r e J o s é J a y m e M a r c e t**, von Martorell, Provinz Barcelona, Spanien, geboren den 2. August 1854, Kaufmann in Bern, seit 1881 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Eulalia Marguerita Antonia Sola, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burggemeinde Oberhofen — mit 115 Stimmen.

9. Frau Witwe **H e l e n e G ö t s c h e l** geb. Weill, von Belfort, Frankreich, geboren den 6. Oktober 1847, Negotiantin in Laufen, seit 1882 daselbst wohnhaft, Mutter eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burggemeinde Löwenburg — mit 100 Stimmen.

Ferner die Minderjährigen:

10. **H e r m a n n A r i s t e G l a s s o n**, von Hérimoncourt im französischen Departement des Doubs, geboren den 30. Juli 1885, Uhrmacher in Neuenstadt, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 120 Stimmen.

11. **K a r l A c h i l l e s E n d e r l i n**, von Dürllinsdorf im Ober-Elsass, geboren den 23. Februar 1884, Handelslehrling in Romont, Freiburg, von 1893 bis 1901 in Laufen wohnhaft, wo er auferzogen wurde und wo

selbst sein Vormund wohnt, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Löwenburg — mit 120 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Die Gesuche unter den Nummern 2—10, 12—14, 16, 18, 20—23, 25—27 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Nr. 24.

Amrein. Es ist der Fall Nr. 24, der mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Zwischen drei Brüdern Tschäppät entstand in einer Wirtschaft in Bözingen ein Wortwechsel, infolgedessen es zu Keilereien kam, wobei zwei Brüder den dritten ziemlich stark traktierten. Die Sache wird nun in der Vorlage ziemlich schwarz dargestellt. Die beiden Schuldigen werden als Säufer geschildert. Das ist nicht richtig. Eduard Tschäppät ist seit drei Jahren als Schalenmacher in der Fabrik Brand angestellt, die bekanntlich ihre Arbeiter gut zahlt, aber auch verlangt, dass sie regelmässig auf dem Platze seien. Wenn Eduard Tschäppät ein Lump wäre, so könnte er nicht in dieser Fabrik arbeiten. — David Tschäppät ist Vorarbeiter beim Hagneckwerk und ist also ebenfalls kaum ein Alkoholiker, da er sonst diesen Platz nicht versehen könnte. Ich will den Angeklagten nicht beschönigen, aber ich möchte doch für ihn ein gutes Wort einlegen. Eduard Tschäppät hat 9 Kinder, von denen noch keines aus der Schule ist. Er sorgt für dieselben und musste noch von keiner Seite unterstützt werden. Wenn er nun noch die nach Abzug der Untersuchungshaft verbleibenden 10 Tage Gefängnis absitzen muss, so wird seine Stelle in der Fabrik — es sind in der Fabrik nur zwei Arbeiter, welche die gleiche Branche haben — ganz sicher anderweitig besetzt werden und Tschäppät verliert seinen Platz. Welche Folgen das für seine 9 Kinder und seine kranke Frau hätte, können Sie sich leicht vorstellen und ich möchte Sie daher ersuchen, mit Rücksicht auf die Familie Milde walten zu lassen und dem Tschäppät die noch zu verbüssende Gefängnisstrafe zu erlassen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierungsrat und Justizkommission beantragen Ihnen, den Rekurs des Tschäppät abzuweisen. Tschäppät ist wegen Misshandlung zu 40 Tagen Gefängnis, abzüglich 30 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat also noch 10 Tage abzusitzen. Die Misshandlung, deren er sich schuldig gemacht hat, ist eine sehr schwere. Er hat seinen eigenen Bruder mit Faustschlägen traktiert und ihm mit dem Stiel einer Axt Schläge auf den Kopf versetzt, so dass es wirklich auffallend ist, dass der Verletzte nicht grösseren Schaden davontrug. Tschäppät begründet

sein Gesuch namentlich mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse. Allein es ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Gericht die Familienverhältnisse des Tschäppät bereits genügend berücksichtigt hat. Angesichts der Roheit der Handlung des Tschäppät hält es der Regierungsrat nicht für angezeigt, die 10tägige Gefängnisstrafe noch zu erlassen.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission ist ebenfalls der Ansicht, dass dieses Begnadigungsgesuch abgewiesen werden soll. Bestimmend für ihre Antragstellung war einmal die Roheit, mit welcher die Misshandlung ausgeführt wurde, indem der Verletzte mit genagelten Schuhen traktiert und mit dem Stiel einer Axt ins Gesicht geschlagen wurde. Die Misshandlung hatte eine 18tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge, der gegenüber eine 40tägige Gefängnisstrafe nicht als übertrieben bezeichnet werden kann. Sodann ist zu bemerken, dass Tschäppät wegen Misshandlung zweimal vorbestraft ist. Unter diesen Umständen hält die Justizkommission eine Begnadigung nicht für angebracht.

Abstimmung.

Für Begnadigung	26 Stimmen.
Dagegen	96 »

Nr. 19.

Scherz. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Johann Siegenthaler der wegen Betrug zu 8 Monaten Korrekthaus verurteilt wurde, die beiden letzten Monate seiner Strafe zu erlassen. Wenn ich diesen Antrag stelle, geschieht es nicht um der Persönlichkeit des Siegenthaler willen, sondern lediglich mit Rücksicht auf seine Frau und Kinder. Die Familie wird während der Strafverbüssung des Siegenthaler allerdings, wie es in dem Vortrag der Polizeidirektion heisst, von der städtischen Armenbehörde unterstützt und die Armenkasse wird dadurch ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogen. Allein ich ergreife nicht deshalb das Wort, sondern darum, weil mir bekannt ist, dass die beiden älteren Kinder, welche die Sekundarschule besuchen, ihrer Mutter helfen müssen, die Familie durchzubringen und deshalb in ihrem Erfolg in der Schule vollständig lahm gelegt sind, so dass die Schulvorsteherschaft, wenn dieser Zustand noch länger andauert, genötigt sein wird, sie aus der Sekundarschule zu entlassen. Dies sollte vermieden werden und deshalb möchte ich den Grossen Rat ersuchen, ein Einsehen zu tun und dem Siegenthaler die beiden letzten Monate zu schenken. Es darf bemerkt werden, dass 8 Monate Korrekthaus im Vergleich zu dem begangenen Vergehen eine harte Strafe ist und zu gunsten der Begnadigung darf auch hervorgehoben werden, dass Siegenthaler immer für seine Familie sorgte und wenn er frei ist, es sicher auch wieder tun wird.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat und die Justizkommission beantragen Ihnen Abweisung des Begnadigungsgesuches des Johann Siegenthaler. Siegenthaler

ist wegen Betrugs zu der allerdings harten Strafe von 8 Monaten Korrektionshaus verurteilt worden. Der Grund dieser harten Strafe liegt aber darin, dass der Mann schon mehrmals wegen des nämlichen Deliktes vorbestraft war. Der Regierungsrat hält mit Rücksicht darauf das Strafmass für gerechtfertigt und beantragt Ablehnung des Gesuches.

Persönlich muss ich allerdings zugeben, dass eine Strafe von 8 Monaten Korrektionshaus für einen Betrug, bei welchem der verursachte Schaden den Betrag von 300 Fr. nicht übersteigt, eine sehr hohe ist und ich überlasse es unter Aufrechthaltung des Antrags des Regierungsrates dem Grossen Rate, ob er hier Milde walten lassen will oder nicht. Es mag vielleicht für den Grossen Rat auch der Umstand von Bedeutung sein, dass es der Polizeidirektion mit Rücksicht auf die vielen Vorstrafen des Siegenthaler trotz seiner guten Aufführung in der Strafanstalt nicht möglich sein wird, den Erlass des Zwölfteils zu gewähren.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Es ist bekannt, dass überall wo verschiedene Delikte mit einander zur Bestrafung gelangen, strenge Strafe eintreten muss. Dieser Fall trifft hier zu. Siegenthaler wurde nicht nur wegen eines Betrugs, sondern wegen Betrugs in zwei Fällen verurteilt. Er brachte einmal durch betrügerische Handlungen eine Uhr an sich, die er nachher versetzte, und zweitens schwatzte er einem Landwirt einen Schinken ab unter der falschen Angabe, dass er eine Lebensmittelhandlung führe und ihn mit Waren aus derselben befriedigen werde. Abgesehen von diesem Umstand ist nicht zu vergessen, dass Siegenthaler offenbar ein etwas gewohnheitsmässiger Betrüger ist. Siegenthaler ist nämlich schon 10 mal, davon 6 mal wegen Betrugs vorbestraft. Aus diesen Gründen glaubt die Justizkommission, dem Antrag des Regierungsrates beipflichten zu sollen. Wenn Sie in der Sache eine andere Auffassung haben und aus Bedauern für die Familie dem Siegenthaler zwei Monate schenken wollen, so ist das Ihre Sache. Ich wollte nur die prinzipielle Seite der Frage auseinandersetzen.

Abstimmung.

Für Begnadigung 36 Stimmen.
Dagegen 85 »

Nr. 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Fall 1 besteht keine Differenz mehr, da der Regierungsrat beschlossen hat, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen, dem Friedli die Ehrenstrafe zu erlassen und die Freiheitsstrafe auf 15 Tage herabzusetzen.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte Ihnen beantragen, die Freiheitsstrafe des Friedli auf 5 Tage herabzusetzen. Ich kenne den Friedli seit vielen Jahren. Er stammt aus einer ehrbaren Familie und war ein ganz unbescholtener Mensch, bis er in die Stellung kam, in der ihn ein anderer Milchträger Baur

zu betrügerischen Handlungen verleitete. Baur hat auch schon den Vorgänger Friedlis zu gleichen Manipulationen verführen wollen; derselbe blieb aber standhaft. Friedli machte sich allerdings der ihm vorgeworfenen Fälschung schuldig, aber nur auf Anleitung Baur's, der ihm sagte, wenn er nach Bern fahre und den ganzen Morgen nichts zu essen und zu trinken bekomme, so solle er sich an der ihm mitgegebenen Milch schadlos halten, er selber mache das schon lange so. Was die Unterschlagung anbetrifft, der sich Friedli schuldig gemacht haben soll, so ist das eigentlich keine Unterschlagung. Der eine Fall betrifft einen Betrag von 56 Fr., den Friedli bezahlen wollte. Allein er hatte nur 10 und 5 Cts.-Stücke, die man ihm nicht abnehmen wollte. Friedli versprach darauf, das Geld zu zahlen, wenn er seinen Lohn bekommen werde. Derselbe wurde ihm aber nicht ausbezahlt und darauf gab ihm die Mutter das Geld, mit dem er nun die Sache ins Reine brachte, bevor die Anzeige erfolgt war. Der andere Fall betrifft einen Betrag von 14 Fr. 50, den er einkassiert hatte und den er später abgeben wollte. Allein man antwortete ihm, man wolle das Geld nicht mehr, die Angelegenheit werde in Fraubrunnen zum Austrag gelangen. Im gleichen Moment wurde dann Strafanzeige erhoben, die zu der Untersuchung führte. Wie man aus den Akten ersieht, wusste sich Friedli gar nicht zu verteidigen. Wenn er sich hätte verteidigen lassen, so wäre das Resultat ein ganz anderes geworden. Nach der Verurteilung sagte ihm denn auch der korrektionelle Richter, er habe ihn verurteilen müssen, aber er solle nun ein Begnadigungsgesuch einreichen. Erst jetzt erkannte Friedli die Tragweite seines Vergehens und wandte sich an mich, damit ich mich seiner annehme. Ich glaube nun, mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Friedli sei sein Vorgehen mit 5 Tagen Haft vollständig gesühnt. Friedli wird sein ganzes Leben daran denken und jedenfalls wegen derartiger Vergehen mit dem Strafrichter nicht mehr in Berührung kommen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, die Freiheitsstrafe auf 5 Tage herabzusetzen.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Wenn Friedli sich wirklich nur aus dem Grunde, weil er von morgens 6 Uhr bis nachmittags 2 Uhr nichts zu essen bekam, also aus Hunger an der Milch seines Meisters vergriffen hätte, so glaube ich wären wir in der Begnadigung weiter gegangen, als wir jetzt vorschlagen. Allein der Fall liegt nicht so. Wir haben es, wie bereits bemerkt wurde, mit zwei Delikten zu tun, mit Fälschung und mit Unterschlagung. Die Fälschung ist nicht bestritten und wurde dadurch begangen, dass Friedli bei Wirt Arni in Bern mehr Milch in das Büchlein eintrug, als er ablieferte. Ausserdem ist eine Unterschlagung vorgekommen. Allein Herr Iseli befindet sich im Irrtum, wenn er glaubt, dass Friedli wegen der Geldbeträge, die er von Frau Bieri bezogen hatte, bestraft wurde. Er war allerdings wegen der Nichtablieferung dieser Beträge auch wegen Unterschlagung angeklagt, allein er wurde in bezug auf diese beiden Delikte, wie aus den Akten hervorgeht, freigesprochen, freilich ohne Entschädigung. Die Unterschlagung, wegen der er verurteilt wurde, ist anderer Natur. Friedli unterschlug zugestandenermassen zu wiederholten Malen Rahm in grösseren Quantitäten, den er dann verkaufte und dessen Erlös er nicht nur dazu verwendete, um am Morgen sich einen

Imbiss zu verschaffen, sondern auch um Schuhe, Blumen und dergleichen zu kaufen. Ob er hiezu durch Baur angestiftet wurde oder nicht, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Friedli sagte davon in der Untersuchung nichts. Aus den Akten geht nur hervor, dass wir nicht etwa bloss einer einmaligen im Leichtsinne begangenen Handlung gegenüberstehen, sondern dass sich dieses Treiben durch eine längere Zeit hindurchzog, bis man ihm dann auf die Spur kam. Wir glauben daher, dass eine so weitgehende Begnadigung, wie sie Herr Iseli vorschlägt, nicht angebracht wäre. Die Justizkommission ist ohnehin schon etwas weiter gegangen, als der Regierungsrat ursprünglich beantragte und wir glauben, dass eine Bestrafung mit 15 Tagen nicht eine zu grosse sei.

Abstimmung.

Für den Antrag Iseli	45 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung und der Justizkommission	94 »

Nr. 11.

M. Boinay. Je prends la liberté de prier le Grand Conseil de faire remise des frais payés à l'Etat par les demoiselles Baume.

Ces demoiselles avaient vendu du bois pour une somme d'environ 60 fr., sans avoir recours aux offices d'un notaire; elles contrevenaient ainsi aux dispositions d'une loi surannée, mais néanmoins en vigueur encore dans le Jura. Cette loi, qui remonte au commencement du XIX^e siècle, exige la présence d'un notaire dans toute vente publique.

Les demoiselles Baume ont été condamnées à une amende de 50 fr. et à des frais qui se montent à 30 et quelques francs. Le gouvernement et la commission sont d'accord pour leur faire remise de l'amende, mais les recourantes sollicitent également la remise des frais.

Je vous propose, messieurs, de faire droit à cette requête, pour les motifs suivants.

A deux reprises l'abrogation de la loi du 12 pluviôse de l'an VII a été demandée au Grand Conseil qui, le 23 mai, adoptait une motion présentée par M. Cuénat, avocat, et d'autres collègues tendant au même but; le gouvernement en avait reconnu le bien-fondé. Malheureusement la dite loi subsiste encore. Aujourd'hui encore, celui qui a le malheur, dans le Jura, de faire procéder à une vente, ne portât-elle que sur une valeur de 1 fr., de 50 centimes, sans avoir recours à l'office d'un notaire, s'expose à être frappé d'une amende de 200 fr.

Ce qui m'engage à appuyer la demande formulée par les dames Baume, ce sont d'ailleurs les circonstances pénibles dans lesquelles cette affaire se présente. En relisant les pièces du dossier, M. le Directeur de la police se convaincra d'un fait ne faisant pas honneur au gendarme qui a dénoncé la contravention.

Les demoiselles Baume avaient été victimes du vol d'une génisse. Or, il paraît qu'un journal de la Chaux-de-Fonds aurait inséré un avis dans lequel on

offrait 200 fr. à la personne qui pourrait indiquer l'auteur du vol de cette génisse. Qui avait fait paraître cette annonce? On ne le sait pas; les demoiselles Baume en tous cas y étaient étrangères.

Un gendarme parvint à découvrir le voleur et leur réclama la prime de 200 fr. Les dames Baumes répondirent qu'elles ne devaient rien, qu'elles n'avaient point promis une récompense de 200 fr. Là-dessus le dit gendarme leur écrivit: «Je vous invite à me payer ces 200 fr.»; elles répondirent par un refus. A noter que la correspondance du gendarme était faite sur un formulaire officiel. Je ne veux pas aller jusqu'à accuser le gendarme d'avoir exercé une vengeance. Le fait est qu'il considéra comme contravention une vente dans laquelle il n'avait vu auparavant aucun délit. Le refus des dames Baume de lui donner 200 fr. lui a fait changer d'opinion.

La plainte portée contre lui dit que c'est uniquement par vengeance qu'il a agi en cette circonstance.

La Direction de la police a jugé à propos de faire procéder à une enquête par l'inspecteur de police sur les agissements de ce gendarme.

Je propose donc la remise des frais. Je désire connaître le résultat de l'enquête ouverte et savoir si ce gendarme, qui a agi d'une si singulière façon, a été réprimandé.

M. Joliat, directeur de la police. Je dirai simplement à M. Boinay que, ensuite d'une requête présentée par M. l'avocat Péquignot, il a déjà été fait remise des frais aux dames Baume.

M. Boinay. J'ignorais cette circonstance, et dans ces conditions, je retire ma proposition.

M. Joliat, directeur de la police. Les faits reprochés au gendarme Cœudevez sont l'objet d'une enquête. Nous lui avons fait demander des explications qu'il a fournies et que nous avons ensuite adressées au préfet, pour que ce magistrat en vérifie l'exactitude. Jusqu'à présent les renseignements que nous avons obtenus ne permettent pas de dire que le gendarme ait gravement manqué; mais il est certain que s'il a commis des actes répréhensibles, la Direction de la police lui infligera la punition qu'il aura méritée.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Es ist ein prinzipielles Bedenken, das mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Herr Boinay wünschte, dass der Grosse Rat den beiden Frauen Baume auch die Kosten erlassen möge. Der Fall beschäftigt uns nicht mehr, nachdem die Polizeidirektion erklärt hat, dass dies ihrerseits bereits geschehen sei. Allein ich möchte grundsätzlich doch darauf aufmerksam machen, dass es nicht Sache des Grossen Rates ist, einen Kostennachlass eintreten zu lassen. Das Begnadigungsrecht des Grossen Rates erstreckt sich lediglich auf die Strafe. Die Verurteilung zu Kosten ist aber noch keine Strafe. Nach unsern gesetzlichen Bestimmungen kann auch ein von Schuld Freigesprochener zu Kosten verurteilt werden. Darum halte ich dafür, dass es nicht in der Kompetenz des Grossen Rates liege, auf derartige Kostenfragen einzutreten. Dagegen steht es der Polizeidirektion respektive dem Regierungsrat zu, entstandene Kosten ganz oder teilweise nachzulassen, wie die Verhältnisse es rechtfertigen. Der heute vorlie-

gende Fall Nr. 15 gibt uns hiefür ein Beispiel. Dort hat die Polizeidirektion einen Teil der Kosten erlassen, zu denen eine Reihe junger Leute solidarisch verurteilt waren, da ein einziger derselben solvent ist und für alle hat bezahlen müssen. Da haben Sie einen Beleg für das, was ich Ihnen grundsätzlich auseinandersetzen mir erlauben wollte.

M. Cuénat. Je suis très heureux de profiter de l'occasion pour constater que le Conseil-exécutif et la Commission d'économie publique sont d'accord pour faire remise de l'amende prononcée contre ce délit.

Ainsi que l'a dit mon collègue M. le D^r Boinay, j'ai déposé il y a trois ans une motion en vue d'obtenir la revision d'une loi surannée qui remonte à plus d'un siècle, et qui a été remise en vigueur à l'occasion de l'affaire qui nous occupe.

Je ne veux pas répéter ce que j'ai déjà dit au Grand Conseil, celui-ci ayant à l'unanimité pris ma motion en considération; mais j'exprime le désir de voir le Conseil d'Etat, respectivement la Direction de la police, que cela concerne, présenter le plus tôt possible un projet de loi ou de règlement nous apportant une solution. M. Boinay l'a dit, cette solution est urgente.

Mais je veux ajouter un mot, sans y mettre d'arrière-pensée. On prétend que c'est par rancune que le gendarme a agi. M. l'avocat Péquignot a déposé une requête à la suite de laquelle une enquête a été ouverte.

Or, le gendarme a le devoir de faire un rapport lorsqu'il constate une contravention, et quand bien même la loi est surannée on ne peut pas lui faire un reproche de ce qu'il ait dénoncé un acte délictueux, fût-ce une simple contravention de police, pas plus qu'on ne peut adresser de reproche au président du tribunal de police d'avoir appliqué la loi dont nous avons demandé l'abrogation.

Ce gendarme n'a fait que son devoir.

Il conviendrait donc que le Conseil d'Etat examinât la question. Il y a quelque temps, le Grand Conseil a statué sur des recours en grâce pour la vente de bois d'une valeur de 30 à 40 fr. Vous avouerez que c'est beaucoup exiger que de demander pour cela la présence d'un notaire.

Nach dem übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission angenommen.

Nr. 15.

M. Cuénat. Excusez-moi si je prends encore une fois la parole.

Je suis convaincu que vous avez tous conservé le souvenir des événements pénibles qui se sont déroulés à Bonfol en 1900. Vous comprendrez mon intervention. J'ai hâte de dire que si mon collègue M. le D^r Boinay n'avait pas pris position dans la Commission de justice, lui qui était le défenseur des prévenus, moi, en ma qualité de représentant de la partie civile, je ne serais pas intervenu non plus dans le débat relatif à ce recours en grâce.

Messieurs, voici en quelques mots l'histoire de la malheureuse émeute organisée à Bonfol contre l'in-

stituteur qui pendant 30 ans avait rendu d'excellents services dans le domaine de l'instruction publique. Soudain, cet instituteur a été l'objet d'une accusation indigne de la part du curé de Bonfol, qui lui a reproché d'avoir distribué dans le village des livres obscènes. L'instituteur ne pouvait évidemment pas supporter une pareille accusation; il s'est donc adressé à l'inspecteur des écoles primaires qui lui donna le conseil de signaler l'affaire au Conseil-exécutif et au Département de l'instruction publique.

Ensuite de ces démarches, une enquête fut ouverte, de laquelle il est résulté jusqu'à l'évidence que l'accusation portée contre lui était purement calomnieuse, que le curé Jeanguenat avait donc commis un acte que je m'abstiendrai de qualifier ici.

C'est tellement vrai que le gouvernement du canton de Berne, au vu du résultat de l'enquête, décida de demander la révocation du curé Jeanguenat. Sur les conseils qui lui furent donnés, le curé Jeanguenat jugea à propos de donner sa démission, qui fut acceptée par le Conseil-exécutif. Dès lors, une demande de révocation n'avait plus sa raison d'être, et ne fut pas déposée.

Ces faits sont consignés dans une enquête, — je ne les invente pas. Je ne sais si la Commission de justice a pu en prendre connaissance et si quelqu'un l'a renseignée sur les circonstances de cette affaire. La population de Bonfol, ou du moins une partie de la population de Bonfol, manifesta son mécontentement de la démission du curé.

Je dis que c'était la minorité, et non la majorité de la population, qui était mécontente de la démission du curé, lequel d'ailleurs avait fonctionné, je tiens à le dire, à la satisfaction de la presque totalité de la population — car il a eu des moments très heureux —; ce n'est que tout dernièrement qu'il a cru devoir modifier le caractère de son pastorat dans l'exercice duquel il avait manifesté beaucoup de bonne volonté.

Une partie donc de la population de Bonfol jugea à propos, à l'occasion du départ du curé, de faire une manifestation. A coups de tambour on réunit les échauffés de la localité et, drapeau en tête, le cortège se dirigea contre la maison d'école où les manifestants brisèrent cent et je ne sais combien de vitres, menacèrent de mort les époux Jubin, instituteurs. Ni l'autorité locale ni la commission d'école ne sont intervenues; et pourtant la commission d'école siégeait dans le bâtiment d'école au moment même de l'émeute; ses membres ont dû se sauver par les fenêtres pour éviter d'être atteints par les pierres jetées. La force publique, représentée par un gendarme dont je ne me rappelle pas le nom, n'a pu disperser la foule et l'engager à s'éloigner de la maison d'école. Cela a duré plus d'une heure et demie.

De tels désordres ont nécessité une enquête. Je crois encore aujourd'hui, moi défenseur des époux Jubin, que si leur attitude n'avait pas été énergique en face des émeutiers, ils ne seraient plus de ce monde. L'instituteur Jubin a pris son fusil d'ordonnance, dans un moment décisif, alors qu'on avait pénétré de force dans son logis.

L'affaire est venue devant les tribunaux. Je me souviens que M. le président du tribunal, en lisant le prononcé du jugement, intervenu après des débats qui durèrent trois à quatre jours — il était difficile de découvrir toutes les responsabilités, il y avait 47 à 48 prévenus sur 200 émeutiers — déclara, sur la

proposition d'un membre du tribunal, que les prévenus devaient être rendus attentifs au fait suivant:

Si le tribunal se montre indulgent pour les prévenus, c'est dans l'espoir que des scènes de sauvagerie comme celles de Bonfol ne se produiront plus dans le pays, — ce sont les expressions dont s'est servi M. Ceppi. On en a appelé du jugement de première instance et le procureur général a interjeté appel.

En prenant connaissance du recours en grâce, j'ai eu l'impression que la grande majorité du Grand Conseil penserait que le possible avait été fait pour ramener la paix dans la localité de Bonfol, que si on allait plus loin dans la voie de l'indulgence, en votant les propositions de la commission de justice, on arriverait à fin contraire du but proposé; la majorité de la population de Bonfol serait mécontente; cette population ne prêterait jamais la main à des scènes comme celles du 24 mai 1900.

Messieurs, je regrette d'avoir dû prendre la parole dans cette affaire, mais en présence de l'indulgence dont a fait preuve le tribunal de première instance, aussi bien que la Chambre de police, je crois devoir dire que le Grand Conseil ne saurait réduire encore la peine infligée aux émeutiers, si nous voulons qu'elle produise son effet.

Je pourrais citer un précédent qui n'a peut-être pas les mêmes causes, mais dont vous avez gardé le souvenir. Nous nous rappelons tous qu'à St-Imier, à l'occasion d'une grève et d'un conflit surgi entre patrons et ouvriers, il y a eu une espèce d'émeute. Nous savons qu'il n'y a pas eu mort d'homme, les émeutiers se sont contentés de briser quelques vitres. Eh bien, les troupes arrêtaient les émeutiers; des condamnations furent prononcées qui variaient de quelques mois à plusieurs mois de prison. Sans craindre un démenti, je prétends que les circonstances qui se sont produites à St-Imier n'étaient pas si graves que celles de Bonfol. Tous les citoyens sont égaux devant la loi. Par leur sentence modérée, les juges des émeutiers de Bonfol ont voulu les engager à ne pas recommencer. Aller plus loin serait courir le risque d'indisposer des citoyens qui tiennent au repos public.

Dès lors je prends la liberté de recommander les propositions du gouvernement.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen Abweisung sämtlicher unter Nr. 15 angeführten Begnadigungsgesuche. Die betreffenden Leute wurden verschiedener Delikte wie Störung der öffentlichen Ruhe, Drohung, Hausfriedensbruch und Eigentumsbeschädigung schuldig befunden und wie folgt beurteilt: Achille Chapuis zu 40 Tagen, zwei zu 30 Tagen, vier zu 20 Tagen, fünf zu 15 Tagen, zwei zu 10 Tagen und einer zu 5 Tagen Gefängnis und ausserdem zu einigen Bussen. Die Betreffenden verursachten am Abend des 28. Mai 1900 einen wüsten Auftritt vor dem Schulhaus in Bonfol, weil sie über den Lehrer und die Lehrerin aufgebracht waren, die sie beschuldigten, an der Demission des Pfarrers Jeanguenat schuld zu sein. Sie bombardierten das Schulhaus mit Steinen, wobei 70 Fensterscheiben in einem Gesamtwert von über 100 Fr. zertrümmert wurden. Schliesslich drangen einige der Ruhestörer bis in die Wohnung des Lehrers ein, der sich glücklicherweise tapfer zur Wehr setzte. Da-

rauf gelang es der Polizei, einigermaßen wieder die Ruhe herzustellen. Drei Tage später drang einer von den Leuten wieder in das Schulhaus ein und verurteilte in betrunkenem Zustande mit seinem Holzhauerwerkzeug beträchtlichen materiellen Schaden, wofür er auch gestraft wurde. Alle Verurteilten stellen nun das Gesuch, es möchte ihnen die Hälfte der Gefängnisstrafen erlassen werden. Sie behaupten, sie seien aus der Masse der Ruhestörer ausgewählt und hart bestraft worden, während eine grosse Anzahl anderer Ruhestörer straflos ausgegangen seien. Am Schlusse ihrer Eingabe weisen sie darauf hin, dass der Friede in der Gemeinde Bonfol wieder eingekehrt sei und dass ein Akt der Gnade seitens des Grossen Rates von guter Wirkung sein würde.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Ruhestörung eine so schwere war, dass die ausgesprochenen Strafen nicht als zu harte betrachtet werden können. Auch der Umstand, dass eine grosse Anzahl von Ruhestörern nicht bestraft wurden, weil sie eben nicht entdeckt werden konnten, mindert die Strafbarkeit der Verurteilten in keiner Weise. Von diesem Standpunkt aus hält die Regierung an ihrem Antrag auf Abweisung aller Gesuche fest, entgegen dem Antrag der Justizkommission, einen Drittel der Freiheitsstrafe zu erlassen. Dem Arsène Ducommun soll jedoch mit Rücksicht auf seine Vorstrafen auch nach dem Vorschlag der Justizkommission kein Strafnachlass gewährt werden. Ich füge bei, dass, wenn die Polizeidirektion zuerst etwas milder verfahren wollte, es einzig und allein deshalb geschah, weil diese Affaire etwas alt ist. Sie ereignete sich vor 3 $\frac{1}{2}$ Jahren und es vergingen zwei Jahre, bevor die Polizeikammer ihr Urteil fällte. Seither — das kann nicht bestritten werden — ist der Friede wieder eingekehrt in der Gemeinde Bonfol und es würde wohl auch zur Befestigung dieses Friedens beitragen, wenn den Verurteilten etwelcher Nachlass an ihren Freiheitsstrafen gewährt würde. Indessen darf ich diesen Standpunkt nicht mehr stark betonen, ich muss vielmehr den Antrag des Regierungsrates auf Abweisung des Gesuches in den Vordergrund stellen.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Es herrscht zwischen der Regierung und der Justizkommission Uebereinstimmung in bezug auf Arsène Ducommun, der sich in dieser Geschichte am meisten ausgezeichnet hat und am 31. Mai in roher Weise in die Wohnung des Lehrers eingedrungen ist. Die Begnadigung des Ducommun wird also von keiner Seite empfohlen. Dagegen beantragt die Justizkommission bei den übrigen Verurteilten einen Drittel der Freiheitsstrafen zu erlassen. Ich kann mich bei der Begründung unseres Antrages selber kurz fassen. Auf die ziemlich weitgehenden Erörterungen des Herrn Cuenat will ich dabei nicht eintreten. Herr Cuenat hat seinerzeit bei diesem Handel als Anwalt der Zivilpartei mitgewirkt und hatte dort natürlich das Interesse, dass eine richtige Entschädigung gesprochen und eine richtige Strafe gefällt werde. Wenn er heute diesen Standpunkt festhält, so ist das seine Sache. Aber ich möchte nur bemerken, dass er nicht glauben muss, dass man die Bestrafung als solche hier anfechten will und dass man sich gegen seine Auffassung vergeht, wenn Justizkommission und Grosser Rat eine teilweise Begnadigung eintreten lassen. Der einzige Grund, der die Justizkommission ver-

anlasste, bis zu einem gewissen Grade Milde walten zu lassen, ist der vom Herrn Polizeidirektor angeführte. Der Umstand, dass der Vorfall sich vor mehr als drei Jahren abgespielt hat und seither tatsächlich der Friede in der Gemeinde Bonfol eingekehrt ist, liess in uns das Gefühl aufkommen, dass es sich rechtfertigen liesse, wenn man die gesprochenen Strafen nicht mit der vollen Strenge ausführen würde. Die Strafen waren ja an und für sich durchaus gerechtfertigt und es fällt der Justizkommission durchaus nicht ein, an denselben zu rütteln, sondern sie akzeptiert das Urteil der Polizeikammer ohne weiteres. Allein wir haben schon wiederholt die Erfahrung gemacht, dass wenn im Jura solche Geschichten wie die heutige vorkamen, bei denen gewöhnlich das politische oder konfessionelle Element eine Rolle mitspielte, wir jeweilen besser fahren, wenn wir die Sache mit einer gewissen Objektivität und Milde zu behandeln suchten. Darum hat die Justizkommission geglaubt, mit Rücksicht darauf, dass die Bevölkerung sich wieder verträgt, und die Sache etwas vergessen ist, eine teilweise Begnadigung empfehlen zu dürfen. Wenn Sie glauben, dass die von uns beantragte Milde nicht am Platze sei, mögen Sie anders entscheiden. Aber ich habe die feste Ueberzeugung, dass wir durchaus keinen Unwillen im Dorfe erzeugen werden, wenn die zu 30 Tagen Verurteilten nur 20 Tage und die zu 15 Tagen Verurteilten nur 10 Tage abzitzen müssen. Die Strafe bleibt immerhin eine empfindliche und der Umstand, dass wir grundsätzlich an der Strafe festhalten, wird immerhin die nötige Garantie dafür bieten, dass man in Bonfol einsehen wird, dass wir nicht wegen der Strenge der Strafe Milde haben eintreten lassen, sondern einzig und allein deshalb, damit der Friede in Bonfol möge beibehalten werden.

Gobat, Regierungspräsident. Ich ergreife das Wort, weil es mich gewissermassen empört, dass in einem Fall wie dem vorliegenden von einer Begnadigung die Rede sein kann. Dieser Fall bildet ein interessantes Stück Kulturgeschichte, das sich im Jahre 1900 in der Gemeinde Bonfol abgespielt hat. Ich muss die Ausführungen des Herrn Cuenat noch etwas ergänzen. Ich kann das am besten, weil die Erziehungsdirektion die Veranlassung zu der Demission des Pfarrers Jeanguenat gegeben hat. Dieser Pfarrer Jeanguenat, übrigens ein sehr alter Herr, er war über 80 Jahre alt, beschuldigte einmal öffentlich von der Kanzel aus, wenn ich mich recht erinnere, den Lehrer der Oberschule von Bonfol, unter die Schüler seiner Klasse obscene Bücher verteilt zu haben, und nannte von der Kanzel aus die obscönen Titel solcher Bücher. Der Lehrer musste das über sich ergehen lassen, weil es vom Pfarrer kam. Er beschränkte sich darauf, unter der Bevölkerung zu sagen, die Behauptung des Pfarrers sei nicht wahr. Er wusste wohl, dass er wegen der Bevölkerung, mit der er leben musste, gegen den Pfarrer keine andern Schritte unternehmen durfte und rührte daher keinen Finger, um den Pfarrer zur Rechenschaft zu ziehen. Ich bekam aber durch die Presse Wind von der Sache und liess eine Untersuchung vornehmen. Dieselbe ergab, dass die Aussage des Pfarrers absolut falsch war, eine Behauptung ins Blaue hinein, die er durch nichts belegen konnte. Der Pfarrer war also der Unwahrheit überführt und er selbst anerkannte nachher, dass er diese Behauptung in einem schwachen Augenblick aufgestellt habe. Unter solchen

Umständen konnte sich natürlich die Behörde nicht ruhig verhalten. Der Pfarrer ist ein Beamter und der Lehrer ist ebenfalls ein Beamter, und wenn von einem Beamten in öffentlicher Stellung solche Anklagen gegen einen andern Beamten ausgehen, so muss man natürlich einschreiten. Die Angelegenheit wurde der Kirchendirektion überwiesen, die zu dem Schlusse kam, dass der Pfarrer Jeanguenat abzurufen sei. Der Regierungsrat nahm diesen Antrag an. Daraufhin kam der Verwalter der Gemeinde Bonfol, die bekanntlich während mehrerer Jahre unter Vogtschaft stand, mit dem falsch angeklagten Lehrer auf die Erziehungsdirektion, um sich bei mir dafür zu verwenden, dass man die Abberufung rückgängig mache und sich mit der Demission des Pfarrers Jeanguenat begnüge, damit derselbe nicht der Wohltat des Leibgedings verlustig gehe, was natürlich die Folge der Abberufung gewesen wäre. Wir haben Gnade für Recht ergehen lassen und auf meine Verwendung hin verzichtete der Regierungsrat auf die Abberufung und begnügte sich mit der Demission des Pfarrers Jeanguenat. An dem Tage, an welchem der Pfarrer Jeanguenat seine Gemeinde verliess, brach nun in Bonfol ein gewaltiger Skandal los. Ein grosser Teil der Bevölkerung mit Inbegriff der Schuljugend zog mit einer Fahne an der Spitze, die ein Schulknabe trug, gegen das Schulhaus. Die Bande zählte über 100 Beteiligte. Einige derselben drangen mit Knütteln bewaffnet in das Schulhaus ein und wollte den Lehrer und die Lehrerin, die Eheleute Jubin misshandeln. Der Zufall wollte es, dass am gleichen Tag der Lehrer an der Waffeninspektion teilgenommen hatte. Er hatte noch sein Gewehr bei sich und nahm es in die Hände, worauf die ganze Bande natürlich, feig, wie solche Leute sind, auseinanderstob. Ohne diesen Umstand wären aber der Lehrer und die Lehrerin nach meiner Ansicht niedergemacht worden. Denn die ausgestossenen Drohungen zeigen, dass man sich des verhassten Lehrers einmal entledigen wollte. Nachher fand die Verwüstung des Schulhauses statt, wobei über 70 Fensterscheiben eingeschlagen wurden.

Das ist der Vorgang. Die Angelegenheit wurde dann von dem Gericht in Pruntrut sehr langsam geführt. Erst mehrere Monate, ja mehr als ein Jahr darauf wurden die Betreffenden bestraft. Dabei konnten natürlich viele durchschlüpfen, weil die Sache so verschleppt wurde. Die Strafen, die der Richter von Pruntrut aussprach, waren auch ganz winzige: 1, 2, 3, 4 Tage Gefängnis. Gegen das Urteil wurde an die Polizeikammer appelliert, welche die Strafen erhöhte, jedoch so, dass sie immerhin noch als mässige bezeichnet werden können. Der am meisten bestrafte erhielt 40 Tage Gefängnis. Das ist für einen solchen Auftritt, bei dem die öffentliche Ordnung gestört wurde, wo Todesdrohungen ausgestossen werden, die wahrscheinlich nicht ohne Folgen geblieben wären, wenn sich der Lehrer nicht gewehrt hätte und wo ein öffentliches Gebäude verwüstet wurde, eine sehr milde Strafe. Herr Cuenat hat einen Fall erwähnt, wo ganz andere Strafen ausgesprochen wurden. Bei einem Streik in St. Immer wurde von Arbeitern eine Fabrik angegriffen, es wurden dabei auch Scheiben eingeworfen, aber keine Todesdrohungen ausgestossen und die betreffenden Leute wurden mit 10 Monaten Korrektionshaus bestraft. Und hier beträgt die höchste Strafe 40 Tage Gefangenschaft, in einem Fall, der von einer unglaublichen Roheit zeugt und

in dem gegen Leute vorgegangen wurde, die an der ihnen zum Vorwurf gemachten Tatsache ganz unschuldig waren. Die Bevölkerung konnte gut wissen, dass der Lehrer Jubin an der angedrohten Abberufung und schliesslichen Pensionierung des Pfarrers gänzlich unbeteiligt war. Aber das war auch nur ein Vorwand, denn der Lehrer war schon längst verhasst, weil er nicht der gleichen Ansicht wie der Pfarrer und seine Leute war.

Was wird nun heute zu gunsten der Begnadigung angeführt? Man sagt, es sei schon lange her, seit diese Geschichte passierte. Das ist nach meiner Ansicht ein trauriger Vorwand. Also wenn die Behörden ihre Pflicht nicht erfüllen und ein Geschäft nicht behandeln, wie es hätte geschehen sollen, dann soll man begnadigen! Ich begreife eine solche Argumentation nicht. Ich kann Ihnen beweisen, dass hier eine ungläubliche Gesetzesverletzung auf der ganzen Linie stattgefunden hat. Während sonst in einem korrekionellen Fall eine summarische Untersuchung stattfindet und die Erledigung des Falles schnell vor sich gehen kann, verging hier bis zum Urteil in erster Instanz über ein Jahr. Das endgültige Urteil der Polizeikammer wurde mehr als zwei Jahre nach dem Vorfall erlassen. Seit diesem Urteilsspruch sind nun 17 Monate verflossen und das Urteil ist noch nicht vollzogen. Was sagen die Gesetzesbestimmungen über den Vollzug der Urteile? Dieselben gehen dahin, dass Urteile, die auf Gefängnisstrafe lauten, binnen 8 Tagen, nachdem sie definitiv geworden sind, vollstreckt werden sollen. Das endgültige Urteil ist am 25. Juni 1902 von der Polizeikammer erlassen worden und hätte also ein paar Tage später vollzogen werden sollen, während es heute noch nicht vollzogen ist. Artikel 538 des Strafprozesses bezeichnet die Fälle, in denen die Vollziehung eines Urteils eingestellt werden kann, aber es steht dort nichts davon, dass ein eingereichtes Begnadigungsgesuch den Vollzug der Strafe unterbreche. Allein trotz der klaren gesetzlichen Vorschriften ist das Urteil der Polizeikammer noch nicht vollzogen. Ich bin froh, einmal Gelegenheit zu haben, diesen Uebelstand zu berühren. Es ist einfach ein Skandal, wie im Kanton Bern Urteile vollzogen respektive nicht vollzogen werden. Wir haben Gelegenheit, fast bei jedem Begnadigungsgesuch zu konstataren, dass stets Monate und Jahre vergehen, bis ein definitiv ausgesprochenes Urteil vollstreckt wird. Das sollte anders werden. Bei uns werden die Vergehen bereits durch die Strafgerichte durchschnittlich viel zu milde behandelt und beurteilt, was ich nicht billige und was mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit im Widerspruch steht. Sodann haben wir eine Begnadigung, die viel zu weit geht. Wir lassen die Begnadigung zu, wo sie nicht gestattet sein sollte und wo sie verschiedene andere Länder und sogar Kantone der Schweiz nicht zulassen. Dazu kommt noch die laxen Vollstreckung der Urteile — um mich nicht anders auszudrücken. Wenn es so fortgeht, wird bald die Zeit kommen, wo wir die Strafgerichte im Kanton Bern abschaffen können.

Ich kann also in dem Umstand, dass die Strafe bereits vor drei Jahren ausgesprochen wurde, keinen Grund für die Begnadigung erblicken. Im weitern wurde gesagt, man solle die Begnadigung zu gunsten des Friedens in der Gemeinde Bonfol eintreten lassen. Was herrscht für ein Friede in Bonfol? Der Friede herrscht dort so gut er in einer Bevölkerung herrschen

kann, die verschiedene Mängel hat, die mehrere Jahre unter Vogtschaft stand und die vielleicht auf ewig hätte unter Vogtschaft gesetzt werden sollen. Der Friede hat da nichts zu tun. Es gibt allerdings jetzt eine Wahlfrage, mit der der Friede in einem gewissen Zusammenhang steht; aber ich kann nicht begreifen, wie ein gewaltsamer Angriff auf ruhige Bürger und auf Gemeindegut mit dem allgemeinen Frieden in Zusammenhang steht. Ich glaube im Gegenteil, wenn man wüsste, dass der Friede der Vorwand zu einer Begnadigung gewesen wäre, daraus ernste Folgen entstehen könnten. Es ist uns genau bekannt, dass einer derjenigen, welche das Begnadigungsgesuch eingereicht haben, nach der ersten Verurteilung sich dahin äusserte: Mit einem Tag Gefangenschaft wird das also abgetan; da fange ich morgen wieder an. So könnte man die Begnadigung ebenfalls interpretieren. Mit den Leuten in Bonfol muss man streng sein und ihnen zeigen, dass das Gesetz im Kanton Bern Meister ist.

Ich halte also dafür, dass in diesem Falle absolut kein Grund für Begnadigung vorliegt und empfehle Ihnen den einstimmigen Antrag des Regierungsrates, auf das Begnadigungsgesuch nicht einzutreten. (Beifall.)

M. Boinay. Comme avocat des prévenus il n'est pas convenable que je plaide à nouveau cette affaire devant le Grand Conseil, comme l'a fait M. Cuénat qui a été l'avocat de la partie civile. C'est pourquoi je n'entrerai pas dans le détail des faits, bien qu'ils n'aient pas été exposés ici conformément à la vérité.

M. Cuénat et M. Gobat ont exagéré la gravité de cette affaire. Je pourrais citer des faits, que ces Messieurs ont présentés d'une manière absolument inexacte.

Sans vouloir revenir sur le fond de la question, je dirai toutefois quelques mots.

Le tribunal de Porrentruy a condamné les prévenus et M. le procureur a interjeté appel. Nous n'avons pas à examiner si le jugement rendu était trop ou trop peu sévère, mais il est impossible de laisser sous réponse les accusations passionnées de M. le Directeur de l'instruction publique.

M. Gobat sait très bien qu'une certaine partie des députés qui siègent de cette salle prêtent toujours une attention bienveillante quand on met en cause un curé catholique du Jura (*Bravos à l'extrême droite*). Il abuse même un peu de cette situation vis-à-vis de la minorité catholique qui compte ici une dizaine de représentants. Ce n'est pas très généreux ni très courageux de sa part!

M. Gobat accuse à tort la justice de Porrentruy d'avoir négligé cette affaire. C'est une accusation non fondée qu'il faut repousser. On ne peut pas ainsi accuser tout un tribunal, — tribunal mixte — d'avoir négligé ses devoirs. Ainsi qu'on l'a fait observer il y a un instant, les troubles de Bonfol se sont produits en mai 1900 et déjà au mois d'août le dossier partait pour la Chambre d'accusation et cependant les prévenus étaient au nombre de 47; 200 à 300 personnes furent entendues comme prévenus ou témoins. L'enquête fut donc menée très rapidement, mais les pièces ont été déposées pendant environ une année, à la Chambre de police. Ces Messieurs de la cour ne sont à la disposition exclusive ni de M. Cuenat ni de M. Boinay. Ils ont dû étudier

un dossier de 600 pages. Ce dossier, il fallait le lire et on comprend facilement pourquoi le jugement a été rendu si tard.

Quant au reproche adressé à l'autorité préfectorale de Porrentruy de ne pas avoir exécuté le jugement, il ne faut pas oublier que les arrêts sont reçus quelquefois quatre mois après le jugement rendu. Le greffe de la Chambre de police a aussi beaucoup à faire. Mais outre cela nous sommes ici en présence d'une question de principe : celle de savoir si, une demande en grâce étant transmise à la Direction de police on doit néanmoins exécuter le jugement. C'est la manière forte, draconienne, préconisée par M. Gobat quand il s'agit d'ultramontains. Mais je vous le demande, Messieurs, que signifierait le demande en grâce d'un condamné qui a subi sa peine ?

Voilà un individu condamné à 4 ou 6 semaines de prison. D'après M. Gobat on devrait le faire incarcérer au plus tard huit jours après sa condamnation, même s'il a sollicité sa grâce du Grand Conseil. Mais, Messieurs, ce serait rendre absolument illusoire le droit de demander la grâce. Le procédé de M. Gobat est tout à fait chinois : coupons d'abord la tête aux condamnés ; ils réclameront après !

Je ne comprendrais pas que l'on ait recours à de pareils procédés dans un pays civilisé comme le canton de Berne. Notre code de procédure pénale contient évidemment une disposition surannée qui, tout le monde doit le comprendre, ne peut rester en vigueur.

A quoi sert le droit de grâce s'il faut exécuter immédiatement le jugement ? Voici par exemple un pauvre père de famille de huit enfants, condamné à 10 jours de prison, parce que ses enfants n'ont pas régulièrement fréquenté l'école. Huit jours après le prononcé du jugement on le met en prison ! Il sollicite sa grâce dans de singulières circonstances, quand on sait que le Grand Conseil ne se réunit que tous les 3 ou 4 mois.

Non, il ne faut pas procéder avec cette rigueur, mais suivre la jurisprudence habituelle qui est de suspendre l'exécution d'un jugement pénal si celui-ci fait l'objet d'un recours en grâce. Or, tous les condamnés dont nous nous occupons en ce moment ont précisément recouru en grâce et on ne pouvait raisonnablement et équitablement les mettre en prison dès la réception de l'arrêt de la Chambre de police !

Je tenais à dire ces quelques mots dans une affaire où je me place à un point de vue tout à fait différent de celui de M. Cuenat. M. le président de la commission a indiqué les motifs qui ont guidé la commission : On veut arriver à la pacification des esprits à Bonfol. J'ajouterai un petit détail. Le gouvernement a si bien compris que la manière de voir que nous a exposée M. Wyss était la meilleure, que dernièrement il a décidé de déléguer deux de ses membres à Bonfol pour s'efforcer de ramener la paix dans la population de ce village en amenant la conciliation pour les élections communales ! Mais M. Gobat n'est pas de cet avis. « A quoi bon la paix, nous dit-il, pourquoi la paix ? C'est la justice qu'il faut avant tout ! » Eh bien ! le gouvernement a eu raison de chercher à obtenir la paix à Bonfol ; en cela il a agi sagement. Le Grand Conseil agira de même en acceptant les propositions de la commission.

On a comparé le cas qui nous occupe à celui de St-Imier. C'est une exagération. L'affaire de St-Imier

avait une toute autre gravité ! Je n'ai du reste jamais approuvé la sévérité dont on a fait preuve dans cette circonstance, envers des ouvriers qui avaient eu à se plaindre de leurs patrons et avaient certainement des raisons pour manifester leur mécontentement !

Je ne me fais pas d'illusion. Je sais ce qui attend les recourants de Bonfol ; mais ils n'en mourront pas !

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will auf das Gesuch selber nicht zurückkommen. Sie werden mir aber gestatten, dem Herrn Regierungspräsidenten einige Worte betreffend die Vollziehung der Urteile zu erwidern. Es ist richtig, dass in unserm Strafprozess aus dem Jahre 1850 die Bestimmung steht, dass ein Begnadigungsgesuch den Urteilsvollzug nicht unterbreche, ausgenommen bei der Todesstrafe. Allein diese Bestimmung des Strafprozesses ist meines Wissens niemals oder wenigstens nur kurze Zeit zur Anwendung gekommen. So weit meine Erinnerung zurückreicht, lange vor der Zeit, da ich im Regierungsrat sass, als ich in diesem Saale noch die Funktionen eines Uebersetzers ausübte, hat der Grosse Rat das Begnadigungsrecht immer in seinem vollen Umfang ausgeübt und es fiel niemandem ein, diese schöne Prärogative dadurch kürzen zu wollen, dass man dem Verurteilten sagte: Das Urteil ist gesprochen, einige Tage später wirst du verhaftet. Was nützt denn das Gesuch an den Grossen Rat und dessen Begnadigungsrecht, wenn ein Urteil sofort vollzogen wird ? Ich darf sagen, dass diese Bestimmung niemals streng angewendet worden ist. So fand ich es bei meinem Amtsantritt als Polizeidirektor vor und das gleiche war beim Amtsantritt meines Vorgängers der Fall. Ich behaupte sogar, dass diese Bestimmung nicht angewendet werden kann, wenn der Grosse Rat seine Befugnis sich wahren will, das Begnadigungsrecht in vollem Umfang auszuüben. Nun ist es wirklich auffallend, dass unser verehrter Herr Regierungsräsident, der seit mehr als 20 Jahren im Regierungsrat sitzt, erst beim heutigen Anlass entdeckt, dass die Urteile nicht streng nach dem Gesetze vollzogen werden, und dass er das einen Skandal nennt. Es will mir doch scheinen, er hätte in den zwanzig Jahren Gelegenheit genug gehabt, diese Bemerkung zu machen. (Rufe: Sehr richtig!)

M. Nicol. Deux mots seulement. La discussion roule sur la question de savoir si des sentences de 25, 30, 40 jours d'emprisonnement doivent être réduites. Permettez-moi de rappeler encore en deux mots deux sentences prononcées antérieurement. A Berne, des vitres de prison furent brisées ; les émeutiers, puisqu'on les appella ainsi furent condamnés à des peines variant de 6 mois à 10 mois et une année de prison. Il y a quelques années, une émeute éclatait également dans l'atelier Gygax : vitres cassées aussi, condamnations à 8, 9 mois, une année de prison. Ici également il s'agit de bris de vitres. La cour de justice propose la remise du tiers de la peine.

Eh bien, messieurs, quoi que je sois très souvent d'accord avec la commission des grâces, je serai opposé cette fois-ci à ses propositions, vu les circonstances graves qui se sont produites à Bonfol nous commettrions un acte incorrect en faisant bénéficier d'une remise de peine des gaillards qui en sont peu dignes.

Je recommande tout particulièrement les propositions du Conseil-exécutif.

Rufe: Schluss!

Gobat, Regierungspräsident. Nur eine kurze Bemerkung. Ich muss Herrn Kollega Joliat etwas antworten auf seinen Vorwurf. Ich habe schon seit Jahren im Regierungsrat die Frage des laxen Strafvollzuges zur Sprache gebracht und war ganz froh, bei diesem Anlass die Sache auch hier anzubringen. Ich hoffe, der Grosse Rat werde künftig etwas näher zusehen und darüber wachen, wie es seine Pflicht ist, dass der Vollzug der Strafen richtig erfolge. Die Behauptung des Herrn Joliat ist nicht richtig, dass der Strafvollzug von jeher ein laxer gewesen sei. Dass man die Leute nicht gleich nach dem dritten Tag eingesperrt hat, gebe ich zu. Man ist auf diesem Gebiet bei uns immer etwas milde, vielleicht können wir sagen etwas faul und pflegmatisch gewesen. Allein das habe ich bis vor einigen Jahren nie gesehen, dass Monate, ja Jahre bis zum Strafvollzug vergingen. Ich will mich damit begnügen. Ich könnte freilich dem Herrn Polizeidirektor noch verschiedenes antworten in bezug auf den Strafvollzug und daran erinnern, dass letzthin der Regierungsrat gefunden hat, der Herr Polizeidirektor erlaube sich manchmal sehr gut gemeinte Massregeln, die nicht ihm, sondern dem Regierungsrat in Zorpore zustehen. Gutmütigkeit ist in Straffällen oft schlecht angebracht. Man muss die Gesetze ausüben und nicht in übertriebener Gutmütigkeit alles glauben, was einem die Leute sagen und damit den Vollzug der Strafe hemmen.

Joliat, Polizeidirektor. Ich weiss nicht, worauf Herr Gobat anspielt. Es wäre mir wirklich lieber gewesen, der Herr Regierungspräsident hätte ganz klar gesagt, um was es sich in dem angedeuteten Fall gehandelt hat.

Gobat, Regierungspräsident. Darum, dass Herr Joliat die Kosten von sich aus erlässt. Das ist nicht erlaubt. Das ist Sache des Regierungsrates und nicht der Polizeidirektion.

Joliat, Polizeidirektor. Darüber hat der Regierungsrat keinen Beschluss gefasst. Die gegenteilige Behauptung ist ganz unrichtig. (Heiterkeit; Rufe: Schluss!)

Gobat, Regierungspräsident. Ich kann das nicht auf mir ruhen lassen, dass der Herr Polizeidirektor mir vorwirft, eine unrichtige Behauptung aufgestellt zu haben.

Joliat, Polizeidirektor. Es ist doch so. Ich will noch bemerken, dass ich nichts anderes tat, als was meine Vorgänger auch getan haben.

M. Cuenat. Je renonce à la parole.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Wenn die Justizkommission hätte ahnen können, dass ihr Antrag die beiden jurassischen Parteien nicht befriedigen und der Herr Regierungspräsident seine Kollegen in so scharfer Weise angreifen würde, worauf eine scharfe Antwort des Herrn Polizeidirektors erfolgen musste, dann hätte sie denselben wahrscheinlich

nicht gestellt. Allein ich kann doch nicht verhehlen, dass der ganzen Beweisführung des Herrn Regierungspräsidenten entnommen werden konnte, dass unser Gefühl nicht ganz unrichtig war, dass in dieser Angelegenheit nicht nur objektive Momente mitspielten, sondern auch solche anderer Natur, die uns an die Zeit des Kulturkampfes erinnern. Wenn es übrigens dem Herrn Regierungspräsidenten gelingt — und er hat in seiner Stellung hiezu die beste Gelegenheit — in Zukunft grössere Raschheit in unser Vollziehungsverfahren zu bringen, so werden wir ihm dafür sehr dankbar sein. Aber ich möchte die Zumutung zurückweisen, dass es Sache des Grossen Rates sei, hier Aenderung zu schaffen, sondern die Ueberwachung eines richtigen Strafvollzuges ist Sache des Regierungsrates. Ich hoffe auch, dass es dem Herrn Erziehungsdirektor mit seinem angeborenen Erziehungstalent gelingen werde, in Zukunft bei der Schuljugend solche Regungen im Keime zu ersticken, wie sie sich bei der Schuljugend in Bonfol geltend gemacht haben. — Wenn übrigens in der uns beschäftigenden Angelegenheit den Behörden etwas zur Last gelegt wird, so können die Verurteilten nichts dafür und sollen dafür auch nicht büssen. Es scheint mir überhaupt, dass die ganze Diskussion etwas entgleist ist und dass man besser daran getan hätte, sie auf dem richtigen Boden zu behalten.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Justizkommission . . . 34 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates . . . 139 »

Nr. 17.

M. Nicol. Il est tard, je n'abuserai pas de vos instants.

Il s'agit d'un nommé Voisard, père de 5 enfants, veuf, n'ayant plus personne pour faire son ménage, obligé de garder à la maison pour soigner les petits enfants, sa fille aînée quelle n'a pu fréquenter l'école. Le juge de police de Porrentruy a condamné de ce fait le père à des amendes se montant à 37 fr. 60, plus 18 fr. 80 pour frais de l'Etat.

Les propositions du Conseil-exécutif et de la commission de justice ne sont pas ce qu'elles devraient être. Si la situation de Voisard était celle de la plupart des autres hommes, s'il avait une femme ou une servante, pour lui faire son ménage, il aurait pu envoyer son enfant aîné, — c'est-à-dire sa fille, âgée de 15 ans, à l'école.

J'ignore où les renseignements sur sa situation ont été pris, mais je crois savoir que Voisard n'est pas l'homme, tel qu'on le dépeint ici. Je le connais tout particulièrement; sans doute, ce n'est pas la perfection, mais ce n'est pas un homme de mauvaise conduite; il n'a jamais subi de condamnation, n'est pas buveur invétéré, noceur non plus.

Le rejet du recours Voisard serait injuste. Je reconnais toutefois que Voisard aurait dû, aux termes de la loi, envoyer à l'école sa fille de 15 ans, et j'en tiendrai compte, non pas en proposant la remise totale de l'amende, mais la remise des $\frac{2}{3}$. En payant le $\frac{1}{3}$ il saura qu'il a manqué à son devoir, et cela suffit.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Begnadigungsgesuches, weil es auffallend ist, dass Voisard sein Kind während 9 Monaten der Schule entzog. Wir fanden, dass Voisard durch eine so lange dauernde Widerhandlung gegen das Gesetz die ausgesprochene Strafe wohl verdient habe.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ueberall wo es sich um vorübergehenden Schulunfleiss handelte und ein Kind speziell wegen ländlicher Verhältnisse nicht regelmässig in die Schule geschickt wurde, traten wir bisher auf derartige Gesuche ein. Allein hier geht die Sache etwas weiter. Voisard hat sein Kind während ungefähr dreiviertel Jahren dem Schulbesuch entzogen. — Ich bedaure, dass Herr Erziehungsdirektor Gobat nicht mehr da ist. Es wäre interessant gewesen, seine Meinung als Erziehungsdirektor zu vernehmen, ob die Gesetze hier auch da sind, um gehalten zu werden oder ob man da milde sein darf, wie es beantragt wird.

A b s t i m m u n g.

Für Begnadigung 40 Stimmen.
Dagegen 116 »

Nr. 28.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie kennen den vorliegenden Fall bereits, da er schon einmal im Grossen Rat zur Behandlung kam. Schlüchter wurde im Jahre 1884 wegen Mordes und Diebstahls zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Ein vor zwei Jahren von ihm eingereichtes Begnadigungsgesuch wurde vom Grossen Rat abgewiesen. Es ist richtig, dass damals der Berichterstatter des Regierungsrates erklärte, der Regierungsrat denke nicht daran, dass Schlüchter lebenslänglich im Zuchthaus verbleiben soll und wenn er später wieder ein Begnadigungsgesuch einreiche, so könne man prüfen, ob der Zeitpunkt gekommen sei, demselben zu entsprechen. Allein der Regierungsrat hält heute den Zeitpunkt hierfür für noch nicht gekommen, sondern erachtet es für angezeigt, den Mann noch zwei bis drei Jahre in der Anstalt zu belassen. Der Grund, warum der Regierungsrat zu diesem Antrag kommt, ist folgender. Dem Schlüchter sind seinerzeit mildernde Umstände nicht zuerkannt worden. Infolgedessen wurde er zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Wenn ihm mildernde Umstände zuerkannt worden wären, so würde er 20 Jahre Zuchthaus erhalten haben. Wenn wir ihn nun aber nach 20jähriger Strafzeit begnadigen, so wird damit eigentlich die lebenslängliche Zuchthausstrafe aus dem Strafgesetzbuch eliminiert. Der Regierungsrat hält darum das Gesuch noch für verfrüht. Wenn Schlüchter nach zwei Jahren wieder mit einem Begnadigungsgesuch vor Sie tritt, dann wird der Regierungsrat eine andere Stellung einnehmen und die Genehmigung desselben beantragen.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Der Fall Schlüchter ist ein ausserordentlich schwerer. Das Verbrechen, das er begangen, ist ein ganz entsetz-

liches, indem er nicht nur seine Geliebte ermordete, sondern auch das Kind, das sie unter dem Herzen trug. Wenn die Justizkommission dessen ungeachtet beantragt, nach Verbüsung von 20 Jahren der Strafe eine Begnadigung eintreten zu lassen, so liess sie sich dabei durch folgende Gründe leiten. Durch die Aktenlage ist festgestellt, dass Schlüchter nicht ein Gewohnheitsverbrecher war — er genoss sonst einen guten Leumund— und durch das Verhältnis, das er damals hatte, und dessen Folgen in einen Zustand krankhafter Aufregung geriet. Wenn ihm also die Freiheit wieder gegeben wird, so wird die Bevölkerung nicht der Gefahr ausgesetzt, dass er ohne weiteres wieder ähnliche Delikte begehen werde. Dazu kommt, dass Schlüchter während der 20 Jahre in Thorberg sich durchaus gut aufgeführt und auch nicht ein einziges Mal zu Klagen Anlass gegeben hat. Nach dem Bericht des Verwalters hat er sein Verbrechen bereut und durch seine Aufführung bewiesen, dass es ihm mit seiner Reue ernst ist. — Ueberdies war der Justizkommission der Fall Felber noch frisch in Erinnerung, der für ihren Antrag einigermaßen begleitend war. In der vorletzten Session wurde, wie Sie wissen, der genannte Felber begnadigt, der wegen eines im Jura begangenen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt war. Bei der Behandlung jenes Begnadigungsgesuches wurde geltend gemacht, dass die Bevölkerung durch die Entlassung des Felber beängstigt würde, da er ein verkommenes Subjekt gewesen sei und viele schwere Vorstrafen gehabt habe. Dessen ungeachtet haben Sie ihn begnadigt, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass er seine Familie in Amerika aufsuchen wollte, die ihm die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt hatte, um den Kanton Bern verlassen und nach Amerika auswandern zu können. Wenn nun Felber nach Abbüsung von 18 Jahren begnadigt wurde, so wäre es nicht unbillig, wenn auch Schlüchter, der nächstens 20 Jahre abgesessen haben wird, die Begnadigung zu teil würde. Allerdings ist Schlüchter nicht verheiratet und er wird auch den Kanton Bern nicht verlassen. Allein es sind Zusicherungen da, dass ein Bruder ihn aufnehmen wird, wo er in ein geordnetes Familienleben hineinkommt und alle Garantien geboten sind, dass er wieder ein ordentlicher Mensch werden und seine Freiheit nicht missbrauchen wird. Auch ist hervorzuheben, dass die Bevölkerung, unter welcher Schlüchter früher gelebt hat, nicht mit der Aengstlichkeit seiner Begnadigung entgegenseht, wie dies bei Felber der Fall war. Schlüchter ist jetzt ein Man von zirka 48 Jahren und steht also in einem Alter, wo es noch möglich ist, ein neues Leben anzufangen, während mit jedem weitem Jahr die Schwierigkeit für ihn grösser wird, sich einen neuen Wirkungskreis zu schaffen. — Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen die Justizkommission einstimmig die vorgeschlagene Begnadigung.

Bühlmann. Nach der eingehenden Motivierung des Antrages der Justizkommission will ich Sie nicht lange hinhalten. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es nur deshalb, weil ich die Familie des Betreffenden kenne, die in meiner nächsten Nähe wohnt und sich bei mir für den Gesuchsteller verwendet hat. Es ist eine durchaus achtbare Familie und der Bruder hat die bestimmte Erklärung abgegeben, dass er den Verurteilten bei sich aufnehmen werde und die Ueberzeugung habe, dass derselbe wieder ein ordentliches Mit-

glied der menschlichen Gesellschaft werde. Schlüchter hat allerdings ein abscheuliches Verbrechen begangen, das gar keinen Namen hat. Die Tat kann nicht anders erklärt werden als hervorgegangen aus einer krankhaften Aufregung. Allein Schlüchter hat seither mehr als 20 Jahre in strenger Haft zugebracht — ich glaube er ist im August vor 20 Jahren in Untersuchungshaft gekommen — und darin dürfte doch eine Sühne für das abscheuliche Verbrechen gefunden werden. Während 20 Jahren hat der Verurteilte die freie Natur nicht gesehen, Tag für Tag mit dem begangenen Verbrechen rechnen müssen. In der Anstalt führte er sich musterhaft auf und gab nie zu den geringsten Klagen Anlass. Wiederholt bezeugte er ernstliche Reue, so dass anzunehmen ist, dass die Strafe ihren Zweck der Besserung wirklich erreicht hat. Die Regierung empfiehlt, den Mann noch zwei Jahre warten zu lassen. Allein das hätte mit Rücksicht auf die Besserung keinen Zweck mehr und könnte nur die Folge haben, dass der von Jahr zu Jahr gebrechlichere Mann später sein Fortkommen nicht mehr finden würde. — Herr Wyss hat den Fall Felber zitiert; ich möchte noch an einen andern Fall erinnern, der in der letzten Session zur Erledigung kam und wo Sie unter ähnlichen Umständen einen gewissen Moine, der seine Maitresse, eine verheiratete Frau ermordet hatte, nachdem er ihrer überdrüssig geworden war, nach 15 Jahren begnadigten. Ich glaube die Gleichheit von dem Recht gebiete, auch in dem heute vorliegenden Fall Milde walten zu lassen und ich empfehle Ihnen den Antrag der Justizkommission zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . 30 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission . 109 »

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. November 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Brüstlein, Buchmüller, Bürki, Burrus, Cretetz, Fleury, Frutiger, Grossmann, Haldimann, Haslebacher, Hofer, Houriet (Courtelary), Laubscher, Lohner, Marti (Lyss), Michel (Bern), Müller (Gustav), Reichenbach, Ryser, Schlatter, Schmidlin, Stettler, Thönen, Tüscher, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Bähni, Béguelin, Blanchard, Blösch, Brahier, Cueni, David, Glatthard, Gresly, Grosjean, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Hostettler, Houriet (Tramelan), Iseli, Jaquet, Jörg, Kisling, Lanz (Trachselwald), Lauper, Ledermann, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Nyffenegger, Pulver, Rügsegger, Schneider (Pieterlen), Thöni, Vuilleumier, Wächli, Wälchli (Wäckerschwend), Wolf, Wyder, Zaugg, Zehnder.

Tagesordnung:

Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 387 hievor.)

§ 24.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden, nehme ich an, nichts dagegen haben, wenn ich, um die Beratung des Gesetzes möglichst zu befördern, mich in der Berichterstattung auf diejenigen Punkte beschränke, die von besonderer Wichtigkeit sind oder auch eine erhebliche Neuerung gegenüber dem bisher Geltenden bedeuten.

In § 24 wird das Obligatorium des Besuches öffentlicher gewerblicher oder kaufmännischer Fortbildungs- oder Fachschulen geregelt. Massgebend für dasselbe sind die lokalen geographischen Verhältnisse. Wir waren der Ansicht, dass man einen Lehrling nicht ver-

pflichten könne, auf ganz beliebige Entfernungen, vielleicht Stunden weit, diese Schulen zu besuchen und haben das Obligatorium daher nur für den Fall ausgesprochen, dass der Lehrling nicht weiter als 3 km., also ungefähr eine gute halbe Stunde, von der betreffenden Schule entfernt wohne. Auf eine solche Distanz kann man erfahrungsgemäss eine Handwerkerschule auch noch mit Nutzen besuchen.

Das zweite Alinea steht mit § 80 des Primarschulgesetzes in Uebereinstimmung, welcher bestimmt, dass sich das Obligatorium für den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule nicht auf diejenigen erstreckt, die eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Das wird auch in andern Kantonen und Ländern so gehalten. Wer eine Handwerkerschule besucht, ist nicht gehalten, die allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, da es ja zweckmässiger ist, wenn der Betreffende seine Fortbildung in einer Anstalt genießt, die auf seine beruflichen Verhältnisse mehr Rücksicht nehmen kann als die allgemeine Fortbildungsschule.

Das letzte Alinea bestimmt, dass die Kontrolle über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen der Aufsichtskommission der betreffenden Schule obliegt. Es kamen bisher zuweilen Anstände zwischen Primarschulkommissionen und Aufsichtsbehörden von Handwerkerschulen vor, weil erstere glaubten, dass sie zu kontrollieren hätten, ob die betreffenden im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden jungen Leute die Handwerkerschule auch wirklich fleissig besuchen. Das geht natürlich nicht an. Wenn einer einmal in die Handwerkerschule eingetreten ist, so hat sich die Primarschulkommission nicht mehr mit ihm zu befassen, sondern es ist dann Sache der Handwerkerschulkommission, dessen Schulbesuch zu kontrollieren.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Sie haben gehört, dass wenn ein Lehrling mehr als 3 km. von der Schule entfernt wohnt, er zu deren Besuch nicht verpflichtet ist. Der Betreffende wird dann einfach die allgemeine Fortbildungsschule besuchen, wenn an seinem Wohnort eine solche besteht. Doch wird dieser Fall überhaupt selten eintreten, da ja die Lehrlinge zumeist in den grössern Ortschaften, wo Handwerker- und andere Fortbildungsschulen bestehen, angestellt werden. Es kommt also dieser Bestimmung nur eine geringe Bedeutung zu. — Im übrigen schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger an und bemerke nur, dass im dritten Alinea das Wort «geordnet» aus dem gleichen Grund wie in § 19 durch «bestimmt» zu ersetzen wäre.

Mit der von Herrn Kindlimann beantragten redaktionellen Aenderung angenommen.

§ 25.

Angenommen.

§ 26.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Paragraph ist einer der wichtigsten der Vorlage. Er geht näher auf

die Organisation der Schule ein. Selbstverständlich muss jede Schule einen Lehrplan aufstellen, der von der Direktion des Innern zu genehmigen ist. Das entspricht der bisherigen Praxis.

Wichtiger ist der zweite Absatz, der von der Zeit des Unterrichts handelt. Wir empfehlen Ihnen, den Grundsatz aufzustellen, dass der Unterricht in der Regel nur an Werktagen erteilt werden soll. Das stimmt mit der bisherigen Uebung nicht vollständig überein. Im Anfang, als die Handwerkerschulen gegründet wurden, fand der Unterricht gewöhnlich an 4 oder 5 Werktagen abends von 7, 7 $\frac{1}{2}$ oder 8 Uhr an, während 1 $\frac{1}{2}$ oder 2 Stunden statt. Als man dann mit Recht anfang, dem Zeichenunterricht grössere Wichtigkeit beizumessen, wurde gewöhnlich, um für denselben eine Tageszeit zu erhalten, der Sonntag Vormittag hiefür verwendet. Das war ein entschiedener Uebelstand, dem man seit Jahren abzuhelpen suchte. Es hat wirklich etwas Stossendes, wenn der junge Mann, der die ganze Woche hindurch in der Werkstatt arbeitet und an zirka 4 Abenden noch die Handwerkerschule besucht, nicht einmal den Sonntag frei hat, den doch jeder Mensch, der die Woche hindurch von früh bis spät gearbeitet hat, als willkommenen Ruhetag begrüsst. Das Verständnis für die Bedeutung der Sonntagsruhe ist ja glücklicherweise — man darf das getrost sagen — in neuerer Zeit ausserordentlich gewachsen. Man sieht den sanitarischen und moralischen Wert eines freien Sonntags für den arbeitenden Menschen immer mehr ein und die neuere Gesetzgebung aller Länder tendiert dahin, diesen Tag so viel als möglich für jedermann, für Hoch und Niedrig, für Arm und Reich, für Befehlende und für Dienende wirklich wieder zu einem Ruhetag zu machen. Der wöchentliche Ruhetag gehört erfahrungsgemäss zu den allerwichtigsten Grundlagen des Familienlebens und des Volkswohls überhaupt. Unsere Staatsverfassung anerkennt diesen Grundsatz ebenfalls und enthält einen Artikel, der folgendermassen lautet: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.» Diese Forderung gilt nun ganz besonders für den jungen arbeitenden Menschen, der sich noch in den Jahren der körperlichen und geistigen Entwicklung befindet. Es muss daher als ein Uebelstand betrachtet werden, wenn diese jungen Leute vielfach sozusagen den ganzen Sonntagvormittag auf der Schulbank sitzen müssen. Meine Herren, es ist durchaus nicht etwa ausschliesslich oder vorwiegend der religiöse oder konfessionelle Standpunkt, der hier den Ausschlag gibt, sondern der allgemein menschliche, durch die Erfahrung erhärtete und gerechtfertigte Standpunkt, wonach der Ruhetag auch dem jungen Menschen in den Jahren, in denen er gewöhnlich seine Lehrzeit macht, gehört. Es ist klar, dass es sehr oft schwer hält, einen Grundsatz, der an sich eigentlich nicht neu ist, und den man als gut und recht anerkennen muss, in die Tat umzusetzen. Man stösst sich dabei an gewissen Gewohnheiten und Gepflogenheiten. So ging es auch mit den Bemühungen, die seit vielen Jahren gemacht werden, um den gewerblichen Fortbildungsunterricht am Sonntag zu beseitigen. Ich bemerke hier beiläufig, was nicht uninteressant ist, dass die Kantone der französischen Schweiz von einem Sonntagsunterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen nichts wissen. Dort ist es ganz selbstverständlich, dass, wie überhaupt am Sonntag in der

gewöhnlichen Schule kein Unterricht erteilt wird, auch die Ecole professionnelle keinen solchen erteilt. Sie haben sich so einzurichten gewusst, dass die Unterrichtsstunden ausschliesslich auf die Wochentage fallen. In den deutschen Kantonen wird es verschieden gehalten. Sehr viele Handwerkerschulen beanspruchen den Sonntag Vormittag zum Unterricht. Andere haben angefangen, dagegen anzukämpfen und namentlich von den Lehrern selber ging vielfach das Bestreben aus, die Handwerkerschule nur in der Woche abzuhalten. Es ist namentlich der Reallehrer Volkart in Herisau, der seit Jahren daran arbeitet, den Sonntagsunterricht zu verdrängen, indem er sagt, derselbe sei nicht nur nichts wert, sondern geradezu schädlich, und der durch die Praxis nachgewiesen hat, wie es möglich ist, den Sonntagsunterricht zu entbehren. Wie ist das möglich? Ich habe es bereits gestern angedeutet: hauptsächlich dadurch, dass man den Zeichenunterricht, für den man ja vornehmlich die Tagesstunden am Sonntag beansprucht, auf die Woche verlegt. Es braucht dazu nur das Entgegenkommen der Meister und Prinzipale, dass sie in der Woche dem Lehrling einen ganzen halben Tag oder drei bis vier Stunden freigeben. In jüngster Zeit kam mir eine Mitteilung des schweizerischen kaufmännischen Zentralblattes zu Gesicht, in dem berichtet wird, wie sich in Zürich die Prinzipalschaft mit Wärme und Sympathie der Bestrebungen des kaufmännischen Vereins annehmen. Zunächst wird von deren finanziellen Leistungen gesprochen und sodann gesagt: «Wir benützen diese Mitteilung, um der Prinzipalschaft unsern wärmsten Dank auszusprechen für die Sympathie, die sie unserer Anstalt beweist, einerseits in dieser finanziellen Unterstützung, andererseits in der den Lehrlingen gewährten Freigabe von durchschnittlich vier Stunden per Woche zum Unterrichtsbesuch während der Geschäftszeit.» Die stadtzürcherischen Kaufleute, welche wohl wissen, dass Zeit Geld ist, und die ihre Interessen zu wahren und zu verfolgen verstehen, erblicken also darin keinen Schaden, wenn sie ihren Lehrlingen durchschnittlich 4 Stunden per Woche freigeben, um den Unterricht am Tage, während der Geschäftszeit zu besuchen. Sie werden sich überzeugt haben, dass sie dadurch die Lehrlinge doppelt willig zur Arbeit machen und dass der Nutzen, den der Besuch des Unterrichts bietet, den wirklichen oder eingebildeten Verlust, der durch die Freigabe der paar Stunden entsteht, aufhebt.

Die Direktion des Innern bemühte sich seit Jahren ebenfalls, den Sonntagsunterricht in den Handwerkerschulen, des Kantons Bern möglichst zu beschränken. Sie wagte nicht, denselben auf einmal direkt zu verbieten, weil die Durchführung eines solchen Verbotes schwierig gewesen wäre. Aber wir trachteten dahin, und erreichten es auch bei einer grossen Zahl von Schulen, dass nach und nach ein Teil des Zeichenunterrichtes auf die Woche verlegt wurde. In den Ortschaften, in denen die Handwerksmeister die nötige Einsicht und nötige Sympathie für den Fortbildungsunterricht besaßen, kam es auch dahin, dass den Lehrlingen in der Woche 2—3 Stunden an einem Nachmittag zum Besuch der Schule freigegeben wurden. Wir wirkten im allgemeinen dahin, dass, wo man vielleicht wegen des Lokals, vielleicht wegen der Lehrer auf den Zeichenunterricht am Sonntag Vormittag nicht verzichten konnte, den Lehrlingen wenigstens der zweite Sonntag freigegeben werde. Ich kann mitteilen,

dass beispielsweise — wir sind noch nicht im Besitz aller Unterrichtspläne für diesen Winter — die Handwerkerschulen Kirchberg, Laupen, Sumiswald, Worb, Huttwil, Laufen, Münsingen, Oberdiesbach und Oberhofen am Sonntag keinen Unterricht erteilen. Interlaken gibt je den zweiten Sonntag frei. In Bern findet ein Wochenunterricht am Tage statt, daneben aber allerdings auch noch Unterricht am Sonntag Vormittag, wobei es den Lehrlingen freisteht, die Schule erst nach vollendetem Gottesdienst zu besuchen. Das ist immerhin ein Entgegenkommen, aber ein noch etwas mageres.

Wir haben nun auch im vorliegenden Gesetzesentwurf den da und dort noch vorhandenen Schwierigkeiten Rechnung getragen. Von seiten der Aufsichtskommission der Handwerkerschule Bern wurde uns über diese Angelegenheit eine Eingabe zugestellt, worin zum Beweis dafür, dass der Sonntagsunterricht nicht ganz entbehrt werden könne, hauptsächlich folgendes geltend gemacht wird. Ich habe diese Eingabe schon im Mai erwähnt, glaube aber bei diesem Anlass noch näher auf dieselbe zu sprechen kommen zu sollen. Die Eingabe ist datiert vom 17. März 1902 und sagt, dass erstens der Sonntagsunterricht fruchtbringender sei, als der Abendunterricht an Werktagen. Damit ist jedermann einverstanden. Allein dem kann entgegengehalten werden, dass eben dahin getrachtet werden sollte, dass an Werktagen die genügende Zeit für den Unterricht eingeräumt werde. Im weitern wird geltend gemacht, dass einzelne Lehrer, namentlich Architekten, Ingenieure u. s. w. lieber am Sonntag Unterricht erteilen, als in der Woche ihre Zeit versäumen. Da und dort in kleineren Ortschaften auf dem Lande seien vielleicht die Lokalitäten im Schulhaus am Werktag nicht zu haben. Allein wir haben die Erfahrung gemacht, dass wo guter Wille vorhanden ist, trotz der Primarschule und der allgemeinen Fortbildungsschule sich ein halber Tag finden lässt, an dem der Handwerkerschule auch Werktags die nötigen Lokalitäten eingeräumt werden können. Die Eingabe der Handwerkerschulkommission Bern schlägt vor, den § 26, Alinea 2 so zu fassen: «Der Unterricht an Sonntagen ist gestattet, jedoch so einzurichten, dass durch denselben der Besuch des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt wird.» Es wird da also eine Konzession gemacht, allein dieselbe kann uns nicht bewegen, vom dem Entwurf abzugehen. Denn in dieser Fassung wird ausdrücklich der Sonntagsunterricht grundsätzlich gestattet, während wir dafür halten, dass im Grundsatz der Unterricht am Werktag stattfinden soll und dass je nach den Verhältnissen ausnahmsweise auch der Sonntag dafür soll eingeräumt werden können. Es ist damit nicht gemacht, dass man dem Lehrling sagt, er könne, wenn er wolle, in die Predigt gehen und erst nachher in die Handwerkerschule kommen. Sie wissen, wie das geht. Der Betreffende will keine Ausnahme machen und sich nicht von den andern auslachen lassen, wenn er später kommt. In diesen Dingen sind Ausnahmen nichts wert, sondern es muss eine für alle gleiche Regel aufgestellt werden. Dabei mache ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam, der nicht den Schutz des Gottesdienstes angeht, nämlich auf die Wichtigkeit des freien Sonntags für das Familienleben des Lehrlings. Viele Lehrlinge wohnen nicht bei ihren Familien und haben einzig den Sonntag, um heimzugehen und ihre Angehörigen zu besuchen. Und, meine Herren, es ist für den jungen Menschen in diesen

Jahren ausserordentlich viel wert, wenn er mit seiner Familie in Zusammenhang bleibt, wenn er sie hie und da besuchen kann. Das erhält den Familiensinn und bewahrt den jungen Menschen vor manchen Abwegen, die ihm sonst drohen. Wenn die Familie des Lehrlings auswärts wohnt, so wird es dem letztern aber unmöglich gemacht, sie zu besuchen, wenn er auch am Sonntag noch den Unterricht besuchen muss. Das ist eine allgemeine Betrachtung, die, wie ich glaube, in dieser Frage entschieden ins Gewicht fällt. Was schliesslich die religiöse Seite der Frage anbelangt, so stehe ich auf dem Standpunkt vollständiger Freiheit und helfe mit keinem äussern Zwangsmittel irgend jemanden in die Kirche treiben, wiewohl ich überzeugt zu derselben stehe. Aber nach unserer Verfassung soll der Staat in religiöser Beziehung in der Weise neutral sein, dass er wenigstens den Kirchen, die er anerkennt, nicht extra Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legt. Wir haben drei anerkannte Landeskirchen. Der Staat befasst sich mit ihrer Organisation und ist oft sehr eifersüchtig darauf, dass die Kirche in ihren Schranken bleibe. Wenn aber die staatliche Anerkennung einen Wert haben soll, so dürfen nicht Einrichtungen, die vom Staate ausgehen, das Leben und Gedeihen dieser anerkannten Kirchen direkt schädigen. Der Staat darf darum nicht von sich aus grundsätzlich den Unterricht an irgend welcher Schule auf den Sonntag verlegen. Er tut es übrigens an keiner andern Schule und er soll es grundsätzlich auch hier nicht tun.

Wir schlagen Ihnen eine Redaktion vor, nach welcher, wie wir glauben, unter Wahrung des Grundsatzes den besondern Verhältnissen, in denen die Durchführung des Grundsatzes nicht auf einmal möglich ist, Rechnung getragen werden soll. Wir sagen: «Wo die Verhältnisse eine gänzliche Durchführung des Grundsatzes nicht gestatten — also vielleicht wegen Lokalmangels, wegen der Schwierigkeit, an Werktagen das nötige Lehrpersonal zu erhalten und dergleichen — kann die Direktion des Innern Ausnahmen bewilligen. Jedoch soll in diesem Fall für die Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein.» Diese Praxis, die wir übergangsweise — ich will nicht gerade sagen, bis zu welcher Frist — gestatten, lehnt sich an den gegenwärtigen Zustand an. Damit Sie nicht etwa die Möglichkeit der Durchführung des Grundsatzes der Freigabe des Sonntags bezweifeln, teile ich mit, dass in mehreren bedeutenden industriellen Städten Deutschlands wie Mannheim, Karlsruhe, Leipzig u. a. wie übrigens auch in einigen schweizerischen Ortschaften wie Herisau, Wattwil im Kanton St. Gallen u. s. w. der Sonntagsunterricht nicht mehr besteht und weder Lehrer noch Schüler, noch Eltern etwas anderes wünschen, sondern jedermann damit zufrieden ist. Meine Herren, fassen wir auch den Glauben, dass das, was gut ist, sich mit der Zeit auch durchführen lässt und dass sich jedermann wohl dabei befinden wird, wenn wir einmal den Sonntagsunterricht abgeschafft haben werden und der Lehrling wenigstens den einen Tag der Woche wird sagen können: Heute bin ich frei und kann mich erholen. Man wird mir freilich einwenden, nicht jeder Lehrling mache vom freien Sonntag den rechten Gebrauch. Allein der mögliche Missbrauch soll uns nicht hindern, das Gute zu fördern und der Gebrauch der Freiheit wird doch auch den jungen Mann, wenn er nicht ganz missraten ist, allmählig zur rechten Verwendung des freien Sonntags führen.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Nach den sehr ausführlichen Erörterungen des Herrn Referenten des Regierungsrates kann ich mich kurz fassen. Ich teile nur mit, dass der kantonal-bernerische Gewerbeverein wünschte, der zweite Teil des ersten Alineas möchte gestrichen, das heisst also die Pflicht zur Einsendung der Stundenpläne beseitigt werden. Die Kommission ist diesem Ansuchen einigermaßen entgegengekommen, indem sie die Streichung des letzten Satzes «sie ist befugt, Abänderungen an denselben vorzunehmen, sofern der Zweck der Schule es erheischt» beantragt. Dagegen sind wir der Ansicht, dass die Schulvorstände angehalten werden sollen, die Stundenpläne einzuschicken, da man dieselben zur Kontrolle u. s. w. nötig hat. — Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Präsident. Bevor wir zur allgemeinen Diskussion über den § 26 übergehen, möchte ich Ihnen betreffend die weitere Behandlung unserer Geschäfte eine Mitteilung machen und Ihnen beantragen, die Beratung des Lehrlingsgesetzes heute zu beenden und auch die übrigen Traktanden der heutigen Sitzung zu behandeln und uns sodann auf nächsten Montag zu vertragen. Für den Montag würden wir die zweite Beratung des Gesetzes betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörenden eines Immobiliarpfandes auf die Tagesordnung setzen. Der Herr Kommissionspräsident wünscht, dass dieses Gesetz, weil dringlich, unbedingt noch in dieser Session erledigt werde. Sollten wir nicht beschliessen, nächste Woche noch Sitzung zu halten, so müssen wir hier die Beratung des Lehrlingsgesetzes abbrechen und die zweite Beratung des andern Gesetzes beginnen. Im weitem nötigt uns auch die Frage der Schulsubvention, nächsten Montag wieder zusammenzutreten, da die Behandlung dieser Angelegenheit nicht auf die Dezembersession verschoben werden kann, weil, wie man mir mitteilt, bis Ende des Jahres in Sachen nicht nur ein Beschluss gefasst, sondern der betreffende Betrag auch ausbezahlt sein muss, wenn der Kanton Bern der diesjährigen Schulsubvention teilhaftig werden will.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, ebenfalls den Antrag zu stellen, nächsten Montag zur Beratung der Schulsubventionsfrage wieder zusammenzutreten. Wir sind mit der Regierung der Ansicht, dass die Frage der Verteilung der Schulsubvention pro 1903 ausserordentlich dringlich ist und unbedingt vor der Dezembersession erledigt werden muss. Die gedruckte Vorlage liegt bereits vor und die Staatswirtschaftskommission wird Ihnen nächsten Montag über die Vorschläge der Regierung Bericht erstatten können.

Bühler (Frutigen). Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass wir nächste Woche wieder Sitzung haben und die Schulsubventionsfrage erledigen. Ich bin von der Notwendigkeit eines solchen Vorgehens namentlich deshalb überzeugt, weil der gestern ausgeteilte Antrag der Regierung nach meiner Ansicht nicht akzeptabel ist und man über denselben hier ernsthaft wird reden müssen. Ich möchte die Regierung dringend ersuchen, ihren Antrag nochmals gründlich zu prü-

fen und wenn irgend möglich einen andern Vorschlag zu machen. Denn ich kann ihr garantieren, dass der Grosse Rat den heute vorliegenden Antrag niemals annehmen wird. Ich möchte das Volk nicht unter dem Eindruck lassen, als ob wir mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung einverstanden wären. Ich beantrage überdies, das Geschäft, wie dies bei jeder wichtigen Angelegenheit gebräuchlich ist, nicht nur der Staatswirtschaftskommission, sondern einer Spezialkommission zu überweisen. Ich hege kein Misstrauen gegen die Staatswirtschaftskommission; aber ich weiss — ich war lange genug Mitglied derselben — dass es die erste Pflicht der Staatswirtschaftskommission ist, für die fiskalischen Interessen des Staates zu sorgen und ich möchte doch diese Angelegenheit von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet wissen als von dem Interessenstandpunkt des Staates aus.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe aus verschiedenen Aeusserungen, die gefallen sind, die Ueberzeugung geschöpft, dass über die Verteilung der Schulsubvention pro 1903 nicht die richtige Anschauung herrscht. Man darf nicht vergessen, dass wir es mit einem Ausnahmestück zu tun haben. Wir können die Schulsubvention pro 1903 nicht verteilen, wie wir wollen. Dieselbe kann nur für Ausgaben des Staates und der Gemeinden über die jetzigen Schulausgaben hinaus in Anspruch genommen werden. Wir müssen also vor Ende dieses Jahres neue Ausgaben gemacht haben, um die Subvention vom Bunde beanspruchen zu können. Es ist nun nicht so leicht, in der Zeit von ein paar Wochen neue Bedürfnisse ausfindig zu machen, wenn es sich um eine Summe von über 300,000 Fr. handelt. Man muss also, wie man zu sagen pflegt, die Gelegenheit beim Schopf nehmen, um diese Ausgabe in den noch wenigen Wochen dieses Jahres machen zu können. Die Verteilung der Subvention pro 1903 steht deshalb auch nicht in Zusammenhang mit der Verteilung für die nächsten Jahre und speziell für 1904. Die Regierung wird Ihnen bei Anlass der Budgetberatung für die Verteilung pro 1904 Anträge stellen, die ganz anders aussehen werden als die heutigen. Ich möchte das ganz besonders betonen, dass die Verteilung pro 1903 in keiner Weise die Verteilung für die nächsten Jahre präjudiziert.

Was die Ihnen ausgeteilten Anträge anbelangt, so muss ich die Erklärung abgeben, dass der Regierungsrat sich vorbehalten hat, dieselben abzuändern, wenn dieses Jahr noch über eine wichtige Angelegenheit Beschluss gefasst werden kann, die von grossem Einfluss auf die Verteilung der Schulsubvention ist. Ich habe bereits Ende Juni dem Regierungsrat ein Projekt eines Dekrets über die Beteiligung des Staates an der Gründung einer Lehrerwitwen- und Waisenkasse vorgelegt, die in ähnlicher Weise wie die Kassen der Eisenbahngestellten im Todes- oder Invaliditätsfalle der Lehrer für deren alte Tage beziehungsweise für die Bedürfnisse der Familien sorgen soll. Der Anfang dieser Kasse besteht bereits, indem vor zirka 50 Jahren durch eine hochherzige Vergabung eine solche Kasse ins Leben gerufen wurde. Dieselbe hatte aber nicht die genügenden Mittel, um sich zu entwickeln. Es soll nun eine grosse Kasse mit Beiträgen der Lehrerschaft gegründet werden, an der sich der Staat mit einem jährlichen Beitrag von zirka 100,000 Fr. beteiligen soll. Dieser Beitrag wird aus der Schul-

subvention genommen werden müssen. Nun hat der Regierungsrat heute morgen in dieser Angelegenheit Beschluss gefasst und die Anträge der Erziehungsdirektion angenommen. Dieselbe wird vielleicht schon nächste Woche, jedenfalls aber nächsten Monat von dem Grossen Rat behandelt werden können. Infolgedessen wird der Vorschlag des Regierungsrats betreffend die Verteilung der Schulsubvention pro 1903 abgeändert werden müssen und zwar wahrscheinlich in dem Sinn, dass diejenigen Beträge der Bundessubvention, welche dem Staat zu gut kommen sollten, gestrichen werden und an deren Stelle die Subvention der Lehrerkasse eingestellt wird.

Was die Opportunität der Verschiebung anbelangt, so habe ich in der Staatswirtschaftskommission erklärt, dass ich, wenn die Angelegenheit in dieser Session nicht behandelt werden kann, keine Verantwortlichkeit übernehme, dass wir die Bundessubvention für dieses Jahr erhalten werden. Wie Sie sehen, schlägt der Regierungsrat vor, an belastete Gemeinden, welche dieses Jahr Schulhausbauten ausgeführt oder Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel angeschafft haben, Zuschüsse im Gesamtbetrage von 100,000 Fr. zu leisten. Wenn das beschlossen wird, muss zunächst natürlich eine Einladung an die verschiedenen Gemeinden erlassen werden, sich anzumelden. Es sind schon eine Reihe von Gesuchen, über hundert, eingelangt, allein bis das Material geprüft ist, die Erziehungsdirektion ihre Anträge gestellt und der Regierungsrat die Sache entschieden hat, werden einige Wochen vergehen und wir müssen mit der Verteilung eben vor Ende des Jahres fertig werden.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine Spezialkommission zur Beratung dieser Angelegenheit eingesetzt werden soll. Ich halte das nicht für nötig, sondern mir scheint hier die Staatswirtschaftskommission die berufene Kommission zu sein. Doch mögen Sie beschliessen, wie Sie für gut finden. Immerhin fürchtete ich, dass wenn Sie eine Spezialkommission ernennen, was die Mitwirkung der Staatswirtschaftskommission ja nicht ausschliesst, die Sache noch mehr in die Länge gezogen wird und wir nächste Woche damit nicht fertig werden können.

Heller. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Bühler einverstanden, möchte aber noch einen Schritt weiter gehen und beantragen, die Angelegenheit in der gegenwärtigen Session nicht zu behandeln, sondern auf die Session, die im Dezember stattfinden muss, zu verschieben. Sie haben dem Votum des Herrn Regierungspräsidenten entnehmen können, wie wenig abgeklärt die Sache nach verschiedenen Richtungen ist und wie noch allerlei Erhebungen gemacht werden müssen. Ich glaube, man sollte das Resultat derselben erst abwarten und dann werden wir nächsten Monat in der Lage sein, viel besser über die Situation aufgeklärt unsere Beschlüsse zu fassen, als es heute der Fall ist. Wegen der Verschiebung ist keine Gefahr im Verzug. Wir werden die Subvention schon noch verteilen können. Wenn wir aber jetzt schon Beschluss fassen wollen, so wird der Verteilungsmodus eine Diskussion heraufbeschwören, die leicht entgleisen könnte, weil die Angelegenheit noch zu wenig vorbereitet ist. Das möchte ich dem Lande und dem Grossen Rat ersparen. Ich beantrage also, die Beratung auf die nächste Session zu verschieben und gleichzeitig eine Spezialkommission niederzusetzen.

Milliet. Ich habe ebenfalls den Antrag stellen wollen, eine Spezialkommission zur Vorberatung dieses Traktandums zu ernennen. Dagegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, dass diese Angelegenheit am Schluss des Monats Dezember zu behandeln sei. Es steht meines Wissens kein Hindernis im Wege, die Session vor Ende des nächsten Monats abzuhalten und ich möchte beantragen, dass der Beginn derselben auf den 14. Dezember angesetzt werde. So werden wir Zeit haben, die Angelegenheit gründlich zu beraten und auch in Musse das Budget zu behandeln, das sonst gewöhnlich durchgepeitscht werden muss. Wenn wir eine Spezialkommission ernennen, so werden wir das Geschäft nächste Woche kaum behandeln können, da sie doch Zeit haben muss, sich in der Sache zu orientieren. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, der Entscheid für 1903 sei nicht präjudizierlich. Das ist richtig vom Rechtsstandpunkte aus, aber ich glaube doch, dass dieser Entscheid für die künftige Verteilung eine gewisse moralische Wegleitung bilden wird. Was im übrigen das Argument anbelangt, man werde für die Bundessubvention zu spät kommen, so ist zu bemerken, dass weder Kanton noch Bund die Jahresrechnungen am 31. Dezember abschliessen. Der Bund lässt ausdrücklich zu, dass Ausgaben auf alte Rechnung noch bis Mitte Februar des folgenden Jahres gemacht werden können und ich glaube, es genügt für die Inanspruchnahme des Bundesgeldes, wenn der Grosse Rat so rechtzeitig Beschluss fasst, dass die Auszahlung anfangs nächsten Jahres, allerdings auf Rechnung des Jahres 1903, erfolgen kann. Wenn die Bestimmungen des Kantons nicht total verschieden sind von denjenigen des Bundes, so sehe ich also kein Hindernis, die Angelegenheit zu verschieben.

Freiburghaus. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Angelegenheit der gemeinsamen Beratung einer Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission zu überweisen, wie dies seinerzeit bei den Eisenbahnsubventionsbeschlüssen von 1897 und 1902 und bei dem Gesetzesentwurf über das Verwaltungsgericht auch geschah. Ich opponiere also der Einsetzung einer Spezialkommission nicht, obschon man in guten Treuen darüber geteilter Meinung sein kann, ob dieser Gegenstand nicht ausschliesslich in das Ressort der Staatswirtschaftskommission falle. Im übrigen bin ich durchaus einverstanden, dass für die zukünftige Regelung der Subventionsfrage eine Spezialkommission eingesetzt werde. Wenn man schon für die Verteilung pro 1903 eine Spezialkommission einsetzen will, so sollte dieselbe gemeinsam mit der Staatswirtschaftskommission beraten und zu gleicher Zeit sollte man ihr auch die Vorberatung des Dekrets betreffend die Unterstützung der Lehrerkasse übertragen, was ich hiemit beantrage.

Burkhardt. Ich möchte dem Verschiebungsantrag entgegentreten. Wenn das Geschäft nicht besser vorbereitet ist, so trägt nicht der Grosse Rat die Schuld daran, sondern der Regierungsrat. Wenn wir die Beratung auf den Dezember verschieben, werden wir dazumal doch nicht besser orientiert sein, als in der nächsten Woche. Wir haben die Frage bereits in der letzten Session besprochen und seither ist doch nichts geschehen. Man fürchtet, wenn die Angelegenheit vor

dem 13. Dezember vom Grosse Rat behandelt werde, dies dem Antrag auf Abweisung der Seminarinitiative gefährlich werde. Ich glaube das Gegenteil. Die Anträge der Erziehungsdirektion sind ja im ganzen Land verbreitet und dieselben machen jedenfalls einen schlechtern Eindruck, als derjenige sein wird, wenn wir die Angelegenheit nächste Woche behandeln und etwas bessere Vorschläge aufstellen.

Bühler (Frutigen). Ich kann mich damit einverstanden erklären, die Angelegenheit bis zum 14. oder 21. Dezember zu verschieben, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Regierung ihren Antrag zurückziehe. Wenn dies nicht geschieht, so müssen wir das Geschäft nächste Woche erledigen, um zu dokumentieren, dass wir mit der von der Regierung vorgeschlagenen Verteilung nicht einverstanden sind. Ich traute meinen Augen nicht, als ich den Antrag des Regierungsrates las und konnte nicht begreifen, dass man vom Grosse Rat verlangt, 10,000 Fr. für Umbau und Erweiterung der Aborte im Seminar Hofwil, 50,000 Fr. zur Deckung früherer Vorschüsse und 50,000 Fr. zur Enlastung der Staatsrechnung pro 1903 zu bewilligen. Solche Posten würden von den Bundesbehörden nie akzeptiert werden. Ich sage noch einmal, wir dürfen das Volk nicht unter dem Eindruck lassen, dass das Geld des Bundes in dieser Weise verteilt werden soll. Deshalb möchte ich die Angelegenheit nächste Woche erledigen; denn ich nehme an, der Regierungsrat werde seinen Antrag nicht zurückziehen.

Ich bin auch der Meinung, dass die beiden Kommissionen gemeinsam beraten, wie Herr Freiburghaus vorschlägt. Dadurch wird das Geschäft nicht verzögert. Die beiden Kommissionen sollen zusammen tagen; werden sie einig, so ist es recht, können sie sich nicht verständigen, dann beschliessen sie getrennt nach gemeinsamer Beratung. Allein ich hoffe, dass sie sich verständigen und mit einem gemeinsamen Antrag vor den Grosse Rat treten werden.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass infolge des heute morgen gefassten Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Lehrerkasse der vorliegende Antrag der Regierung in dem Sinne abgeändert wird, dass an Stelle anderer Ansätze der gedruckten Vorlage die 100,000 Fr. für die Unterstützung der Lehrerkasse kommen. Im übrigen kann ich den Antrag des Regierungsrates nicht zurückziehen und wir möchten auch gerne wissen, was man dagegen geltend macht. Man stellt sich vor, man könne die Verteilung vornehmen, wie man will. Das ist aber nicht richtig, es müssen eben neue Ausgaben gemacht werden. Was die Inanspruchnahme eines Teils der Schulsabvention für Ausgaben, die dem Staat obliegen, anbelangt, muss doch einerseits anerkannt werden, dass der Staat infolge einer besondern Bestimmung des Bundesgesetzes das Recht hiezu hat und andererseits, dass es sich um dringliche Arbeiten handelt, welche noch vor Beginn des Winterschulhalbjahres vorgenommen werden sollten. Da wir hierfür sonst an Kredit nichts haben und dieses Jahr abgesehen von unvorhergesehenen ausserordentlichen Einnahmen ein grosser Ausgabenüberschuss in Aussicht steht, müssen wir doch zu den Mitteln greifen, die uns zur Verfügung stehen.

Damit wird die Sache nicht präjudiziert und ich begreife nicht, dass man über die vom Regierungsrat beantragte Verteilung einen so grossen Lärm macht.

In bezug auf die Verschiebung möchte ich Folgendes bemerken. Der Grosse Rat kann nicht vor dem 14. Dezember zusammenkommen. Das Budget ist erst vor einigen Tagen im Regierungsrat behandelt worden. Es ist noch nicht gedruckt und muss noch von der Staatswirtschaftskommission beraten werden. Dies kann nicht vor dem 14. Dezember beendet sein. Wenn der Grosse Rat sich am 14. Dezember versammelt und beschliesst, dass eine gewisse Summe der Bundessubvention an belastete Gemeinden verabfolgt werden soll, die in letzter Zeit für Schulhausbauten, Schulmobiliar, Lehrmittel und dergleichen besondere Ausgaben gemacht haben, so muss dieser Beschluss den Gemeinden zur Kenntnis gebracht und dieselben müssen eingeladen werden, ihre Eingaben zu machen. Hiefür muss ihnen wenigstens 8 Tage, sagen wir bis Weihnachten Zeit gegeben werden. Die Sichtung des eingegangenen Materials wird ebenfalls ein paar Tage in Anspruch nehmen. Dann muss die Erziehungsdirektion die Verteilung vornehmen und dem Regierungsrat ihre Anträge vorbringen. Der Regierungsrat macht darüber eine Vorlage an den Grossen Rat, über die zunächst die Kommission zu beraten haben wird. Ich gebe zu, dass wir, wie Herr Milliet gesagt hat, einige Tage über den 31. Dezember hinaus noch zur Verfügung haben werden, aber nicht mehr als 10 Tage. Denn hier fällt nicht die Rechnungsgebahrung des Bundes in Betracht, der die Staatsrechnung allerdings erst auf Ende Januar ausscheidet, so dass noch im ganzen Monat Januar Anweisungen auf alte Rechnung ausgestellt werden können. Die kantonale Staatsrechnung aber wird auf 10. Januar abgeschlossen. Wenn wir nun auch im vorliegenden Falle bis 10. Januar 1904 gehen können, so werden wir doch kaum mit der Verteilung fertig werden. Wir werden uns aber schwerlich der Gefahr aussetzen wollen, die Bundessubvention für 1903 nicht ganz in Anspruch nehmen zu können. — Im übrigen mögen Sie beschliessen, wie Sie es für gut finden.

Dürrenmatt. Das letzte Votum des Herrn Bühler veranlasst mich noch weiter zu gehen und vorzuschlagen, morgen fortzufahren. Es wird doch einmal möglich sein, dass der Grosse Rat fünf Tage nach einander sitze. Wir können morgen auf Grundlage der regierungsrätlichen Vorlage eintreten. Vielleicht wird das Geschäft zurückgewiesen, allein die Regierung wird dann nach der stattgefundenen Diskussion doch ungefähr wissen, in welchem Sinne sie die Vorlage abändern soll. Wenn wir schon heute schliessen und nächste Woche die Session fortsetzen, so riskieren wir, dass wir vielleicht nur für zwei, drei Tage Beschäftigung haben und gleichwohl zwei Reiseentschädigungen ausgerichtet werden müssen. Nun schickt es sich doch nicht, dass wir wegen der Beratung über die Verteilung der Bundessubvention — der Bundesbeute, hätte ich bald gesagt — dem Staate mit Taggeldern und Reiseunterstützungen so grosse Kosten machen würden. Wenn wir morgen noch Sitzung halten, so werden wir die noch bleibenden Traktanden wohl erledigen können. Wahrscheinlich wird die Schulsubventionsvorlage zurückgewiesen werden; aber damit wird nichts versäumt sein, sondern wir können dann Ende Dezember darüber beschliessen, wo wir

sowieso wie üblich zur Budgetberatung noch eine Sitzung haben müssen.

Reimann. Ich stimme zum Antrag des Herrn Bühler. Jedenfalls ist Herr Bühler nicht der einzige im Saale, der von den Vorschlägen des Regierungsrates überrascht war. Ich möchte die Regierung einladen, bis nächste Woche uns wenigstens einige generelle Vorschläge über die zukünftige Verteilung der Bundessubvention zu machen. Die hier bestehenden Bedenken können jedenfalls nicht durch die allgemeine Bemerkung, dass es in Zukunft anders kommen soll, zerstreut werden, sondern hiezu bedarf es einiger bestimmter Anträge. Es wurde gesagt, man habe wegen der Verteilung der Schulsubvention einen grossen Lärm gemacht. Wir haben keinen grossen Lärm gemacht; aber ich nehme doch an, dass wir das volle Recht haben, über die Vorschläge der Regierung zu diskutieren. Dieses Recht darf uns nicht streitig gemacht werden und vorderhand sind wir noch Wahlbehörde.

Schär. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Bühler, dass dieses Geschäft unbedingt einer Spezialkommission überwiesen werde. Wir müssen aber dieser Kommission auch Zeit geben, die Sache zu prüfen und die Behandlung der Angelegenheit wenigstens auf die nächste Woche verschieben. Die Vorlage der Regierung ist selbstverständlich unannehmbar. Wenn wir, wie hier vorgeschlagen wird, Posten, die zu den gewöhnlichen jährlichen Betriebsausgaben des Staates gehören, aus der Bundessubvention decken, so würden wir den Eindruck erwecken, als ob der Kanton Bern keine Mittel mehr hätte, um derartige notwendige Bedürfnisse selber zu bestreiten und uns vor den andern Kantonen lächerlich machen. Im weitern bin ich einverstanden, dass die Spezialkommission gemeinsam mit der Staatswirtschaftskommission die Vorlage berate, beantrage aber, dass die Spezialkommission aus gleichviel Mitgliedern wie die Staatswirtschaftskommission, also neun, bestellt werde.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag des Herrn Reimann. Ich habe bereits erklärt, dass wir beim Budget einen diesbezüglichen Antrag einbringen werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, im Budget eine besondere Rubrik « Schulsubvention » einzustellen, wo einerseits in den Einnahmen der Beitrag des Bundes und anderseits die Ausgaben figurieren werden, welche der Regierungsrat beantragen und der Grosse Rat beschliessen wird. Eine weitere Vorlage können wir nicht machen. Unsere Anträge für das Budget pro 1904 sind noch nicht festgestellt. Eine Spezialkommission des Regierungsrates wird nach Schluss der gegenwärtigen Grossratssession darüber beraten.

Abstimmung.

1. Der Antrag Bühler auf Einsetzung einer Spezialkommission wird stillschweigend angenommen, ebenso der Antrag Schär, diese Kommission aus 9 Mitgliedern zu bestellen, sowie die Anträge Freiburghaus, dass die Spezialkommission gemeinsam mit der Staats-

wirtschaftskommission berate und dass ihr überdies auch die Vorberatung des Dekrets betreffend die Lehrerkasse zu überweisen sei.

2. Für den Antrag Bühler (gegenüber den Anträgen Milliet und Dürrenmatt) Mehrheit.

3. Für den Antrag Reimann Minderheit.

Mit der Wahl der Kommissionen wird das Bureau beauftragt.

Präsident. Wir fahren fort in der Beratung des Lehrlingsgesetzes. Das Wort hat Herr Milliet.

Milliet. Ich stelle zu § 26 keinen bestimmten Antrag, möchte aber den vorberatenden Behörden anheimgeben, bis zur zweiten Beratung zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, den Schlusssatz des zweiten Alineas « Jedoch soll in diesem Fall für jeden Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein » zu streichen. Ich bin durchaus einverstanden mit dem, was über den Sonntagsunterricht gesagt worden ist und würde es am liebsten sehen, wenn man ihn überhaupt verbieten könnte. Allein die praktischen Schwierigkeiten sind so gross, dass ein solches Verbot nicht möglich ist. Namentlich der Umstand bildet ein Hindernis, dass in kleinern Ortschaften die geeigneten Lehrkräfte nur am Sonntag in Funktion treten können. Wenn das aber der Fall ist, so wird das Unterrichtsergebnis nicht das gleiche sein, wenn je der zweite Sonntag frei gegeben wird. Darum sollte dieser Satz gestrichen werden. Eine genügende Garantie gegen missbräuchliche Verwendung des Sonntagsunterrichts liegt ja in dem ersten Teil dieses Alineas, nach welchem Ausnahmen von dem Grundsatz, dass der Unterricht in der Regel nur an Werktagen stattfinden soll, von der Direktion des Innern bewilligt werden müssen, die ja an diese Bewilligung ihre Bedingungen und Kautelen knüpfen kann.

Scheidegger. Ich will mich nicht über die Vor- und Nachteile des Sonntagsunterrichts verbreiten. Ich ergreife das Wort nur, um auf eine Aeusserung des Herrn Regierungsrat v. Steiger zu antworten. Herr v. Steiger hat behauptet, es brauchte nur etwas mehr Entgegenkommen von seiten der Arbeitgeber und dann würde der Sonntagsunterricht durch den Werktagsunterricht ersetzt werden können. Darin liegt eine Anschuldigung und ein Vorwurf gegenüber den Arbeitgebern, den ich nicht auf ihnen sitzen lassen möchte. Ich will nicht näher auf die Frage eintreten, woher es kommt, dass man dem Lehrling in der Woche nicht freigibt. Ich habe mich diese Woche bereits darüber ausgesprochen. Allein es geschieht nicht etwa deshalb, weil man nicht will. Herr Regierungsrat v. Steiger weiss so gut wie ich, dass die Arbeiterschaft seit 20 Jahren für die Förderung des Lehrlingswesens sehr viel getan hat. Wir haben die Lehrlingsprüfungen eingeführt, wir verabfolgen Lehrverträge, wir haben ein Lehrlingspatronat geschaffen und besitzen seit zwei Jahren ein Organ, das sich mit der Plazierung von Lehrlingen befasst. Das alles tun wir nicht aus persönlichem Interesse, sondern zum Wohl

des Lehrlings und man darf uns darum nicht Mangel an Entgegenkommen vorwerfen. Herr Regierungsrat v. Steiger hat zwar gesagt, dass man nichts einbüßen würde, wenn man den Lehrlingen freigegeben würde, da sie dann in der übrigen Zeit um so mehr arbeiten würden. Das sind Theorien, die man vielleicht Leuten, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, mit salbungsvollen Reden begreiflich machen kann; aber diejenigen, die die wirklichen Verhältnisse in bezug auf Arbeitszeit und Arbeitsleistung kennen, werden dazu den Kopf schütteln.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Bemerkung. Herr Milliet hat darauf aufmerksam gemacht, dass es gut sein möchte, den letzten Satz des zweiten Alineas zu streichen. Dieser Satz lehnt sich an die bisherige Praxis an und es ist bereits in einzelnen Handwerkerschulen namentlich kleinerer Ortschaften — von grösseren habe ich Interlaken genannt — so eingerichtet. Man hat daselbst ebenfalls einen Werktag-Nachmittag für den Zeichenunterricht und man behilft sich nun so, dass an einem Sonntag der gewerbliche und am andern der technische Zeichenunterricht erteilt wird und ebenso wird es gehalten mit dem Zeichenunterricht in der Woche.

Herr Scheidegger hat mich missverstanden. Er erblickt gerne in jeder Aeusserung, die ich mache, allgemeine Vorwürfe an die ganze Arbeiterschaft. Ich sagte, in einigen Ortschaften fehle es noch am guten Willen. Ich will diese Ortschaften nicht nennen. Aber es wurde uns von Handwerkerschulkommissionen — das sind doch Praktiker, wir dagegen sind ja bloss dumme Theoretiker — über den Mangel an gutem Willen einzelner Arbeitgeber geklagt. Wenn ich nun solche Mitteilungen, die auf Tatsachen beruhen, mache, soll man sie nicht verdrehen und sagen, man habe allgemein der Meisterschaft Vorwürfe gemacht. Bern speziell verdient ja diesen Vorwurf nicht. Was die Bemerkung anbelangt, es werden hier nur Theorien verzapft, so berufe ich mich auf die Erfahrungen, die man in andern Kantonen und Ländern gemacht hat, wo die Handwerksmeister selber, also Praktiker, mitgewirkt haben, den Sonntagsunterricht zu beseitigen. Oder soll nur das, was hier in Bern einzelne im Kopf haben, praktisch sein und das was andere Praktiker anderswo erprobt haben, nichts gelten und als theoretische, unpraktische Schönrederei bezeichnet werden?

Schlumpf. Von dem Herrn Berichterstatter der Regierung wurde sehr einlässlich darauf hingewiesen, wie die Redaktion des § 26 zu stande kam. Die Kommission befasste sich zu wiederholten Malen mit dem zweiten Alinea und es kam auch die Meinung zum Ausdruck, der Sonntagsunterricht sollte überhaupt ganz verboten werden. Schliesslich sprach sich die Mehrheit der Kommission für die vorliegende Redaktion aus. Eine Rückweisung des Paragraphen an die Kommission hat daher keinen Sinn, da sie doch nicht zu einem andern Entscheide führen würde. Man hat verschiedene Male über dieses Alinea abgestimmt, aber jedesmal sprach sich eine bedeutende Mehrheit dafür aus, dem Sonntagsunterricht in der vorliegenden Weise entgegenzutreten. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag des Herrn Milliet, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, abzulehnen.

Präsident. Ich bemerke Herrn Schlumpf, dass kein Antrag des Herrn Milliet vorliegt, sondern dass es sich um eine blosser Bemerkung handelt.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, diesen Satz, der bereits von Herrn Milliet beanstandet worden ist, zu streichen, weil ich finde, dass derselbe mit dem im ersten Teil des Alineas ausgesprochenen Grundsatz, dass am Sonntag kein Unterricht erteilt werden soll, im Widerspruch steht. Wo es die Verhältnisse unbedingt verlangen, ist ja die Direktion des Innern sowieso ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten. Ich glaube übrigens, dass das Verbot des Sonntagsunterrichtes bei gutem Willen sehr wohl durchgeführt werden kann. Als wir bei uns eine Handwerkerschule gründeten, wurde auch behauptet, es sei nicht möglich, dieselbe am Leben zu erhalten, wenn am Sonntag kein Unterricht erteilt werde. Wir führten aber den Sonntagsunterricht gar nie ein und erteilten den Zeichenunterricht am Samstag Nachmittag, aber trotzdem ist der Besuch der Schule ein sehr guter, niemand reklamiert und die Handwerksmeister sind mit dieser Ordnung der Dinge zufrieden.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Nachdem nun ein bestimmter Antrag gestellt ist, muss ich demselben ebenfalls entgegentreten. Es gibt eben doch auch Handwerker, die darauf angewiesen sind, dass der Tagesunterricht an der Handwerkerschule auf den Sonntag verlegt wird. Ferner ist zu bemerken, dass an dem Sonntagsunterricht auch junge Arbeiter, die nicht mehr Lehrlinge sind, teilnehmen, denen dann der Besuch des Unterrichts unmöglich gemacht würde. Es hat darum seine guten Gründe, den Sonntagsunterricht wenigstens für je den zweiten Sonntag zu gestatten, wo es notwendig ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lege nicht viel Wert darauf, ob dieser Satz beibehalten oder gestrichen werde. Ich könnte mich ganz gut mit der Streichung einverstanden erklären, wenn, wie es geschehen ist, der erste Teil dieses zweiten Alineas so ausgelegt wird, dass wir überhaupt freie Hand haben, Ausnahmen zu bewilligen und also auch, wo es nötig ist, den Unterricht an je dem zweiten Sonntag zu gestatten. Wir haben diesen Satz eigentlich nur aufgenommen, um damit anzudeuten, in welchem Sinne solche Ausnahmen zugelassen werden könnten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

§§ 27—29.

Angenommen.

§ 30.

Scheidegger. Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, was man mit § 30 eigentlich will. Derselbe ist mir sehr unklar. Es ist hier die Rede von « wohlgeordneter Berufslehre bei tüchtigen und ehrenhaften Handwerksmeistern ». Die §§ 3 und 4 bestimmen, dass nur tüchtige und ehrenhafte Meister

Lehrlinge aufnehmen dürfen. Sollen nun alle diese Meister Prämien erhalten, oder sollen solche nur in Ausnahmefällen, wenn eine besondere Leistung vorliegt, zuerkannt werden? Und wo soll die Grenze gezogen werden?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Redaktion rührt von einem Vertreter des Gewerbestandes her. Der Ausdruck, « tüchtige und ehrenhafte Handwerksmeister » wurde nicht speziell diskutiert. Es ist ja richtig, dass es überhaupt keine ändern geben soll. Aber man will mit diesem Wort sagen, dass in jedem einzelnen Fall die Qualität des Handwerksmeisters angeschaut werden soll. Trotz der §§ 3 und 4 wird wohl noch mancher Handwerker Lehrlinge halten, gegen den man nicht gerade einschreiten und dem vom Richter nicht verboten werden kann, Lehrlinge zu halten. Der Richter muss ja, wie bekannt, bindende Beweise haben. Die Administrativbehörde erhält hier aber das Recht, auch solchen, die vom Richter nicht verurteilt, aber doch nicht gut angesehen sind, keine solchen Stipendien zu geben. In diesem Sinne kommt dem Ausdruck doch eine gewisse Bedeutung zu.

Milliet. Ich möchte in bezug auf diesen Paragraphen eine andere Anfrage stellen. Es ist mir nicht verständlich, warum hier nur von Handwerksmeistern die Rede ist. Das Gesetz bezieht sich auch auf Handel, Industrie u. s. w. und es scheint mir deshalb richtiger, das Wort « Handwerksmeister » durch « Meister » zu ersetzen.

Scherz. Mir ist es ganz gleich gegangen wie Herrn Scheidegger, der ganze Artikel ist mir unklar und ich verlange deshalb auch noch einige Auskunft. Sollen diese Stipendien nur den Meistern oder Prinzipalen — ich würde den letztern Ausdruck vorschlagen — verabfolgt werden, oder soll dadurch erleichtert werden, dass die Lehrlinge bei solchen Meistern, die vorzüglich als geeignet betrachtet werden, untergebracht werden können? Und wenn das Letztere der Fall ist, steht dieser Paragraph dann nicht mit der Verordnung des Regierungsrates über die Berufsstipendien in Zusammenhang?

Scheidegger. Ich verstehe nun, worum es sich handelt, nachdem Herr Regierungsrat v. Steiger mitgeteilt hat, dass der Antrag aus Gewerbekreisen stamme. Ich denke, Herr Gewerbesekretär Krebs habe denselben eingebracht. Seit einigen Jahren hat der Schweizerische Gewerbeverein Versuche gemacht, die Lehre in Lehrwerkstätten durch die Berufslehre beim Meister zu ersetzen. Es werden zu diesem Zwecke Stipendien von 200 und 250 Fr. pro Lehrling verabfolgt, wobei dann ganz bestimmte strenge Forderungen im Vertrag aufgestellt und die Lehrlinge beaufsichtigt werden. Wir glaubten, auf diese Weise ein besseres Resultat zu erzielen. Hiermit stehen auch die 1000 Fr. in Zusammenhang, von welchen Herr Regierungsrat v. Steiger vorgestern gesprochen hat. Dieses Institut wurde dann, wie bereits gesagt, wieder fallen gelassen, weil der Bund seinen Beitrag nicht mehr verabfolgen wollte. Diese vom Schweizerischen Gewerbeverein ausgehenden Bestrebungen sollen nun offenbar durch den vorliegenden Paragraphen unterstützt werden. Es

ist wohl gemeint, dass jeder Meister, der einen Lehrling recht herantreibt, Anspruch auf eine Prämie haben soll. Ich würde aber vorziehen, wenn gesagt würde, dass dem Lehrling, der nicht im Stande ist, ein Lehrgeld zu bezahlen, ein Stipendium verabreicht werden soll. Der § 30 ist in der vorliegenden Fassung unklar und ich stelle daher den Antrag, ihn an die Kommission zurückzuweisen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem Rückweisungsantrag ganz gut einverstanden erklären. Wenn der Gewerbestand selber diese Art der Unterstützung der Berufslehre nicht mehr schätzt, so können wir sie ganz gut entbehren. Aber ich mache doch noch einmal darauf aufmerksam, dass nicht jeder Meister Anspruch an diesen Beitrag hat. Es heisst hier: «Der Staat kann...» Nur die bestempfohlenen Meister werden ihn bekommen. Die Frage, ob diese Bestimmung, die Meister durch Prämien aufzumuntern, gestrichen werden soll, kann bei der Rückweisung an die Kommission geprüft werden. Hingegen bemerke ich Herrn Milliet, dass wir den Ausdruck «Handwerksmeister» ausdrücklich aufgenommen haben. Bei den Handelsleuten liegen die Verhältnisse anders. Sie sind nicht in Verlegenheit, Lehrlinge zu bekommen und es ist daher nicht angezeigt, ihnen Prämien zu verabfolgen.

An die Kommission zurückgewiesen.

§ 31.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 31 handelt von Stipendien anderer Art. Dem Regierungsrat soll alljährlich ein Kredit bewilligt werden, um ausgelehrte Lehrlinge mit Stipendien zu versehen, wenn sie sich zum Zwecke ihrer weiteren beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes begeben, oder um junge Leute zu unterstützen, die auswärtige Ausstellungen besuchen oder Studienreisen machen. Man wird dabei natürlich vorsichtig zu Werke gehen und diese Stipendien nur solchen verabfolgen, von denen man weiss, dass die Unterstützung auch etwas nützen wird. Endlich können Stipendien geleistet werden an Personen, die sich als Fachlehrer ausbilden wollen. Das entspricht der bisherigen Praxis, wird aber hier gesetzlich geregelt.

Angenommen.

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 32.

Milliet. Ich möchte bei § 32 in der ersten Lesung keinen Antrag stellen, aber den vorberatenden Behörden für die zweite Beratung die Frage zur Erwägung anheimgeben, ob es zur Durchführung des Gesetzes nicht absolut notwendig sei, ein kantonales Gewerbeinspektorat zu schaffen. Die vorgesehenen Kommissionen werden nach meinem Dafürhalten zur

richtigen Aufsicht über die Vollziehung des Gesetzes nicht genügen.

Angenommen.

§ 33.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 33 ist von den bezirkweise einzuführenden Lehrlingskommissionen die Rede. Die zu schaffenden Bezirke fallen nicht mit den Amtsbezirken zusammen, sondern werden anders umschrieben werden. Es gibt Amtsbezirke, die zu gross wären, die eine sehr grosse Zahl von Lehrlingen aufweisen, wie z. B. Bern, Burgdorf u. a., und die zugleich städtische und ländliche Verhältnisse repräsentieren. Daneben gibt es Amtsbezirke, in denen für eine Lehrlingskommission zu wenig Arbeit wäre, und von denen z. B. zwei zu einem Kreis vereinigt werden können. Für diese Kreise sollen nun sogenannte Lehrlingskommissionen aus Sachverständigen bestellt werden. Unter Sachverständigen verstehen wir in erster Linie Gewerbetreibende selber, dann aber auch Personen, die in pädagogischer Hinsicht Erfahrung haben und solche, die in sanitärer Beziehung Kenntnisse besitzen. Man kann da und dort ganz gut etwa auch einen Arzt, der sich für das Fortbildungsschulwesen interessiert, in die Lehrlingskommission wählen. Diese Lehrlingskommissionen sind im Unterschied zu den Expertenkommissionen, von denen ich gestern gesprochen habe, ständige Kommissionen. Ich hebe das hervor, weil in dieser Beziehung auch bei einem Teil der Presse Missverständnisse an den Tag getreten sind. Gestern sprachen wir von Expertenkommissionen, die bei den Prüfungen zu funktionieren haben, hier aber handelt es sich um ständige Kommissionen, welche ihre Aufmerksamkeit auf die Behandlung der Lehrlinge durch die Meister richten, Beschwerden und Klagen des einen wie des andern Teils entgegennehmen und sich überhaupt zur Pflicht machen sollen, die Durchführung des Gesetzes möglichst zu fördern.

Angenommen.

§ 34.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 34 handelt von der Wahl der Lehrlingskommissionen. Die Lehrlingskommissionen sollen von dem Regierungsrat gewählt werden, auf Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, die ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einholen kann. Mit diesen Lehrlingskommissionen wird kein bürokratischer Apparat geschaffen, weil dieselben ja aus Leuten aus der Praxis bestellt werden sollen. Auch werden aus dieser Institution keine gewaltigen Kosten entstehen. Dafür wird der Regierungsrat durch die Spezialverordnung schon sorgen.

Milliet. Ich glaube, es wäre besser statt «nach eingeholtem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer» zu sagen «auf unverbindlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer», da man doch wohl allgemein der Ansicht ist, dass diese Vorschläge nur begleitender Natur sein sollen. Im weitern dürfte es zweckmässig sein, die Wahl der Frauen in die

Lehrlingskommissionen nicht bloss von speziellen Umständen abhängig zu machen, sondern obligatorisch zu erklären, da sich dieses Gesetz in jeder Ortschaft auf eine ziemlich grosse Zahl von weiblichen Lehrlingen beziehen wird. Doch stelle ich in dieser Beziehung keinen Antrag.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit unserer Redaktion, die sich in vielen anderen gesetzlichen Erlassen findet, ist nichts anderes gemeint, als dass die Vorschläge unverbindlich sein sollen. Wenn man aber glaubt, es sei besser, es *expressis verbis* zu sagen, so habe ich nichts dagegen.

Angenommen mit dem Antrag Milliet.

§ 35.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt vor, in § 35, der von den Obliegenheiten der Lehrlingskommission handelt, in litt. c die Worte beizufügen: « oder im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht nicht vorbehalten ist ». Dieser Zusatz ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung. Ich bemerke noch, dass bei der Beratung dieses Artikels in der Kommission die Meinung geäußert wurde, es sollten den Lehrlingskommissionen auch Bussenkompetenzen zugeschrieben werden. Dieser Antrag wurde jedoch mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt, indem man fand, dass eine solche Kompetenzzuschreibung verfassungswidrig sei.

Egenter. Es ist gewiss bei jedem Gesetz die Hauptsache, dass über die Durchführung desselben eine richtige Aufsicht walte. Man hat zu diesem Zweck seinerzeit z. B. die Fabrikinspektoren geschaffen und diesen Aufsichtsorganen ist es zu verdanken, dass das Fabrikgesetz richtig durchgeführt wurde und für den Arbeiterschutz segensreich wirkte. Auch für die Schulen bestehen solche Inspektorate und ohne dieselben hätte unser Schulwesen nicht die jetzt bestehenden Erfolge aufzuweisen. Es sollte nun auch hier beim Lehrlingsgesetz für eine richtige Aufsicht gesorgt werden. Im Kanton Neuenburg besteht das Lehrlingsgesetz bereits seit 9 Jahren in Kraft und schon im zweiten Jahre seiner Wirksamkeit erkannte man die Notwendigkeit, ein ständiges Organ zu schaffen, welches die Pflicht hat, die Lehrlinge alle Halbjahre zu besuchen, um zu sehen, welche Fortschritte sie machen. Ich erlaube mir auch, Ihnen die Ausführungen des Berichterstatters der Kommission bei der Behandlung des neuenburgischen Lehrlingsgesetzes mitzuteilen, die folgendermassen lauten:

« L'apprentissage a une trop grande importance concernant l'avenir des jeunes gens pour qu'on ne l'entoure pas de toutes les garanties possibles. C'est ainsi que l'art. 6 prévoit que les délégués de l'autorité communale ainsi que les commissions chargées de la surveillance des apprentis auront le droit en tout temps de visiter les apprentis.

Nous ajouterons que nous considérons ces visites non seulement comme un droit, mais surtout comme un devoir, car nous avons constaté bien souvent que ce n'était qu'au terme de l'apprentissage que l'on s'apercevait que celui-ci avait été fait dans des

conditions déplorable. Nous avons donc le devoir de nous assurer que les jeunes gens reçoivent une instruction graduelle et complète dans la profession, l'art ou le métier qui fait l'objet du contrat d'apprentissage. »

Ich bin mit diesen Ausführungen durchaus einverstanden und möchte, dass der Gedanke derselben auch in unserm Gesetz etwas schärfer zum Ausdruck gelangt. Ich erlaube mir daher, zu litt. a des § 35 folgenden Zusatz zu beantragen: « Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der Lehrlingskommissionen das Recht, zu jeder Zeit die ihnen unterstellten Lehrlinge in der Werkstatt zu besuchen und eine Kontrolle auszuüben über Gang und Fortschritt der beruflichen Ausbildung. » Ohne diesen Zusatz können die Herren Handwerksmeister leicht sagen, die Mitglieder der Lehrlingskommission haben kein Recht, in ihr Atelier zu kommen und da eine Kontrolle auszuüben. Ich empfehle ihnen die Annahme dieses Antrages.

Milliet. Nach dem Antrag der Kommission werden Streitigkeiten, für die im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht vorgesehen worden ist, der schiedsgerichtlichen Entscheidung der Lehrlingskommission entzogen. Nach meinen Erfahrungen sind solche vertragliche Schiedsgerichte kein sehr geeignetes Mittel der Rechtssprechung. Sie sind viel umständlicher und schwerfälliger als sogar die ordentlichen Gerichte des Kantons Bern. Ich sehe es also nicht besonders gern, wenn hier die kontrahierenden Parteien gleichsam darauf hingestossen werden, dass sie sich dem schiedsgerichtlichen Entscheid der Lehrlingskommission dadurch entziehen können, dass sie im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht vorsehen. Ich will durchaus nicht den Antrag stellen, diesen Satz zu streichen, wie ich überhaupt gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung der Lehrlingskommissionen Bedenken habe. Es wird zweckmässig sein, sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob es überhaupt mit unserer Verfassung vereinbar ist, da eine neue Gerichtsbarkeit einzusetzen und die betreffenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Ich möchte anregen, dass bis zur zweiten Beratung über diese Frage Bericht erstattet werde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Egenter ist annehmbar. Ich habe es zwar als selbstverständlich betrachtet, dass wenn den Lehrlingskommissionen die Aufsicht über die Handhabung des Gesetzes zur Pflicht gemacht wird, sie auch die Arbeitslokale besuchen dürfen und sollen, um diese Aufsicht auszuüben. Wenn der Grosse Rat glaubt, dass es zweckmässig sei, es hier ausdrücklich zu sagen, so habe ich nichts dagegen.

Mit den Zusatzanträgen der Kommission und des Herrn Egenter angenommen.

§ 36.

Angenommen.

Präsident. Den noch verbleibenden § 37 werden wir behandeln, wenn die zurückgelegten Artikel beraten sein werden. Ich frage den Herrn Kommissions-

präsidenten an, wann über die zurückgelegten Artikel wird Bericht erstattet werden können.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wird nächster Tage Sitzung haben und dem Grossen Rate nächste Woche Bericht erstatten können.

Die Behandlung der zurückgelegten Paragraphen wird auf nächste Woche angesetzt.

Entschädigungsforderung Wyss.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beschwerde des Christian Wyss in Ringgenberg ist von Herrn Ulrich Studer verfasst und von Wyss unterschrieben. Wyss wurde letztes Jahr auf Antrag des Gemeinderates von Ringgenberg und nach einer Untersuchung durch das Regierungstatthalteramt Interlaken in die Arbeitsanstalt versetzt. Er hält diese Versetzung für unbegründet und verlangt eine angemessene Entschädigung. Nun wurde die Versetzung des Wyss in eine Arbeitsanstalt vom Gemeinderat Ringgenberg beantragt, weil Wyss infolge Arbeitsscheu und Liederlichkeit der öffentlichen Unterstützung zur Last gefallen war. Die Untersuchung durch den Regierungstatthalter ergab die Richtigkeit dieser Anschuldigungen und darauf verfügte der Regierungsrat die Versetzung des Wyss in die Arbeitsanstalt auf die Dauer eines Jahres. Wyss führte sich in der Anstalt gut auf und auf sein Gesuch wurde er mit Einwilligung des Gemeinderates von Ringgenberg schon nach 6 Monaten entlassen. Er behauptet nun, in rechtswidriger Weise in die Anstalt versetzt worden zu sein. Das ist ein Irrtum. Seine Versetzung erfolgte, weil nach erhaltenem Bericht die Voraussetzungen des Gesetzes vom Jahre 1884 zuträfen. Wenn Wyss nun meint, er habe gegenüber einzelnen Personen, die nach seiner Ansicht über ihn nicht wahrheitsgemäss aussagten, Anspruch auf Entschädigung, so muss er diesen Anspruch auf dem ordentlichen Gerichtswege geltend machen. Allein weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat sind da kompetent, einen Entscheid zu treffen und wir beantragen Nichteintreten auf die Beschwerde.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Christian Wyss von Ringgenberg wurde auf Antrag des Gemeinderates Ringgenberg durch den Regierungsrat auf ein Jahr in die Arbeitsanstalt versetzt, aus der er wegen seiner guten Aufführung nach 6 Monaten wieder entlassen wurde. Wyss glaubt nun, dass die Versetzung in die Anstalt rechtswidrig und unbegründet vorgenommen worden sei und stellt deswegen ein Entschädigungsbegehren an den Grossen Rat. Die Justizkommission geht in ihrer Auffassung mit dem Regierungsrat einig, dass wenn Wyss glaubt, ein Entschädigungsbegehren an den Staat Bern stellen zu können, es nicht Sache des Grossen Rates, sondern der ordentlichen Gerichte ist, darüber zu entscheiden. Wenn Wyss sich auch in ökonomisch bedrängten Verhältnissen befindet, so wird ihm die Geltendmachung seiner Ansprüche nicht unmöglich sein, da er sich ja

das Armenrecht geben lassen kann. Der Grosse Rat ist also in Sachen nicht kompetent und aus diesem Grunde kann das Entschädigungsgesuch hier nicht behandelt werden.

Wyss behauptet aber im weitern auch, dass er willkürlich behandelt worden sei und die Justizkommission hat geglaubt, es sei gut, dass alle derartigen Beschwerden, die der Regierung einen Akt der Willkür vorwerfen, näher untersucht werden. Sie hat darum auch in diesem Falle eine Untersuchung vorgenommen und teilt Ihnen nun das Resultat derselben mit. Sie wissen, dass das Verfahren hinsichtlich der Versetzung in eine Arbeitsanstalt nach dem Gesetz von 1884 rein administrativ ist. Die Untersuchung wird durch den Regierungstatthalter geführt auf Antrag der betreffenden Aufsichtsbehörde, Gemeinderat, Vormundschaftsbehörde u. s. w., und der Regierungsrat entscheidet hierauf endgültig, ob die Versetzung in die Arbeitsanstalt stattfinden soll oder nicht. Wyss kann sich nun nicht darauf berufen, dass die Untersuchung in leichtfertiger Weise geführt worden oder dass die Versetzung in die Arbeitsanstalt eine unbegründete gewesen sei. Ich möchte namentlich darauf hinweisen, dass Wyss in seiner Einvernahme durch den Regierungstatthalter von Interlaken zwei Entlastungszeugen angegeben hat, die aussagen sollten, dass er ein fleissiger und kein arbeitsscheuer Mann sei und dass seine Unterstützungsbedürftigkeit nicht seiner Arbeitsscheu, sondern andern Verhältnissen zuzuschreiben sei. Diese beiden Entlastungszeugen, von denen der eine sein eigener Hausmeister war, wurden abgehört. Allein dieselben haben unbestimmte Angaben gemacht. Der eine sagte, Wyss habe gearbeitet, aber wie viel, wisse er nicht; er sei etwa zu ihm zum Abendsitz gekommen und habe geschnitzt. Und der Hausmeister, der am besten in der Lage gewesen wäre, zu gunsten des Wyss bestimmte Angaben zu machen, sagte: « Ob Christian Wyss ein arbeitsamer Mann ist, der für den Unterhalt seiner Familie das Nötige leistet, kann ich nicht beurteilen. » Umgekehrt wurden die Angaben des Gemeinderates von Ringgenberg durch den Armeninspektor Buri und durch den Oberwegmeister Abraham Platter bestätigt. Ueberdies untersuchte der Regierungstatthalter von Interlaken den Fall auch noch persönlich und kam zu der gleichen Ueberzeugung wie der Gemeinderat. Sie sehen daraus, dass dem Regierungsrat durchaus nicht der Vorwurf der Rechtswidrigkeit oder gar der Willkür gemacht werden kann.

Ich möchte mir in bezug auf die Untersuchung eine einzige Bemerkung erlauben. Man darf nicht vergessen, dass dieses Administrativverfahren, das in vielen Fällen sehr gut wirkt, doch eine einschneidende Massregel bedeutet. Es soll daher dabei sehr vorsichtig vorgegangen werden. Nun geht aus den Akten hervor, dass der Regierungstatthalter von Interlaken unterm 17. Juni 1902 den Armeninspektor von Ringgenberg um seinen Bericht in dieser Angelegenheit ersuchte. Am 3. Juli 1902 kommt nun folgender Bericht des Armeninspektors Buri zurück: « Der Unterzeichnete hat gegen vorstehendes Gesuch keine Einwendung zu machen. » Nach meiner Auffassung hätten sich der Regierungstatthalter und der Regierungsrat mit diesem kurz angebundenen Sätzlein des Armeninspektors nicht begnügen sollen. Wenn ein Armeninspektor aufgefordert wird, einen Bericht einzureichen, so sollte man verlangen dürfen, dass er aus eigener Sachkenntnis

mitteile, was er erfahren hat. Das ist nötig, wenn eine Untersuchung auf das Prädikat der Exaktheit und Hinlänglichkeit Anspruch haben soll. Ich bezweifle durchaus nicht, dass der Armeninspektor Buri eine Untersuchung vorgenommen hat und so zu derselben Auffassung wie der Gemeinderat gelangt ist, aber es hätte im Bericht auch gesagt werden sollen, wie er dazu gelangt ist. Das ändert freilich am Gesamtergebnis nichts; doch wollte ich mir erlauben, diese Bemerkung zu machen, weil das Administrativverfahren überhaupt ein eingreifendes ist.

Abgewiesen.

Entschädigungsforderung Risser.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Eingabe hat den Ulrich Studer zum Verfasser. Sie enthält alles mögliche und man weiss eigentlich nicht recht, worüber sich Risser beschwert. Er macht geltend, dass er als Mitglied der Alpengenossenschaft durch einen Genossenschaftsbeschluss seines Stimmrechtes beraubt worden sei, dass er deshalb gegen einzelne Mitglieder der Alpengenossenschaft Vorwürfe erhoben habe und dann wegen Verleumdung bestraft worden sei. Ferner habe er mit dem Gerichtspräsidenten vereinbart, dass er seine Strafe nach seiner Rückkehr aus Frankreich abzusetzen habe, sei aber unmittelbar nach seiner Rückkehr auf Grund der erfolgten Ausschreibung verhaftet und ins Gefängnis abgeführt worden. Er verlangt nun vom Grossen Rat wegen dieses Vorfalles eine Untersuchung und eine Entschädigung. Was die Beschwerde wegen der Entziehung des Stimmrechtes anbelangt, so hatte Risser hierüber eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet, die aber wegen zu späten Einlangens abgewiesen werden musste. In bezug auf die Verurteilung wegen Verleumdung ist zu sagen, dass es natürlich weder den gesetzgebenden noch den administrativen Behörden zusteht, einen Richterspruch aufzuheben. Betreffend die Ausschreibung und Verhaftung ist zu bemerken, dass diese Massregeln durchaus gerechtfertigt waren. Risser war in dem Zeitpunkt, da das Urteil vollzogen werden sollte, landesabwesend und musste infolgedessen ausgeschrieben werden. Es ist nicht richtig, dass er mit dem Gerichtspräsidenten vereinbart hatte, seine Strafe erst nach der Rückkehr aus Frankreich abzusetzen. Der Gerichtspräsident bestreitet diese Angabe auf das entschiedenste und fügt bei, dass er zu einer solchen Einwilligung überhaupt gar nicht kompetent gewesen wäre. Risser musste also ausgeschrieben und bei seiner Rückkehr verhaftet werden. Das waren durchaus gesetzliche und vollständig gerechtfertigte Massnahmen. Wir haben daher keine Veranlassung, dem Grossen Rat zu beantragen, dem Risser irgendwelche Entschädigung zu verabfolgen, sondern empfehlen Ihnen die Abweisung des Begehrens.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Auch hier kann der Grosse Rat wegen Inkompetenz nicht auf das Entschädigungsgesuch des Ulrich Risser in Oberried eintreten und Risser hat aus den gleichen Gründen, die im vorhin behandelten Fall angeführt wurden, den

Weg des ordentlichen Prozesses einzuschlagen. Was die Frage der gesetzwidrigen Verhaftung anbelangt, so hat die Untersuchung der Akten ergeben, dass den Behörden kein Vorwurf gemacht werden kann. Es ist allerdings bedauerlich, dass Risser zum Strafvollzug verhaftet worden ist und wenn die zuständigen Organe gewusst hätten, dass Risser den Sommer im Süden zubringen und im Herbst nach seiner Rückkehr die Strafe absitzen werde, so würden sie wohl ohne weiteres zugewartet haben. Risser behauptet zwar, er habe nach der Verurteilung zu fünf Tagen Gefängnis dem Gerichtspräsidenten mitgeteilt, er müsse jetzt für den Sommer nach dem Süden und komme erst im Herbst wieder heim und habe ihn gefragt, ob er mit der Verbüssung der Strafe nicht bis nach seiner Rückkehr warten könne. Nach dem Berichte des Gerichtspräsidenten ist allerdings anzunehmen, dass er dem Richter etwas derartiges gesagt hat, dass aber der Gerichtspräsident ihm ausdrücklich erwiderte, er habe sich mit dem Strafvollzug nicht zu befassen, sondern das sei Sache des Regierungsstatthalters, an den er sich daher wenden soll. Ob Risser nun den Bescheid des Gerichtspräsidenten falsch aufgefasst oder geglaubt hat, es sei nicht notwendig, zum Regierungsstatthalter zu gehen, wissen wir nicht. Tatsache aber ist, dass die vollziehenden Organe von diesen besonderen Verhältnissen keine Kenntnis hatten und darum die Ausschreibung anordneten. Wie gesagt, es ist bedauerlich, dass es so gegangen ist, aber es kann den Behörden kein Vorwurf gemacht werden. — Wir beantragen also, wegen Inkompetenz auf das Entschädigungsbegehren nicht einzutreten.

Abgewiesen.

Eingelangt ist folgende

Motion :

«Der Regierungsrat wird eingeladen, bei Uebertragung von öffentlichen Arbeiten ins Pflichtenheft der Unternehmer eine Vorschrift aufzunehmen, welche die Verwendung von Blei und seinen Verbindungen im Maler- und Anstreichergewerbe verbietet.

Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Verwendung von Blei und seinen Verbindungen im Maler- und Anstreichergewerbe gesetzlich zu verbieten sei.»

Moor,

Näher, Schlumpf, Schneeberger, Z'gragen, Reimann, Egenter, Nicol, Spring, Scherz, Amrein, Küenzi, Stauffer (Thun), Guggisberg, Probst (Emil), Bauer, Cortat, Pulver, Frepp, Blanchard, Suter, Luterbacher, Stauffer (Biel), Roth, Hofstetter, Milliet, Probst (Edmund), Péquignot, Jobin, Hennemann, Steiger, Lenz, Wyss, Bühler (Frutigen), Cuenat, Jacot, Michel (Interlaken).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Michel (Interlaken), Kommissionspräsident. Die Kommission für die Vorberatung des Dekrets betreffend die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion spricht den Wunsch aus, es möchte mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung und die nicht unerhebliche finanzielle Tragweite dieses Geschäftes die Staatswirtschaftskommission zum Mitbericht eingeladen werden. Die Staatswirtschaftskommission ist in Hinsicht auf die vielen Eisenbahngeschäfte, die sie zu beraten hat, auch am besten im Falle, darüber zu urteilen, inwieweit die Baudirektion mit Eisenbahngeschäften überladen und die Kreierung einer derartigen Stelle notwendig ist. Ich stelle daher den Antrag, die Staatswirtschaftskommission möchte in dieser Frage zum Mitbericht eingeladen werden.

Zustimmung.

Interpellation der Herren Grossräte Z'graggen und Mitunterzeichner betreffend Erhaltung des alten Torturms in Büren.

(Siehe Seite 384 hiervor.)

Z'graggen. Wer von Ihnen schon in der alten Aarestadt Büren gewesen ist, wird sich erinnern, welcher mächtigen Eindruck ihm der Anblick des alten Schlosses mit der Facade im Frührenaissancestil gemacht und wie ihn der Abschluss der alten Stadt auf der Bieler Seite durch den Torturm mit dem alten hölzernen Aufstieg, dem noch erhaltenen Wehrgang und der alten Turmuhr eigentümlich berührt hat. Der Turm selber ist mit einem Helm geschmückt und der Eindruck des Ganzen ist wirklich derart, dass man sich darüber freut, dass dieses alte Baudenkmal bis heute erhalten wurde und man hier noch einen Rest einer mittelalterlichen Stadt vor sich hat. Nun hat sich im letzten Jahr in Büren eine Baugesellschaft gegründet, an deren Spitze Fabrikant Suter in Büren steht und die das alte baufällige Gribihaus erworben hat, das an den Turm anstösst. Das alte Gribihaus soll umgebaut werden und auch der alte Turm soll fallen, damit für den Neubau mehr Platz gewonnen werde. Mit der Baugesellschaft verbanden sich auch noch die Herren von der Spar- und Leihkasse in Büren, deren Bureaux in diesem Neubau untergebracht werden sollen. Ferner ist der südliche Nachbar, ein Wirt, mitinteressiert, der ebenfalls gerne sehen würde, wenn der alte ehrwürdige Torturm dem Untergang geweiht würde. So gelang es, nachdem schon im Gemeinderat sich eine einzige Stimme für das alte Wahrzeichen gewehrt hatte, in der Gemeindeversammlung die nötige $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit für den Abbruch des Turmes zu erlangen. Wie mir versichert wurde, kam übrigens die Mehrheit nur dadurch zu stande, dass offen abgestimmt wurde, wobei die wenigsten wagten, gegen die mächtigen Interessenten aufzutreten und ihre Stimme so abzugeben, wie sie es bei geheimer Abstimmung getan hätten. So hat es die Umsturzpartei von Büren (Heiterkeit) dazu gebracht, dieses historische Baudenkmal der alten Aarestadt dem Untergang zu weihen. Dies geschah im

gleichen Jahr, in welchem das Bernervolk ein Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstialtertümer und Urkunden erlassen hat. Dieses Gesetz vom 16. März 1902 sieht vor, dass solche Baudenkmäler in das durch den Regierungsrat zu führende Inventar aufgenommen werden sollen und dass, wenn ein solches Baudenkmal einmal im Inventar eingetragen ist, Abänderungen oder gar die Beseitigung desselben nur mit Bewilligung des Regierungsrates vorgenommen werden dürfen. Und in § 5 Ziffer 5 des dazu erlassenen Reglementes vom 13. August 1902 ist gesagt, dass die Kommission für Erhaltung bernischer Altertümer dafür zu sorgen hat, dass keine unter das Gesetz fallenden Gegenstände der Eintragung entgehen. Ich nehme an, dass die Regierung dafür gesorgt hat, dass dieser Turm ins Inventar aufgenommen wurde und dass sie ihre Einwilligung zum Schleifen desselben entschieden nicht geben werde. Denn es ist baulich möglich, die Veränderungen im alten Gribihaus vorzunehmen, ohne dass der Turm beseitigt zu werden braucht. Wenn der Turm mit den Jahren dem Verkehr hinderlich werden sollte, so könnte derselbe umgebaut werden, ohne dass das alte Stadtbild dadurch gestört würde. Wir haben dafür Beispiele in Biel und Bern, wo man solche Türme erhalten hat, auch wenn sie dem Verkehr hinderlich waren und wo man dem Verkehr seinen Ausgang verschaffte, ohne dass das Stadtbild gestört wurde. In Bern wurde erst in jüngster Zeit der Käfigturm umgebaut, allerdings mit ziemlichen Kosten, aber ohne dass das Strassenbild gestört wurde, im Gegenteil der betreffende Architekt hat seine Aufgabe in geradezu klassischer Weise gelöst, so dass jedermann daran seine Freude hat. Ich bin überzeugt, dass wenn man in Büren mit dem nötigen Ernst an die Sache geht und sich nicht dem Vandalismus anheimgibt, auch dort die richtige architektonische Lösung gefunden werden wird. — Der Zweck der Interpellation ist, die Regierung anzufragen, ob sie die nötige Vorsorge getroffen hat, und auch künftig dafür zu sorgen gedenkt, damit dieser Turm erhalten bleibt. (Beifall.)

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Gemeindeversammlung von Büren vor etwa 14 Tagen mit grosser Mehrheit den Abbruch des alten Torturmes beschlossen hat. Ich erfuhr diesen Beschluss zwei Tage nachher und schrieb sofort als Präsident des Regierungsrates an den Regierungsrat von Büren, er solle mit allen Mitteln verhindern, dass diesem Gemeindebeschluss Folge gegeben werde, bevor die Regierung weiteres darüber verfügt habe. Dann wurde die Expertenkommission für die Erhaltung der Kunstialtertümer sofort einberufen. Dieselbe hielt vor einigen Tagen eine Sitzung ab und beschloss einstimmig, die Aufnahme dieses Turmes in das staatliche Inventar zu beantragen. Die Staatskanzlei hat diesem Beschluss Folge gegeben und dem Regierungsrat den Antrag gestellt, derselbe möchte verfügen, dass der Torturm zu Büren auf das Inventar aufgenommen werde. Das alles geschah im Zeitraum von 14 Tagen. Sie sehen also, dass wir keinen Tag verloren haben. Der Regierungsrat fand aber, dass mit Rücksicht auf die grosse Mehrheit, mit welcher der Gemeindebeschluss gefasst worden war, die Angelegenheit noch näher zu prüfen und die Inventarisierung nicht von vornherein zu verfügen sei. Drei Mitglieder des Regierungsrates begaben sich heute vor acht Tagen nach Büren, um den Turm

in Augenschein zu nehmen. Das Ergebnis dieses Augenscheines war, dass die Baudirektion beauftragt wurde, ein Projekt aufzustellen, um den Turm zu erhalten und zugleich das Verkehrshindernis, welches dieses Tor bildet, gleichzeitig zu beseitigen. Es soll eine ähnliche Kombination gemacht werden, wie es beim Käfigturm in Bern geschah. Der Käfigturm bildete auch ein Hindernis und vor einigen Jahren verlangte die ganze Stadt seinen Abbruch. Nur wenige Bürger wehrten sich für die Erhaltung dieses Turmes. Die Regierung wollte aber der öffentlichen Meinung nicht nachgeben, prüfte verschiedene Kombinationen und fand zuletzt, dass auf dem Wege einer Unterführung, wie sie heute besteht, das Verkehrshindernis vollständig beseitigt werden könnte. Es ist nun möglich, auf ähnliche Weise in Büren den Eingang ins Städtchen zu erweitern. Die Baudirektion hat die Sache an die Hand genommen und wird vermutlich noch vor Ende des Jahres dem Regierungsrat einen Antrag stellen. Der Regierungsrat wird dann sehen, was zu machen ist. Es ist gewiss sehr schön, wenn man mit allen möglichen Mitteln ein altes Baudenkmal zu erhalten sucht. Allein andererseits muss man, wenn ein solches Baudenkmal wirklich ein Verkehrshindernis bildet, doch darauf bedacht sein, dass durch eine geschickte Kombination die nötige Verkehrserleichterung geschaffen werde. Der Torturm in Büren bildet in der Tat gegenwärtig ein Verkehrshindernis, die Oeffnung des Tores ist zu klein. So sollen erst während der letzten Heuernte Heuwagen darin stecken geblieben sein, so dass das Heu abgeladen werden musste. Wenn die Pläne der Baudirektion vorliegen, werden wir in erster Linie die Bevölkerung von Büren zu bewegen suchen, auf ihren Beschluss zurückzukommen. Wenn das nicht erreicht werden sollte, so würde dann die Regierung über den Antrag der Staatskanzlei betreffend Inventarisierung des Turmes Beschluss fassen müssen. Bei dem Augenschein in Büren hat uns der dortige Gemeindepräsident die Zusicherung gegeben, dass der Beschluss der Gemeinde vor Januar 1904 nicht zur Ausführung gelangen werde. Wenn die Sache bis dahin nicht auf irgend eine Weise erledigt sein wird, so wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass der jetzige Zustand noch weiter fort dauere, damit die Angelegenheit nicht präjudiziert werde. Sie sehen also, dass wir von allen uns zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch gemacht haben und wir werden auch weiter dafür sorgen, dass der jetzige Zustand beibehalten werde, bis eine definitive Lösung der Angelegenheit durch einen förmlichen Beschluss möglich sein wird.

Z'graggen. Nur eine kurze Bemerkung. Es ist nicht ganz richtig, wenn der Herr Regierungspräsident gesagt hat, dass in Bern die öffentliche Meinung dafür gewesen sei, den Käfigturm abzubrechen. Es war im Gegenteil nur eine kleine aus den Anwohnern des Turmes bestehende Minderheit unter Anführung des Herrn Grossrat Lenz dafür. Die grosse Mehrheit der Stadt dagegen war für Erhaltung des Turmes.

Eingelangt ist folgendes Telegramm: «Bitte machen Sie heute meinen Wahlspruch wahr: Wahrheit muss Wahrheit bleiben. Ulrich Studer, Niederried.»

Geht zu den Akten.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 19. November 1903.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 23. November**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf das Traktandenverzeichnis dieses Tages setze ich:

1. Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörenden eines Immobiliarpfandes.
2. Staatsverfassung; Revision der Art. 33 und 26 Ziffer 14.
3. Eventuell: Motionen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
F. v. Wurstemberger.

Fünfte Sitzung.

Montag den 23. November 1903,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender : Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Bühlmann, Burrus, Crettez, Fleury, Gouvernon, Grossmann, Haldimann, Haslebacher, Henzelin, Houriet (Courtelary), Reichenbach, Schmidlin, Stauffer (Biel), Stettler, Thönen, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Béguelin, Blanchard, Brahier, Brand, Burkhalter (Hasle), Christeler, Comte, Frepp, Frutiger, Glatthard, Gresly, Grosjean, v. Grünigen, Hostettler, Jörg, Linder, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Robert, Rossé, Roth, Rüeeggger, Siegenthaler, Spring, Sutter, Thöni, Vuilleumier, Wächli, Wälti, Wolf.

Tagesordnung:

Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 216 hiervor).

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 27. Mai dieses Jahres haben Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes in erster Lesung angenommen. Nach der Staatsverfassung unterliegt jedes Gesetz einer doppelten Beratung durch den Grossen Rat. Auch soll der Gesetzesentwurf vor der zweiten Beratung publiziert werden, was in der Regel durch das Amtsblatt geschieht und was auch in bezug auf den vorliegenden Entwurf erfolgte. Der Zweck der

doppelten Beratung ist einmal der, den vorberatenden Behörden Gelegenheit zur nochmaligen Prüfung der Gesetzesmaterie zu geben und andererseits, dem Volk zu ermöglichen, sich über den Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, auszusprechen. Das Volk kann auf die zweite Beratung mit Wünschen, Anregungen, Eingaben dieser und jener Art an den Grossen Rat wachsen. Im vorliegenden Fall ist eine solche Eingabe von seiten des Berner Börsenvereins, dem alle städtischen Bankfirmen angehören, eingelangt. Diese Eingabe macht im wesentlichen auf folgende Punkte aufmerksam. Die Frage ob unsere bisherige Gesetzgebung die Verpfändung von Mobilien mit dem Grundstück gestattet habe oder nicht, ist bekanntlich seit längerer Zeit eine streitige. Der früheren Rechtspraxis und Doktrin, welche die Möglichkeit einer solchen Mitverpfändung ablehnte, trat die Ansicht der neuern Rechtsgelehrten entgegen, welche in Anlehnung an die modernen Bedürfnisse die Gültigkeit der gleichzeitigen Mitverpfändung befürwortet. Dieser Zwiespalt machte sich auch in der Praxis bemerkbar. Während die einen Banken Pfandrechte auf Grundeigentum und Mobilien errichteten, beschränkten sich andere, gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes und die bisherige Auslegung derselben, auf das Pfandrecht an Grundeigentum. Sie liessen sich dabei von dem richtigen Gedanken leiten, dass es für die Kreditverhältnisse nicht förderlich sein könne, wenn dem einen Teil die Sicherheit der gesetzlichen Grundlage fehle oder doch zweifelhaft sei. So standen den Pfandrechten, in welchen die Mobilien mitverschrieben wurden, eben so viele gegenüber, bei denen das nicht der Fall war, und zwar nicht etwa deshalb, weil die durch das Grundeigentum gewährte Sicherheit genügte, sondern weil der Pfandgläubiger der Meinung war, dass die Mitverpfändung den Vorschriften des Zivilgesetzbuches widerspreche. Die Rechtsprechung des Kassationshofes hat die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt. Nun stand in der Uebergangsbestimmung des Entwurfes, dass diejenigen Verträge, welche bereits die Mitverschreibung des Mobiliars enthalten, in ganz einfacher Weise die vollständige Rechtskraft erhalten können, die ihnen bisher fehlte. Für diese Verträge träte also zu der bereits bestehenden Sicherung durch das Grundeigentum noch diejenige des Mobiliars. Für die bereits bestehenden Pfandverträge, die sich auf das Grundeigentum beschränken, ist aber eine derartige Vermehrung der Sicherheit nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass diejenigen Pfandgläubiger, welche die Verpfändung so vorgenommen haben, wie sie das Gesetz vorsieht, sich schlechter stellen, als diejenigen, welche sich nicht an das Gesetz hielten. Diese ungleiche Behandlung würde eine teilweise Kündigung der fraglichen Darlehen nach sich ziehen und die Schuldner zwingen, in der üblichen Kündigungsfrist von 3 Monaten neue Gläubiger zu suchen oder einen neuen Pfandvertrag abzuschliessen, in welchem von der Möglichkeit der gleichzeitigen Verpfändung von Mobilien und Immobilien Gebrauch gemacht würde. Dadurch würden nicht nur unvermeidliche Kosten aller Art, welche die Schuldner nicht nötig haben, sondern auch gewisse Unsicherheiten entstehen. Es liegt daher namentlich im Interesse der Schuldner, wenn dem Gesuch des Börsenvereins Rechnung getragen wird und sowohl der Regierungsrat als die Kommission sind zum Schluss gekommen, dass in den Uebergangsbestimmungen eine

diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen sei. Wir werden Ihnen bei der Behandlung der Uebergangsbestimmungen einen entsprechenden Antrag stellen. — Weitere Wünsche oder Eingaben sind uns nicht zugekommen. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte sich für die zweite Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes hauptsächlich mit zwei Fragen zu beschäftigen. Einmal hat ein Kommissionsmitglied, Herr Cretetz, einen eigenen Entwurf abgefasst, und der Kommission unterbreitet. Dieser Entwurf stand auf dem Boden des französischen Rechtes, des Artikels 524 des im Jura geltenden Code civil. Nach diesem Artikel des Code civil sind alle Beweglichkeiten, welche der Eigentümer einer Liegenschaft zu deren Dienst und Betrieb auf derselben plaziert hat, ohne weiteres als Pertinenzien der Hauptsache zu betrachten und gelten daher auch ohne weiteres mit der Liegenschaft als mitverpfändet. Herr Cretetz wollte also dieses System des französischen Rechts auch im alten Kantonsteil einführen. Auf den ersten Blick hat dieser französische Rechtsgrundsatz etwas Bestechendes für sich und die Annahme dieses Systems wäre jedenfalls die denkbar einfachste Lösung gewesen. Damit wäre auch der Vorteil verbunden gewesen, dass die Materie im ganzen Kanton einheitlich geordnet worden wäre. Allein die Kommission sagte sich, dass dieses System doch auch seine Nachteile habe. Zunächst würde die Annahme dieses Systems namentlich mit Rücksicht auf das bekannte Urteil des Appellations- und Kassationshofes in Sachen Spar- und Leihkasse Frutigen contra Volksbank Bern vom letzten Jahre einer eigentlichen Revision der Bestimmungen des bernischen Zivilgesetzbuches über Pertinenzien u. s. w. gleichkommen. Auch würde die Dispositionsfreiheit des Eigentümers mehr oder weniger beschränkt. Nach Artikel 524 des Code civil sind alle Beweglichkeiten, die zum Betrieb eines der in Art. 1 des Entwurfes vorgesehenen gewerblichen oder industriellen Etablissements dienen, ohne weiteres als mitverpfändet zu betrachten. Wir haben uns nun gesagt, dass es dem Eigentümer der Liegenschaft unter Umständen nicht passt, alle Mobilien zu verpfänden. Man soll ihm daher die Freiheit lassen, wie sie in unserem Entwurf vorgesehen ist, entweder alle oder bloss einzelne Mobilien mitzuverpfänden. Aus diesen Gründen gelangte die Kommission dazu, den Entwurf des Herrn Cretetz abzulehnen, so dankbar sie ihm dafür war, dass er die Frage zur Diskussion gebracht hatte.

Der zweite Punkt, der die Kommission beschäftigte, ist folgender: Nach Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes ist die gleichzeitige Mitverpfändung der beweglichen Zubehörten mit der Hauptsache vorgesehen. Im Verpfändungsakt muss die Tatsache der Mitverpfändung erwähnt und die Schätzungssumme des mitverpfändeten Mobiliars angegeben sein. Demnach wäre es nicht zulässig, bei einem bereits bestehenden Hypothekervertrage nachträglich Mobilien einzubeziehen. In einer im Band 1 der Monatsschrift für bernisches Notariats- und Verwaltungswesen erschienenen Kritik des Entwurfes wurde geltend gemacht, dass das Bedürfnis vorhanden sei, auch in diesem Falle die nachträgliche Mitverpfändung des Mobiliars zuzulassen, ohne dass der betreffende Eigentümer genötigt sei,

sowohl für die Liegenschaft als für das Mobiliar einen neuen Verpfändungsakt zu stipulieren. Auch ist, wie der Herr Justizdirektor bereits erwähnte, eine Eingabe des bernischen Börsenvereins eingelangt, welche dahin geht, dass man doch die Möglichkeit der nachträglichen Einbeziehung der Mobilien in den Pfandukas vorsehe. Diesem Wunsch haben wir denn auch gestützt auf die in der Eingabe geltend gemachten Gründe durch Aufnahme der Ziffer 3 der Uebergangsbestimmungen Rechnung getragen. Ich will der Diskussion nicht vorgreifen. Die übrigen Fragen, die noch von Wichtigkeit sind, werden in der Einzelberatung zur Sprache kommen. — Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf den Entwurf.

Jenny. Die uns beschäftigende Materie wurde auch in landwirtschaftlichen Kreisen besprochen und es wurden Stimmen laut, man möchte bei diesem Anlass auch die Mitverpfändung des Viehs ermöglichen. Ich sehe mich daher veranlasst, mit einigen Worten auf diesen Gegenstand zu sprechen zu kommen. In dem Vortrage der Justizkommission zu dem vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass die hypothekarische Mitverpfändung von Mobilien als Zubehör des Immobilienpfandes nur auf gewerbliche und industrielle Etablissements Bezug hat und dass die Landwirtschaft von dieser Vergünstigung ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss der Landwirtschaft wird kurzweg damit motiviert, dass für dieselbe ein bezügliches Bedürfnis nicht vorhanden sei. Im weitern wird bemerkt, dass die Einführung einer derartigen gesetzlichen Bestimmung für die Landwirtschaft eher nachteilig als vorteilhaft wirken würde. Im gleichen Sinne hatte sich der Herr Berichterstatter der Kommission bei der ersten Beratung ausgesprochen. Ich glaube nun, die Bedürfnisfrage könne nicht mit der Bestimmtheit verneint werden, wie es geschehen ist. Es muss allerdings zugegeben werden, dass ein allgemeines Bedürfnis für die Viehverpfändung in unserm Kantone nicht besteht. Allein das schliesst nicht aus, dass es viele Fälle gibt, in denen die Verpfändung des Viehs für den betreffenden Besitzer eine Wohltat wäre. Herr Grossrat Michel berief sich in seinen Ausführungen auf eine Darstellung des schweizerischen Bauernsekretariates, nach welcher es nicht im Interesse der Landwirtschaft liege, die beweglichen Sachen mitzuverpfänden. Ich setzte einige Zweifel in die Richtigkeit dieser Auffassung und unterliess es nicht, die bezügliche Arbeit des schweizerischen Bauernsekretariates, die in einem Gutachten zu dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch enthalten ist, etwas zu durchgehen. Der Verfasser dieses Gutachtens hebt die Vorteile und Nachteile der Fahrnisverschreibung hervor und gelangt zu folgenden Schlussätzen: «Wenn die Fahrnisverschreibung durch eine richtige Kreditorganisation unterstützt und ergänzt wird, so ist es möglich, der Landwirtschaft insbesondere den Kleinbauern, die Ausnützung der technischen Fortschritte durch Eröffnung des nötigen Betriebskredites wesentlich zu erleichtern.

Nur der kapitalintensive Betrieb hat heute noch Erfolg. Ein grosser Prozentsatz der Bauernsame kann denselben nicht einführen, weil die Mittel fehlen. Ein richtig organisierter Betriebskredit kann hier sehr viel Gutes wirken. Die Fahrnisverschreibung wird hiefür die nötige Grundlage schaffen.

Wir halten somit die Vorteile der Fahrnisverschreibung, vorausgesetzt dass unser Zusatz aufgenommen

wird, für erheblich höher als die damit verbundene Gefahr. Der Zusatz lautet:

Die Fahrnisverschreibung kann nur zur Sicherstellung von Guthaben solcher Geldinstitute, Kredit- und landwirtschaftliche Genossenschaften errichtet werden, welche von der Regierung des Kantons ihres Sitzes ermächtigt worden sind, solche Geschäfte zu betreiben.»

Aus diesen kurzen Schlusssätzen können Sie ersehen, dass die Auffassung des schweizerischen Bauernsekretärs in bezug auf Verpfändung von Vieh und Beweglichkeiten mit der Darstellung des Herrn Berichterstatters der Kommission und der Regierung nicht vollständig übereinstimmt. Ich sah mich veranlasst, das hier festzustellen angesichts der verantwortungsvollen Stellung, in der sich der Verfasser des Gutachtens gegenüber Volk und Behörden befindet.

Im weitem muss konstatiert werden, dass für den Fall, dass auch die Landwirtschaft in diesem Gesetz Berücksichtigung finden sollte, es nicht nach Massgabe des Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes geschehen könnte. Es kann sich für die Landwirtschaft nicht um die hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars handeln, sondern um eine Verpfändung im Sinne des Artikel 210 des Obligationenrechts und es kann sich überhaupt nicht darum handeln, das gesamte Inventar, also Maschinen, Geräte u. s. w. als Pfand zu geben, sondern die Verpfändung muss sich lediglich auf das Vieh beschränken. In dieser Beziehung hat das schweizerische Obligationenrecht vorgearbeitet. Dasselbe hat schon vor 25 Jahren das Bedürfnis der Viehverpfändung anerkannt und dementsprechend auch eine Bestimmung aufgenommen, die den Kantonen gestattet, die Viehverpfändung durch blosser Eintragung in öffentliche Bücher einzuführen. Wenn nun im vorliegenden Gesetz auch die Viehverpfändung bewilligt werden sollte, so hätte es nicht im Sinne des Artikel 1 des Entwurfes, sondern im Sinne des Artikel 210 O. R. zu geschehen. Die Auffassung, der auch der Sprechende beipflichtet, dass es nicht in der Aufgabe der Gesetzgebung liegen kann, die Gelegenheit zur Verschuldung der Landwirtschaft zu erhöhen, ist gewiss richtig, allein sie hat nur insoweit Berechtigung, als wir es wirklich in der Hand haben, der Verschuldung vorzubeugen. Wenn wir aber auch die Nichtaufnahme einer Bestimmung betreffend die Möglichkeit der Mitverpfändung von Vieh in die Gesetzgebung beschliessen, so wird die Viehverpfändung doch noch nach wie vor bestehen, allerdings in einer Form, die mehr Nachteile als Vorteile bietet und unter Umständen geradezu verderblich sein kann. Ich will Ihnen diese Behauptung an Hand der Wirklichkeit klarlegen. Ein Landwirt, der ein Stück Vieh benötigt, geht zum Viehhändler. Er kann das Vieh nicht bezahlen, beziehungsweise nur eine Anzahlung leisten und ist infolgedessen gezwungen, dem Verkäufer einen Schuldschein auszustellen. Der Viehhändler hat solche gedruckte Schuldscheine bereits in der Tasche und es braucht nur die Zahl eingesetzt und der Schein vom Käufer unterschrieben zu werden. In diesen Schuldscheinen ist aber, was die meisten Käufer nicht wissen, der Eigentumsvorbehalt gemacht. Der Verkäufer bleibt also, trotzdem sein Vieh weggeführt und monatelang durch den Käufer gepflegt und gefüttert wird, Eigentümer desselben und hat das Recht, darüber nach Gutfinden zu verfügen. Er wird es verpflegen lassen bis zum Zeitpunkt, wo es am

meisten Wert hat und es dann unter dem Vorwand, dass er Geld haben müsse, wieder an sich ziehen. Wenn man diese Verhältnisse, die ihn hundert und hundert Fällen vorkommen, sich vor Augen hält, so muss man sich sagen, dass eine gesetzliche Ordnung der Viehverpfändung doch bei weitem vorzuziehen wäre.

Wenn ich mich im gegenwärtigen Moment trotzdem nicht entschliessen kann, für die Verpfändung des landwirtschaftlichen Inventars, speziell des Viehs einzutreten und einen bezüglichen Antrag zu stellen, so geschieht es aus folgenden Gründen: Einmal tue ich es nicht mit Rücksicht auf die Verschuldungsverhältnisse in der Landwirtschaft. Unsere Landwirtschaft krankt an dem Krebsübel der Bodenverschuldung. Durch den anerkannten bernischen Statistiker, Herrn Mühlemann ist nachgewiesen, dass schon anfangs der 80er Jahre der Grundbesitz im Kanton Bern zu 40 % verschuldet war. Seither war die Verschuldung eher noch in Zunahme begriffen und wenn man bedenkt, dass unsere Bauern noch andere, laufende Schulden in den verschiedensten Formen haben, so geht man wohl nicht fehl, wenn man die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes auf 50 % ansetzt. Wer nur einigermaßen mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut ist und sich über den Reinertrag der Landwirtschaft Rechenschaft geben kann, muss solche Zustände als unhaltbar erklären und darum wäre es gewagt, auf dem Wege der Gesetzgebung dem Bauer Gelegenheit zu geben, sich noch mehr zu verschulden. Bevor das geschehen darf, müssen die genannten Zustände zuerst saniert werden. Das wird schwierig sein, allein es kann geschehen, wenn der Bauernstand zur Lösung der Hypothekarfrage selbst Hand anlegt. Durch die Reinertragsberechnungen des schweizerischen Bauernsekretariates werden hiezu die grundlegenden Vorarbeiten getroffen. Ein weiterer Faktor, der uns veranlasst, von der Aufnahme der Viehverpfändung in diesem Gesetz abzusehen, ist die Einführung der Viehversicherung. Letztere ist berufen, auf die ökonomischen Verhältnisse des Landwirtes einen äusserst wohltuenden Einfluss auszuüben. Durch die Viehversicherung soll der Landwirt instand gesetzt werden, im Unglücksfall das verlorene Stück Vieh und damit auch seine Einnahmsquelle wieder ersetzen zu können. Bis dahin war das nicht der Fall und darin lag für viele Bauern der Grund zum späteren Ruin. Im fernern ist auch das Genossenschaftswesen berufen, in der Landwirtschaft mit der Zeit bessere Verhältnisse zu schaffen. Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass das vorwüfige Gesetz nur vorübergehend in Kraft sein wird. Gegenwärtig werden die Vorarbeiten für ein eidgenössisches Zivilgesetzbuch gemacht, in welchem auch die vorliegende Materie einer einheitlichen, für die ganze Schweiz geltenden Neuordnung unterzogen wird.

Aus diesen Gründen können wir davon Umgang nehmen, jetzt die Frage der Viehverpfändung gesetzlich zu regeln. Ich habe geglaubt, dies hier auseinandersetzen zu sollen mit Rücksicht auf gegenteilige Stimmen, die laut geworden sind.

Luterbacher. Ich bin im Prinzip mit dem Gesetze einverstanden, glaube aber, dasselbe werde einer Revision des Geschäftsreglementes der Hypothekarkasse rufen müssen. Ich habe letzthin Gelegenheit gehabt, im Volke draussen über diesen Gegenstand reden zu hören. Man machte dabei darauf aufmerksam, dass

das Gesetz namentlich für die kleineren Gemeinden zu einem zweiseitigen Schwert werden könnte. Nehmen wir z. B. an, dass in einer kleineren Gemeinde eine Fabrik steht, deren Gebäulichkeiten zu 500,000 Fr. geschätzt sind. Diese Fabrik besitzt aber Maschinen im Schätzungswert von 800,000 Fr. Die Gesamtschätzung beliefe sich also auf 1,300,000 Fr. Nach dem gegenwärtigen Geschäftsreglement der Hypothekarkasse könnte diese Summe mit etwa 650,000 Fr. belehnt werden. Nach einer gewissen Zeit gerät die Fabrik in Konkurs und die Gemeinde müsste dann das Etablissement für den genannten Betrag plus zwei bis drei aufgelaufene Zinse, also für 650,000 bis 730,000 Fr. übernehmen, während sie bei einem Verkaufe vielleicht höchstens 250,000 bis 350,000 Fr. daraus lösen könnte. Ich finde, das Reglement der Hypothekarkasse sollte unbedingt revidiert werden, damit derartige Objekte von der Hypothekarkasse nicht zu hoch belehnt würden, ansonst die Gemeinden grossen Verlusten ausgesetzt werden. Ich stelle keinen Antrag, sondern führe das bloss an, um Aufschluss zu erhalten. Das Volk fürchtet sich in gewissem Sinne vor diesem Gesetz; wenn es aber weiss, dass das Geschäftsreglement der Hypothekarkasse revidiert werden soll, so wird es sich beruhigen.

Wyss. Die eben angetönte Frage ist sehr interessant, aber es wird schwer möglich sein, heute eine befriedigende Antwort darauf zu erteilen. Wenn die Hypothekarkasse sich in Zukunft veranlasst sehen wird, mit Rücksicht darauf, dass nicht nur die Liegenschaften sondern auch die Beweglichkeiten als Pertinenzien mitverpfändet werden können, grössere Darlehen als bisher zu gewähren, so wird sie sich vermutlich darüber entscheiden müssen, ein wie grosser Teil des Darlehens auf die Liegenschaften und ein wie grosser auf die Beweglichkeiten fällt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung wird eine solche Unterscheidung getroffen werden müssen. Denn jetzt haften die Gemeinden nur für den Ausfall auf den Liegenschaften. Wenn sie in Zukunft auch für den Ausfall aus dem Erlös der mitverpfändeten Beweglichkeiten haften sollten, so müsste das in irgend einer Form gesetzlich festgestellt werden. So lange das nicht der Fall ist, glaube ich — ich möchte mir zwar heute kein abschliessendes Urteil gestatten —, werden sich die Gemeinden auf den heutigen Stand der Gesetzgebung berufen können, wonach sie nur für den Ausfall auf Liegenschaften haftbar sind. Es wird sich zeigen, welchen Standpunkt die Hypothekarkasse einnehmen wird, doch vermute ich, dass sie in der Belehnung solcher Pertinenzien sehr vorsichtig sein wird.

Was die Verpfändung der Viehware anbelangt, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass diese Frage im Grossen Rate bereits einmal behandelt worden ist. Vor ungefähr acht bis zehn Jahren habe ich diese Frage hier zur Sprache gebracht, zwar nicht in der Form einer Motion, sondern in der Form einer Anregung anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes. Ich sagte damals, ich erachte im grossen ganzen die Möglichkeit der Verpfändung der Viehware als vorhanden. Es wurde mir eine ähnliche Antwort zu teil, wie Herr Jenny sie heute auf die Frage gegeben hat, und es wurde namentlich darauf hingewiesen, dass die Verpfändung der Viehware im Kanton Bern ein zweiseitiges Schwert sein könnte. Die Viehverpfändung könne unter Umständen viel Gutes

schaffen, umgekehrt aber auch für den Kleinbauernstand nachteilige Folgen haben. Als Hauptnachteil wurde hervorgehoben, dass damit die Möglichkeit einer höheren Verschuldung geschaffen werde und dass die kleinen Bauern sich könnten veranlasst sehen, Verpflichtungen gegen Viehhändler einzugehen und sich Vieh aufschwätzen zu lassen, das sie später nicht zahlen könnten. Diese Argumente bestehen zum Teil wohl auch heute noch. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Frage der Wünschbarkeit der Viehverpfändung, die im Obligationenrecht vorgesehen ist, aus grösseren ländlichen Kreisen herauskommen sollte, damit man in derselben möglichst sicher gehen könnte. Denn wenn die Viehverpfändung vom Volke verlangt wird, sehe ich keinen Grund ein, warum man zur gesetzlichen Ausarbeitung dieses Bedürfnisses Schwierigkeiten machen sollte. Dagegen würde es nicht angehen, die Frage in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu lösen. Es handelt sich da um eine ganz andere Materie. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt die Mitverpfändung von Beweglichkeiten mit Liegenschaften, die sowieso zu Pfand gegeben werden. Ein Hotelier z. B. will auf seine Liegenschaften ein Anleihen aufnehmen und er soll nun nicht nur die Liegenschaften, sondern zugleich auch das zum Betrieb des Hotels dienende Mobiliar mitverpfänden können. Wenn wir aber die Möglichkeit der Verpfändung des Viehs einführen wollen, so werden wir es tun ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Viehbesitzer auch Liegenschaften verpfändet oder nicht. Die Tragweite einer allfälligen Viehverpfändung wäre also eine ganz andere als die Tragweite des vorliegenden Gesetzesentwurfes, wo nur die Mitverpfändung von Beweglichkeiten auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes vorgesehen ist. Wenn nun die ländlichen Kreise für die Frage der Viehverpfändung heute sich mehr interessieren als vor 8 oder 10 Jahren, obschon ich mich erinnere, dass sie damals auch vom landwirtschaftlichen Klub des Grossen Rates gesprochen worden ist, so wäre es ausserordentlich interessant, wenn die Regierung vielleicht auf dem Wege einer Motion veranlasst würde, sich näher darüber auszusprechen und so eine allgemeine Diskussion im Grossen Rate stattfinden könnte. Augenblicklich wäre diese Diskussion nicht am richtigen Orte angebracht und deshalb auch nicht von grossem Nutzen. Ich würde es vorziehen, wenn dafür eine besondere Gelegenheit geschaffen würde.

Bühler (Frutigen). Die Frage, welche Wirkung dieses Gesetz für die Darlehensgeschäfte der Hypothekarkasse haben werde, ist leicht zu beantworten. Nach meiner Ansicht wird dieselbe gar keinen Einfluss ausüben. Denn für die Hypothekarkasse ist das bezügliche Gesetz massgebend, nach welchem sie Geld auf Unterpand nur nach Massgabe der Grundsteuerschätzung der betreffenden Liegenschaften, wobei die Gemeinde bis zu zwei Dritteln Grundsteuerschätzung subsidiär haftet, verabfolgen darf. Die Hypothekarkasse hat sich an dieses Gesetz zu halten und sie weiss, dass nicht durch Dekret oder Reglement verfügt werden kann, weiter zu gehen und die Gemeinden auch hiefür haftbar zu machen. Das vorliegende Gesetz wird für Darlehensgeschäfte, die nicht von der Hypothekarkasse, sondern von Privaten oder andern Banken gemacht werden, Anwendung finden. Es wird den Hoteliers nicht einfallen, bei der Hypothekarkasse

Geld auf Mitverpfändung zu suchen, sondern sie werden es anderseits zu bekommen suchen. Ich halte darum dafür, es sei nicht notwendig, in diesem Gesetz über die Darlehensgeschäfte der Hypothekarkasse etwas zu sagen. Ich nehme an, die Gemeinden würden eine derartige weitere Haftung gar nicht übernehmen. Zu Befürchtungen ist also kein Anlass vorhanden.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Was das Bedenken betreffend die Hypothekarkasse anbelangt, so kann ich mit Rücksicht auf das eben gefallene Votum auf weitere Bemerkungen verzichten. Es kann gar keine Rede davon sein, dass das Mobilien bei der Bemessung des Darlehens durch die Hypothekarkasse in Betracht falle.

Was die Bemerkung des Herrn Jenny anbetrifft, der schweizerische Bauernsekretär sei falsch zitiert worden, so weise ich darauf hin, dass in der ersten Beratung bloss gesagt wurde, das schweizerische Bauernsekretariat habe in seinen Wünschen zu dem eidgenössischen Zivilrecht geltend gemacht, dass es für die Landwirtschaft besser sei, wenn möglichst wenig Gegenstände als Zubehör der Liegenschaft verpfändet werden. Dass dieser Passus in der Vernehmlassung des schweizerischen Bauernsekretariates enthalten ist, behaupte ich noch jetzt. Etwas anderes aber habe ich nie gesagt. Im übrigen ist in der ersten Beratung auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass die überwiegend grosse Mehrheit der landwirtschaftlichen Kantone von dem ihnen in Artikel 210 O. R. eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht habe und daraus wurde der, ich glaube, richtige Schluss gezogen, dass kein eigentliches Bedürfnis für die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Betriebsinventars in das Gesetz vorhanden sei.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf die von Herrn Grossrat Luterbacher angetönte Frage kann ich folgende Mitteilung machen. Es hat bereits Herr Schlatter bei der ersten Beratung diese Frage aufgeworfen und deren Prüfung der Kommission anheimgestellt, ob nicht zwischen der Hypothekargesetzgebung und dem vorliegenden Entwurfe ein Widerspruch bestehe. Ich habe die Frage ebenfalls geprüft und mit der Direktion der Hypothekarkasse darüber verkehrt. Die Direktion ist der Frage nicht gleichgültig gegenübergestanden und hat die Angelegenheit untersucht. Sie kam aber einstimmig zu der Ansicht, dass es nicht in ihrer Aufgabe liege, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen, sondern sie habe sich an die Hypothekargesetzgebung von 1875 zu halten. Nun ist allerdings bereits von Herrn Schär eine Motion eingereicht worden, welche die Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse von 1875 bezweckt. Solange aber dieses Gesetz zu Recht besteht, wird die Hypothekarkasse sich daran halten. Herr Luterbacher kann also beruhigt sein.

Was die Frage der Viehversicherung anbelangt, so wurde bereits bei der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass wenn irgendwie von Seiten der Landwirtschaft bezügliche Wünsche geltend gemacht werden, denselben werde Rechnung getragen werden. Wenn aber nicht bestimmte Anträge gestellt werden, so ist es nach unserem Dafürhalten besser, die Landwirtschaft verzichte auf das Recht der Viehverpfändung.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Ihnen von dem Regierungsrat und der Kommission nur eine redaktionelle Aenderung beantragt. In Zeile drei soll statt «dienlichen» der zweckentsprechendere Ausdruck «dienenden» aufgenommen werden.

Angenommen.

Art. 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission und der Regierungsrat beantragen Ihnen, folgende Fassung des Artikel 2 anzunehmen: «Die als Zubehör zu verpfändenden Gegenstände sind in einem besondern von Gläubiger und Schuldner unterzeichneten Inventar mit Schätzung zu spezifizieren. Das Inventar ist gleichzeitig mit dem Verpfändungsakt der Amtsschreiberei einzureichen. Im Verpfändungsakt und im Grundbuche ist nur der Gesamtschätzungswert anzumerken. Ein Doppel des Inventars ist vom Amtsschreiber aufzubewahren. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung des Verpfändungsaktes ins Grundbuch.» Wir haben gefunden, es sei notwendig, dass das Inventar sowohl vom Schuldner als vom Gläubiger unterzeichnet werde, damit wenn die Gegenstände veräussert werden sollten, der Schuldner nicht sagen könne, er habe nicht gewusst, dass die und die Gegenstände darin verzeichnet seien. Ferner ist notwendig, dass vorgeschrieben wird, dass das Inventar gleichzeitig mit dem Verpfändungsakt der Amtsschreiberei einzureichen ist, damit man aus dieser Vorschrift entnehmen kann, dass die Einreichung ein wesentliches Requisit zur Gültigkeit des Pfandrechtes ist.

Mühlemann. Der letzte Satz des Artikel 2 veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Unser Zivilgesetz sieht bekanntlich zwei Arten des Pfandrechtes vor, das sogenannte errichtete Pfandrecht, das durch die Pfandobligation aufgestellt wird und das sogenannte vorbehaltene Pfandrecht, das in einem Veräusserungsvertrag für die Kaufsumme oder Kaufsrestanz vorbehalten wird. Beim vorbehaltenen Pfandrecht entsteht das Pfandrecht selber nicht mit der Eintragung des Veräusserungsvertrages ins Grundbuch, sondern mit der Fertigung des Vertrages. Ich glaube nun, dass durch das vorliegende Gesetz die Mitverpfändung sowohl durch Pfandobligation als durch Pfandrecht vorbehalten in Veräusserungsvertrag zugelassen sein soll. Es kommt in der gegenwärtigen Zeit häufig vor, dass bei gewerblichen und industriellen Etablissements regelmässig auch die Maschinen und Beweglichkeiten mit den Liegenschaften hand- ändern. Auch der Kaufpreis wird gewöhnlich als ein Ganzes festgestellt und für diesen Kaufpreis oder die Kaufsrestanz wird häufig der Pfandrecht vorbehalten gemacht. Ich möchte daher beantragen, am Schluss des letzten Satzes von Artikel 2 die Worte beizufügen: «bei vorbehaltenem Pfandrecht mit der Fertigung des Veräusserungsvertrages».

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können uns mit diesem Antrag einverstanden erklären.

Mit dem Zusatzantrag Mühlemann angenommen.

Art. 3.

Angenommen.

Art. 4.

Cuenat Je propose d'ajouter à l'article 4 ces mots: « Ces biens ne pourront être distraits qu'avec l'autorisation des créanciers gagistes. »

Le motif qui m'engage à demander cette adjonction est le suivant:

Il peut se produire dans les usines des accidents qui ont pour conséquence de mettre hors d'usage les installations des machines d'une certaine valeur; l'on peut profiter de cette occasion pour ne pas remplacer ces machines qui étaient inventoriées, et servaient de gage au propriétaire. Je suppose par exemple le cas d'un laminoir d'une valeur d'environ deux mille francs; un cylindre s'est séparé en deux par suite d'une pression irréflechie; eh bien, il arrivera que telle ou telle usine ne remplacera pas ce laminoir.

Or, si les dispositions de la loi étaient applicables, le créancier perdrait une partie de son gage, cet objet étant distrait de l'inventaire, alors que les débris conservent une valeur appréciable de 300 à 400 fr.

C'est pour sauvegarder les intérêts des créanciers gagistes que je proposerais d'ajouter que les objets, quels qu'ils soient, ne peuvent être distraits de l'inventaire qu'avec l'assentiment des créanciers gagistes.

Mit dem Zusatzantrag Cuenat angenommen.

Art. 5.

Angenommen.

Art. 6.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur beantragen, statt « auf dem Herrschaftsgebiet » zu sagen « für das Herrschaftsgebiet ».

Mit der von der Kommission beantragten redaktionellen Aenderung angenommen.

Uebergangsbestimmungen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantragen die Kommission und der Regierungsrat einige Aenderungen. Die Ziffer 1 ist gleichlautend mit der in der ersten Beratung angenommenen Vorschrift.

In Ziffer 2 wird der Schlusssatz neu hinzugefügt: « Die Einreichung des Inventars hat innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu erfolgen. » Dies gilt für den Fall, wo bereits ein Pfandvertrag mit bezug auf Mobilien besteht, aber kein Inventar eingereicht worden ist. Durch nachträgliches Ein-

reichen des Inventars kann die Gültigkeit des Pfandvertrages erreicht werden, nur soll diese Einreichung innerhalb eines Jahres erfolgen.

Ziffer 3 ist neu und entspricht dem Gedanken, den der Berner Börsenverein in der erwähnten Eingabe ausgesprochen hat. Diese Ziffer lautet: « Bei bereits bestehenden Hypothekarverträgen ohne Pertinenzverschreibung kann letztere innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter Beobachtung der für den Hauptvertrag geltenden Formen und nach Mitgabe des Art. 2 hiervor nachgeholt werden. »

Ziffer 4 lautet: « In allen hiervor genannten drei Fällen richtet sich der Pfandrechtsrang an den Mobilien nach dem Hypothekarrang der Immobilien. Immerhin bleiben wohlervorbene Rechte Dritter vorbehalten. » Es liegt im Interesse der Sache und wird namentlich zur Verhütung von Prozessen dienen, wenn das Pfandrecht an den Mobilien im gleichen Rang festgesetzt wird wie das Pfandrecht an Immobilien. Das muss so gesagt werden, weil das Betreibungsgesetz eine getrennte Verwertung von Mobilien und Immobilien als statthaft erklärt.

Wyss. Es ist sehr zu begrüßen, dass diese etwas weitergehenden Uebergangsbestimmungen vorgeschlagen werden und ich habe die Ueberzeugung, dass damit ganz wesentlich Prozesse verhindert werden können. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschieht es nur zu einem redaktionellen Antrag zu Ziffer 2 der Uebergangsbestimmungen. Dieselbe sieht vor, dass in den Fällen, wo ein Hypothekarvertrag vorliegt, wo aber die Pertinenzien nur im allgemeinen umschrieben sind, ohne dass ein Inventar aufgenommen ist, die Gültigkeit dieser Mitverpfändung mit der Einreichung des Inventars auf der Amtsschreiberei und dessen Anmerkung im Grundbuch und im Verpfändungsakt eintritt (Art. 2). Diese Fassung könnte unter Umständen zu einer unrichtigen Interpretation Anlass geben. Die Verweisung auf Art. 2 zeigt bestimmt, dass der Verpfändungsakt nur dann gültig sein soll, wenn das Inventar ins Grundbuch eingetragen ist. Dagegen heisst es hier « die Gültigkeit tritt ein mit der Einreichung des Inventars und dessen Anmerkung im Grundbuch und im Verpfändungsakt ». Es könnte nun irgend jemand an dieser Fassung herumklügeln und sagen, es bestehen zwei Fälle, in denen die Gültigkeit eintrete, einmal wenn das Inventar eingereicht und sodann wenn es eingetragen sei. Man sollte daher diesen Satz etwas anders redigieren und das « und » als Verbindung der beiden Sätze beseitigen. Ich möchte Ihnen daher beantragen zu sagen « ... so tritt die Gültigkeit dieser Mitverpfändung mit der Anmerkung des Inventars im Grundbuch und im Verpfändungsakt ein » (Art. 2) und dann fortzufahren: « Die Einreichung des Inventars hat auf der Amtsschreiberei innerhalb Jahresfrist... » Ich glaube, damit würde man einer allfälligen, wenn auch etwas gesuchten, aber doch möglichen unrichtigen Interpretation vorbeugen und ich empfehle Ihnen daher, diesen redaktionellen Antrag anzunehmen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Vorschrift der Einreichung des Inventars, wie sie auch in Ziffer 2 der Uebergangsbestimmungen enthalten ist, hat man die Einreichung des Inventars lediglich als ein ausschlaggebendes Mo-

ment bezeichnen wollen. Nun ist diese Vorschrift allerdings bereits in Art. 2 enthalten. Da nun Ziffer 2 der Uebergangsbestimmungen ausdrücklich auf Art. 2 des Gesetzes verweist, können wir uns mit der von Herrn Wyss vorgeschlagenen Redaktion einverstanden erklären.

Mit dem redaktionellen Antrag Wyss angenommen.

Präsident. Ich frage an, ob jemand auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen wünscht? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. — Ich frage an, ob ein Antrag gestellt wird zu

Titel und Ingress.

M. Cuénat. Permettez-moi de prendre encore une fois la parole. Le projet est intitulé: «Loi concernant l'hypothèque des biens meubles en tant qu'accessoires d'un gage immobilier.» Je voudrais ajouter: «... les biens meubles et immeubles par destination».

Messieurs, vous savez que nous aurons encore deux législations dans le canton de Berne, une fois cette loi mise en vigueur.

Le rapporteur du gouvernement a mis tous ses soins à préciser ce qu'on appelle en droit français les immeubles par destination, mais malgré toutes les précautions prises il est arrivé que des cours de cassation étaient dans l'incertitude au sujet de la question de savoir quels étaient les objets que l'on devait qualifier d'immeubles par destination. L'économie du projet de loi tend à imiter dans une certaine mesure la législation française. Je voudrais donc que le Grand Conseil acceptât mon amendement, qui serait comme un point de jonction entre la législation jurassienne et la nouvelle législation du canton de Berne; ce serait même, à mon avis, un jalon posé pour le travail d'unification du droit civil que les Chambres fédérales vont entreprendre.

Messieurs, il importe de faire comprendre dans une loi comme celle que nous discutons si l'on peut hypothéquer des objets meubles d'une destination spéciale, ainsi les machines d'usines, les objets fixés à perpétuelle demeure, et d'autres objets, comme le mobilier d'un hôtel, etc. etc.

Je voudrais donc que le titre de la loi fût ainsi rédigé: «Loi concernant l'hypothèque des biens meubles et immeubles par destination en tant qu'accessoires d'un gage immobilier.»

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen Ablehnung dieses Zusatzes. Derselbe könnte zur Verwirrung führen. Man hat die Frage, ob die Bestimmungen des Code civil zur Anwendung kommen sollen, geprüft. Es hat bereits der Herr Kommissionspräsident erwähnt, dass Herr Cretetz einen eigenen Entwurf eingereicht hat, in welchem die Bestimmungen des Code civil zur Anwendung gelangt waren. Allein dieser Entwurf wurde abgelehnt. Wenn nun die Bestimmungen des Code civil doch Aufnahme finden sollten, so bliebe nichts anderes übrig, als hier mit der Beratung abzubrechen und den Gesetzesentwurf an Regierung und Kommission zurückzuweisen. In Artikel 6 wird ausdrücklich gesagt, dass das Gesetz nur für den alten Kanton gelten soll. Der Ausdruck «immeubles par destination» gehört aber

der jurassischen Gesetzgebung an, wir kennen ihn im albernischen Gesetz gar nicht. Die Annahme des Antrages des Herrn Cuenat könnte also nur zu Konfusionen führen.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Ich habe ebenfalls Bedenken, dem Antrag des Herrn Cuenat zuzustimmen, so gut er gemeint ist. Die «immeubles par destination» sind ein ganz neuer Begriff, der viel weiter geht als der Begriff der im Gesetz vorgesehenen Zubehörden. Immeubles par destination sind nach Artikel 524 des Code Napoléon «les objets que le propriétaire d'un fonds y a placés pour le service et l'exploitation de ce fonds». Nach Artikel 1 des Gesetzes kommen hier aber nur solche Beweglichkeiten in Betracht, die als Zubehörden eines gewerblichen oder industriellen Etablissements angesehen werden können. Das französische Recht aber geht viel weiter, indem dort alle Beweglichkeiten, die auf irgend einer Liegenschaft sich befinden und zu deren Bewirtschaftung dienen, als immeubles par destination gelten. Darum können wir hier diesen Ausdruck nicht brauchen und ich beantrage Ihnen ebenfalls Ablehnung des Antrages des Herrn Cuenat.

M. Cuenat. Mon intention était bonne, je l'ai indiquée. Le Grand Conseil fera d'ailleurs ce qu'il voudra, mais je crois qu'il n'y aurait aucun inconvénient à appliquer les dispositions du code Napoléon dans l'ancienne partie du canton, alors que, comme l'a dit le président de la commission, la nouvelle loi est applicable à l'ancienne partie du canton. Mais je n'insiste pas et retire ma proposition.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, die Festsetzung des Tages der Volksabstimmung über das Gesetz der Regierung zu überlassen.

Zustimmung.

Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 30. April 1902 wurde der Anzug der Herren Moor und Milliet erheblich erklärt, welcher folgendermassen lautet: «Der Regierungsrat wird ein-
«geladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht
«und Antrag einzubringen, ob nicht Art. 33 der Staats-
«verfassung des Kantons Bern dahin abzuändern sei,
«dass die Wahl der Regierung durch das Volk statt-
«zufinden habe.»

«Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht gleichzeitig Art. 26, Ziffer 14, der Verfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass der Grosse Rat nicht nur zur Bestimmung der Besoldungen für neuerrichtete öffentliche Stellen, sondern zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen überhaupt kompetent erklärt wird.» Die Erheblichkeitserklärung erfolgte ohne Präjudiz, so dass der Regierungsrat frei war, in dieser Angelegenheit denjenigen Antrag einzubringen, den er für gut fand. Die Regierung hat die durch die Motion gestellten beiden Fragen genau geprüft und unterbreitet Ihnen einen gedruckten Bericht und Antrag, der Ihnen über die Anschauung des Regierungsrates betreffend die Frage der Volkswahl des Regierungsrates und die Frage der Kompetenz des Grossen Rates zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen Auskunft gibt.

In bezug auf die Wahl des Regierungsrates durch das Volk kann ich mich, vorläufig wenigstens, kurz fassen. Diese Frage wurde bereits vor einigen Jahren hier besprochen. Zufälligerweise war ich auch damals Berichterstatter des Regierungsrates und setzte Ihnen schon dort meine Ansicht und die Ansicht des Regierungsrates über diese Angelegenheit auseinander. Diesmal haben wir die Frage weniger auf den theoretischen und staatsrechtlichen, als vielmehr auf den rein praktischen Boden gestellt. Der Ihnen vorliegende Bericht, der übrigens nicht von mir, sondern von dem frühern Regierungspräsidenten redigiert worden ist, beschränkt sich auf praktische Erwägungen. Wir halten nicht dafür, dass eine Aenderung der bisher in unserm Kanton für die Wahl des Regierungsrates herrschenden Grundsätze im Interesse unseres Staatswesens liege. Abgesehen von theoretischen Erwägungen ist namentlich die Frage aufzuwerfen, ob irgend welche Veranlassung vorliege, das bisherige System der Wahl des Regierungsrates abzuändern. Wenn wir nachforschen, wie es dazu gekommen ist, dass im Laufe der Jahre die Mehrzahl der Kantone die Volkswahl des Regierungsrates eingeführt haben, so finden wir, dass zufällige Umstände die Veranlassung dazu gegeben haben. Bald waren es Missbräuche, welche infolge einseitiger Besetzung der Regierungsstellen entstanden waren, bald andere Verhältnisse, welche diese Neuerung herbeiführten. Sie begreifen, dass ich mich hier in allgemeinen Ausdrücken bewege, da es mir nicht ansteht, die andern Kantone zu kritisieren. Andererseits können wir nicht einsehen, dass die Kantone, welche die Volkswahl eingeführt haben, aus dieser Neuerung grosse Vorteile zogen. Aus der Volkswahl hervorgegangene Regierungen arbeiten nicht mehr als solche, die vom Grossen Rat ernannt werden. Ja es wäre sehr leicht, nachzuweisen, dass die Kantone, deren Regierungen durch den Grossen Rat bestellt wurden, im allgemeinen mehr wirken als die andern. Das versteht sich auch von selber. Es ist klar, dass eine Regierung, die aus dem Grossen Rat hervorgeht, mehr Gewalt hat, natürlich im guten Sinn, als eine Regierung, die von der Volksmeinung abhängig ist. Wir konstatieren ferner, dass soviel wir wissen, im Volke die Ansicht vorherrscht, dass für den Kanton Bern keine Notwendigkeit vorliegt, das jetzige System abzuändern. Wir können das aus frühern Abstimmungen schliessen. Das Volk hatte sich bereits vor einigen Jahren darüber auszusprechen, ob es die Volks-

wahl des Regierungsrates wolle, und es hat diese Frage mit einer ziemlich grossen Mehrheit verneint. Allerdings war damals noch eine andere Frage mit dieser Angelegenheit verknüpft, nämlich die Frage des Proporz. Es sollte nämlich der Regierungsrat nach dem Grundsatz der Proportionalität vom Volke gewählt werden. Man kann natürlich sagen, man könne das Resultat einer Volksabstimmung interpretieren wie man wolle. In der Regel legt es der eine so, der andere anders aus. Man kann daher auch hier geltend machen, wenn die Frage des Proporz nicht mit der Volkswahl des Regierungsrates verbunden gewesen wäre, so wäre es gut möglich, dass das Volk die letztere angenommen hätte. Wir wollen uns darüber nicht aussprechen, aber wir glauben doch, dass in grossen Volkskreisen die Ansicht besteht, dass an der jetzigen Wahlart des Regierungsrates nichts geändert werden soll. Wenn übrigens die Herren Interessenten der Ansicht sind, dass die Volkswahl des Regierungsrates vom Volke so begehrt sei, wie sie meinen, so haben sie ein gutes Mittel, um die Volksstimme kennen zu lernen, sie sollen eine Initiative ins Leben rufen und so die Frage vor das Volk bringen. Man muss gestehen, dass die Art und Weise, wie die Anzugsteller die Sache an die Hand genommen haben, eher geeignet ist, die Ansicht der Regierung zu bestärken, dass das Volk in seiner Mehrheit nicht für die Volkswahl ist. Offenbar wollen die Herren, indem sie die Angelegenheit vor den Grossen Rat bringen, eine Empfehlung desselben zu Handen des Volkes bewirken. Ich beschränke mich vorläufig zur Begründung des regierungsrätlichen Antrages auf diese wenigen Erklärungen, behalte mir aber vor, im Laufe der Diskussion eventuell noch andere Gründe, namentlich solche staatsrechtlicher Natur für unsere Anschauung anzuführen.

Was die Frage der Kompetenz des Grossen Rates zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen anbelangt, so ist zu bemerken, dass diese Frage in der Verfassung genau geregelt ist. Art. 26 Ziffer 14 der Verfassung schreibt vor, dass der Grosse Rat neu errichtete Stellen zu beschliessen hat und die Besoldungen dafür festsetzt. Es fragt sich nun, ob diese Bestimmung nicht nur für die neu kreierten, sondern ganz allgemein auch für die bereits bestehenden Stellen gilt, mit andern Worten, ob der Grosse Rat befugt ist, allgemeine Besoldungserhöhungen vorzunehmen, ohne dass das Volk darüber befragt oder eine Verfassungsrevision vorgenommen zu werden braucht. Wir haben in unserm Bericht die verschiedenen hier in Betracht kommenden gesetzgeberischen Erlasse des Grossen Rates erwähnt und Ihnen gezeigt, wie die Frage da immer in dem Sinne geregelt wurde, dass der Grosse Rat als für die Festsetzung sämtlicher Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsangestellten kompetent angesehen werde. Ich will nicht weiter darauf eingehen und verweise einfach auf den im Bericht enthaltenen geschichtlichen Ueberblick über die bisherigen Erlasse. Aus diesen verschiedenen grossrätlichen Erlassen, die bisher nicht bekämpft worden sind und zu keinen ernsthaften Reklamationen Anlass gegeben haben, schliessen wir aber, dass nach dem heutigen Stand unserer Gesetzgebung und unserer staatsrechtlichen Grundlage der Grosse Rat befugt ist, sämtliche Besoldungen zu normieren, wie er es für gut findet. Wir kommen demnach in bezug auf beide Teile der Motion der Herren Moor und Milliet zu dem Schlusse,

es sei derselben keine Folge zu leisten. — Wir empfehlen Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Bühler (Frutigen). Ich erlaube mir, Ihnen den Ordnungsantrag zu stellen, mit der Beratung dieser wichtigen Angelegenheit heute nicht fortzufahren, sondern das Geschäft zur gründlichen Prüfung und nachheriger Berichterstattung einer Kommission zu überweisen. Sie werden sich erinnern, dass schon heute vor acht Tagen bei der Bereinigung der Traktandenliste die Frage gestellt wurde, ob man für dieses Geschäft nicht eine Kommission einsetzen soll. Herr Wyss hat dann den Antrag gestellt, mit der Entscheidung dieser Frage bis nach der Austeilung der gedruckten Vorlage zuzuwarten. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates liegt nun vor und es fragt sich nur, ob wir nachträglich noch eine Kommission einsetzen wollen oder nicht. Ich halte es für unsere Pflicht, ein so wichtiges Geschäft durch eine starke Kommission vorberaten zu lassen. Wir können uns auch nicht in einer Montag-Nachmittagssitzung in Zeit von 1—2 Stunden hier über die wichtige Frage der Wahl des Regierungsrates durch das Volk entscheiden, sondern dieselbe muss von einer Kommission gründlich erörtert und dann auch von uns in eingehender Diskussion, die vielleicht 1—2 Tage dauern wird, behandelt werden. Auch die Frage betreffend Festsetzung der Besoldungen ist eine sehr wichtige und wird uns vielleicht 2—3 Tage beschäftigen. Bis jetzt wurde im Grosse Rat immer die Ansicht vertreten, der betreffende Artikel der Staatsverfassung sei so zu verstehen, dass der Grosse Rat in bezug auf neu errichtete Stellen frei sei in der Festsetzung der Besoldungen, nicht aber in bezug auf bereits bestehende Stellen. Nun kommt die Regierung zu einer andern Auffassung, der ich mich sehr gerne anschliessen möchte; doch muss ich die Angelegenheit noch genauer prüfen, als ich bisher konnte.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, das vorliegende Geschäft an eine 11gliedrige Kommission zu weisen.

Moor. Ich habe allerdings das Wort nicht zu der Ordnungsmotion des Herrn Bühler verlangt, sondern nur auf die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten zu antworten. Nachdem nun aber die Ordnungsmotion gestellt ist, kann ich meinerseits nur erklären, dass ich den Ausführungen des Herrn Oberst Bühler beipflichte und ebenfalls für Einsetzung einer Kommission bin.

Der Antrag Bühler auf Ueberweisung des Geschäftes an eine 11gliedrige Kommission wird stillschweigend angenommen und das Bureau mit der Wahl dieser Kommission beauftragt.

Motion der Herren Grossräte Michel und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gebäudeschätzungsdekretes.

(Siehe Seite 468 des letzten Jahrganges.)

Michel (Interlaken). Ich habe in der Oktobersession vorigen Jahres im Verein mit mehreren Kollegen die Motion eingebracht, der Regierungsrat möchte eingeladen werden, die Frage zu untersuchen, ob nicht das Dekret über die Gebäudeeinschätzung und die Brandschadenabschätzung einer Revision zu unterziehen sei. Die Motionäre wünschen eine Revision dieses Dekretes aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit und im Interesse der Gebäudeeigentümer, indem sie der Meinung sind, dass das Dekret und namentlich die Bestimmungen betreffend das Schätzungsverfahren beziehungsweise die Zusammensetzung und Wahlart der Schätzungskommissionen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entsprechen. Bekanntlich erfolgt die Bestimmung des Versicherungswertes der Gebäude, die Klassifikation der Gebäude behufs Festsetzung der Prämien, sowie die Ausmittlung des Brandschadens in erster Instanz durch eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus zwei Bezirks- und einem Gemeindegeschätzer. Die Bezirksgeschätzer werden auf Vorschlag des Regierungsrathalters durch die Brandversicherungsanstalt, die Gemeindegeschätzer durch den Einwohnergemeinderat ernannt. Oberinstanzlich, in Rekursfällen, erfolgt die Schätzung durch drei Oberexperten, welche die Regierung ernennt. Die erstinstanzliche Kommission wird also in ihrer Mehrheit durch die Brandversicherungsanstalt selber gewählt, die Oberexperten werden vom Regierungsrat bestellt. Da aber die Brandversicherungsanstalt eine Staatsanstalt ist und unter der Aufsicht der Regierung steht, so muss man sagen, dass eigentlich auch die Oberexperten durch die Brandversicherungsanstalt, also einseitig durch eine Partei ernannt werden. Wir halten diese Wahlart nicht für eine richtige. Es liegt mir dabei ferne, der Regierung oder der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt irgendwelche Vorwürfe zu machen; was ich tadle, ist das im Dekret niedergelegte System. Wenn man in Verträgen und namentlich in Versicherungsverträgen ein Schiedsgericht oder eine Schätzungskommission vorsieht, so erfolgt die Ernennung der Schiedsrichter und Schätzer doch durch beide Parteien. Beide Parteien haben ein Wort mitzureden und es ist nicht einzusehen, warum das anders sein soll, wenn die eine Partei eine Staatsanstalt ist. Wenn die Schätzer einseitig von einer Partei ernannt werden, so hat das nach menschlicher Erfahrung einen Einfluss auf die Gewählten, bei denen eine gewisse Befangenheit und die Meinung erzeugt wird, es komme bei den Schätzungen in erster Linie auf die Interessen der Partei, von der sie gewählt sind und unter deren Aufsicht sie stehen, an und erst in zweiter Linie auf die Interessen der andern Partei. Man hört darum auch landauf landab über die vorgenommenen Schätzungen Klagen und kann im Volke die grossen Differenzen nicht begreifen, die vielfach zwischen den Schätzungen der Bezirksgeschätzer und denjenigen der Oberexperten vorkommen. Ich erlaube mir, Ihnen hierfür einige Beispiele zu zitieren. Vor ungefähr 6 Jahren kam im Oberland ein grosser Brand vor. Der Versicherungswert des bis auf einige, keinen grossen Wert

repräsentierenden Umfassungsmauern abgebrannten Gebäudes betrug 85,000 Fr. Die erstinstanzliche Schatzungskommission setzte die Brandentschädigung auf 70,000 Fr. fest. Die Brandversicherungsanstalt rekurrierte dagegen und die Oberexperten setzten die Entschädigung um volle 20,000 Fr., also auf 50,000 Fr. herunter. Da kann man sich wohl fragen, wie eine derartige Differenz möglich ist. Der betreffende Gebäudeeigentümer erhielt eine zu geringe Entschädigung. Dies beweist schon der Umstand, dass das Gebäude nicht wieder aufgebaut wurde. In einem andern Fall brannte ein für 330,000 Fr. eingeschätztes vierstöckiges Gebäude bis und mit dem zweiten Stock ab. Die Lokalitäten des ersten Stocks und das Parterre wurden durch das Wasser verheert. Die Entschädigung wurde von der Schatzungskommission auf bloss 130,000 Fr. festgesetzt. Dabei nahmen die Schätzer an, dass z. B. die Parkettböden noch vollständig brauchbar seien, während sich dann beim Wiederaufbau herausstellte, dass dieselben total unbrauchbar und weggerissen werden mussten. Man hatte damals allgemein die Ansicht, dass dem Eigentümer Unrecht geschehen sei und von Fachleuten wurde mir gesagt, dass ihm eine Entschädigung von wenigstens 200,000 Fr. gehört hätte. Ich kann auch einen kleinern Fall anführen. Vor ungefähr zwei Jahren brannte in Münsingen das alte Schulhaus ab. Die erstinstanzliche Schatzungskommission berechnete den von der Entschädigung abzuziehenden Wert der Reste des abgebrannten Gebäudes mit 3800 Fr. Die Brandversicherungsanstalt rekurrierte und die Oberexperten haben die Reste auf 7800 Fr. geschätzt. Die Gemeinde verkaufte die Reste auf Abbruch — es war eine Holzkonstruktion — und löste aus denselben ganze 1700 Fr. Sie erlitt also eine Einbusse von 6000 Fr. Derartige Beispiele geben zu denken und beweisen, dass nach dem jetzigen Schätzungsverfahren der Gebäudeeigentümer gegenüber der Brandversicherungsanstalt zu kurz kommt. Man sollte aber doch annehmen, dass der Gebäudeeigentümer, der seine Gebäude bei der mit dem Versicherungsmonopol ausgerüsteten Staatsanstalt versichern muss, eine Entschädigung sollte verlangen können, die dem wirklichen Schaden entspricht. Die Brandbeschädigten haben beim Aufbau noch Kosten genug, die man ihnen nicht ersetzen kann. Es ist daher dringend geboten, dass hier eine Aenderung vorgenommen werde in dem Sinne, dass den Gebäudeeigentümern die Möglichkeit geboten werde, bei der Ernennung der Schatzungskommissionen ein Wort mitzureden. Es sollte wenigstens die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Gebäudeeigentümer in Rekursfällen einen Experten ernennen dürfen; dann werden die jetzt landauf landab laut werdenden Klagen verschwinden.

Eine andere Bestimmung, die nach der Ansicht der Motionäre ebenfalls einer Revision bedarf, ist die Bestimmung betreffend die Kosten der ausserordentlichen Gebäudeeinschätzungen. Bekanntlich finden nach dem Dekret die ordentlichen Gebäudeeinschätzungen im Herbst, vom September bis November, statt und sind unentgeltlich. Für die ausserordentlichen Schätzungen dagegen muss von den Gebäudeeigentümern eine bestimmte Gebühr entrichtet werden. Ausserordentliche Schätzungen kommen sehr häufig vor, da es ja nicht möglich ist, alle Gebäude auf die Zeit der ordentlichen Schätzungen unter Dach zu bringen. Die Gebühr für eine ausserordentliche Schätzung be-

trägt 18 Fr. per Gebäude ohne Rücksicht auf den Wert des Objektes. Es ist gleichgültig, ob es sich um ein Haus handle, das nach dem Grundsatz «klein aber mein» gebaut ist oder um ein palastartiges Gebäude, das einige hunderttausend Franken gekostet hat. Eine derartige Einheitsgebühr wird im Volk als Unbilligkeit empfunden und es ist auch hier nötig, dass Remedur geschaffen, das heisst die Einheitsgebühr beseitigt und eine Gebühr eingeführt werde, die sich nach dem Wert des Objektes richtet.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, eine Revision des Dekretes von 1896 anbahnen zu helfen und zu diesem Zwecke die gestellte Motion erheblich zu erklären.

Gobat, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Abwesenheit des Herrn Direktors des Innern kann ich die Erklärung abgeben, dass die Regierung sich der Erheblichkeitserklärung der Motion nicht widersetzt. Wir finden, dass in dieser Materie Abänderungen getroffen werden müssen und dass vielleicht seinerzeit auf diesem Gebiet nicht alles so geregelt wurde, wie es sein sollte. Dies gilt namentlich auch in bezug auf die Kosten der Versicherung. Da ist allerdings etwas zu sagen und die Gebäudeeigentümer empfinden es als eine Ungleichheit, dass für ausserordentliche Schätzungen, die vielfach nötig werden, weil die ordentlichen Schätzungen nicht genau genug vorgenommen werden, eine einheitliche Gebühr aufgestellt ist. Diese Gebühr sollte namentlich für Gebäulichkeiten von einem kleinern Werte herabgesetzt werden. Wir widersetzen uns also der Erheblichkeitserklärung der Motion nicht und werden seinerzeit dem Grossen Rate unsere Anträge einbringen.

Rieder. Ich möchte meinerseits die Motion des Herrn Michel und Konsorten unterstützen, da ich in meiner langjährigen Praxis als Agent einer privaten Versicherungsgesellschaft häufig in den Fall gekommen bin, kleinere und grössere Mängel in der Praxis der kantonalen Versicherungsanstalt zu entdecken. Ich will nicht sagen, dass die obersten Behörden der Brandversicherungsanstalt an diesen Fehlern schuld seien, sondern ich glaube, dieselben rühren vielmehr von einer gewissen Unsicherheit in der Versicherungspraxis her, die sich bei der Brandversicherungsanstalt zeigt. Ich kann die von Herrn Dr. Michel angeführten Punkte nur bestätigen und wenn hie und da eine gewisse Animosität in der Bevölkerung sich gegen die Brandversicherungsanstalt geltend macht, so kommt sie vielfach daher, weil die Ausführung der vorhandenen Vorschriften häufig Mängel zeigt, die vermieden werden könnten. Es sollten ganz klare, präzise Bestimmungen aufgestellt werden. Das ist gegenwärtig nicht immer der Fall. So ist es vorgekommen, dass Gasfabriken, die in die Versicherung aufgenommen worden waren, im gleichen Jahr als feuergefährliche Objekte wieder ausgeschlossen wurden. Nach einem oder anderthalb Jahren kam die Mitteilung, dass man sie wieder versichern wolle. Ebenso waren die Dynamomaschinen eine Zeit lang versichert, dann wurden sie wieder ausgeschlossen. Während einer Zeit waren die alten nicht in der Versicherung, die neuen dagegen wohl, bis dann später auch die neuen herausgetan wurden. Ich führe noch ein frappanteres Beispiel an,

um zu zeigen, wie die Schätzungen nach dem Buchstaben vorgenommen wurden. Ich mache den Oberbehörden keinen Vorwurf, sondern der Fehler liegt darin, dass die Schätzer nicht im Stande sind, die Reglemente richtig zu interpretieren und anzuwenden, weil sie vielfach zu wenig klar sind. Ein Gasmotor war mit einer Dynamomaschine zusammengekoppelt und beide waren mit einer zirka 30 Centimeter dicken Welle verbunden, aber etwa 2 Meter auseinander. Die Schätzer erklärten, die Dynamomaschine aufnehmen zu dürfen, nicht aber den Gasmotor und folgerichtig dürfe die Verbindungswelle nur zur Hälfte zur Versicherung zugelassen werden. Solche Sachen sollten nicht vorkommen und durch genauere Präzisierung der Vorschriften verhütet werden. Doch der Hauptübelstand liegt nicht in den von mir angedeuteten Mängeln, sondern in der von Herrn Dr. Michel angeführten Unbilligkeit, die durch die Anerkennung des Grundsatzes beseitigt werden sollte, dass beim Abschluss eines Vertrages nicht nur eine Partei, sondern beide mitzureden haben. Dieser Grundsatz steht in der privaten Versicherungspraxis zu recht und soll auch in der staatlichen Versicherung zur Durchführung gelangen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Regierungspräsident Gobat hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Regierung sich der Erheblichkeitserklärung der Motion nicht widersetzt, immerhin ohne Präjudiz. Wir widersetzen uns um so weniger, als die Revision des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt selber in Aussicht steht und dem Grossen Rat im nächsten Jahr vorgelegt werden wird. Die Revision der Dekrete, Instruktionen u. s. w. kann natürlich erst nachher stattfinden. Was heute zum Gegenstand der Kritik gemacht wurde, bezieht sich nicht einzig auf die Vorschriften, sondern ebenso sehr auf die Praxis und vielleicht auch auf die Mangelhaftigkeit einzelner Organe der Anstalt. Wir wissen ganz gut, dass von den Schätzern auch Fehler begangen werden können. Was den Grundsatz anbelangt, dass die Eigentümer auch etwas zu sagen haben sollen, so werden wir die Sache prüfen und wir glauben, dass ein Weg gefunden werden könnte, dass bei Rekursen die Eigentümer auch einen Experten bezeichnen dürfen. Bei den gewöhnlichen Schätzungen wird das schwerlich möglich sein, da man sonst erst recht in einen Wirrwarr hineingerät und die Anwendung eines einheitlichen Massstabes nicht mehr möglich ist. Die Regierung nimmt also die Motion in dem Sinne entgegen, dass sie nach erfolgter Revision des Gesetzes in Behandlung gezogen werde.

Marti (Lyss). Es verwundert mich, dass bis jetzt ein Punkt nicht erwähnt worden ist. Es betrifft dies die Bezahlung der Schätzer. Wie bereits bemerkt worden ist, bestehen die Schatzungskommissionen aus zwei Bezirksschätzern und einem Gemeindegeschätzer. Nun hält man in den grösseren Gemeinden darauf, einen Gemeindegeschätzer zu erhalten, der mit der nötigen Sachkenntnis ausgerüstet ist. Dafür ist aber die Bezahlung, ein Taglohn von 6 bis höchstens 8 Fr. in den Städten, eine ganz ungenügende, so dass die Gemeinden aus ihrem Sack noch nachzahlen müssen. So verabfolgt z. B. die Gemeinde Lyss ihrem Gemeindegeschätzer und dessen Stellvertreter eine tägliche Zulage von 4 Fr.,

da dieselben erklärten, dass sie sich nicht ihr Geschäft während 4 Wochen vernachlässigen wollen, wenn sie nicht täglich 10 Fr. erhalten, sonst geben sie lieber ihre Demission. Andere Gemeinden sind im gleichen Fall. Darauf sollte bei der Revision ebenfalls Rücksicht genommen werden. Das gleiche gilt auch für den Führer des Lagerbuches, der sehr viel Arbeit hat, da das Lagerbuch sehr genau geführt werden muss, und nur eine ganz minime Entschädigung erhält.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Verordnungswege einheitliche Bestimmungen aufzustellen wären betreffend die Vergebung von Arbeiten, welche von Organen des Staates vergeben werden oder an welche der Staat einen wesentlichen Beitrag leistet.

Scheidegger,
Michel (Bern), Bratschi, Probst (Emil),
Schlatter, Rufener, Spychiger, Scherz,
Egenter, Stauffer (Thun), Kuenzi, Amrein,
Schlumpf, Näher, Lenz, Hennemann,
Grandjean, Cueni, Könitzer, Elsässer,
Demme, Trachsel, Pulver, Heller.

Motion der Herren Grossräte Bauer und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über die medizinischen Berufsarten.

(Siehe Seite 619 des letzten Jahrganges.)

Bauer. Ich hatte die Ehre, im November letzten Jahres mit vier Kollegen folgende Motion zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Revision des Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 betreffend die medizinischen Berufsarten einzubringen.» Dieser Artikel lautet folgendermassen: «Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung sind ohne Bewilligung der Direktion des Innern jedermann, auch den Medizinalpersonen verboten.» Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1865 und seit jener Zeit haben speziell die Presse und andere Verkehrseinrichtungen ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Der Grosse Rat war schon verschiedene Male in der Lage, Gesetzesbestimmungen infolge der fortgeschrittenen Entwicklung ändern zu müssen. Auch der Art. 8 des erwähnten Gesetzes von 1865 entspricht nicht mehr ganz den heutigen Verhältnissen. Im Jahre 1865 wollte der Gesetzgeber das Volk gegenüber schwindelhafter Reklame und Ankündigung von der Gesundheit schädlichen Arznei-

mitteln schützen und es davor behüten, dass es von unredlichen Fabrikanten von Geheimmitteln ausgebeutet werde. Das war damals notwendiger als heute, wo die fortgeschrittene Aufklärung auch in die hintersten Täler dringt und die Bürger selber wissen, welcher Wert diesen Geheimmitteln zukommt. Die Bevormundung des Volkes, die sich in jener Zeit noch begreifen liess, passt aber um so weniger in unsere Tage, weil der heutige Bürger sich nicht auf das Lesen der kantonalen Presse beschränkt und darum den Ankündigungen von Heilmitteln, deren Aufnahme der kantonalen Presse verboten ist, in der auswärtigen Presse begegnet. Es ist daher eine Ungerechtigkeit gegenüber der bernischen Presse, wenn man ihr durch das Verbot der Aufnahme dieser Inserate eine bedeutende Einnahmequelle untergräbt. Der Art. 8 ist übrigens in seinem Wortlaut nicht sehr deutlich. Es heisst in demselben: «Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln . . .». Bis jetzt hat die Regierung diesen Ausdruck so aufgefasst, dass Art. 8 sich hauptsächlich auf Ankündigungen in der Presse beziehe. Allein diese Art der Ankündigung ist nur eine neben manchen andern. Denken wir nur an die Ankündigung auf dem Wege der Zustellung durch die Post und auf dem Wege der Affichage.

Welches war übrigens der Wille des Gesetzgebers von 1865? Er hat ganz genau die Grenze gezogen, was verboten und was nicht verboten sein soll. Er wollte die Heilmittel in gefährliche und ungefährliche einteilen, in solche, die man verbieten muss und in solche, die man durchgehen lassen kann. Heute sieht man aber nicht nur darauf, ob die betreffenden Heilmittel unschuldig sind oder nicht, sondern man zieht auch die Reklame des betreffenden Fabrikanten und andere Umstände mit in Betracht. Gerade in der letzten Zeit ist man in der Anwendung dieser Vorschrift und der bezüglichen Strafbestimmungen sehr drakonisch vorgegangen, so dass der Herr Sanitätsdirektor selber fand, dass die Sanitätskommission sehr oft entschieden zu weit gegangen sei. Das beweist übrigens auch die Eingabe des Apothekervereins sowie diejenige der freisinnig-demokratischen Pressvereins, die ausführen, dass die neue Praxis in der Ausführung des Art. 8 willkürlich und unbillig sei und schwere Schädigung verursache und darum eine Revision dieses Artikels notwendig sei.

Der Art. 8 entspricht aber auch nicht der in der Bundesverfassung niedergelegten Handels- und Gewerbefreiheit. Allerdings ist in Art. 31 der Bundesverfassung gesagt, dass die Kantone berechtigt seien über die Ausübung des Handels und Gewerbes Bestimmungen aufzustellen, aber dass durch dieselben der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigt werden dürfe. Das ist aber dadurch geschehen, dass dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechend, nicht nur über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der betreffenden Heilmittel, sondern auch darüber geurteilt worden ist, ob die Reklame des betreffenden Fabrikanten den Intensionen der leitenden Persönlichkeiten der Gesundheitsdirektion entspreche oder nicht. Es steht auch nicht mit der Handels- und Gewerbefreiheit im Einklang, wenn die Zeitungs- oder andere Verleger gezwungen sind, bei jedem Insertionsauftrag die Direktion anzufragen, ob das betreffende Inserat verboten sei oder nicht. Im Kanton Luzern hat eine ähnliche Bestimmung wie die in Art. 8 unseres Gesetzes enthaltene ebenfalls sehr scharf aus-

gelegt werden sollen. Allein dank dem Auftreten der gesamten kantonalen Presse aller Parteien hat die Regierung nachgeben müssen und sie publiziert nun regelmässig eine Liste der verbotenen Geheimmittel, wodurch den Apothekern und der Presse gedient ist. Das gleiche ist in Zürich und Graubünden der Fall, wo von Zeit zu Zeit die erlassenen Verbote in den Amtsanzeigern publiziert werden. Das sollte auch bei uns möglich sein. Wenn ein bernischer Verleger jetzt sich nicht auf der Sanitätsdirektion des allergenauesten darüber erkundigt, was anzukündigen verboten ist, so riskiert er eine Busse bis auf 200 Fr. und nach dem dritten Rückfall innert zwei Jahren sogar eine Gefängnisstrafe bis auf drei Monate. Bei der gegenwärtigen Ausdehnung des Inseratenwesens kann aber ein Verleger beim allerbesten Willen nicht immer verhindern, dass ein verbotenes Inserat aufgenommen werde und wegen eines derartigen kleinen Vergehens setzt er sich der Gefahr aus, so schwer bestraft zu werden.

Interessant ist auch, dass das Gesetz die Ankündigung dieser Arzneimittel verbietet, von dem Verkauf derselben aber nichts sagt. Das verbotene Heilmittel kann also zur Stunde bei jedem Apotheker und Drogist, teilweise sogar bei Wirten und Krämern gekauft werden, ohne dass dafür eine Strafe ausgesprochen wird, aber publiziert darf es nicht werden. Es wäre wohl logischer, zuerst den Verkauf und nachher die Ankündigung zu verbieten. In einer in den letzten Jahren erlassenen Verordnung des Kantons Baselstadt ist bestimmt, dass das Sanitätsdepartement durch Bekanntmachungen das Publikum über die angepriesenen Geheimmittel aufklären kann, und ich glaube, solche gelegentliche Aufklärungen und der Hinweis auf die Schädlichkeit und Kostspieligkeit dieser Geheimmittel haben mehr Erfolg als das Verbot der Insertion, wenn daneben der Verkauf gestattet ist.

Ich weise noch darauf hin, dass seinerzeit auch der Versuch gemacht wurde, die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln auf eidgenössischem Boden zu regeln. Allein nach reiflicher Erwägung und nach den ablehnenden Voten der Herren Dr. med. Scheuchzer und Professor Karl Vogt beschloss der Nationalrat mit grosser Mehrheit, auf den Entwurf nicht einzutreten. Ich erinnere auch daran, dass in jüngster Zeit der Bundesrat den Rekurs des Apothekers Golliez gegen den Entscheid der bernischen Regierung gutgeheissen hat, um zu zeigen, dass ein Widerspruch zwischen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in dieser Materie besteht und dass der Art. 8 des bernischen Gesetzes von 1865 revisionsbedürftig ist. Vor allem aus muss dieser Artikel aber deshalb revidiert werden, um die bernische Presse von diesem Damoklesschwert zu befreien. Unsere Presse verdient Unterstützung und nachdem sie bereits durch die überall auftauchenden Amtsanzeiger in ganz erheblichem Masse geschädigt wurde, wollen wir sie nicht dadurch noch weiter schädigen, dass wir ihr durch das Verbot von Ankündigungen, die ja doch in anderer Form und in fremden Zeitungen in unserm Kanton verbreitet werden, eine bedeutende Einnahme entziehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, die von dem Sprechenden und vier Mitunterzeichnern gestellte Motion erheblich zu erklären.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Namen des Regierungsrates.

rates beantrage ich Ihnen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

In erster Linie wird gesagt, der Art. 8 unseres Medizinalgesetzes verstosse gegen die in der Bundesverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit. Sie wissen aber und der Bundesrat hat es schon in manchen Fällen anerkannt, dass der Grundsatz der Gewerbefreiheit kein absoluter ist, sondern dass gewisse Schranken gesetzt werden dürfen.

Es wird auch geltend gemacht, das Gesetz sei veraltet, weil Zuwiderhandlungen gegen dasselbe mit schweren Strafen bedroht werden. Allein diese Strafen haben bis jetzt niemals die Zeitungsverleger davon abhalten können, schwindelhafte Inserate aufzunehmen. Ich könnte Ihnen zahlreiche Beispiele namentlich von Kalenderverlegern anführen, die vom Richter mit so geringen Bussen bestraft worden sind, dass sie im folgenden Jahr wiederum eine ganze Anzahl solcher Inserate aufnahmen. Sie fanden dabei wohl ihre Rechnung und der Gewinn, den sie machten, war jedenfalls bedeutend grösser, als die Busse, die sie bezahlen mussten.

Gleichzeitig mit der Motion des Herrn Bauer will ich die Eingabe beantworten, welche von dem Vorstand des freisinnig-demokratischen Pressvereins des Kantons Bern an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates gerichtet worden ist. Denn die gleichen Argumente, welche der Herr Motionssteller vorgebracht hat, finden sich auch in dieser Eingabe.

Ich muss von vornherein erklären, dass die Sanitätsdirektion in diesen Dingen nicht von sich aus vorgeht, sondern dass ihr von Gesetzeswegen ein Sanitätskollegium zur Seite gesetzt ist, das diese Inserate zu begutachten hat. Wenn das Sanitätskollegium erklärt, dass ein Inserat nicht aufgenommen werden dürfe, weil es schwindelhaft sei, so hält sich die Direktion mehr oder weniger für verpflichtet, dem Antrag des Sanitätskollegiums Folge zu leisten und die Aufnahme des Inserates zu verbieten. Nicht dass die Sanitätsdirektion ein solches Verbot etwa gerne erlässt, denn wir wissen schon, dass wir uns damit der Kritik der Fabrikanten, der Apotheker und der Zeitungsverleger aussetzen. Wir haben schon oft die Erfahrung gemacht, dass wir dabei zwischen Hammer und Ambos geraten, auf der einen Seite sagt das Sanitätskollegium, das Inserat darf nicht gestattet werden und auf der andern Seite behaupten die Interessenten, es dürfe füglich zugelassen werden. Die Situation des Direktors des Gesundheitswesens ist also nicht immer eine angenehme und leichte. Doch nehmen wir immer als Richtschnur das allgemeine Wohl, das Gesamtinteresse und glauben, das Gesamtinteresse über das Privatinteresse einzelner Berufsarten setzen zu müssen.

Es wird uns entgegengehalten, es sei ein Widerspruch, dass die Apotheker diese Geheimmittel und Spezialitäten verkaufen dürfen, während andererseits die Ankündigung derselben verboten sei. Nun, meine Herren, ich würde es für einen grossen Gewinn halten, wenn der Verkauf dieser Mittel verboten werden könnte, allein wir dürfen es nicht tun, weil das Gesetz es nicht erlaubt. Art. 8 verbietet bloss die Ankündigung dieser Mittel und wir dürfen nicht weiter gehen und auch den Verkauf derselben untersagen. Allein es liegt auf der Hand, dass wenn ein Mittel, das sich in der Apotheke befindet, nicht angekündigt werden darf, das Publikum von demselben viel weniger er-

fährt und es darum auch viel weniger kauft. Nur die schwindelhafte Reklame in den Zeitungen und Kalendern veranlasst das Publikum, solche Mittel in den Apotheken zu kaufen.

Man sagt auch: Warum verbietet man das Inserieren solcher Spezialitäten und Geheimmittel in den bernischen Zeitungen, wenn dieselben doch in den ausserkantonalen Zeitungen, die auch in den Kanton Bern hineinkommen, Aufnahme finden? Das ist aber nicht richtig. Denn die nämlichen oder noch weitergehende Bestimmungen, als die, welche der Kanton Bern besitzt, gelten auch in den meisten übrigen Kantonen der Schweiz. Dem Beispiel von Bern sind eine Anzahl ostschweizerischer Kantone gefolgt, die ein Konkordat unter sich abschlossen, welches die nämlichen oder zum Teil noch weitergehende Vorschriften aufstellt, als unser Gesetz. Abgesehen von den welschen Zeitungen, namentlich denjenigen Genfs — andere französische Kantone z. B. Neuenburg, haben das gleiche Verbot wie wir — sind es einzig die Zeitungen aus dem Kanton Solothurn, die mit solchen Inseraten in den Kanton Bern hineinkommen. In den grossen deutschen Zeitungen von Basel, Zürich, Luzern dagegen, die ganze Seiten von Inseraten haben, werden sie keine einzige solche Annonce finden. Gerade diese Zeitungen aber sind in unserm deutschen Kanton am meisten verbreitet, die Zeitungen des Kantons Solothurn finden sich wohl nur an der bernisch-solothurnischen Grenze. Also auch die meisten andern Kantone haben solche gesetzliche Bestimmungen. Sie haben ebenfalls die Notwendigkeit erkannt, das Publikum vor dem Schwindel und dem Betrug durch solche Spezialitäten zu schützen und es wäre nach meinem Dafürhalten ein grosser Rückschritt, wenn man die Ankündigung dieser Heilmittel freigebe und dadurch der schrankenlosen Ausbeutung des Publikums die Tore öffnen würde.

Es wurde im weitern bemerkt, die Sanitätsdirektion sollte doch wenigstens ein Verzeichnis der verbotenen Spezialitäten veröffentlichen. Das kann ja geschehen, wenn es absolut verlangt wird. Man hat es bis jetzt nicht getan, weil man nicht riskieren wollte, dass der Glaube entstehe, dass alles, was in diesem Verzeichnis nicht aufgezählt werde, erlaubt sei. Solche neue Mittel, die wir nicht kennen, treten ja alle Augenblicke auf und wenn sie nun nicht auf dem Verzeichnis stehen, so wäre man geneigt anzunehmen, dass sie die Bewilligung der Sanitätsdirektion erhalten haben.

In der Eingabe des Pressvereins wird geltend gemacht, die Presse sei dazu da, um im Verein mit der Schule und den Behörden das Publikum aufzuklären. Allein wäre es denn nicht wirklich ein Widerspruch, wenn auf der ersten oder zweiten Seite eines Blattes das Publikum gewarnt wird, um vor Schaden bewahrt zu bleiben und dann auf der vierten Seite des Blattes solche schwindelhafte Inserate erscheinen? Man hat auch mit dem Gesetz von Basel exemplifiziert. Allein auch das Gesetz von Basel enthält weitergehende Bestimmungen als unser Gesetz. In Basel ist nicht nur das Inserieren derartiger Heilmittel verboten, sondern der Verkauf derselben in den Apotheken darf nur dann stattfinden, wenn die Apotheken die Bewilligung dazu erhalten haben. Ich gebe zu, dass in dieser Angelegenheit Privatinteressen im Spiele sind und dass dieselben durch das Verbot der Ankündigung verletzt werden, allein diese Privatinteressen müssen sich eben dem Gesamtinteresse unterordnen.

Zum Schluss möchte ich, um Ihnen die verderbliche Wirkung solcher Inserate zu zeigen, noch folgende Mitteilung machen. In einer Zeitung der Stadt Bern erschien unterm 15. April dieses Jahres ein langes Inserat betitelt: «Kranke und Verzweifelte kommt zu mir!» Dasselbe rührt, glaube ich, von einem Amerikaner her, der das Geheimnis des Lebens entdeckt haben will und alle Krankheiten mit seinem wunderbaren Lebensfluidum heilt. Er sagt in diesem Inserat unter anderm: «Ich übersende vollständig gratis von meinem Lebensfluidum und Sie werden seine wunderbaren Wirkungen sehen. . . . Allen denjenigen, welche schreiben, ob reich oder arm, antworte ich immer und sende gratis genügend von meinem Fluidum.» Wir haben nun von dem wunderbaren Mittel bestellt und welches war die Antwort dieses Herrn? Man erhält allerdings ein Schächtelchen mit etwa einem halben Dutzend schöner Pillen und einer Gebrauchsanweisung. Aber es wird dabei gesagt, das sei nur eine Probe, sie werde natürlich sehr gut tun, aber sie werde nicht genügen, sondern es müssen noch mehr solcher Pillen eingenommen werden und er werde die nötige Quantität nachschicken, wenn man ihm 200 Fr. einsende. Wenn nun der Verleger eines Blattes ein solches Inserat aufnimmt, so darf man wirklich finden, er sei an dem Betrug und der Ausbeutung des Publikums mitschuldig. So etwas kann man nicht zugeben, sondern wir wollen es eben mit dem Art. 8 des Medizinalgesetzes verhüten. Dabei können wir die Zusicherung geben, dass wir in der Erteilung der Bewilligungen so large als möglich sein werden, wie wir es übrigens auch bisher gewesen sind. Sie dürfen nicht etwa glauben, dass wir bisher alles verboten haben. Ich habe hier ein Verzeichnis der erlaubten Ankündigungen. Es sind deren über 260 und die Zahl der verbotenen Ankündigungen ist erheblich geringer. Wir wollen auch in Zukunft fortfahren, auf diese Weise das Publikum vor Schaden zu bewahren und deshalb glaubt der Regierungsrat Ihnen empfehlen zu müssen, die Motion der Herren Bauer und Mitunterzeichner nicht erheblich zu erklären.

Müller (Karl). Ich will nicht wiederholen, was der Begründer der Motion ausgeführt hat, möchte Ihnen aber mit kurzen Worten ebenfalls empfehlen, die Motion erheblich zu erklären. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Joliat haben mich nicht überzeugen können, dass es nicht notwendig sei, diesen Artikel zu revidieren. Es ist doch so, dass die bernische Presse gegenüber der ausserkantonalen Presse eine Unbilligkeit erfährt. Davon wird am allermeisten die Bezirkspresse getroffen, die bei uns wegen der Amtsanzeiger, die nicht mehr leicht beseitigt oder eingeschränkt werden können, ohnehin einen schweren Stand hat. In den verschiedenen politischen Lagern ist dies schon wiederholt bedauert worden und es sind in den letzten Jahren in den kleinen Blättern geradezu Stimmen laut geworden, man sollte einmal so eine Art von Obstruktion treiben und eine Zeit lang die politischen Fragen systematisch ignorieren, um die Behörden zu zwingen, der Presse gegenüber eine wohlwollendere Haltung einzunehmen. Wenn ein solches System, das von einzelnen Blättern bereits geübt wird, infolge der Verstimmung allgemein würde, so wäre das zweifellos nicht von Gutem. Alle diejenigen, welche wünschen, dass das politische Interesse im Kanton Bern nicht abnehme, sondern im Gegenteil zu-

nehme, müssen auch wünschen, dass die Bezirkspresse lebensfähiger werde. Man darf ihr die Lebenskraft nicht unterbinden, was aber durch die gegenwärtige Praxis geschieht. Es ist doch so, dass viele ausserkantonale Blätter Inserate aufnehmen dürfen, deren Veröffentlichung der bernischen Presse namentlich infolge der seit ungefähr zwei Jahren eingeführten rigorösen Praxis verboten ist.

Um zu zeigen, welche Folgen das Bestehen der Amtsanzeiger für die bernische Presse hat, möchte ich Ihnen nur ein Beispiel anführen. In der letzten Woche las ich in einem Blatt des Kantons Solothurn, das in einem Teil des Kantons Bern verbreitet ist, ein Inserat der bernischen Militärdirektion, in welchem angekündigt war, dass das Bataillon 113 Landwehr, I. Aufgebot, auf den und den Tag einberufen sei. In keiner bernischen Zeitung erscheint ein solches Inserat. Ausserkantonale Blätter aber werden damit versehen und so lebensfähig gemacht und in den Stand gesetzt, etwas zu leisten und nicht nur mit der Schere zu arbeiten. So ist die bernische Presse infolge der Amtsanzeiger schlechter gestellt als die ausserkantonale Presse. Diese Angelegenheit steht freilich heute nicht in Diskussion, aber ich wollte es nur anführen, um zu zeigen, in welcher Lage sich die Bezirkspresse des Kantons Bern befindet. Und doch ist der Einfluss dieser kleinen Presse nicht gering zu schätzen, er ist vielleicht zusammengenommen sogar ein grösserer als derjenige der grösseren Tagesblätter.

Nun will man die Unbilligkeit, welche durch die Amtsanzeiger der politischen Presse bereits geschieht, dadurch noch vergrössern, dass man ihr Inserate betreffend Ankündigung von Heilmitteln entzieht, welche in ausserkantonalen Blättern erscheinen dürfen. Ich bin im höchsten Grade verwundert, dass die Regierung angesichts des schon zitierten bundesrätlichen Entscheides über den Fall Golliez sich nicht dazu verstehen kann, den Art. 8 des Gesetzes von 1865 zu revidieren. Andere Kantone haben freilich ähnliche Bestimmungen. Aber sie werden dort mit Mass durchgeführt, während sich bei uns, wie gesagt, seit zwei Jahren eine rigoröse Praxis eingerissen hat. Die Regierung beruft sich bei ihrem Antrag darauf, dass man das Volk schützen müsse. Dieses polizeiliche Bevormundungssystem können wir aber in unsern modernen Verkehrsverhältnissen entbehren. Die Inserate werden in ausserkantonalen Zeitungen, die in unserm Kanton sehr verbreitet sind, ja doch gelesen. Man darf auch fragen, ob es in bezug auf das Heilmittelwesen durch die rigoröse Praxis bei uns besser geworden ist. Wenn man glaubt, man müsse das Volk durch polizeiliche Bevormundung vor allem Schaden schützen, so müsste man ihm auch verbieten, nach Biberist zu laufen. Man muss in dieser Beziehung auch dem gesunden Urteil des Volkes etwas überlassen und eine lebenskräftige Presse schaffen helfen, welche es als ihre Aufgabe erachtet, das Volk aufzuklären und es mündig und fähig zu machen, darüber zu entscheiden, ob es für diese und jene Krankheit diesen und jenen Arzt oder dieses und jenes Mittel benützen soll. Durch die rigoröse Praxis ist es also nicht besser geworden, aber man hat namentlich die Bezirkspresse in hohem Grade verstimmt und man kann es schliesslich dazu bringen, dass ein grosser Teil unserer Presse, die sich mit den öffentlichen und politischen Angelegenheiten befasst, aus lauter Verstimmung die Flinte ins Korn wirft und sagt: Macht eure Politik selber.

Wenn wir eine lebenskräftige Presse haben wollen, so dürfen wir ihr nicht systematisch die Quellen abgraben, welche ihr das Leben ermöglichen. — Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Motion erheblich zu erklären und damit zu bewirken, dass eine Unbilligkeit beseitigt wird, die in diesem Verbot der bernischen Presse gegenüber besteht.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 24. November 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Buchmüller, Bühlmann, Burrus, Crettez, Fleury, Freiburghaus, Gouvernon, Grossmann, Haldimann, Haslebacher, Henzelin, Houriet (Courtelary), Morgenthaler (Burgdorf), Reichenbach, Stauffer (Biel), Stettler, Thönen, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Blösch, Christeler, Frepp, Glatt hard, Gresly, v. Grünigen, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Hofer, Hostettler, Jörg, Lauper, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Robert, Rossé, Schlatter, Vuilleumier, Wächli, Wälti, Wolf.

Tagesordnung:

Authentische Interpretation des § 34 des kantonalen Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Staatsverfassung steht es dem Grossen Rat zu, Gesetze und Dekrete authentisch zu interpretieren. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten von diesem verfassungsmässigen Recht Gebrauch machen und folgenden Beschluss fassen:

«Beschluss betreffend authentische Auslegung des § 34 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. In Expropriationsstreitigkeiten kann in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Streitwert, gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten die Appellation erklärt werden.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.»

Die Gründe, welche die Regierung veranlassen, Ihnen diesen Antrag zu unterbreiten, sind kurz folgende. Die Gemeinde Eriswil führte das elektrische Licht ein. Bei Durchführung des Werkes konnte sie sich mit den betreffenden Grundeigentümern, welche ihr Land zur Verfügung stellen sollten, nicht verständigen und war infolgedessen genötigt, beim Grossen Rat das Expropriationsrecht auszuwirken. Der Grosse Rat kam diesem Gesuche nach und die Gemeinde Eriswil leitete das Expropriationsverfahren behufs Feststellung der Entschädigungen ein. Nach vorgenommener Instruktion des Falles durch den zuständigen Gerichtspräsidenten und nachdem der letztere auch drei Experten bezeichnet und über die Höhe der Entschädigungen ihren Befund eingeholt hatte, fällte er sein Urteil und stellte die Entschädigungen im Sinne des Expertengutachtens fest. Die Gemeinde Eriswil war der Ansicht, dass die Entschädigungen von den Experten und dem Gerichtspräsidenten viel zu hoch bemessen worden seien und erklärte infolgedessen gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten die Appellation. Der Appellations- und Kassationshof verschloss dieser Appellationserklärung gegenüber das Forum, d. h. trat auf die materielle Beurteilung des Falles gar nicht ein. Er stellte fest, dass von den betreffenden Grundeigentümern, die ihr Land für das Stellen der Stangen der elektrischen Leitung hergeben mussten, keiner eine Entschädigungsforderung geltend gemacht habe, welche die gesetzlich vorgesehene Appellationssumme von 400 Fr. übersteigt. Gestützt auf diese Tatsache führte er dann aus: «Wenn auch § 34 des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 die Zulässigkeit der Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil nicht ausdrücklich vom Werte des Streitgegenstandes abhängig macht, so muss

doch angenommen werden, dass auch hier, — wie überall da, wo die Sache nicht ohne Rücksicht auf den Wert appellabel erklärt wird — die Voraussetzung einer summa appellabilis Platz greift, und es kann infolgedessen auf die Appellation der Expropriantin, soweit es die eingangs erwähnten Exproprianten betrifft, nicht eingetreten werden.» Die Gemeinde Eriswil konnte sich mit diesem Entscheid des Appellations- und Kassationshofes nicht zufrieden erklären und Herr Fürsprecher Bühlmann reichte in ihrem Namen eine Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof wegen Rechtsverweigerung ein. Diese Beschwerde musste nach Gesetz an den Grossen Rat gerichtet werden und die Angelegenheit gelangte so in die Hände der administrativen und gesetzgebenden Behörden, des Regierungsrates und des Grossen Rates. Diese Beschwerde führte im Schosse des Regierungsrates und der Justizkommission, die sich mit derselben ebenfalls zu befassen hatte, dazu, der Frage näher zu treten, ob der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes auch wirklich dem Expropriationsgesetz und dem Willen des Gesetzgebers entspreche. Wir sind dabei zum Schluss gelangt, dass dies nicht der Fall. Die Gründe, die uns zu dieser Ansicht führten, sind kurz folgende.

Das Expropriationsgesetz von 1868 sagt in § 34, jede Partei kann gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten an den Appellations- und Kassationshof appellieren. Schon dieser Ausdruck «jede Partei kann appellieren» gibt einem zu denken. Unsere Gesetzgebung kennt diese Ausdrucksweise nur im Expropriationsrecht. Denn dass jede Partei soll appellieren können, erscheint einem als selbstverständlich. Der Appellationshof spricht sich dahin aus, der Gesetzgeber habe damit, dass er das Recht zu appellieren jeder Partei eingeräumt habe, dokumentieren wollen, dass nicht nur der Expropriat sondern auch der Expropriant appellieren könne. Der Expropriant sei durch die Gesetzgebung sowieso bevorzugt, weil er zwangsweise Eigentum erwerben und die Eigentumsfreiheit beschränken kann. Infolgedessen habe man hier noch besonders hervorgehoben, dass er gleichwohl noch appellieren könne. Wir können uns dieser Auffassung nicht recht anschliessen. Wir halten dafür, dass wenn nur eine Partei sollte appellieren können, das eine rechtsungleiche Behandlung der Parteien wäre. Wir sehen nicht ein, warum man sich darüber hätte streiten sollen, dass der Expropriant, der von der zwangsweisen Enteignung Gebrauch macht, nicht auch sollte appellieren können. Schliesslich ist es doch immer das öffentliche Wohl, welches die Expropriation verlangt und das öffentliche Wohl soll gegenüber Uebergriffen erstinstanzlicher Urteile geschützt werden.

Im fernern machen wir auf die ganze Oekonomie des Gesetzes aufmerksam. Die ganze Anlage des Gesetzes scheint uns auch dafür zu sprechen, dass gegen jedes Urteil des Gerichtspräsidenten soll appelliert werden können, wenn auch die Entschädigungsforderung noch eine so geringe ist. Das Verfahren des Expropriationsgesetzes ist ein ausnahmsweises, spezielles Verfahren. Das geht aus folgendem hervor. Im ordentlichen Verfahren haben wir als Gerichtsinstanz auch das Amtsgericht. Im Expropriationsverfahren hat man das Amtsgericht fallen lassen. Erstinstanzlich entscheidet der Gerichtspräsident und oberinstanzlich der Appellations- und Kassationshof. Nun hatte nach dem Zivilprozessverfahren von 1847 der

Gerichtspräsident eine Kompetenz von 100 Fr. a. W. Die Appellationssumme betrug aber 200 Fr. a. W. Wenn nun der Appellationshof das Forum verschliesst, wenn der Streitwert 200 Fr. a. W. nicht übersteigt, so gibt er damit dem Gerichtspräsidenten eine Kompetenz von 200 Fr. a. W. trotzdem sie nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozesses nur 100 Fr. a. W. betragen hatte. Das wäre eine Inkonsequenz, welche der Gesetzgeber von 1868 nicht wollte und auch dieser Umstand spricht dafür, dass gegen jedes Urteil soll appelliert werden können.

Zu gunsten der Ansicht des Appellationshofes macht man darauf aufmerksam, dass im § 38 des Expropriationsgesetzes ausdrücklich auf § 354 des alten Zivilprozess verweisen werde, welcher den Appellationshof anweise, vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation zu beurteilen. Der Appellationshof sagt nun, es wäre widersinnig gewesen, den Appellationshof anzuweisen, allfällige Vorfragen bezüglich die Zulässigkeit der Appellation zuerst zu beurteilen, wenn die Appellation in jedem Fall, auch bei ganz geringen Beträgen zulässig gewesen wäre. Das hat etwas für sich. Allein ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Expropriationsgesetz sich nur in bezug auf genau unterschriebene Prozessbestimmungen auf den Zivilprozess beruft. Der § 38 des Expropriationsgesetzes sagt: «In betreff der Folgen des Ausbleibens beider Parteien oder des Appellanten, sowie in betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Ausfüllung des Urteils gelten die Bestimmungen der §§ 347, 348 und 354 Z. P.». Das sind die einzigen allgemeinen Prozessualbestimmungen und § 354 speziell handelt auch noch von ganz andern Sachen als von dem, was der Appellations- und Kassationshof anruft, so auch von den hinsichtlich der Fristversäumung vorgesehenen Vorfragen und von dem Verfahren bei Ausfällung des Urteils überhaupt. Nach unserer Auffassung wollte das Zitat in § 38 lediglich darauf aufmerksam machen, dass der Appellationshof die Vorfragen betreffend die Versäumung der gesetzlichen Fristen zu prüfen und das im Zivilprozess vorgesehene Verfahren bei Ausfällung des Urteils zu beobachten habe. Dasselbe wollte aber keineswegs sagen, dass die allgemeinen Bestimmungen des Z. P. in bezug auf die Appellation zur Anwendung kommen sollen. Wenn der Gesetzgeber das hätte aussprechen wollen, so hätte er vor allem aus den § 361 Z. P. zitiert, der sich darüber ausspricht, wann die Appellation ergriffen werden könne. Das geht übrigens auch aus den bei der Beratung des Expropriationsgesetzes gefallenen Voten hervor. Ich will Ihnen aus denselben einige Stellen anführen. Herr Justizdirektor Migy sprach sich bei der Eintretensfrage ganz allgemein dahin aus: «Kann über die Grösse der Entschädigungssumme keine Verständigung stattfinden, so wählt nach dem Projekt das Obergericht eine Schatzungskommission, welche ein Gutachten über die Frage abgibt. Der Gerichtspräsident schreitet sodann zur Ausfällung des Urteils, gegen welches die Appellation an den Appellations- und Kassationshof erklärt werden kann.» Also keine Einschränkung irgendwelcher Art und kein Wort davon, dass die Appellation nur dann erklärt werden könne, wenn die Appellationssumme einen Wert von 200 Fr. erreiche. Herr Oberrichter Hodler sagte: «Nachdem die Schatzungskommission ihr Gutachten abgegeben, fällt der Gerichtspräsident das Urteil in erster Instanz. Ge-

gen dasselbe kann appelliert werden, in welchem Fall der Appellations- und Kassationshof befugt ist, neue Experten zu ernennen.» Wiederum keine Einschränkung irgendwelcher Art. Herr Fürsprech Brunner führte folgendes aus: «Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten kann appelliert werden, in welchem Falle der Appellations- und Kassationshof eine zweite Expertise anordnen und die erste aus dem Wege räumen kann.» Eine ähnliche Aeusserung tat auch Herr Alt-Oberrichter Weber: «Man wird einwenden, dass gegen den erstinstanzlichen Entscheid, wenn man mit demselben nicht zufrieden ist, appelliert werden kann.» Sie sehen daraus, dass der Tenor der ersten Beratung des Expropriationsgesetzes dahin ging, dass gegen jedes Urteil appelliert werden kann, wenn auch der Streitwert ein geringer ist. Bei der zweiten Beratung im Jahre 1868 stellte der Regierungsrat den Antrag, dass für die Apellation die allgemeinen Bestimmungen des Prozessverfahrens zur Anwendung gelangen sollen, d. h. es solle lediglich auf diese Bestimmungen im Zivilprozessverfahren von 1847 hingewiesen werden. Damit war die grossrätliche Kommission nicht einverstanden. Es wurde hin und her geredet und schliesslich kam die Ansicht der Kommission zum Durchbruch, dass es besser und für das Publikum verständlicher sei, wenn man nicht die Bestimmungen des Zivilprozesses zitiere, sondern die bezüglichen Bestimmungen in das Expropriationsgesetz aufnehme. Hierbei handelte es sich aber nicht um die Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit der Apellation, sondern lediglich um die Bestimmungen betreffend die Appellationsdiligenzen. Man stritt darüber, ob die Appellationsgebühren bezahlt werden sollen. Es wurde der Antrag gestellt, der Staat solle dafür nichts fordern. Man hat darüber gesprochen, von wann an die Appellationsfrist gerechnet werden soll, ob von dem Urteil des Gerichtspräsidenten oder erst von der Zustellung des Urteils an. Es handelte sich also nur um Appellationsformalitäten. Wer darüber noch irgendwelche Zweifel haben sollte, der muss durch das Votum belehrt werden, welches Herr Fürsprech v. Känel am Schlusse der zweiten Beratung abgegeben hat. Er sagte: «Der Unterschied zwischen den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission soll nach dem bis jetzt Gesagten hauptsächlich darin bestehen, dass letztere die Vorschriften über die Appellationsformalitäten ins Gesetz selbst aufzunehmen wünscht, während der Regierungsrat einfach auf den Zivilprozess verweisen will. Ich halte dafür, es sei für das nicht rechtskundige Publikum jedenfalls angenehmer, im Gesetze selbst die Vorschriften bezüglich der Apellation zu finden, als genötigt zu sein, noch ein zweites Gesetz zur Hand zu nehmen. Ich bin deshalb auch mit der Aufnahme der sachbezüglichen Vorschriften ins Gesetz einverstanden.» Der Grosse Rat schloss sich dieser Auffassung an. Daraus scheint uns deutlich hervorzugehen, dass man bezüglich der Zulässigkeit der Apellation nicht die allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozesses von 1847 hat zur Anwendung bringen wollen, sondern ein eigenes Verfahren angenommen hat, das keinerlei Einschränkung des Appellationsrechtes kennt.

Uebrigens könnte man noch einen allgemeinen Grund für unsere Ansicht geltend machen. Das Expropriationsrecht, die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums bildet eine Ausnahme von der verfassungsmässig garantierten Un-

verletzlichkeit des Eigentums und bedeutet für den Grundeigentümer einen empfindlichen Eingriff in seine Freiheit, über das Eigentum zu verfügen. Deshalb kann die Expropriation laut Verfassung auch nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung erfolgen. Wenn aber diese verfassungsrechtliche Garantie der vollständigen Entschädigung nicht nur eine leere Phrase sein, sondern sich auch in Tat und Wahrheit umsetzen soll, so soll nicht nur bei grösseren, sondern auch bei kleineren Entschädigungsforderungen appelliert werden können. Andererseits soll auch das öffentliche Wohl, welches die Expropriation erfordert, dadurch vor Ueberforderungen der Expropriaten geschützt werden, dass die Weiterziehung an die obere Instanz ohne Rücksicht auf die Höhe der gestellten Forderung gestattet wird.

Das sind die Gründe, die uns veranlasst haben, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, den eingangs erwähnten Beschluss zu fassen. Wir geben zu, dass diese authentische Interpretation heute vielleicht nicht mehr von dem Werte ist, wie wenn sie vor einigen Jahren erfolgt wäre. Es ist nämlich inzwischen das Bundesgesetz über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen in Kraft getreten. Nach demselben kommen solche Streitigkeiten wie diejenigen im vorliegenden Fall nicht mehr vor die kantonalen Behörden, sondern vor eine eidgenössische Schatzungskommission, gegen deren Urteil an das Bundesgericht appelliert werden kann. Die Schatzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eines durch das Bundesgericht, den Bundesrat und die betreffende Kantonsregierung bezeichnet wird. Fälle wie der vorliegende, werden also in Zukunft nicht mehr nach dem kantonalen Expropriationsgesetz behandelt und man könnte daher vielleicht sagen, es lohne sich nicht mehr, den § 34 unseres Expropriationsgesetzes authentisch zu interpretieren. Allein es ist darauf aufmerksam zu machen, dass noch eine Reihe anderer Expropriationen, wie diejenigen von Krankenhäusern, Schulhäusern, Strassenbauten, Strassenkorrekturen u. s. w. für die Behandlung durch die kantonalen Behörden übrig bleiben. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist in dieser Frage geteilter Ansicht. Die Mehrheit stellt den Antrag, dem Beschlussesentwurf der Regierung zuzustimmen und die Minderheit will auf denselben nicht eintreten. Ich bin beauftragt für beide Parteien zu sprechen und ich kann den Standpunkt der Mehrheit, der nicht der meinige ist — ich gehöre der Minderheit an — deshalb wohl hier vertreten, weil die Mehrheit sich im grossen und ganzen auf den Boden der Regierung stellt, dass man das Expropriationsrecht als ein aussergewöhnliches Recht mit allen möglichen Vorsichtsmassregeln umgeben und dem Bürger, dem zwangsweise das Eigentum genommen wird, in jedem Falle den Schutz der obren Instanz gewähren muss. Die Minderheit stellt sich auf den Boden, dass der Grosse Rat allerdings das Recht hat, in dieser Frage eine authentische Interpretation auszusprechen. Hingegen fragt sich die Minderheit, ob es angezeigt ist, diesen ausnahmsweisen Eingriff des Grossen Rates in die Gesetzgebung und im vorliegenden Fall auch in die Rechtsprechung eintreten zu lassen. Der Grundsatz ist der, dass die Gerichte die Gesetze auslegen und dass man nur dann auf dem

Wege der authentischen Interpretation einen Gesetzesartikel anders auslegt als die Gerichte, wenn grosse Interessen auf dem Spiele stehen und eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Die Minderheit glaubt nicht, dass wir uns hier in einer solchen Zwangslage befinden. Wir haben es hier nicht mit einer Auslegung zu tun, die von gestern oder heute datiert, sondern der Appellations- und Kassationshof hat die Praxis, die er der Gemeinde Eriswil gegenüber angewendet hat, schon in vielen ähnlichen Fällen angewendet, ohne dass jemand reklamierte. Wir haben es also mit einem Gebrauch zu tun, der sich bereits eingelebt hat. In zweiter Linie glaubt die Minderheit, dass der Expropriat genügend geschützt sei, auch wenn man ihm das Recht der Appellation nicht gibt. Um Eigentum auf dem Wege der Expropriation entziehen zu können, muss einmal ein Dekret des Grossen Rates ergehen. Auch nach dem Erlass des Dekretes kann noch gegen die Verpflichtung zur zwangsweisen Abtretung Einsprache erhoben und hierüber der Entscheid des Regierungsrates angerufen werden. Wenn die Verpflichtung zur Abtretung definitiv ausgesprochen ist, wird vom Gerichtspräsidenten die Höhe der Entschädigung festgestellt und der Expropriat hat es vollständig in der Hand, die Sache so einzurichten, dass er vor die obere Instanz gehen kann, er braucht nur mehr als 400 Fr. zu verlangen. Zudem lehrt die Erfahrung, dass die Expropriaten, namentlich wenn es sich um kleinere Beträge handelte, von den Gerichten nicht böses Recht gefunden haben, sondern dass Richter und Experten ihnen soweit als möglich entgegenkamen. Zudem sind die Fälle, in denen es sich um Summen unter 400 Fr. handelt, ungemein selten. In vielen Amtsbezirken kamen laut der Statistik jahrelang gar keine und im ganzen Kanton pro Jahr vielleicht einige wenige solcher Fälle vor. In Zukunft werden dieselben noch seltener werden, da das vor kurzem in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen Streitfragen darüber, wie viel z. B. für die Leitungsstangen oder für die Durchleitung elektrischer Drähte bezahlt werden müsse, die bis jetzt vielfach vorkamen und bei denen es sich gewöhnlich um eine Summe unter 400 Fr. handelte, der eidgenössischen Schatzungskommission zur Beurteilung überweist und die Kantone nichts mehr damit zu tun haben werden. Wenn es sich aber um Landabtretungen handelt, so wird der streitige Betrag in den wenigsten Fällen unter 400 Fr. sein. Wenn nun aber bei einem Streitwert von unter 400 Fr. der erstinstanzliche Richter nicht endgültig entscheidet, sondern appelliert werden kann, so muss auch die Möglichkeit vorausgesehen werden, dass nicht nur eine Expertise in unterer Instanz, sondern auch eine solche in oberer Instanz stattfindet und dann werden die entstehenden Kosten leicht viel grösser werden, als der Wert des Objektes ist. Ich gebe zu, dass man dem § 34 sowohl die Auslegung des Regierungsrates wie diejenige des Appellationshofes geben kann. Allein wir stehen einer langjährigen Praxis des Appellations- und Kassationshofes gegenüber, die zu keinen weiteren Unzukömmlichkeiten geführt hat und darum halten wir dafür, dass wir diese Praxis nicht ändern sollen. Wenn wir überall, wo man die Auslegung eines Gesetzesartikels durch die obere Instanz mit guten Gründen anfechten könnte, eine authentische Interpretation geben wollten, so müssten wir das ganze Jahr sitzen. Wir wollen nur da Weisungen geben, wo eine

absolute Notwendigkeit vorliegt. Die Minderheit hat sich, wie gesagt, von dieser Notwendigkeit im vorliegenden Fall nicht überzeugen können. Weder die Gemeinden, die expropriieren, noch die Eigentümer, die expropriert werden, sind schutzlos. Sie werden nicht ungehört um ihr Eigentum gebracht und sie müssen nicht ungehört ihre Entschädigungen leisten. Wenn wir in allen Fällen die Appellation zulassen, so schätzen wir die Rechtsprechung des erstinstanzlichen Richters überhaupt nicht. Ich halte dafür, dass man in denjenigen Fällen, in denen es in erster Linie auf das Gutachten der Experten ankommt, dem erstinstanzlichen Richter diejenige Kompetenz belassen sollte, die er in anderen Fällen auch hat und ihn also auch hier endgültig entscheiden lasse, wenn es sich um einen Betrag unter 400 Fr. handelt. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit Nichteintreten auf den Beschlussesentwurf, während die Kommissionsmehrheit sich dem Antrage des Regierungsrates anschliesst.

M. Jobin. Bien que l'honorable président de la commission chargée de faire rapport sur les propositions de la direction de la Justice et le projet soumis par elle à nos délibérations, ait, avec beaucoup d'amabilité, présenté des observations tant dans le sens de la majorité de la commission que dans celui de la minorité qui est hostile au projet, permettez moi d'ajouter quelques observations.

M. le président de la commission a observé d'abord, qu'il ne fallait pas rompre avec la jurisprudence constante de la Cour d'appel. C'est bien. Lorsque les habitudes sont bonnes, il faut les conserver; mais si l'on est à même de constater que l'habitude en elle-même n'est peut-être plus aussi bonne qu'elle ne le paraissait, si l'on commence à se plaindre de cette jurisprudence, il faut alors saisir la première occasion qui se présente pour examiner si et en quoi elle pourrait être modifiée.

Aussi longtemps que personne ne s'est plaint de la jurisprudence de la Cour d'appel, il n'y avait pas lieu de se préoccuper de cette question; mais en présence des plaintes que font maintenant entendre des citoyens, il n'y a plus de raison de se soustraire à cet examen et surtout de déclarer *a priori* que les récriminations formulées ne doivent pas être prises en considération.

Puis, on a fait observer que les expropriés se trouvaient toujours, en somme, dans la situation de pouvoir présenter leurs revendications devant la Cour d'appel, puisqu'il leur suffisait de réclamer, en principe, une somme de fr. 400 ou plus pour le préjudice causé. Mais l'argument ne porte pas, à mon avis, parce que la Cour d'appel refusera certainement d'entrer en délibération ou écarterait d'emblée une demande qui lui paraîtrait, dès l'abord, exagérée. Et cette exagération résulterait ou pourrait résulter pour elle uniquement du fait que la somme réclamée dépasserait sensiblement l'estimation cadastrale de l'immeuble qu'il s'agit d'exproprier ou l'offre faite par les expropriants.

On nous fait craindre ensuite qu'une fois entrés dans la voie des interprétations authentiques, celles-ci ne manqueront pas de pleuvoir au Grand Conseil. Espérons que non. Mais enfin, à supposer que le fait se produise, quel mal y aurait-il, s'il appert que les demandes sont justifiées. Nous sommes ici pour remplir

notre mandat, pour examiner les questions que les autorités ou les citoyens désirent voir discuter. Cela peut ne pas toujours être agréable, mais enfin nous ne venons pas au Rathaus pour nous amuser.

Sans revenir sur les observations précises et bien documentées présentées par M. le directeur de la Justice, permettez-moi encore d'ajouter un mot.

Le sens des garanties dont il importe d'entourer le droit d'expropriation varie beaucoup selon le tempérament de chacun; mais il ne devrait pas dépendre de l'importance du droit lésé ou de la valeur de l'immeuble exproprié. Pour nous le droit de propriété est une base sociale, tandis que pour certains de nos collègues, le droit de propriété n'est par tellement respectable qu'on ne puisse avec lui se permettre des libertés.

Il y a, dans les expropriations, deux éléments qu'il importe de bien distinguer: l'indemnité à payer pour la valeur de l'objet soustrait violemment et l'atteinte violente dont est victime le propriétaire relativement à son droit de propriété. Alors que l'une est parfaitement estimable et peut être évaluée, l'autre en revanche ne peut être compensée d'aucune manière, elle est absolument impayable, — dans le sens naturel du mot. Personne ne peut payer le droit que j'ai sur un objet, qui est ma propriété personnelle. Si peu important que soit l'objet qui m'est cher, si je souhaite le garder, il n'y a pas de prix qu'on puisse m'en offrir pour m'indemniser de sa perte. Mon moulin est mon moulin, il me plaît, je ne veux pas m'en défaire; si petite que soit sa valeur marchande, est si haut que soit le prix offert, si je ne puis épuiser les recours à toutes les autorités pour le défendre, je me sentirai lésé.

C'est donc une erreur de croire que les petits propriétaires sont toujours suffisamment indemnisés, que ce sont eux qui sont le moins à plaindre dans les expropriations.

Car ce raisonnement est incomplet, et en outre la question n'est pas là. La question est de savoir s'il faut laisser les petits propriétaires dans cette idée qu'ils ne méritent pas les mêmes garanties que les gros propriétaires, quand il s'agit de l'expropriation d'un objet de peu de valeur, en théorie; comme si leur droit de propriétaire lésé n'était pas aussi digne de la protection des pouvoirs publics parce qu'il s'applique à un objet de peu de valeur. Nous faisons, en effet, dans la pratique cette constatation ci, à savoir que deux voisins auxquels on enlève un même champ, ensuite d'expropriation, mais dont l'un vaut fr. 399 et l'autre fr. 400, celui là seul qui a la veine de voir son pré atteindre les fr. 400 pourra s'adresser à la Cour d'appel, tandis que cela ne sera pas possible à l'autre. Tous les raisonnements viennent échouer devant ce sentiment qu'il y a là une injustice dont les petits sont seuls les victimes. C'est pourquoi il nous semble que dans les deux cas, le citoyen dont le droit est menacé doit pouvoir recourir à la Cour d'appel, bénéficier des mêmes garanties, quelle que soit la valeur de l'immeuble exproprié. C'est une satisfaction morale pour un propriétaire, surtout pour un petit propriétaire, que de pouvoir recourir aux autorités instituées à l'effet de protéger son droit, et il n'y a pas de raison de la lui refuser. L'indemnité en espèce est la contre valeur de l'immeuble et le droit de recours la compensation de la violation du droit.

Je me dispense d'en dire davantage, et me permets de recommander l'entrée en matière.

Wyss. Ich erlaube mir nur deshalb das Wort zu ergreifen, weil die Justizkommission auch in den Fall gekommen ist, sich mit dieser Sache zu beschäftigen. Die Anregung zur authentischen Interpretation des Expropriationsgesetzes in bezug auf die Frage der Appellabilität verdankt ihre Entstehung einem Fall im Amte Trachselwald, wo der Gerichtspräsident in einem Expropriationsverfahren ziemlich hohe Entschädigungen sprach, die aber für jeden einzelnen Fall unter dem Betrag von 400 Fr. blieben. Das expropriierende Elektrizitätswerk glaubte sich verkürzt, und erklärte die Appellation. Der Appellations- und Kassationshof, in Festhaltung einer Praxis, die er mit zwei bereits ergangenen Urteilen belegen konnte, verschloss der Appellation aber das Forum. Infolgedessen reichte die Expropriantin eine Beschwerde an den Grossen Rat und zugleich einen Rekurs an das Bundesgericht ein, der von demselben abgewiesen wurde. Die Beschwerde an den Grossen Rat machte geltend, dass der Forumverschluss nicht gutgeheissen werden könne und einer Rechtsverweigerung gleichkomme. In dieser Form gelangte der Fall an die Justizkommission, in der sich wie heute im Grossen Rat ebenfalls verschiedene Ansichten geltend machten. Die eine Ansicht ging dahin, die Beschwerde soll abgewiesen und die bisherige Praxis des Appellationshofes gutgeheissen werden. Die andern waren für Gutheissung der Beschwerde. Schliesslich einigte sich die Justizkommission dahin, dass sie einstimmig die Ablehnung der Beschwerde beantragt hätte, gleichzeitig aber, da man sich nicht verhehlen konnte, dass in der Praxis des Appellationshofes gewisse Unbilligkeiten mit unterlaufen waren, vorgeschlagen hätte, zum Mittel der authentischen Interpretation zu greifen. Mittlerweile wurde diese Beschwerde aber zurückgezogen und es steht jetzt nur mehr der Beschlussesentwurf zur Vornahme einer authentischen Interpretation in Diskussion.

Es lässt sich durchaus nicht bestreiten, dass man in guten Treuen über die Appellabilität oder Nicht-Appellabilität nach dem Gesetz von 1868 verschiedener Ansicht sein kann. Ich möchte die vom Appellationshof in sehr ausführlicher Weise geltend gemachten Gründe nicht bekämpfen, muss aber gestehen, dass gerade so gute Gründe für die Ansicht der Justizdirektion ins Feld geführt werden können. Der Umstand nun, dass man in der Interpretation dieses Gesetzes in bezug auf die Frage, inwieweit die Appellation möglich und inwieweit sie nicht möglich ist, verschiedener Ansicht sein kann, rechtfertigt grundsätzlich das Bestreben, eine authentische Interpretation vorzunehmen. Wenn man über die Bedeutung und den Sinn einer Gesetzesbestimmung einig ist, dann braucht es keine Interpretation, obschon ich gestehen muss, dass der Grosse Rat in andern Fällen bereits sehr weit gegangen ist und auch schon etwas in einer Weise interpretiert hat, wo man weniger von einer Interpretation als von einer Aenderung reden konnte. Im vorliegenden Fall aber kann eine authentische Interpretation grundsätzlich nicht bestritten werden. Man macht freilich geltend, es liege keine Veranlassung vor, die bisherige Praxis durch eine authentische Interpretation zu ändern. Gegenüber diesen Opportunitätsgründen möchte ich mir erlauben, auf einen andern Standpunkt

hinzuweisen. Das Hauptargument des Appellationshofes und der Kommissionsminderheit besteht darin, man habe sich in diesem Gesetz hinsichtlich der Appellabilität an die Bestimmungen im Zivilprozess angeschlossen und die Frage, ob im betreffenden Fall eine Appellation erklärt werden könne oder nicht, müsse jeweils im Zusammenhang mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Zivilprozesses entschieden werden. Allein ich möchte folgendes zu bedenken geben. Im Zeitpunkt der Entstehung des Expropriationsgesetzes von 1868 standen wir unter der Herrschaft des alten Zivilprozesses von 1847. Derselbe enthielt die Bestimmung, dass in Streitigkeiten um Liegenschaften ohne Rücksicht auf den Wert die Appellation ergriffen werden könne. Wenn nun bei der Feststellung des Expropriationsgesetzes der Gedanke obgewaltet hat, die Appellation hinsichtlich der Höhe der Appellationssumme im Sinne des Zivilprozesses durchzuführen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass solange der alte Zivilprozess von 1847 zu Recht bestand, in Expropriationsfällen beide Teile ohne Rücksicht auf den Wert der betreffenden Liegenschaft die Appellation haben erklären können. Wenn man sich diesen Standpunkt vergegenwärtigt, so darf man wohl sagen, dass die Absicht des Gesetzgebers dazumal dahin ging, dass in Streitigkeiten um Liegenschaften, denen man einen so bedeutenden Wert, nicht nur in finanzieller, sondern ich möchte sagen, in moralischer Beziehung beimass, in allen Fällen, sei es im Zivilprozess, sei es bei Expropriationen die Appellation soll erklärt werden können. Wenn man auf diesen ursprünglichen Gedanken zurückgeht, so halte ich es nicht für unbillig, wenn man die authentische Interpretation vornimmt, welche die Regierung und die Mehrheit der Kommission vorschlagen.

Aber abgesehen von diesem Standpunkt lässt sich nicht verkennen, dass in der Gewährung der einseitigen Appellation doch eine gewisse Unbilligkeit liegt. Bei der gegenwärtigen Praxis ist der Expropriat vollständig geschützt. Wenn er auch weiss, dass er für seine Liegenschaft nicht 400 Fr. bekommt, kann er doch sein Begehren so hoch stellen, dass ihm die Appellation gesichert ist. Anders verhält es sich für den Exproprianten. Wenn das Urteil des erstinstanzlichen Richters auf eine Entschädigung unter 400 Fr. lautet, so hat es der Expropriant nicht mehr in der Hand, die Appellation zu erklären. Von diesem Augenblick an sind die Spiesse nicht mehr gleich lang. So sehr ich eingenommen bin für den Schutz des Expropriaten, so glaube ich doch, dass auch dem Exproprianten volle Garantie gegeben werden soll, die Appellation zu erklären, wenn er glaubt, verkürzt zu sein. Die vorgeschlagene authentische Interpretation schafft also in dieser Beziehung einen gewissen Ausgleich, der früher vorhanden war, durch die Einführung des neuen Zivilprozessverfahrens aus den 80er Jahren aber wieder verloren ging. — Aus diesen Gründen stimme ich dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates bei.

Rufener. Herr Grossrat Wyss hat Ihnen gesagt, dass die Veranlassung zu dem in Beratung liegenden Beschlussesentwurf von einer Expropriationsstreitigkeit ausging, welchen die Gesellschaft Wynau mit einer Zahl von Grundbesitzern wegen Durchleitungen im Gebiete des Amtes Trachselwald hatte und dass die Gemeinde Eriswil in dieser Angelegenheit eine Beschwerde an den Grossen Rat richtete, um darzutun,

dass sie in ihrem Rechte verkürzt worden sei, weil sich der Appellations- und Kassationshof mit den Fällen, deren Streitwert unter 400 Fr. betrug, nicht habe befassen wollen, dass diese Beschwerde aber nachträglich zurückgezogen wurde. Ich möchte Ihnen sagen, warum die Beschwerde zurückgezogen wurde. Ausser den Fällen mit einem Streitwert von unter 400 Fr. gab es nämlich auch solche von über 400 Fr. Diese mussten vom Appellations- und Kassationshof in Beratung gezogen werden und dabei wurden geringere Entschädigungen gesprochen, als die vorher vom Gerichtspräsidenten festgestellt. Der Gerichtspräsident von Trachselwald teilte dies den Expropriaten, auf die sich die Beschwerde der Gemeinde Eriswil bezog, mit, worauf dieselben freiwillig von sich aus sich einverstanden erklärten, auch ihre Entschädigungen herabsetzen zu lassen. Gestützt darauf zog dann die Gesellschaft Wynau beziehungsweise die Gemeinde Eriswil die Beschwerde zurück. Dieser Rückzug erfolgte also nicht etwa deshalb, weil man die Beschwerde als unbegründet erkannt hätte, sondern weil der Beschwerdeführerin materiell Recht geworden war. Ich wollte Ihnen das mitteilen, um zu zeigen, wie angezeigt die Vorlage der Regierung ist, um diese ungleiche Behandlung zu beseitigen, dass Streitigkeiten im Betrag von über 400 Fr. vor die obere Instanz gebracht werden können, die andern aber nicht.

Brüstlein. Gegenüber den soeben gefallenen Voten möchte ich die Ansichten des Herrn Kollega Scheurer unterstützen. Es mag ja sein, dass ursprünglich die Meinung des Gesetzgebers dahin ging, dass die Appellation durch die Bank weg gestattet sein soll. Allein die Praxis hat das abgeändert. Man erhebt nun ein grosses Geschrei über die Ungleichheit, dass die einen Fälle, in denen es sich um weniger als 400 Fr. handelt, nicht ans Obergericht gezogen werden können, die andern dagegen wohl. Natürlich ist das eine Ungleichheit, aber die haben wir bei allen Rechtsansprüchen. Ich halte einen Expropriationsanspruch für einen heiligen Anspruch; aber nicht mehr und nicht weniger heilig als jeden anderen Zivilanspruch. Den Misstand, dass die Appellation an ein gewisses Minimum gebunden ist, finden wir im ganzen Rechtswesen und in gewissen Fällen tritt er uns noch schärfer entgegen als bei der Expropriation. Ich erinnere z. B. an die Klagen aus Art. 55 des Obligationenrechtes wegen der sogenannten Verletzung der persönlichen Verhältnisse, wegen einem gewissen Seelenschaden, den man auf 100 Fr. oder auf 2000 Fr. werten kann, wie man will. Wenn einer weiss, dass der Gerichtspräsident ihm günstig ist, so setzt er seinen Anspruch auf weniger als 200 Fr. an und schliesst damit jede Möglichkeit einer Appellation aus. Es sind in dieser Hinsicht krasse Fälle vorgekommen. Ich möchte an einen Fall erinnern, — der betreffende Gerichtspräsident ist gestorben —, wo einer in der Sylvesternacht beim Käfigturm mit zwei andern Bürgern eine Rempeli hatte. Die beiden Bürger sagten: wir sind Mitglieder des Zitherklubs, worauf der andere antwortete — ich muss den Ausdruck mit Rücksicht auf die stenographische Aufnahme der Verhandlungen etwas mildern —: Der Zitherklub soll mir in die Schuhe blasen. Als die Mitglieder des Zitherklubs nachher erfuhren, dass in dieser Weise über ihren Verein geredet worden sei, wurden sie auf Grund des Art. 55 O. R. klagbar und klagten eine

Summe unter 200 Fr. ein. Der Gerichtspräsident hatte nach meinem Dafürhalten die grosse juristische oder moralische Schwäche, die Klage anzunehmen und jedem Mitglied 5 Fr. zuzusprechen. Hätte dieser Zitherklub 200 Paar Schuhe besessen, so hätte der Beklagte 100 mal 5 Fr. bezahlen müssen und wenn einer gesagt hätte: die kaukasische Race soll mir in die Schuhe blasen, so wäre er ruiniert gewesen. (Heiterkeit.) In solchen Fällen ist man dem betreffenden Gerichtspräsidenten auf Gnade und Ungnade überliefert und da sollte auch Remedur geschaffen werden, so gut als beim Expropriationsgesetz. Warum will man nun hier mit einem Gelegenheitsinterpretationchen kommen? Ich glaube, wir sollten doch der Justizdirektion ein für alle mal abwinken, so vorzugehen. Wir sind nicht da, um uns zu amüsieren. Aber gerade diese Art Gesetzgebung ist eine Art Sich-amüsieren. Man gibt sich den Anschein, als ob man etwas leiste, aber im Grunde wird doch nichts erreicht. Man sollte also des Grundsatzes wegen auf den Beschlussesentwurf nicht eintreten.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur auf einige Widersprüche aufmerksam machen, welche in den verschiedenen Voten der Verteidiger des vorliegenden Beschlussesentwurfes zu Tage getreten sind. Herr Jobin hat in erster Linie das Wohl des Exproprianten im Auge, Herr Rufener möchte den Exproprianten schützen. Beide Parteien sind also unzufrieden, und das beweist, dass die bisherige Rechtsprechung nicht zu gunsten einer Partei erfolgte. Gegenüber Herrn Wyss möchte ich bemerken, dass die Minderheit der Kommission nicht sagt, dass sie mit der Argumentation des Appellationshofes einverstanden sei, aber sie **erklärt**, dass wir da vor einer alten Praxis stehen, dass der Appellationshof sich in mehreren Entscheiden auf diesen Boden gestellt hat. Wir verteidigen nicht die Ansicht des Appellationshofes als die richtige, sondern sagen nur, dass sich auch für diese Ansicht viele Gründe geltend machen lassen und darum wollen wir nicht mit dieser Ausnahmassregel der authentischen Interpretation kommen, zumal da es sich nicht um eine wichtigere Sache handelt. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass der staatsrechtliche Rekurs gegen den Entscheid des Appellationshofes abgewiesen wurde, und das Bundesgericht also fand, dass die vom Appellationshof bisher geübte Praxis sich mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang bringen lasse.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass die Justizdirektion in dieser Frage mit der Justizkommission einig geht und die Ueberzeugung hat, dass die Praxis des Appellationshofes dem Gesetze nicht entspricht. Das ist der einzige Grund, warum wir Ihnen diese Vorlage unterbreiten. Wir erblicken in dieser authentischen Interpretation eine Klarlegung des Gesetzesartikels, der bisher zu Zweifeln Anlass gegeben hat. Die Staatsverfassung räumt dem Grossen Rat das Recht ein, Gesetze und Dekrete zu interpretieren, wenn sie bei der Anwendung zu Zweifeln Anlass geben. Wir haben geglaubt, etwas Gutes zu tun. Der Grosse Rat kann nun nach dem Antrag des Herrn Brüstlein der Justizdirektion einen Wink geben, mit diesen authentischen Interpretationen aufzuhören. Wir werden aber doch auch in Zukunft Vorschläge einbringen, wenn wir die Ueberzeugung haben, damit etwas Gutes zu tun.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates und
der Kommissionmehrheit Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Bauer und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über die medizinischen Berufsarten.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 431 hievor.)

Michel (Bern). Ich bin sehr verwundert darüber, dass sich die Regierung der Erheblichkeitserklärung dieser Motion ohne weiteres widersetzt. Es ist ja recht, wenn die Regierung über das Wohl und die Gesundheit des Volkes wacht und zu verhindern sucht, dass die Dummheit zu sehr ausgebeutet werde. Allein man kann in dieser guten Absicht doch auch zu weit gehen. Man darf doch dem gesunden Urteil des Volkes auch etwas überlassen, hoffentlich mehr als vor 50 Jahren. Wenn sich die kantonale Presse dafür verwendet, dass hier eine Aenderung geschaffen werde, so tut sie das nicht nur aus persönlichem Interesse, sondern weil sie auch auf Billigkeit Anspruch hat. Was kann die Regierung mit ihren Bestrebungen zum Schutze der Gesundheit des Volkes ausrichten, wenn sie dabei nicht von der Presse unterstützt wird? Was nützt es, wenn die Regierung ihre Beschlüsse, durch die sie vor schädlichen und schwindelhaften Heilmitteln warnen will, im Amtsblatt oder in den Amtsanzeigen publiziert, wenn diese Beschlüsse nicht in der politischen Presse besprochen und weiter verbreitet werden? Kann man aber der kantonalen Presse zumuten, dass sie die Regierung unterstützt, wenn man ihr gegenüber so wenig Entgegenkommen zeigt? Es ist gewiss eine Unbilligkeit, wenn der Verleger eines kantonalen Blattes wegen der Aufnahme eines Inserates bestraft wird, das er in einer ausserkantonalen Zeitung, die vielleicht im Kanton Bern so stark verbreitet ist wie seine eigene, täglich zu Gesicht bekommt. Man sagt öfter, unsere Presse sei nicht auf der Höhe, diejenige der andern Kantone sei ihr voran. Das hat seinen Grund wohl auch darin, dass der Kanton Bern ein agrikoler Kanton ist und darum weniger Inserate aufgibt als ein industrieller Kanton. Eine Zeitung ist aber auf die Inserate angewiesen, wenn sie bestehen können soll. Nun erleichtert man den auswärtigen Zeitungen die Konkurrenz noch ganz wesentlich, indem man den kantonalen Blättern in bezug auf die Aufnahme von Inseraten eine starke Einschränkung auferlegt. Wenn man diese beschränkenden Bestimmungen für die kantonale Presse beibehalten will, so sollte man konsequenterweise die Verbreitung derjenigen ausserkantonalen Blätter, welche die im Kanton Bern verbotenen Inserate aufnehmen, bei uns untersagen. Das kann man aber nicht tun und deshalb müssen wir das Gesuch der bernischen Presse berücksichtigen und die Motion Bauer erheblich erklären.

Egenter. Ich möchte ebenfalls mit ein paar Worten die Motion Bauer unterstützen. Der Art. 8 des bernischen Medizinalgesetzes existiert bereits seit 38 Jahren und es ist schon aus diesem Grunde angezeigt, denselben zu revidieren, da er mit Rücksicht auf die inzwischen so ganz anders gewordenen Verhältnisse nicht mehr zeitgemäss ist. Namentlich die Presse hat in dieser Zeitdauer einen solchen Aufschwung genommen und eine solche Verbreitung erlangt, dass es nicht mehr angeht, den bernischen Zeitungen die Aufnahme von Inseraten zu untersagen, welche in allen andern, auch bei uns gelesenen Zeitungen erscheinen. Neben den durch Art. 8 des Medizinalgesetzes verbotenen Inseraten gibt es noch andere, die ebenso schwindelhaft sind und den Leuten das Geld aus der Tasche locken. Ich nenne nur die Inserate von Warenhäusern in Krackau, denen man auch in den amtlichen Anzeigern z. B. im Anzeiger der Stadt Bern begegnet und in denen für 3 Fr. 65 zweihundert oder dreihundert Artikel offeriert werden, worunter Ringe mit Brillanten, Uhren u. s. w. Und es gibt immer Leute, die das Geld schicken, die Dummen werden ja nicht alle. Ich verweise auch auf die Inserate, in denen ein Nebenverdienst von 200 Fr. per Monat oder 20 Fr. im Tag versprochen wird. Die Berner Tagwacht hat schon oft unter Beilage des Betrages solche Inserate zur Veröffentlichung zugeschickt erhalten. Wir nehmen sie aber nicht auf, sondern sie wandern regelmässig in den Papierkorb und das Geld wird zurückgeschickt, obschon wir es auch brauchen könnten. Aber die Berner Tagwacht will ihren Lesern keine solchen Inserate bieten und sie nicht in Versuchung bringen, sich durch solche Anerbietungen betören zu lassen. Wir möchten den andern Zeitungen das gleiche Verfahren empfehlen. Die Presse ist also im stande, sich schwindelhafter Inserate selber zu erwehren und es ist hiezu kein besonderer Gesetzesartikel nötig. In welche Situationen einen aber der Art. 8 des Medizinalgesetzes bringen kann, mag Ihnen folgendes Beispiel zeigen. Im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger der Stadt Bern war ein Inserat erschienen, welches einen gewissen Kräuterwein als Heilmittel für Magenleidende empfahl. Auch die Berner Tagwacht erhielt dasselbe zugeschickt und da ich gesehen hatte, dass dasselbe bereits im Anzeiger gestanden hatte, nahm ich es ohne weiteres auf, ohne mich vorher bei der Sanitätsdirektion in Sachen zu erkundigen. Daraufhin erfolgte eine Anzeige und die Berner Tagwacht sowie auch die Verleger des Amtsblattes und des Stadtanzeigers wurden bestraft. Wie Sie wissen, ist seinerzeit auch der Apotheker Golliez in Murten gestraft worden. Derselbe ergriff aber den Rekurs an den Bundesrat und der letztere entschied, dass die Auffassung der Sanitätsdirektion und des Regierungsrates des Kantons Bern nicht richtig sei. Aus allen diesen Gründen empfiehlt sich die Revision des Art. 8 und ich möchte daher die Erheblichkeitserklärung der Motion Bauer lebhaft unterstützen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Herr Sanitätsdirektor amtlich verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen, ersuchte er mich, ihn in dieser Angelegenheit zu vertreten und ich will es tun unter möglichster Rücksichtnahme auf die angehörte Diskussion. Ich konstatiere zunächst, dass die Motion nicht etwa die Revision des bisher eingeschlagenen Verfahrens und der Vollzie-

hung des Art. 8 des Medizinalgesetzes, sondern die Revision dieses Artikels selber verlangt und soweit ich die Diskussion verfolgen konnte, gingen alle Redner auf die Abschaffung dieses Artikels schlechthin aus. Die gegen den Artikel erhobenen Einwände sind doppelter Natur. Es sind teils verfassungsrechtliche, teils praktische Einwände. Der hauptsächlich verfassungsrechtliche Einwand geht dahin, den Art. 8, welcher lautet: «Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung sind ohne Bewilligung der Direktion des Innern (jetzt Sanitätsdirektion) jedermann, auch den Medizinalpersonen, verboten» mit Art. 31 der Bundesverfassung, welcher die Gewerbefreiheit garantiert, im Widerspruch stehe und als Beweis hiefür wird der Entscheid des Bundesrates in Sachen des Rekurses Apotheker Golliez in Murten angeführt. Allein diese Beweisführung ist nicht richtig. Der Bundesrat hat im Gegenteil in seinem Entscheid betreffend den Rekurs Golliez, wie schon in den früheren Entscheiden in den ebenfalls gegen die Berner Regierung gerichteten Rekursen Haller und Gubler vom Jahre 1888 und Caspari vom Jahre 1890, ausdrücklich anerkannt, dass Art. 8 des bernischen Medizinalgesetzes zu den Verfügungen gehöre, zu welchen die Kantone berechtigt seien und mit Art. 31 der Bundesverfassung nicht im Widerspruch stehe. Ich will Ihnen die betreffende Stelle aus dem Entscheide des Bundesrates, über den Rekurs Golliez, der im Bundesblatt vom 12. August dieses Jahres abgedruckt ist, mitteilen. Es steht da wörtlich folgendes: «Der Bundesrat hat in dem Entscheid Caspari den schon im Entscheide Haller und Gubler ausgesprochenen Grundsatz bestätigt, dass die Vorschrift des Art. 8 des bernischen Medizinalgesetzes über die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln zu denjenigen Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben gehört, welche Art. 31 der Bundesverfassung den Kantonen vorbehält. Derartige Vorschriften erscheinen als Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, wie sie Art. 31 der Bundesverfassung ausdrücklich den — eidgenössischen oder kantonalen — Behörden vorbehält, und es wird durch dieselben so lange der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigt, als nicht die Kontrolle in blosser Plackerei oder in ein ungerechtfertigtes Verbot des Gewerbebetriebes ausartet. Im Entscheide Caspari wurde die Stellungnahme des Bundesrates näher dahin präzisiert, dass ein Verbot des Annonciens aus öffentlichen Interessen zum Schutze des Publikums vor Gesundheitsschädigung oder finanzieller Ausbeutung durch unwahre, haltlose und daher betrügerliche Anpreisungen und Ankündigungen von Arzneimitteln gerechtfertigt erscheine.» Damit fällt ein Haupteinwand, der zur Begründung der Motion ins Feld geführt wurde, als haltlos und nichtig dahin. Es verwundert mich, dass Herr Bauer, der sich in der Sache viel Mühe gegeben hat, sich nicht auch die Mühe gab, den Entscheid des Bundesrates im Rekurs Golliez nachzuschlagen. Er würde sonst gesehen haben, dass er sich mit der Meinung im Irrtum befindet, Art. 8 stehe mit der Bundesverfassung im Widerspruch und der Rekurs Golliez sei deshalb abgewiesen worden, weil unser Gesetzesartikel mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit sich nicht vereinen lasse. Des gleichen Irrtums hat sich auch der freisinnig-demokratische Pressverein schuldig gemacht, der in seiner Eingabe sagt: «Mit Entscheidung vom 11. dieses Monats hat der Bun-

desrat den Rekurs des Apothekers Golliez als begründet erklärt und das Verbot der bernischen Regierung gegen die weitere Ankündigung des Eisenkognaks in den bernischen Blättern aufgehoben, weil es eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit in sich schliesse.» Das ist nicht richtig. Es wird im Gegenteil, wie gesagt, ausdrücklich anerkannt, dass diese Bestimmung mit der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit in Einklang stehe. Die Berner Regierung hat aus ganz andern Gründen gegenüber dem Apotheker Golliez den kürzern gezogen. Zwar hat der bundesrätliche Entscheid materiell auch noch zugegeben, das Golliez sich schwindelhafter Reklame schuldig mache. In dem Entscheid ist ein Gutachten des eidgenössischen Gesundheitsamtes angeführt, das um seine Ansichten über die Publikationen des Apothekers Golliez ersucht worden ist. Diese Publikationen waren verschiedener Art, teils Annoncen in Zeitungen und Kalender, teils Flugblätter, in denen die betreffenden Kognakflaschen eingewickelt waren. Zwischen diesen beiden Arten von Reklame wird unterschieden. Bezüglich der erstern sagt das Gesundheitsamt, sie gehe jedenfalls zu weit und sei teilweise unrichtig, indem sie über die Heilskraft dieses Kognaks etwas kühne Behauptungen aufstellt. Bezüglich der zweiten Art der Reklame hingegen wird folgendes gesagt: «Etwas anderes ist es mit am 22. Dezember 1894 im «Bernern Landboten» und andern bernischen Blättern erschienenen Inserat und dem Flugblatt, welches am 4. Februar 1901 dem «Anzeiger für die Stadt Bern» beigelegt war. Beide enthalten unwahre und schwindelhafte Angaben. Im erstern wird der Eisenkognak als «anerkannt bestes Eisenpräparat» unter anderm gegen Magenkrämpfe, Migräne, Nervenschwäche, Schlaflosigkeit, übermässiges Schwitzen, Folgen von Ausschweifungen etc. empfohlen, in letzterem ausserdem noch gegen leichtere Herzübel, Herzklopfen, Haarausfall, bei stark schwitzenden oder geistig viel beschäftigten Personen, unregelmässige Menstruation etc. Das ist Schwindel.» Das Gutachten führt dann weiter aus, dass Herr Golliez auf die Aufforderung der Sanitätsdirektion das Inserat dann nicht mehr habe erscheinen lassen, dagegen wurde der Inhalt des Flugblattes nach wie vor auf den Umhüllungspapieren des Eisenkognaks abgedruckt und gelangte auf diese Weise zur Kenntnis des Publikums. Dann heisst es wieder wörtlich: «Dass dies auch eine Reklame ist, und zwar nach dem oben Gesagten eine wenigstens zum Teil un wahre und schwindelhafte (das ist gesperrt gedruckt), scheint uns unzweifelhaft, dagegen halten wir dafür, dieselbe falle nicht unter das von der Sanitätsdirektion am 5. Oktober 1901 erlassene Verbot.» Die letzten Worte erklären Ihnen, warum der Bundesrat, trotzdem er anerkennen muss, dass Art. 8 verfassungsmässig ist und dass Herr Golliez sich schwindelhafter Reklame schuldig gemacht hat, dennoch dazu gekommen ist, den Rekurs begründet zu erklären. Das geschah einfach deshalb, weil die Sanitätsdirektion aus Versehen den Rückzug der Bewilligung nicht mit diesen Einhüllungspublikationen begründet hat, sondern mit wiederholten bombastischen und schwindelhaften Inseraten, die nicht so weit gingen wie die Einhüllungspapiere und damit, dass der Eisenkognak hauptsächlich doch nur zu Trinkzwecken gebraucht und gerade vom weiblichen Geschlecht zu seinem grossen Schaden bei Zuständen verwendet wurde, wo er direkt verboten sein sollte. Der Bundesrat sagt also, die Behauptun-

gen auf den Umhüllungspapieren sind unwahr und schwindelhaft, aber die Regierung von Bern hat den Rückzug ihrer Bewilligung nicht auf diesen Umstand gestützt, sondern auf etwas anderes, das ihr Vorgehen nicht genügend motiviert. Man hat sich über diese Logik des Bundesrates etwas verwundert und wir stehen da einem etwas starken Formalismus gegenüber. Es steht uns nicht zu, an dieser Stelle den Entscheid des Bundesrates zu kritisieren, doch erlaube ich mir an das Sprichwort zu erinnern: «Wenn es de Gschide fehlt, so fehlts ne de grad bös». Die Regierung hat aus dem Entscheid des Bundesrates ersehen, dass der Art. 8 neuerdings wieder als zulässig anerkannt wurde, und dass das, was wir Herrn Golliez vorgeworfen haben, im vollen Umfang wahr ist, nur müssen wir es etwas anders anpacken, wenn wir ihm das Handwerk wieder legen wollen.

Damit glaube ich Sie überzeugt zu haben, dass die verfassungsrechtlichen Einwände gegen den Art. 8 unstichhaltig sind. Ich erlaube mir bloss noch zu wiederholen, was der Herr Sanitätsdirektor bereits gestern gesagt hat, dass eine ganze Zahl anderer Kantone gleiche Vorschriften eingeführt haben. Die Kantone Zürich, Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Graubünden haben im Jahre 1900 eine Vereinbarung getroffen, um über die Publikation der sogenannten Geheimmittel gleichlautende Verordnungen zu erlassen. Die thurgauische Verordnung z. B. bestimmt: «Abgesehen von der Abgabe auf spezielle ärztliche Verordnung hin, dürfen Heilmittel, Geheimmittel und Spezialitäten nur nach Einholung der Bewilligung des Sanitätsdepartements ausgekündigt und verkauft werden.» Die Verordnung von St. Gallen lautet: «Es dürfen nur solche Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten ausgekündigt und verkauft werden, für welche die Sanitätsdirektion die Bewilligung erteilt.» Fast wörtlich gleich lauten die Bestimmungen der übrigen Kantone. Basel ist dem Konkordat nicht beigetreten, weil es die Kontrollstelle behalten wollte. Es hat aber ebenfalls eine Verordnung erlassen, auf die in der Eingabe des Pressvereins hingewiesen ist und welche folgende Bestimmungen enthält: «Das Sanitätsdepartement ist befugt, Geheimmittel, deren Gebrauch gesundheitsschädlich ist, oder die auf eine grobe Täuschung des Publikums hinauslaufen, vom Verkaufe gänzlich auszuschliessen. Geheimmittel, deren Verkauf das Sanitätsdepartement verboten hat, dürfen nicht in den im hiesigen Kanton erscheinenden Zeitungen feilgeboten werden. Geheimmittel dürfen nur in den Apotheken (also nicht in den Drogerien, Kramläden u. s. w.) feilgeboten und verkauft werden. Die Apotheker sind verpflichtet, alle von ihnen feilgebotenen Geheimmittel beim Sanitätsdepartement anzumelden und auf Verlangen Muster vorzulegen.» Auch hier gilt also der nämliche Grundsatz, nur das Verfahren ist etwas anders. Wenn darum Herr Egenter sich aus dem Grunde gegen den Art. 8 ausspricht, weil derselbe eine veraltete Verordnung sei, so stimmt das mit dem, was andere Kantone gerade in den letzten Jahren getan haben, nicht überein. Sie haben gesehen, dass die übrigen Kantone gerade auf dem gleichen Wege vorgehen, auf dem der Kanton Bern seinerzeit vorgegangen ist. Infolge dieses Vorgehens der Kantone hat auch die Verbreitung schwindelhafter Anzeigen ausserordentlich abgenommen. Es ist durchaus nicht richtig, wenn gesagt wird, die bei uns beanstandeten Inserate erscheinen in allen

ausserkantonalen Zeitungen. Nehmen Sie nur die Zürcher-, St. Galler- und Baslerblätter in die Hand und Sie werden sehen, dass diese Behauptung eine leere Phrase ist. Uebrigens sind auch im Kanton Bern nicht alle derartigen Inserate verboten. Es liegt mir da ein Verzeichnis der erlaubten Geheimmittel und Spezialitäten vor. Dasselbe enthält nicht weniger als 239 solcher Spezialitäten, welche im Kanton Bern die Bewilligung zur Ankündigung erhalten haben. Die Gesuche um Bewilligung langen meistens von Apothekern des Kantons, vielfach aber auch von Fabrikanten und Apothekern anderer Kantone und des Auslandes ein. Dieselben werden sachlich geprüft, es wird nicht blindlings dreingefahren und diejenigen Arzneimittel, die unschädlich sind und nicht auf die blosser Ueberverteilung des Publikums ausgehen, werden gestattet.

Es ist eingewendet worden, unsere Vorschrift nütze nichts, denn die bei uns verbotenen Inserate erscheinen doch in andern Blättern und gelangen auf diese Weise zur Kenntnis des Publikums. Ich habe schon bemerkt, dass da eine ausserordentliche Abnahme zu konstatieren ist. Von den deutschen Kantonen ist es eigentlich nur noch der Kanton Solothurn, der ziemlich alles gestattet und dessen Zeitungen am meisten solche auf die Leichtgläubigkeit des Publikums berechnete Inserate enthalten. Aber ist es überhaupt ein Grund, dass wir deshalb, weil solche Inserate in andern Blättern erscheinen, dieselben auch nicht mehr bekämpfen sollen? Wenn im Kanton Bern Massnahmen gegen die Maikäferplage getroffen werden, wie dies im laufenden Jahre von sehr vielen Gemeinden geschehen ist, so wird dadurch auch nicht verhindert, dass Maikäfer aus andern Kantonen in den Kanton Bern herüberfliegen. Man könnte nun auch sagen, es gebe trotz unserer Massnahmen noch Maikäfer, die aus anderen Kantonen zu uns herüberkommen, darum wollen wir unsere Massnahmen einstellen, denn sonst schaffen wir eine ungleiche Behandlung und es ist nicht recht, dass die Maikäfer im Kanton Bern anders behandelt werden als im Kanton Solothurn. Mit diesem Argument kann man alles «vernütigen». Man erwischt auch nicht alle Schelme und man könnte darum auch sagen, es soll überhaupt die Verfolgung der Schelme unterlassen werden, denn sonst werden die einen anders behandelt als die andern. Man kann jeden Grundsatz zum Unsinn machen, so auch den Grundsatz der Gleichheit in der Behandlung der Bürger.

Ich habe auch die Frage geprüft, ob nicht vielleicht irgendwelche Klagen in bezug auf das eingeschlagene Verfahren begründet seien und habe immer auf praktische Vorschläge von anderer Seite gewartet, wie man denn verfahren soll. In der Eingabe des freisinnig-demokratischen Pressvereins wird auf Baselstadt hingewiesen und gesagt, das dortige Verfahren könnte man sich noch gefallen lassen. Allein der Unterschied zwischen beiden Verfahren ist ein sehr geringer. Der Kanton Bern sagt, die Arzneimittel dürfen nicht publiziert werden, ohne dass vorher die Bewilligung hiefür eingeholt wird. Basel sagt, verbotene Arzneimittel dürfen nicht publiziert werden, aber jeder Apotheker muss seine feilgehaltenen Geheimmittel anmelden. Das Resultat ist in beiden Fällen das nämliche, nur wird nach der baslerischen Verordnung der Nachdruck auf das Verbot gelegt, nach unserer Vorschrift auf die Bewilligung. Nach unsern Vorschriften hat einfach jeder Drucker, welcher den Auftrag zu einem derartigen Inserat erhält, an die kantonale

Sanitätsdirektion eine Anfrage zu richten, ob die Bewilligung hiefür erteilt sei oder es hat derjenige, welcher den Auftrag zu einem Inserat gibt, sich dem Drucker gegenüber auszuweisen, dass er die Bewilligung für sein Inserat besitzt. Wir glauben nicht, dass damit zu viel verlangt sei. Doch wie gesagt, es könnte vielleicht im Verfahren ein anderer Weg eingeschlagen werden, nur nicht der, welcher auch erwähnt wurde, dass nämlich eine Liste der erlaubten oder der verbotenen Arzneimittel aufgestellt werden soll. Nehmen wir z. B. an, es werde heute ein Verzeichnis der verbotenen Arzneimittel aufgestellt. Jeden Tag wird aber irgend ein neues Arzneimittel erfunden und es kann lange gehen, bis die Sanitätsdirektion etwas davon erfährt, wenn einmal keine Bewilligung mehr einzuholen ist. Der Fabrikant könnte daher sagen, das betreffende Heilmittel stehe nicht auf der Liste der verbotenen Arzneimittel und er könnte das vielleicht schwindelhafte Mittel ungestraft publizieren lassen und an den Mann bringen, bis es auf das Verzeichnis aufgenommen würde. Ein gedrucktes Verzeichnis gewährt also keine Sicherheit, es gilt nur für ganz kurze Zeit und nach einigen Wochen müsste es wieder erneuert werden. Dies wäre daher ein durchaus unpraktischer Weg. Allein ich wiederhole, wenn die Motion dahin gehen würde, der Regierungsrat möchte prüfen, ob nicht das Verfahren in der Vollziehung des Art. 8 des Medizinalgesetzes zu ändern sei, so hätte die Regierung sich nicht dagegen gewehrt. Doch die Motion geht einfach auf die Abschaffung des Art. 8, auf das Niederreißen aller gesetzlich aufgestellten Schranken, womit man sich mit den vom Bundesrat anerkannten Grundsätzen und mit dem, was eine grosse Zahl von Kantonen in den letzten Jahren gemacht haben, in Widerspruch setzen würde. Darum können wir die Motion unmöglich annehmen — der Regierungsrat ist darin einstimmig — und wir müssen Ihnen beantragen, es sei die Motion Bauer nicht erheblich zu erklären.

Bauer. Die Herren Regierungsräte Joliat und v. Steiger haben aus der Motion mehr herausgelesen, als darin steht. Wir beantragen nicht die Abschaffung des Art. 8, sondern laden den Regierungsrat ein, er möchte darüber Bericht und Antrag einbringen, ob nicht eine Revision des Art. 8 notwendig sei. Die Regierung hätte diese Motion wohl annehmen dürfen, schon deshalb, weil der Art. 8 den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und eine ganze Reihe schwindelhafter Reklame nicht verbietet. Es geht auch aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Joliat von gestern deutlich hervor, dass das Gesetz von 1865 veraltet ist, sodass die Richter es nicht in seiner vollen Wirksamkeit anwenden dürfen. Nach dem Gesetz kann der Richter eine Busse von bis auf 200 Fr. und sogar eine Gefängnisstrafe bis auf drei Monate aussprechen, allein Herr Regierungsrat Joliat sagte uns, dass solche Strafen gar nicht zur Anwendung kommen.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat behauptet, der Motionssteller habe betont, der Art. 8 verstosse gegen die garantierte Handels- und Gewerbefreiheit. Ich bin da falsch verstanden worden. Ich habe bloss gesagt, das gegenwärtige Verfahren verstosse gegen den in der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gewerbefreiheit. Ich gebe zu, dass Art. 8 in der Kompetenz der Kantone liegt, aber Herr v. Steiger hat selbst

ausgeführt, dass die kantonalen Verfügungen die Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit beschränken dürfen, als sie nicht in Plackereien ausarten. Ich halte es aber entschieden für eine Plackerei, wenn die Verleger von Zeitungen, die in der Regel täglich erscheinen, für jedes kleine Inserat sich an die Sanitätsdirektion in Bern wenden müssen. Ich habe auch gesagt, dass der Art. 8 nicht mehr im Sinne des Gesetzgebers von 1865 ausgelegt, sondern viel weiter interpretiert werde. Bei der Prüfung der Frage, ob die Ankündigung von Arzneimitteln gestattet werden soll, stellen das Sanitätskollegium und die Sanitätsdirektion heute auf ganz andere Umstände ab als der Gesetzgeber ursprünglich im Sinne hatte, der dies Verbot einzig von der Gesundheitsschädlichkeit der Arzneimittel abhängig machen wollte. Man darf daher wohl sagen, dass das jetzige Verfahren ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit ist, ganz abgesehen davon, dass sich fragen lässt, ob es nicht auch gegen die Pressfreiheit verstosse.

Es wurde darauf hingewiesen, dass in andern Kantonen auch derartige Bestimmungen bestehen und deshalb die Behauptung, solche Inserate gelangen durch die ausserkantonalen Zeitungen gleichwohl in den Kanton Bern, nicht richtig sei. Ich gebe zu, dass einzelne andere Kantone ebenfalls solche Bestimmungen eingeführt haben, aber sie besitzen ein anderes Verfahren. Es finden aber überdies eine Menge ausländischer Journale, z. B. französische Zeitungen, Zeitschriften, Witzblätter u. s. w. in unserem Kanton Absatz, die schrankenlos solche Geheimmittel feilbieten. Herr Regierungsrat Joliat hat uns gestern eine amerikanische Annonce vorgelesen, die allerdings unter Art. 8 fällt, allein es gibt auch solche Inserate, die nicht unter Art. 8 fallen, aber gerade für das Volk doch sehr gefährlich sind. Ich verweise z. B. auf ein Inserat, das auch in Bern erschienen ist, wo von einem Doktor die Rede ist, der alle Krankheiten heilt, es aber gratis besorgt und nur die Einsendung einer 25 Cts.-Marke für die Rückantwort verlangt. Ich glaube nicht, dass dieser Mann auf Grund von Art. 8 gefasst werden kann, weil er ja keine Arzneimittel feilbietet. Wenn nun die Regierung die Frage der Revision des Art. 8 prüfen wollte, so würde sie vielleicht die Gelegenheit schaffen können, später auch derartige schwindelhafte Annoncen zu verbieten.

Im übrigen scheint mir die Regierung aber doch viel zu weit zu gehen, wenn sie diese Bevormundung des Volkes aufrecht halten will. Das Volk weiss doch heute im allgemeinen wohl zu unterscheiden über den Wert solcher Inserate und nimmt nicht mehr alles für bare Münze hin, was in den Zeitungen annonciert wird. Was die Bemerkung des Herrn Regierungsrat v. Steiger anbelangt, die Gesetzgebung in Basel und in Bern habe genau den gleichen Effekt, so bin ich da etwas anderer Meinung. Basel verbietet in erster Linie den Verkauf, während wir nur die Ankündigung untersagen und bei uns jeder Apotheker, Krämer und selbst Wirte solche Geheimmittel verkaufen dürfen. Auch die Herausgabe einer Liste der verbotenen oder erlaubten Arzneimittel muss doch nicht etwas so Unpraktisches sein, wie es dargestellt wurde, da dies anderorts vielfach üblich ist und man gut damit fährt.

Ich möchte Sie nochmals ersuchen, die Motion betreffend die Revision des Art. 8 des Medizinalgesetzes erheblich zu erklären.

Dürrenmatt. Die Zeitungsverleger aller Parteien dürfen Herrn Bauer dankbar sein, dass er sich der berrischen Presse, die allerdings in den höheren Regionen in vielen Dingen nicht ein grosses Wohlwollen und Entgegenkommen findet, mit so vieler Sachkenntnis angenommen hat. Wenn nun aber die Männer von der Presse selber das Wort ergreifen, könnte man einwenden, dass sie schweigen sollten, weil sie an der Sache persönlich interessiert seien. Allein es verhält sich da gleich wie bei den andern Berufsarten. Wenn Baugeschäfte besprochen werden, reden die Baumeister auch gerne dazu, wenn Angelegenheiten zur Sprache kommen, welche die Advokaten betreffen, so lassen sich diese auch nicht gerne den Mund verbinden und so haben es auch die Männer der Presse, wenn es sich um eine Angelegenheit ihres Faches handelt. Sie müssen es mir darum zu gut halten, wenn ich die Diskussion mit einigen Worten verlängere.

Mich stösst an Art. 8 vor allem aus das, dass er die Ankündigung eines Vergehens bestraft, das Vergehen selber aber nicht. Die Ankündigung eines Geheimmittels ist strafbar, der Verkauf desselben aber nicht. Was wäre das für eine Jurisprudenz, wenn man einen Brandstifter nicht bestrafen würde, wohl aber denjenigen, der eine Brandstiftung nur ankündigen würde? In meinen Augen ist derjenige viel strafbarer, der das Geheimmittel, wenn es wirklich schädlich ist, verkauft, als derjenige, der es bloss ankündigt.

Auch das Verfahren für die Verhinderung der Ankündigung ist auf sehr schwacher Grundlage aufgebaut. Es geht von dem Grundsatz und der Voraussetzung aus, dass das Sanitätskollegium, welches der Ratgeber der betreffenden Direktion ist, in der Beurteilung der Geheimmittel unfehlbar sei und dass die Staatsbehörde auf seinen Entscheid wie auf ein Evangelium gehen könne. Allein es ist nicht zu vergessen, dass die Meinung unter den Herren Medizinern, die in diesem Kollegium massgebend sind, auch eine variable ist und dass manchmal etwas erlaubt und ein anderes Mal verboten wird, je nachdem gerade Mitglieder da sind und ihr Urteil abgeben. Es ist mir schon vorgekommen, dass ich bei der Direktion um die Erlaubnis für die Ankündigung eines Geheimmittels nachsuchte und abgewiesen wurde und als ich dem Auftraggeber davon Mitteilung machte, mir von ihm geantwortet wurde, ich hätte gar nicht anzufragen brauchen, er habe die Bewilligung von der Sanitätsdirektion selber erhalten. (Heiterkeit.) Es muss also da verschieden geurteilt werden. Das gleiche gilt auch von dem von Herrn Egenter erwähnten Kräuterwein. Ich habe verschiedene Gesuche um Bewilligung der Publikation dieses Genussmittels — es ist gar kein Geheimmittel und kündigt sich nicht einmal als solches an — an die Direktion gerichtet, wurde aber immer abgewiesen. Nun erfahre ich, es sei im Anzeiger für die Stadt Bern publiziert. Wo bleibt da die Kongruenz in der amtlichen Verfügung, wenn an einem Tage erlaubt wird, was kurz vorher verboten war? Aber auch die Herren des Sanitätskollegiums befinden sich in einer merkwürdigen Stellung. Sie sind nicht Beamte, welche ausschliesslich ihrem Amte leben, sondern wenigstens zum Teil selber wieder Berufsleute, Aerzte und Apotheker, die verkaufen dürfen, was sie andern zu empfehlen verbieten. Das führt zu Ungleichheiten in der Ausführung des Gesetzes.

Es scheint mir auch, dass man, wie gestern gesagt worden ist, in der Bevormundung des Volkes etwas

zu weit gehe. Wir haben gute Volksschulen, die allgemeine Bildung ist seit 40 Jahren in erfreulicher Zunahme begriffen, aber bei der Gesetzgebung verfährt man oft gerade so, als ob die Leute immer dümmer würden, so dass sie nicht mehr zwischen schwindelhaften Annoncen und zwischen der Ankündigung einer reellen Ware unterscheiden könnten. Wenn Sie jede unreelle Publikation bestrafen wollten, dann müssten Sie übrigens noch viel weiter gehen und auch das bestrafen, was sittlich verderblich ist, wo aber gerne ein Auge zugedrückt wird. Die in den ostschweizerischen Witzblättern enthaltenen beleidigenden und anstössigen Inserate über Gummiwaren, diskrete Artikel u. s. w. sind nach dem Gesetz nicht strafbar. Auch die Publikation von Heilverfahren, von Bartmitteln oder von Trächtigmitteln für die Haustiere ist nicht verboten und doch kann mit diesen Dingen ein grosser Schwindel getrieben werden. Herr Egenter hat gesagt, es sollten dann überhaupt alle Publikationen, durch welche unreelle Anpreisungen stattfinden, bestraft werden. Am Ende müssten in Wahlzeiten den Anzeigern verboten werden, Empfehlungen von Kandidaten zu bringen, weil da auch manches mit unterläuft, das nicht reell ist, weil da auch vieles angepriesen wird, das nicht wahr ist, und versprochen, das nicht gehalten werden kann.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat für die Begründung seines Standpunktes ein Beispiel angeführt, das auf den ersten Augenblick viel Bestechendes für sich hat. Er hat gesagt, man suche auch da der Maikäferplage zu begegnen, wo vielleicht in der Nachbarschaft nichts getan werde. Wir bekämpfen die Maikäfer im Kanton Bern, wenn schon im Kanton Solothurn nichts gegen sie geschieht. Allein bei näherer Betrachtung hinkt das Beispiel. Da wo man im Kanton Bern die Maikäfer konsequent ausrottet, macht sich schliesslich eine Abnahme des Schadens bemerkbar. Aber ich habe nichts davon gehört, dass in denjenigen Kantonen, wo nicht nur die Ankündigung von Heilmitteln, sondern sogar die Rezeptierung und die ärztliche Praxis frei ist, die Sterblichkeit grösser sei, als in den Kantonen, in denen die Heilmittelankündigung verboten ist. Und doch soll ja dieses Verbot den Zweck haben, die Gesundheit der Bürger zu schützen. Ich halte eben dafür, die Belehrung in medizinischen Dingen sei durch die Aufklärung des Volkes, die ihm gerade auch die Presse und die Bücher über Naturheilkunde bieten, so sehr verbreitet worden, dass der Schaden, der durch die Ankündigung dieser Geheimmittel entsteht, nicht so gross ist, wie man sich vorstellt.

Dann ist aber noch ein anderer Punkt in Betracht zu ziehen, der von Herrn Bauer ganz beiläufig in seiner Replik erwähnt worden ist. Es betrifft das Verhältnis des Art. 8 zum Grundsatz der Pressfreiheit. Ist es nicht erlaubt, wenn ich selber an meinem Leibe ein Heilmittel erprobe und es gut finde, dem Publikum davon Kenntnis zu geben? Darf ich nicht das Zeugnis geben, dass es ein wirklich gutes Heilmittel sei, das ich jedermann empfehle? Geht unsere Pressfreiheit nicht so weit? Es gibt aber auch ganz gute und unschädliche Heilmittel, deren Ankündigung verboten ist. Ich weiss das aus positiven Erfahrungen aus meiner Nachbarschaft von Personen, die sich solche Heilmittel verschafft haben und damit durchaus zufrieden waren. Ich habe selber auch schon den mehrfach erwähnten Kräuterwein probiert und gefunden, er sei ein ganz preiswürdiges Mittel und nicht teurer als

ein anderer Wein. Ist es nun nicht erlaubt, ein solches Mittel zu empfehlen? Ich halte das für eine Beschränkung der Pressfreiheit, die mit unseren Verfassungsgrundsätzen im Widerspruch steht.

Ich glaube, die Regierung dürfe diese Anregung sehr wohl prüfen. Es wird ja nicht schlechthin die Abschaffung des Art. 8 verlangt, sondern eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision desselben. Es ist gewiss nicht zu viel verlangt, wenn die bernische Presse einmal auf so viel Wohlwollen Anspruch erhebt. Sie ist schon ohnehin vielfach bedeutend schlechter gestellt als die Presse anderer Kantone und man soll ihr nicht etwas verbieten, das ringsum doch erlaubt ist. Dass etwa die Regierungen sich zusammentun und ein Konkordat abschliessen, ist möglich, aber so viel mir bekannt, ist die betreffende Bevölkerung darüber nicht befragt worden, und es würde sich noch fragen, ob sie wirklich damit einverstanden ist, dass die Kantonsregierungen einen Ring bilden zur Unterdrückung dieser Publikationen. — Ich möchte ebenfalls empfehlen, dass die Regierung die Motion in möglichst unbefangener Weise prüfe und Bericht und Antrag einbringe.

Rossel. Ich will Sie nicht lange aufhalten, doch erlaube ich mir mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage einige Bemerkungen. Wenn man die Eingabe des freisinnig-demokratischen Pressvereins des Kantons Bern liest, so kommt man nicht zu der Ueberzeugung, dass es unbedingt notwendig sei, den Art. 8 abzuschaffen, aber doch zu der Ueberzeugung, dass die Zeit gekommen sei, denselben zu revidieren und dass infolgedessen die Motion Bauer anzunehmen sei. Auch das Votum des Herrn Regierungsrat Joliat hat mich zu dieser Ueberzeugung gebracht; denn er hat uns selber gesagt, dass die Sanitätsdirektion sich bei ihren Entscheidungen betreffend Bewilligung oder Nichtbewilligung zwischen Hammer und Ambos befinde. Herr Joliat hat die Freundlichkeit gehabt, mir die Liste, von welcher er gesprochen hat, einen Augenblick zur Verfügung zu stellen und ich habe derselben entnommen, dass eine gewisse Anzahl Mittel erlaubt werden, von denen man bei näherer Prüfung sagen muss, dass es besser wäre, wenn sie nicht publiziert werden dürften. Andererseits kommt es vor — ich kann Ihnen das versichern, da ich in diesen Angelegenheiten hie und da konsultiert werde — dass gewisse Substanzen wie z. B. Desinfektionsmittel, die in Deutschland, wo man es in diesen Dingen ausserordentlich streng nimmt, nicht nur erlaubt, sondern sogar von kompetenten Behörden empfohlen sind, die Bewilligung zur Ankündigung im Kanton Bern bis jetzt nicht haben erlangen können und dass die Gründe, die hiefür angegeben werden, unbedingt nicht stichhaltig sind. Ich halte daher dafür, dass die Zeit gekommen sei, den Art. 8 einmal etwas näher anzusehen. Es ist gesagt worden, dass verschiedene Kantone der Schweiz ähnliche Bestimmungen aufgestellt haben, wie diejenigen unseres Gesetzes. Das mag richtig sein, aber wir haben diese Gesetze der anderen Kantone nicht vor Augen. Sicher sind diese Gesetze nicht gleich redigiert wie dasjenige des Kantons Bern und es wäre daher zu prüfen, ob nicht unsere Vorschriften, mit denen man im allgemeinen nicht mehr zufrieden ist, mit den neuern Verordnungen der andern Kantone in Einklang zu bringen wären. Vielleicht könnte das dazu führen, dass der Kanton Bern sich entschliesst, in das betreffende

Konkordat einzutreten oder mit den Kantonen, welche noch keine bezüglichen Vorschriften aufgestellt haben, ein Konkordat abzuschliessen. Vielleicht wäre es sogar möglich, von Bundeswegen ein diese Materie regelndes Gesetz zu erhalten. Festgestellt ist heute unter allen Umständen aber das, dass der Art. 8 nicht mehr befriedigt und unsern Zeitungen Schaden bringt. Ich teile in dieser Beziehung vollständig die Ansichten des Herrn Müller. Alle Parteien sind der bernischen Presse Dank schuldig. Wie häufig muten wir den Zeitungen, namentlich auch den kleinern, welche Mühe haben zu existieren und doch viel Gutes im Lande wirken, zu, im Texte irgend eine Reklame, sei sie politischer oder technischer oder sogar wissenschaftlicher Natur, aufzunehmen ohne dass sie für ihre Freundlichkeit etwas erhalten. Wir sind daher unbeangigt schuldig, auch unsererseits der Presse entgegenzukommen und die Motion Bauer erheblich zu erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Bemerkung. Herr Dürrenmatt und andere Redner bewegen sich in einem gewissen Widerspruch, indem sie auf der einen Seite sagen, man sei zu streng und auf der andern Seite, wenn der Artikel revidiert werde, so könne man ihn so fassen, dass man auch solche Fälle erreiche, die jetzt nicht getroffen werden. Herrn Rossel kann ich versichern, dass kein Gesetz eines andern Kantons mit unserm Art. 8 in Widerspruch steht. — Im übrigen kann der Grosse Rat entscheiden, wie er will. Ich glaube, das Richtige wäre, wenn man die Regierung beauftragen würde, das Verfahren hinsichtlich der Publikation von Arzneimitteln einer Prüfung zu unterwerfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen. Wenn man die Revision des Artikels selber verlangt, geht man zu weit; denn die Herren wollen doch nichts anderes als alles freigeben.

Abstimmung.

Für Erheblichkeitserklärung der Motion . . . 82 Stimmen.
Dagegen 36 »

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 25. November 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Buchmüller, Bühmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, Crettez, Fleury, Gouvernon, Grosjean, Grossmann, Haldimann, Haslebacher, Henzelin, Houriet (Courtelary), Lohner, Maurer, Nyffenegger, Probst (Paul), Reichenbach, Stauffer (Biel), Stettler, Thönen, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Béguelin, Blösch, Boss, Brahier, Burkhalter (Walkringen), Christeler, Comte, Erard, Flückiger, Frepp, Glatthard, Gresly, v. Grünigen, Habegger, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hänni, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Jörg, Küpfer, Lauper, Luterbacher, Meyer, Minder, Morgenthaler (Urnenbach), Mouche, Robert, Rossé, Rothenbühler, Schlatter, Spring, Thöni, Vuilleumier, Wächli, Wälchli, Wälti, Wolf, Zehnder.

Die Kommission zur Vorberatung des Antrages des Regierungsrates betreffend die Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung wurde vom Bureau wie folgt bestellt:

Herr Grossrat	Lohner, Präsident.
»	» Bratschi.
»	» Crettez.
»	» v. Erlach.
»	» Grieb.
»	» Hennemann.
»	» Marti (Lyss).
»	» Moor.
»	» Probst (Edmund).
»	» Rothenbühler.
»	» Z'graggen.

Eingelangt ist ein Schreiben des Notars Boss in Thun, worin derselbe eine Eingabe betreffend die Erbschaft Winkler ankündigt.

Der Präsident teilt mit, dass von verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates Reklamationen eingelangt sind, weil sie in der Berechnung der Taggelder zu kurz gekommen seien. Die Herren Stimmzähler beschwerten sich ihrerseits, dass vielfach die reglementarische Anmeldung bei Erscheinen nach dem Namensanruf unterlassen werde. Das Bureau hat daher beschlossen, in Zukunft den Art. 69 des Grossratsreglements streng zur Anwendung zu bringen.

Tagesordnung:

Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1903.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag, den Ihnen der Regierungsrat nunmehr in bezug auf die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1903 stellt, weicht in zwei Punkten von dem Antrag ab, der Ihnen früher ausgeteilt worden war. Diese Aenderung hat ihren Grund darin, dass seit der ersten Antragstellung der Regierungsrat über die Beteiligung des Staates an der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse einen Beschluss gefasst hat. Die Direktion des Unterrichtswesens hatte bereits bei der ersten Beratung im Regierungsrate darauf hingewiesen, dass sie einen Beitrag des Staates aus der Bundessubvention für die Lehrerkasse in Aussicht genommen habe, dass aber dieser Beitrag nicht in den Antrag an den Grossen Rat aufgenommen werden könne, bevor zum mindesten der Regierungsrat über die Beteiligung des Staates an der Lehrerkasse Beschluss gefasst habe. Der Antrag der Direktion in dieser Angelegenheit ist schon vor 6 Monaten dem Regierungsrat eingereicht worden; derselbe war aber wegen der Krankheit des Herrn Finanzdirektors liegen geblieben. Nun geschah es, dass am Tage, nachdem der Regierungsrat über die Verteilung der Bundessubvention pro 1903 Beschluss gefasst hatte, die Finanzdirektion sich bereit erklärte, die Angelegenheit betreffend die Lehrerkasse in Beratung zu ziehen. Es lag daher für den Regierungsrat kein Grund mehr vor, an seinem ersten Antrag festzuhalten, sondern er änderte denselben sofort in dem Sinne ab, dass er an Stelle von zwei von der Staatskasse selber in Anspruch genommenen Posten nunmehr die Beteiligung des Staates an der Lehrerkasse einsetzte. Dies zur Erklärung und zur Vermeidung von übereilten Schlüssen. Wenn wir auch nicht in der Lage gewesen wären, in der heutigen Beratung in bezug auf die Lehrerkasse bestimmte Anträge zu stellen, so würden wir doch beantragt haben, dass wenn über die Beteiligung des Staates an der Lehrerkasse vor Ende des Jahres ein Beschluss gefasst würde, dann die beiden Posten zu gunsten des Staates abgeändert und zu gunsten der Lehrerkasse verwendet werden sollten.

Ich muss noch einige Worte beifügen, um Ihnen klar zu machen, dass auch die früheren Anträge des Regierungsrates, wonach zur Deckung des Vorschusses

der Staatskasse für Schulhausbauten und für die Entlastung der Staatsrechnung pro 1903 je 50,000 Fr. in Aussicht genommen waren, vollständig berechtigt waren. Im Bundesgesetz ist freilich der Grundsatz ausgesprochen, dass die Bundessubvention nicht zur Entlastung des Staates und der Gemeinden von den ordentlichen Ausgaben für das Primarschulwesen, sondern einzig und allein für die Deckung neuer Bedürfnisse verwendet werden soll. Allein das Gesetz enthält doch eine Beschränkung, indem es in Art. 3 sagt, dass die Kantone die Bundessubvention verwenden dürfen, um sich zu entlasten für den Ueberschuss ihrer gegenwärtigen Auslagen für das Primarschulwesen über den Durchschnitt der während der fünf dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden Jahre gemachten Ausgaben hinaus. Dieser Ueberschuss beträgt für uns pro 1903 zwischen 100,000 und 120,000 Fr., d. h. wir geben dieses Jahr so viel mehr aus, als wir durchschnittlich in den Jahren 1898—1902 ausgegeben haben. Der Regierungsrat war also vollständig berechtigt, die genannten Posten in Anrechnung zu bringen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen doch auch mit bezug auf die Staatsrechnung eine Bemerkung machen. Es wurde, ich weiss nicht woher, das Gerücht verbreitet, die Staatsrechnung pro 1903 werde mit einem ungeheuren Einnahmenüberschuss abschliessen. Es sei daher namentlich dieses Jahr nicht am Platze, dass der Regierungsrat irgend etwas von der Bundessubvention zu gunsten des Staates in Anspruch nehme. Dieses Gerücht ist aber unbegründet, zum mindesten stark übertrieben. Das Budget pro 1903 schliesst mit einem Defizit von über 900,000 Fr. ab. Während des Jahres wurden vom Grossen Rat ausserordentliche Ausgaben bewilligt, die sich auf nahezu 500,000 Fr. beziffern, namentlich für die Möblierung der Hochschule und als Nachkredite für das Armenwesen. Wir stehen also vor einem Ausgabenüberschuss von ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Millionen. Dem steht allerdings eine ausserordentliche Einnahme infolge eines Erbfalles von ungefähr 700,000 Fr. gegenüber, die aber nur die Hälfte des Defizites decken. Freilich schlossen unsere letzten Rechnungen in der Regel, trotzdem ein bedeutender Ausgabenüberschuss vorgesehen war, mit einem kleinen Einnahmenüberschuss ab. Das kommt daher, dass man in verschiedenen Gegenden des Kantons Bern, namentlich in der Stadt Bern, die Steuerschraube stark angezogen hat; allein mit diesem Anziehen der Steuerschraube wird es auch einmal ein Ende nehmen müssen. So viel, um Ihnen zu erklären, warum der Regierungsrat in Aussicht genommen hatte, zur Entlastung des Staatsbudgets etwas aus der Bundessubvention zu schöpfen.

Gehen wir nun auf die Sache selbst über. Sie werden mir vorerst erlauben, Ihnen in grossen Zügen die Oekonomie des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vorzuführen. Der Bund verabfolgt den Kantonen Beiträge, 60 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Das macht für den Kanton Bern eine Summe von 353,659 Fr. 80 aus. Der Bundesbeitrag darf nur für bestimmte, in Art. 2 des Gesetzes aufgeführte Zwecke und nur für neue Ausgaben verwendet werden. Es besteht also ein grosser Unterschied zwischen der Verwendung des Bundesbeitrages und der Verwendung der 100,000 Fr., welche der Staat jährlich den schwerbelasteten Gemeinden zur Verfügung stellt. Ueber die 100,000 Fr. können die Gemeinden verfügen wie sie wollen, sie

brauchen sie nicht speziell zu Schulzwecken zu verwenden, sondern auch für die Entlastung der Gemeinderechnungen. Bei der Bundessubvention aber ist es anders, da müssen neue Ausgaben gemacht werden. Wenn also eine Gemeinde, sagen wir z. B. Köniz, von der Bundessubvention direkt 2000 Fr. bekäme, so dürfte es diese 2000 Fr. nicht einfach in die Gemeindekasse fliessen lassen und für die allgemeine Gemeindeverwaltung verwenden, sondern müsste diesen Betrag verwenden, um die Lehrerbesoldungen zu erhöhen, um neue Schultische zu kaufen, um neue allgemeine Lehrmittel anzuschaffen und dergleichen. Ich glaube, es herrschen im Volk sehr irrtümliche Anschauungen über die Verwendung der Subvention und es besteht vielfach die Ansicht, dass die Gemeinden über das, was sie von den Kantonen bekommen würden, frei verfügen könnten. Sodann ist auch die Art und Weise, wie der Bund die Subvention auszahlt, nicht aus dem Auge zu verlieren. Es handelt sich da nicht um eine Auszahlung seitens der Bundeskasse zur Verfügung der Kantone, sondern die Kantone müssen im laufenden Jahre die Bundessubvention selber schon verausgabt haben, sodass die Bundessubvention also den Charakter einer Deckung für die gemachten Ausgaben hat. Die Regierung eines jeden Kantons muss jedes Jahr dem Bund über die neuen Ausgaben, die im Primarschulwesen stattgefunden haben, Rechnung stellen und erst wenn der Bundesrat nach Prüfung der Rechnung die Ueberzeugung hat, dass der Kanton die Bundessubvention wirklich verausgabt hat, erhält der Kanton im folgenden Jahr die gleiche Summe aus der Bundeskasse. Aus diesem Grunde ist es denn auch dringlich zu wissen, wie wir in diesem Jahr über die Bundessubvention verfügen wollen. Wenn wir ein ganzes Jahr vor uns hätten, könnten wir ja die Angelegenheit mit Musse behandeln; da wir aber vor Ende des Jahres, beziehungsweise vor dem 10. Januar 1904, an welchem Tag die Rechnung pro 1903 abgeschlossen wird, die 350,000 Fr. verausgabt haben müssen, so müssen wir eben uns so einrichten, dass diese Ausgabe bis zum genannten Termin gemacht werden kann.

Noch eine Bemerkung in bezug auf die Rechnungstellung. Es ist nicht absolut nötig, dass wir dem Bundesrat die Rechnung vorlegen, welche wir hoffentlich heute hier über die Verteilung der Bundessubvention pro 1903 aufstellen werden, sondern es genügt, wenn wir dem Bund nachweisen, dass die Staatsrechnung pro 1903 für das Primarschulwesen so viel Mehrausgaben enthält, als die Bundessubvention ausmacht. Wir können also ganz gut dem Bund gegenüber den Ueberschuss von 100,000—120,000 Fr. des Jahres 1903 über den Durchschnitt der fünf letzten Jahre hinaus in Rechnung setzen und dann den Rest bis auf die 350,000 Fr. hinzufügen. Was wir heute beschliessen, ist Sache der internen Verwaltung. Der Bund verlangt nur den Nachweis, dass wir im Jahre 1903 die betreffende Summe ausgegeben haben; auf die einzelnen Rubriken tritt er gar nicht ein, wenn von vornherein die Gewissheit vorliegt, dass die Bundessubvention ausgegeben ist.

Ich komme nun auf die verschiedenen in unserm Antrag angeführten Posten zu sprechen, die aus der Bundessubvention gedeckt werden sollen. Ich nehme zuerst die zweite Abteilung, für welche der grösste Teil der Schulsbvention verwendet werden soll. Da beantragt Ihnen der Regierungsrat in erster Linie,

der bernischen Lehrerkasse einen ausserordentlichen Beitrag von 100,000 Fr. zu verabfolgen. Ich muss Ihnen heute schon über diese Lehrerkasse, obgleich die Angelegenheit hoffentlich in der nächsten Session wird definitiv behandelt werden können, zur Orientierung einigen Aufschluss geben, weil viele von Ihnen von derselben wahrscheinlich nichts wissen. Es besteht gegenwärtig schon eine bernische Lehrerkasse, die vor zirka 50 Jahren gegründet wurde, als ein gewisser Herr Fuchs zu gunsten derselben eine Summe von über 200,000 Fr. schenkte. Diese Lehrerkasse ist eine private Institution der bernischen Lehrerschaft, die ohne irgendwelche Kontrolle und Einmischung des Staates von ihr selber verwaltet wird. Sie dient namentlich zum Abschluss von kleineren Lebensversicherungen und zur Ausrichtung von kleineren Altersrenten, genügt aber bei weitem nicht, um die Bedürfnisse der Lehrerschaft zu decken. Die Lehrerschaft kam daher auf den Gedanken, diese Kasse zu erweitern und zu einer grossen Kasse umzugestalten, die den Zweck hätte, invaliden Lehrern Leibgedinge auszusetzen und den Witwen und Waisen früh verstorbener Lehrer Renten zu verschaffen. Eine solche Kasse ist bereits im Schulgesetz vorgesehen. Als bei der Beratung des letzteren das bisherige System der Leibgedinge zur Sprache kam, wurde in Aussicht genommen, ein anderes System der Unterstützung der Lehrerschaft eintreten zu lassen, nämlich dasjenige der Versicherung, das bekanntlich heute überall eingeführt ist und namentlich bei den Eisenbahngesellschaften eine grosse Rolle spielt. Das Schulgesetz enthält einen Artikel, nach welchem der Staat befugt ist, eine solche Anstalt, wenn sie einmal ins Leben gerufen würde, zu unterstützen. Allerdings steht dabei die Bedingung, dass die Unterstützung des Staates, die jetzt von ihm für invalide Lehrer ausgerichtete Summe nicht übersteigen dürfe. Eine solche Anstalt ist nun von den Lehrern ins Leben gerufen worden. Die Statuten sind aufgestellt, die nötigen versicherungstechnischen Berechnungen wurden gemacht, und auf das gestellte Gesuch hin von der Erziehungsdirektion geprüft. Die Anstalt kann somit in Kraft treten, bedarf aber natürlich der staatlichen Unterstützung, da die Beiträge, welche die Lehrerschaft selber bringt, 5 % der Besoldung der Lehrer und 3 % der Besoldung der Lehrerinnen, natürlich lange nicht hinreichen, um die Bedürfnisse der Kasse zu decken. Man weiss genau, wie viel die Anstalt braucht, um auf solider Grundlage zu stehen. Die Lehrerschaft stellt nun das Gesuch, dass der Staat an dieser Kasse sich beteilige. Der Regierungsrat hat vor einigen Tagen einen bezüglichen Dekretsentwurf ausgearbeitet. Die Kommission des Grossen Rates zur Vorberatung dieses Geschäftes ist bereits bestellt und es ist sehr zu wünschen, dass dasselbe in der Dezembersession zur Behandlung gelange. Ueber die Berechtigung der Lehrerkasse will ich mich heute nicht auslassen. Ich will nur noch einige Worte über die Gesetzlichkeit unseres Vorgehens verlieren. Man könnte darüber streiten, ob der Staat mit Rücksicht auf Art. 49 des Primarschulgesetzes das Recht hätte, die Lehrerkasse zu unterstützen, wenn er die Mittel hiezu aus der laufenden Verwaltung schöpfen müsste. Allein diese Frage ist irrelevant. Denn sobald wir beschliessen, dass der Zuschuss des Staates aus der Bundessubvention gedeckt wird, so ist damit die Gesetzlichkeit der Unterstützung ausser Zweifel. Denn wir haben

ja mit Rücksicht auf die Bundessubvention für die Primarschule wie mit Rücksicht auf andere derartige Gelder den Grundsatz angenommen, dass die bernischen Gesetze darauf nicht anwendbar seien. Der Grosse Rat ist also kompetent von sich aus zu beschliessen, dass ein Beitrag von 100,000 Fr. aus der Bundessubvention der Lehrerkasse zugewendet werden soll. Obschon die Lehrerkasse noch nicht eine vollständig beschlossene Sache ist, so glauben wir doch mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse die 100,000 Fr. schon für das Jahr 1903 für diesen Zweck ausgeben zu dürfen. Es ist nämlich von grossem Nutzen, wenn die Kasse schon dieses Jahr etwas bekommt. Es wird ja aus versicherungstechnischen Gründen nicht die ganze Lehrerschaft in diese Kasse aufgenommen werden können, sondern die älteren Lehrer bleiben weg. Wenn wir nun schon dieses Jahr der Lehrerkasse 100,000 Fr. zuhalten, so können einige Jahrgänge mehr aufgenommen werden. Nach den bisherigen Berechnungen der betreffenden Kommission können nur diejenigen Lehrer und Lehrerinnen in die Kasse aufgenommen werden, welche das 36. Altersjahr nicht überschritten haben, während bei Ausrichtung eines staatlichen Beitrages von 100,000 Fr. pro 1903 die Altersgrenze bis auf das 42. Altersjahr hinaufgesetzt und also ein guter Teil der Lehrerschaft mehr in die Kasse aufgenommen werden kann.

Ein weiterer Posten von 18,000 Fr. ist bestimmt, die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, auf das Maximum zu bringen. Das Arbeitsschulgesetz von 1878 bestimmt, dass der Staat für die Arbeitslehrerinnen einen jährlichen Beitrag von wenigstens 50 und höchstens 70 Fr. gebe. Das sind gewiss sehr geringe Besoldungen und trotzdem wurde jahrzehntelang nur das Minimum ausgerichtet, bis der Grosse Rat selber vor zirka zwei Jahren beschloss, allen Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, das Maximum zu verabfolgen. Nun ist es billig, dass auch die Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, das Maximum erhalten, da ja gar kein Grund vorliegt, sie schlechter zu stellen als die andern. Wir halten daher die Aufnahme dieses Postens von 18,000 Fr. für gerechtfertigt. Allerdings könnte man sagen, dass die laufende Verwaltung diese Ausgabe übernehmen könnte so gut wie dies für die übrigen Arbeitslehrerinnen der Fall ist, allein Sie werden begreifen, dass der Regierungsrat bei der stetigen gewaltigen Zunahme der Staatsausgaben namentlich auch im Schulwesen, wo sie in letzten Jahren um über eine Million gestiegen sind, die laufende Verwaltung durch die Schulsubvention ein wenig zu entlasten sucht.

Der dritte Posten im Betrage von 100,000 Fr. soll zu Zuschüssen an belastete Gemeinden, die im Jahre 1903 für Schulhausbauten, Turnräume, Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel ausserordentliche Ausgaben gemacht haben, verwendet werden. Es ist hier eine Frage zu untersuchen, die aufgeworfen worden ist und die wahrscheinlich heute noch eine grosse Rolle spielt. Man fragt, warum man diejenige Gemeinde begünstigt, welche zufälligerweise im Jahre 1903 ausserordentliche Ausgaben für die genannten Zwecke gemacht haben. Es wurde in der Kommission von dem Jubeljahr 1903 gesprochen. Meine Herren, es kommt im gewöhnlichen Leben sehr viel vor und ist ein Naturgesetz, dass gewisse Generationen Vorteile und sogar Vorrechte geniessen, die andere Genera-

tionen nicht gehabt haben. Heute bekommen verschiedene Gegenden des Kantons Staatsbeiträge für Eisenbahnen, welche die Generationen, die vor hundert Jahren lebten, nicht bekommen haben, weil damals die Eisenbahnen überhaupt noch nicht existierten. Die heutige Generation geniesst überhaupt vieles, das die früheren Generationen nicht genossen haben. Man muss deshalb nicht neidisch sein und sich auch nicht damit brüsten, dass man später geboren ist als andere Leute. Wir halten dafür, dass für die Gemeinden aus der Bundessubvention pro 1903 etwas geleistet werden soll, weil wir sonst nicht wüssten, wie die Summe von 350,000 Fr. voll verausgabt werden könnte. Der Staat selber hat ja bis zum 10. Januar 1904 keine grössern Ausgaben in Aussicht. Er kann bis dahin kein Seminar bauen oder sonst Ausgaben machen, für die er einen grössern Beitrag aus der Bundessubvention beanspruchen könnte. Wir mussten uns daher fragen, ob es nicht angezeigt sei, dass die Gemeinden pro 1903 ausserordentliche Zuschüsse erhalten zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben. Nun wären natürlich alle Gemeinden im Fall, für die Primarschule etwas mehr zu verwenden, als sie in den letzten Jahren verwendet haben. Die meisten Gemeinden haben z. B. ungenügende Lehrerbesoldungen. Wir könnten nun ganz gut 70,000 Fr. aussetzen, um die Besoldungen der Lehrer, welche noch Gemeindeminimum von 450 Fr. beziehen, um 100 Fr. zu erhöhen. Allein damit würden wir die Notwendigkeit schaffen, jährlich diese gleiche Summe aus der Bundessubvention zu verwenden. Wir beabsichtigen allerdings, mit der Bundessubvention und der Subvention von 100,000 Fr., welche wir bereits jetzt ausgeben, mit der Zeit die Minimalbesoldungen zu erhöhen, und zwar nicht nur um hundert, sondern um einige hundert Franken. Allein wir können die Bundessubvention pro 1903 nicht gut zu diesem Zweck verwenden, weil es sich da um ein ganz ausnahmsweises Jahr handelt und weil wir bei der Verteilung der Subvention pro 1903 die Zukunft so wenig als möglich präjudizieren wollen. Darum kamen wir dazu, zu sagen, dass wenn wir die belasteten Gemeinden bei der Verteilung der Schulsubvention pro 1903 berücksichtigen wollen, nichts anders übrig bleibt, als die 100,000 Fr. denjenigen Gemeinden zuzuhalten, welche dieses Jahr für die genannten Zwecke besondere Ausgaben gemacht haben. Man könnte diese Bestimmungen auch erweitern und festsetzen, dass nicht nur die Gemeinden, welche dieses Jahr, sondern auch die Gemeinden, welche in früheren Jahren solche Ausgaben gemacht haben, bedacht werden sollen. Wir hätten das Recht dazu, in einem gewissen Masse, allerdings käme auch die Berechnung des Durchschnittes in Betracht. Allein wenn wir weiter zurückgingen, käme für die einzelnen Gemeinden ein so kleiner Betrag heraus, der kaum noch der Rede wert wäre. Wir müssen uns daher mit dem Gedanken vertraut machen, dass wir wegen der besonderen Verhältnisse dieses Jahres gewisse Gemeinden eben bevorteilen müssen. Ich hoffe, dadurch werde nicht zu sehr der Neid und die Eifersucht geweckt werden und es werde uns im Grossen Rat nicht das Bild vor die Augen treten, das man bisweilen zu sehen bekommt, wenn es sich um die Verteilung einer Erbschaft handelt, wo die Erben mit einander streiten und sich gegenseitig angreifen. — Ich füge noch bei, dass wenn Sie diesen Posten annehmen, der Regierungsrat die Verteilung natürlich

nach Grundsätzen vornehmen wird. Wir werden jede Gemeinde einladen, sich ungefähr bis Mitte Dezember anzumelden, worauf der Regierungsrat die Verteilung mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse der Gemeinden und mit Rücksicht auf den schon erhaltenen Staatsbeitrag — die einen erhielten 10 ‰, die andern 5 ‰ — vornehmen wird. Die Summe von 100,000 Fr. ist nicht zu hoch gegriffen. Wir haben bereits eine grosse Anzahl, über 100, solcher Gesuche erhalten, seitdem es bekannt ist, dass die Bundessubvention schon für dieses Jahr zur Verteilung gelangt. Die Kapitalsumme, die in diesen Gesuchen angeführt ist, beträgt insgesamt mehr als 500,000 Fr. Gewiss haben sich aber noch nicht alle Gemeinden angemeldet, die Anspruch auf die Bundessubvention erheben können. Wir dürfen also getrost sagen, dass die Summe von 100,000 Fr. nicht zu hoch gegriffen ist und dass bei einer möglichst gerechten Verteilung jedenfalls keine Gemeinde so viel bekommen wird, dass sie deshalb im Geld schwimmen würde.

Im weitem schlagen wir vor, 20,000 Fr. für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder zu verwenden. Die Mittel, welche dem Staat für die Unterstützung dieses schönen Werkes zur Verfügung stehen, sind sehr beschränkt. Die Erziehungsdirektion erhält hierfür aus dem Alkoholzehntel einen jährlichen Beitrag von 10,000 Fr., von denen schon ungefähr 1500 Fr. für die Unterstützung von Kinderhorten in Bern und des Vereins für Verbreitung guter Schriften verwendet werden. Es kommen also nur ungefähr 8000 Fr. zur Verteilung. Das ist ein lächerlich kleiner Beitrag und wenn nicht die Privatwohlthätigkeit viel leisten würde, könnte dieses Werk nicht existieren. Es ist unbedingt notwendig, dass den betreffenden Behörden ein grösserer Beitrag als bis jetzt verabfolgt werde. Wir werden dem Regierungsrat bei der Verteilung der Bundessubvention für 1904 und die folgenden Jahre nach dieser Richtung einen bestimmten Antrag stellen. Der heutige soll allerdings für die Zukunft nicht präjudizierlich sein. Wir glauben, dass wir einen Betrag von 20,000 Fr. noch unter die Gemeinden verteilen können, welche die Versorgung armer Schulkinder mit Speisung und Bekleidung im laufenden Winter an die Hand genommen haben oder noch an die Hand nehmen werden.

Ferner beantragen wir, für den Bau einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf einen einmaligen Beitrag von 30,000 Fr. zu verabfolgen. In Burgdorf hat sich ein Verein gegründet, der den Bau und Betrieb einer Anstalt für schwachsinnige Kinder für die Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und wenn ich nicht irre, Seftigen in Aussicht genommen hat. Der Bauplatz für die Anstalt ist bereits angekauft, die Pläne sind erstellt und die Ausführung des Baues kann in Angriff genommen werden. Die Anstalt bedarf aber der Hülfe des Staates, sonst kommt sie nicht zu stande. Wir halten dafür, dass ein Beitrag von 30,000 Fr. sich mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse rechtfertigt. Art. 2, Ziffer 9, des Bundesgesetzes sieht auch ausdrücklich vor, dass die Bundessubvention für die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht verwendet werden darf und nach der Auffassung der Bundesversammlung darf der Bundesbeitrag auch verwendet werden für die Erstellung der hierfür nötigen Einrichtungen und namentlich Bauten.

Ferner beantragt der Regierungsrat, von der Bundessubvention 20,000 Fr. der Regierung für weitere

Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer zur Verfügung zu stellen. Unsere pensionierten Lehrer sind teils unter der Herrschaft des alten Gesetzes von 1870, teils unter der Herrschaft des neuen Gesetzes in Ruhestand versetzt worden. Die erstern beziehen ein Leibgeding, das im Maximum 360 Fr. beträgt. Das heutige Maximum beträgt 400 Fr. Es beziehen aber nicht alle pensionierten Lehrer das Maximum, sondern nur diejenigen, welche eine grosse Zahl von Dienstjahren hinter sich haben. Lehrer, die während ihrer Laufbahn haben Ersparnisse machen können, können mit dem Leibgeding des Staates mehr oder weniger leben. Diejenigen aber, die gar nichts haben und auch keine Kinder besitzen, die ihnen helfen können, leben mit 360 oder 400 Fr. in der Not und es gibt so eine ganze Anzahl von ausgedienten Lehrern, die 40 oder 50 Jahre lang im Schuldienst gestanden sind und die heute zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben haben. Wir finden nun, dass auch diesen alten Dienern des Staates die Bundessubvention zu gut kommen soll. Der Regierungsrat hat bereits in vier oder fünf speziellen Fällen, wo eine ganz besondere Notlage herrschte, die Leibgedinge erhöht. Allein, wir glauben, diese Erhöhung sollte konsequent zu gunsten aller Lehrer durchgeführt werden, die ausser ihrem Leibgeding nichts oder nur wenig besitzen. Dieser Posten würde natürlich auch für die nächsten Jahre stehen bleiben müssen, würde aber mit der Zeit verschwinden, wenn die Lehrerkasse ins Leben tritt, die nach und nach alle bisherigen Verpflichtungen des Staates übernehmen würde.

Im weitem habe ich noch zu bemerken, dass der Staat bereits auf Rechnung der Bundessubvention eine Reihe von kleineren Ausgaben gemacht hat, so z. B. für die bessere Ausstattung der sämtlichen Seminarien mit Lehrmitteln und andern nötigen Gegenständen. Unsere Lehrerseminarien standen in dieser Beziehung nicht nur weit hinter denjenigen anderer Kantone zurück, sondern waren nicht einmal so gut ausgestattet wie manche Sekundarschule des Kantons. Die Sekundarschulen der Stadt Bern und wahrscheinlich auch diejenigen von Biel und andern grössern Ortschaften waren mit Lehrmitteln, Apparaten und dergleichen besser versehen als die Staatsseminarien. Wir eröffneten daher den Seminarien dieses Jahr Kredit zur Vervollständigung ihrer Lehrmittelsammlungen u. s. w. Diese Beschlüsse wurden vom Regierungsrat innerhalb seiner Kompetenzen gefasst und die daherigen Ausgaben auf Rechnung der Schulsubvention vorgetragen. Das gleiche ist zu sagen mit Bezug auf die Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee. Ueberdies werden im Seminar Hofwil Erweiterungen und Umbauten an die Hand genommen, die namentlich mit Rücksicht auf die wahrscheinlich noch eine Zeit lang anhaltende Ueberfüllung des Seminars ganz dringlicher Natur waren. Auf die daherigen Kosten beziehen sich die Posten 5, 6 und 7 des ersten Teils unseres Antrages. Freilich hat der Regierungsrat in bezug auf diese Ausgaben nicht in der Weise Beschluss gefasst, dass dieselben aus der Bundessubvention gedeckt werden müssen, allein wir haben doch in Aussicht genommen, dass dies geschehen sollte, um das Budget der Baudirektion nicht noch mehr zu belasten. Dasselbe ist so wie so schon ungeheuer belastet; denn der Staat hat der Baudirektion Vorschüsse gemacht, welche gegenwärtig mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Millionen betragen und doch einmal amortisiert werden sollten; sonst

kann man nicht von einer ordentlichen Staatsverwaltung sprechen. Die Kommission beantragt Ihnen, diese drei Posten aus der laufenden Verwaltung, beziehungsweise aus den Bauvorschüssen zu decken. Sie werden darüber entscheiden. Wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, so sind wir mit der von der Kommission vorgeschlagenen Verwendung der dadurch frei werdenden Gelder einverstanden. Nach Verteilung all der genannten Beiträge bleibt dann noch ein Saldo von einigen tausend Franken zur Verfügung, welche der Regierungsrat im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes schon wird verausgaben können. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Ich habe Ihnen im Namen der eingesetzten Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission Bericht zu erstatten. Sie wissen, dass diese beiden Kommissionen den Auftrag erhalten haben, die Vorlage betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1903 gemeinsam zu beraten und ich kann Ihnen mit Vergnügen mitteilen, dass die Fusion dieser beiden Kommissionen sich sehr gut bewährte. Wenn auch anfänglich die Ansichten weit auseinander gingen, so gelangte man schliesslich doch zu einer Einigung und die vereinigten Kommissionen stellen Ihnen einstimmig den gedruckt vorliegenden Antrag. Diese Einstimmigkeit der beiden Kommissionen hat, wie mir mitgeteilt wurde, so mächtig gewirkt, dass die Regierung beschloss, sich mehr oder weniger den Anträgen der beiden Kommissionen anzuschliessen und es wäre nur zu wünschen, dass auch hier im Grossen Rat über die Verteilung der Schulsubvention pro 1903 kein allzu grosser Streit entbrenne. Ich habe zwar erfahren, dass nicht jedermann sich den Anträgen der beiden Kommissionen anschliessen werde. Wenigstens hat mir Herr Burkhardt mitgeteilt, dass er mit unsern Vorschlägen durchaus nicht einverstanden sei.

Wir haben vorerst einige grundsätzliche Fragen erörtert und sind in erster Linie der Ansicht, dass die Verteilung pro 1903 durchaus kein Präjudiz für die Zukunft schaffen soll. Wir befinden uns bei dieser Verteilung in einer gewissen Notlage, da wir für die Vornahme derselben nur noch eine kurze Frist vor uns haben. Nach dem Bundesgesetz findet nämlich die Auszahlung der Bundessubvention in der Weise statt, dass der Bund jeweils nach Erhalt der von der kantonalen Regierung vorgelegten Ausweise den Beitrag für das vergangene Jahr ausrichtet. Im Jahre 1904 erfolgt also die Auszahlung der Bundessubvention für das Jahr 1903 und die betreffenden Ausgaben müssen im Jahre 1903 gemacht werden. Dieser Umstand macht es uns nicht möglich, die Angelegenheit mit derjenigen Gründlichkeit zu behandeln, wie sie es verdienen würde.

Wir haben im weitem die Frage besprochen, wie es mit der Verteilung der Schulsubvention pro 1904 gehalten werden soll. Es wird auch für 1904 nicht wohl möglich sein, die Verteilung nach einem allfälligen Dekret vorzunehmen. Man wird bei der Budgetberatung darüber reden müssen. Man wird einen bezüglichen Posten ins Budget einstellen. Man wird sich auch fragen müssen, wie die Ausgaben im Budget eingesetzt werden sollen. Man kann ja da verschieden vorgehen. Man kann bereits bei der Budgetberatung die

Verteilung vornehmen, indem man die einzelnen Ansätze ins Budget aufnimmt. Man kann aber im Budget auch in den Ausgaben bloss einen Kollektivposten einstellen und sich vorbehalten, die einzelnen Ausgabenposten zu Anfang des nächsten Jahres, wenn die Sache noch etwas gründlicher vorbereitet sein wird, in einem Spezialbudget festzustellen. Man hat das in ähnlichen Fällen auch schon getan. In Verbindung mit der Aufstellung dieses Spezialbudgets könnte dann auch die Frage gründlich erörtert werden, ob nicht über die Verteilung der Schulsubvention ein Dekret zu erlassen sei. An verschiedenen Versammlungen, die zur Beratung dieses Gegenstandes bereits stattgefunden haben, wurde dem Wunsche lebhaft Ausdruck gegeben, die Verteilung der Schulsubvention möchte nicht nur auf dem Budgetwege erfolgen, sondern es möchten darüber allgemeine Normen in Form eines Dekrets aufgestellt werden. Mit dieser Frage werden wir uns beschäftigen, und jedenfalls im Laufe des nächsten Frühlings zu derselben Stellung nehmen müssen. Ich persönlich halte dafür, dass es nicht zweckmässig wäre, ein Dekret aufzustellen, in dem man sich für längere Zeit mit Zahlen binden würde, allein es könnte möglich sein, in einem kurzen, allgemein gehaltenen Dekret die Grundsätze über die Verteilung der Bundessubvention aufzustellen, ohne sich allzusehr mit Zahlen zu binden. Doch können wir heute nicht über diese Frage deliberieren, aber wir werden sie im Laufe des nächsten Frühlings erledigen müssen, damit nach dieser Richtung Klarheit geschaffen wird.

Wir haben auch die Frage grundsätzlich erörtert, wie man sich zur Lehrerkasse zu stellen habe. Herr Erziehungsdirektor Gobat hat Ihnen über die Lehrerkasse ausführlich berichtet und ich brauche mich daher über diese Institution nicht länger zu verbreiten. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass mit der Gründung der Lehrerkasse ein altes Postulat der bernischen Lehrerschaft verwirklicht wird. Es handelt sich darum, die Lehrerschaft, die bekanntlich in bezug auf die Besoldungen immer noch sehr ungünstig gestellt ist, für die alten Tage besser zu stellen und ihnen und ihren Familien gewissermassen einen Rechtsanspruch auf eine Pension zu geben. Diese Einrichtung ist sowohl im Interesse der Lehrerschaft als in demjenigen der Gemeinden und des Staates lebhaft zu begrüssen. Darum beschäftigen sich die Schulsynode und die Erziehungsdirektion seit vielen Jahren angelegentlich mit dieser Frage. Namentlich befasste sich Herr Professor Graf eingehend mit den vorbereitenden Arbeiten, der sich um die Gründung der Lehrerkasse ein grosses Verdienst erworben hat. Die Lehrerkasse muss allerdings noch rechtlich, durch ein eigentliches Dekret des Grossen Rates, konstituiert werden. Der Entwurf zu diesem Dekret ist in den letzten Tagen den Mitgliedern der beiden Kommissionen zugestellt worden und wir haben demselben entnehmen können, dass die Lehrerkasse in Zukunft jährlich 100,000 Fr. aus der Bundessubvention zugewiesen erhalten soll. Wir waren einstimmig der Ansicht, dass eine derartige Verwendung der Schulsubvention ausserordentlich zu begrüssen sei und die Bundesgelder nicht wohl besser und zweckmässiger verwendet werden können. Wir halten es daher auch für unsere Pflicht, das Dekret noch im Laufe dieses Jahres in Kraft erwachsen zu lassen und wir werden den Entwurf rechtzeitig vorbereiten, um Ihnen im Dezember darüber referieren zu können.

Ich gehe nun zur Besprechung der Vorlage selber über. Sie wissen, dass die Regierung ihren ursprünglich ausgeteilten Antrag zurückgezogen hat, wovon die Kommissionen mit Vergnügen bei der Beratung der Vorlage Kenntnis nahmen. Herr Regierungspräsident Gobat hat in seinem Referate die Frage besprochen, ob nicht der Fiskus selber auch einen Teil der Subvention zu Handen der Staatskasse hätte beanspruchen können und ist zum Schluss gelangt, dass er es auf Grund von Art. 3 des Gesetzes hätte tun können. Gewiss kann der Staat rechtlich so verfahren, aber eine andere Frage ist, ob ein solches Verfahren auch zweckmässig ist. Wir waren in der Kommission einstimmig der Ansicht, dass dieser Weg nur im äussersten Notfall betreten werden soll. Die Bundessubvention hat in erster Linie den Zweck, das Volksschulwesen zu heben und zu fördern. Dieser Zweck soll bei der Verteilung vor allem im Auge behalten werden, der Fiskus kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Wir hätten uns daher mit einer derartigen Verwendung, wie die Regierung ursprünglich vorsah, 50,000 Fr. für Deckung des Vorschusses der Staatskasse für Schulhausbauten und 50,000 Fr. zur Entlastung der Staatsrechnung pro 1903, nicht einverstanden erklären können. Die Regierung hat nun diesen Antrag aber selber fallen gelassen. Man würde mit einem derartigen Verfahren den Gemeinden auch ein schlechtes Beispiel gegeben haben. Denn wenn man früher oder später dazu kommt, den Gemeinden im Verhältnis der Steuerkraft oder nach einem andern Modus einen Teil der Subvention zuzuwenden, dann hätten die Gemeinden ähnlich verfahren und sagen können: Wir rechnen auch unsererseits den Durchschnitt von fünf Jahren aus und beanspruchen für einen allfälligen Ueberschuss den entsprechenden Teil aus der Subvention, und dann hätten wir die Förderung und Hebung der Volksschule nicht erreicht.

Was die eigentlichen Verteilungsvorschläge anbelangt, so sehen Sie aus der Vorlage, dass die Regierung bereits über eine Summe von 58,532 Fr. verfügt hat. Herr Gobat sagte, die Regierung habe dabei innert den Rahmen ihrer Kompetenzen gehandelt. Man kann darüber verschiedener Meinung sein. Nach meiner Auffassung hat die Regierung gar keine Kompetenz gehabt, auch nur über einen Rappen der Bundessubvention zu verfügen. Die Regierung verfügt bis über 10,000 Fr., sofern der bezügliche Posten bereits im Budget enthalten ist. Wenn ein Budgetposten von 40,000, 50,000 oder 100,000 Fr. eingestellt ist, so kann die Regierung darüber verfügen und im einzelnen Fall bis auf 10,000 Fr. gehen. Allein der Grosse Rat muss den betreffenden Posten bereits im Budget aufgenommen haben. Nun hat aber der Grosse Rat bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt, sich über die Bundessubvention auszusprechen und der Regierung noch keinen bezüglichen Kredit ausgesetzt. Darum hätte die Regierung auch über nichts verfügen können. Nun kann aber der Grosse Rat im vorliegenden Fall wohl nicht anders als die Frage prüfen, ob die Gelder, welche die Regierung bereits ausgegeben hat, auch richtig verwendet seien. Da finden wir, dass gegen die vier ersten und den achten Posten nichts einzuwenden sei und wir beschliessen daher, nachträglich diese Posten gutzuheissen. Dagegen können wir uns mit den Posten « 5. Für Ein- führung der elektrischen Beleuchtung im Seminar

Hofwil 5,500 Fr., 6. Für Einrichtung der Zentralheizung in dieser Anstalt 10,000 Fr. und 7. Für Umbau und Erweiterung der Aborte daselbst 10,000 Fr.» nicht einverstanden erklären. Es ist ganz recht, dass diese Arbeiten gemacht worden sind, allein wir halten dafür, dass diese Leistungen aus der Staatskasse gedeckt werden sollen. Wenn diese Posten zusammengefasst und gesagt worden wäre « Umbauten im Seminar Hofwil 25,500 Fr.» so würde es weniger gestossen haben, aber so wie die Sache hier vorgelegt wird, dürfen wir uns damit nicht sehen lassen. Wir haben daher beschlossen, die drei Posten zu streichen, allerdings in der Meinung, dass wenn es sich um die Genehmigung von Nachkrediten handeln wird, wir dieselben ohne weiteres dem Grosse Rate zur Annahme empfehlen werden. Denn es lässt sich nicht bestreiten, dass das Geld gut angewendet ist.

Von den durch diese Streichung frei werdenden 25,500 Fr. haben wir zunächst eine Summe von 15,000 Fr. dazu verwendet, um den ausserordentlichen Beitrag an die bernische Lehrerkasse pro 1903 auf 115,000 Fr. zu erhöhen. Es mag vielleicht etwas auffallen, dass wir soweit gegangen sind, allein wir fanden, dass das Geld nicht wohl besser verwendet werden könne. Herr Bürki, der Mitglied der Kommission ist, wird Sie über das Wesen und die Bedeutung der Lehrerkasse noch näher aufklären und ich kann mich deshalb ganz kurz fassen. Ich weise nur darauf hin, dass infolge dieser Erhöhung die Altersgrenze der aufzunehmenden Lehrer wesentlich höher hinaufgerückt werden kann. Nach dem Dekretsentwurf würden in diese Versicherung diejenigen Lehrer einbezogen, die auf 1. Januar 1904 das 36. Altersjahr noch nicht angetreten haben. Durch die Verabfolgung des ausserordentlichen Beitrages pro 1903 wird die Altersgrenze schon wesentlich erhöht und wenn wir auf 115,000 Fr. gehen, so kann dieselbe bis auf das 43. Altersjahr hinaufgerückt werden. Damit werden viele hundert Lehrer mehr einbezogen werden können, was für die Betreffenden eine grosse Wohltat bedeutet. Aber auch für die Gemeinden ist das von Vorteil, indem sie nicht mehr genötigt sind, unter Umständen einen alten, nicht mehr recht leistungsfähigen Lehrer zu behalten, sondern eine jüngere Kraft anstellen können. Es liegt aber auch im Interesse des Staates selber. Wir geben gegenwärtig für Leibgedinge an pensionierte Lehrer jährlich etwa 96,000 Fr. aus. Nun bestimmt das Dekret, dass diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in die Lehrerkasse einbezogen werden, keinen Anspruch mehr auf ein staatliches Leibgeding haben werden. Dieser Posten von 96,000 Fr. wird daher von Jahr zu Jahr zurückgehen, bis er zuletzt ganz verschwindet. Je höher wir die Altersgrenze der in die Versicherung einbezogenen Lehrer hinaufrücken, desto rascher werden die Ausgaben für die Leibgedinge sich vermindern. Es hat also auch der Staat ein Interesse daran, die Lehrerkasse möglichst hoch zu dotieren.

Ueber die Verwendung unter Ziffer 2 « Zur Ausgleichung der Besoldungen der Primarlehrerinnen für die Arbeitsschule, damit sie den einfachen Arbeitslehrerinnen gleichgestellt werden 18,000 Fr. » will ich mich nicht aussprechen. Man ist mit dieser Gleichstellung von vorneherein einverstanden.

Der Posten 3 wird wahrscheinlich am meisten beanstandet werden. Man war auch in der Kommission nicht von vorneherein damit einverstanden, dass man

den Gemeinden, welche im Jahre 1903 für Schulhausbauten, Turnräume etc. ausserordentliche Ausgaben gemacht haben, 100,000 Fr. zuwenden. Wir haben aber zuletzt doch gefunden, dass mit dem Beitrag an die Gemeinden einmal angefangen werden müsse und dass es nicht anders zu machen sei, als dass man gewisse Zweckbestimmungen damit verbinde. Wir halten dafür, dass die hier angeführten Zweckbestimmungen die richtigen sind. Man kann nicht ganz allgemein sagen, man gibt stark belasteten Gemeinden so und so viel, denn diese Gemeinden müssten sich doch wieder darüber ausweisen, dass sie den erhaltenen Beitrag für Zwecke verwenden, die im Gesetz vorgesehen sind. Darum ist es besser, wenn der Grosse Rat selber diese Zwecke bestimmt. Es wurde eingewendet, es sei nicht recht, wenn die Gemeinden, welche im Jahr 1903 solche Ausgaben gemacht haben, Beiträge bekommen, diejenigen aber, die 1902 oder 1901 gleiche Ausgaben gemacht haben, nichts erhalten. Allein wir können nichts dafür, dass das Gesetz nicht schon früher in Kraft getreten ist und es uns daher nicht möglich war, den andern Gemeinden auch Beiträge zu verabfolgen. Es muss aber doch einmal in einem Jahr der Anfang gemacht werden, und dieser Anfang fällt nun auf das Jahr 1903. Wir werden bei der Verteilung dieser 100,000 Fr. nicht in Verlegenheit geraten. Es haben sich schon verschiedene Gemeinden angemeldet, welche im Jahr 1903 Schulhausbauten ausgeführt haben und die gerne 10 %, das Maximum des bisherigen Beitrages erhalten hätten. Wie mir versichert wurde, erhielten sie nur 5 % und man nahm an, dass dann mit der Bundessubvention nachgedoppelt und bis auf 10 und mehr % gegangen werde. Vielerorts wurden neue Schultische angeschafft und neue Bestuhlungen eingerichtet und die betreffenden Gemeinden wurden ebenfalls auf die Bundessubvention vertröstet. Für die Verteilung müssen allerdings gewisse Normen aufgestellt werden, dieselbe darf nicht in willkürlicher Weise erfolgen. Die Regierung wird die Gemeinden und Schulkommissionen von dem zu verteilenden Betrag in Kenntnis setzen. Dieselben werden ihre Eingaben machen und der Regierungsrat wird die Verteilung dann nach gewissen Normen vornehmen. Wir hoffen, es werde der Regierung gelingen, einen befriedigenden Modus zu finden, der den Eindruck eines willkürlichen Verfahrens nicht aufkommen lassen wird.

Der vierte Posten betrifft die Speisung und Bekleidung armer Schulkinder. Die Regierung setzte dafür 20,000 Fr. aus. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass dieser Posten nicht nur diesmal, sondern auch in alle Zukunft bei der Verteilung der Bundessubvention eine beträchtliche Rolle spielen soll. Wir müssen bei der Verteilung der Bundesgelder vor allem auch an die armen Schulkinder denken, die nur mangelhaft genährt in die Schule kommen, die über Mittag ohne Hülfe der Gemeinden und des Staates nichts Warmes zu essen bekommen, die schlecht gekleidet sind und darum auch nur ungenügend dem Unterricht folgen können. Der daherige Beitrag wird in Zukunft eine ganz andere Höhe erreichen müssen, als für das erste Jahr vorgesehen ist. Darüber werden wir alle einig sein. Wir haben den Posten für 1903 von 20,000 auf 30,000 Fr. erhöht. Gegen diese Erhöhung werden Bedenken laut, da es nicht möglich sein werde, in den wenigen Wochen bis Neujahr dieses Geld richtig zu verwenden. Die Mehrheit der Kom-

mission fand aber, dass wenn die Gemeinden sich organisieren, es sehr wohl möglich sei, diesen Beitrag in richtiger Weise zu verwenden, denn 30,000 Fr. für alle armen Schulkinder des Kantons Bern ist eine Summe, die wohl zu brauchen ist.

Ueber die Posten 5 und 6 verliere ich kein Wort. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass die hier in Aussicht genommene Verwendung der Bundessubvention eine durchaus gesetzmässige und gute ist.

Der Posten 7 wird von uns um 500 Fr. erhöht, die infolge der in der ersten Abteilung vorgeschlagenen Streichung noch übrig bleiben. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die 500 Fr. der Taubstummenanstalt in Wabern zuzuwenden. Wir haben darauf verzichtet, einen bezüglichen Beschluss zu fassen, erwarten aber, dass die Regierung, wenn sie es für nötig erachtet, in diesem Sinne handle.

Wir haben noch einen Schlusspassus aufgenommen, wonach die unter Ziffer 2—7 festgesetzten Beträge, falls sie nicht vollständig verwendet werden könnten, auch noch der Lehrerkasse zufließen sollen. Es ist ja möglich, dass aus diesem oder jenem Grunde der Fall eintritt, dass diese Gelder nicht alle dieses Jahr noch können verwendet werden, dann sollen sie eben der Lehrerkasse zugute kommen. Dadurch wird die Altersgrenze noch höher hinaufgerückt und es wäre auch die Möglichkeit vorhanden, dass dann in spätern Jahren für die Lehrerkasse weniger ausgegeben werden muss.

Das ist die Auffassung der beiden Kommissionen und ich wiederhole, dass man schliesslich vollständig einig gewesen ist. Ich empfehle Ihnen namens beider Kommissionen die Annahme ihrer Anträge aufs wärmste.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben gehört, dass die beiden Kommissionen gemeinsam beraten und beschlossen und einen gemeinschaftlichen Berichterstatter ernannt haben. Ich kann nur konstatieren, dass der Herr Berichterstatter Ihnen ein durchaus treues Bild der Kommissionsverhandlungen gegeben hat. Seine Ausführungen waren so komplet, dass ich nur Gesagtes wiederholen könnte. Ich verzichte daher auf das Wort.

Bürki. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Sie werden begreifen, dass einem Schulmeister, wenn er in der Kommission und heute hier im Rate die schul- und lehrerfreundlichen Stimmen hören durfte, die da laut geworden sind, das Herz im Leibe lachen muss. Vor allem aus freuen uns die 115,000 Fr., die für die Lehrerkasse in Aussicht genommen sind. Denn damit bekommen wir endlich einmal die Garantie, dass das lang ersehnte Institut zur Tatsache wird. Man hat zwar der Lehrerschaft von verschiedenen Seiten den Rat gegeben, sie möchte die ganze Subvention für sich in Anspruch nehmen, da sie im Hinblick auf die eigentliche Notlage vieler Lehrer das Recht dazu habe. Allein ich glaube, es sei besser, dass wir auf einen solchen wohlgemeinten Rat nicht eingegangen sind. Nachdem in der Agitation für das Subventionsgesetz mit schönen Worten auf all das Gute hingewiesen worden ist, das mit der Bundessubvention erreicht werden können, würde es sich nicht gerade gut gemacht haben, wenn wir Lehrer auf den ganzen Beitrag Hand gelegt haben würden. Die Erhöhung der Lehrerbesoldungen wird ja in absehbarer Zeit doch

kommen müssen, aber für diesmal sind wir zufrieden, wenn einmal die Lehrerkasse ins Leben tritt. Viele meiner Kollegen finden den Beitrag von 115,000 Fr. zu klein und auch die beiden Kommissionen hatten das Gefühl, dass er grösser sein dürfte. Das beweist der Zusatz, der von ihnen beantragt wird. Um zu zeigen, welche wohltätige Wirkung die Erhöhung des Beitrages an die Lehrerkasse von 100,000 auf 115,000 Fr. oder eventuell noch mehr für die Kasse hat, bin ich genötigt, mit einigen Worten auf das Projekt der Lehrerkasse einzutreten. Ich kann dabei sehr kurz sein, da sich ja die beiden Herren Vorredner bereits mit der Sache befasst haben.

Das Projekt ist nichts anderes als die Ausbildung der bereits bestehenden Lehrerkasse. Den beiden Abteilungen Pensionsversicherung und Kapitalversicherung wird einfach noch eine dritte Abteilung beigelegt und aus der Bundessubvention unterstützt. Ich will nicht auf die ganze Organisation dieser Kasse eingehen — es ist dies auch nicht nötig — sondern Ihnen einfach sagen, wie die Lehrerkasse gespeist wird und was sie leisten will. Die Durchschnittsprämie beträgt 9%. Davon bezahlt der Lehrer 5% und der Staat 4%. Der Jahresbeitrag des Staates ist für die nächsten fünf Jahre auf 100,000 Fr. festgesetzt. Da aber dem Staat aus der bestehenden Lehrerkasse die Zinsen des gegenwärtigen Stammkapitals und der Rechnungsüberschüsse der beiden bereits bestehenden Abteilungen gutgeschrieben werden, was zusammen etwa 8000 Fr. ausmacht, beträgt der Staatsbeitrag in Wirklichkeit nur zirka 92,000 Fr. Was die Leistungen der Kasse anbelangt, so ist folgendes zu bemerken. Von dem Tag des Eintrittes in die Kasse an hat jedes Mitglied, das infolge Invalidität seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, Anspruch auf eine Pension im Betrag von 30% der zuletzt bezogenen Besoldung. Dieser Anspruch wächst mit jedem Jahr um 1% bis zum Maximum von 60%, so dass also derjenige, der, wenn er 30 Jahre oder länger im Schuldienst gestanden, genötigt ist, in den Ruhestand zu treten, 60% der bisherigen Besoldung bezieht. Im Todesfall des Lehrers erhält die Witwe die Hälfte der Pension, die ihrem Manne zugekommen wäre und für jedes Kind unter 17 Jahren noch $\frac{1}{10}$ der betreffenden ganzen Pension, aber zusammen nicht mehr als die andere Hälfte, so dass also eine Witwe mit 5 Kindern die ganze Pension beziehen würde. Es ist begreiflich, dass nicht alle Lehrer auf einmal in die Kasse aufgenommen werden können. Dazu würden die finanziellen Mittel nicht ausreichen. Der Dekretsentwurf schliesst denn auch alle Lehrer, welche am 1. Januar 1904 das 36. Altersjahr angetreten haben, von der Versicherung aus. Nun ist aber zu bemerken, dass hiebei die 115,000 Fr., die wir heute hoffentlich der Lehrerkasse zuwenden werden, nicht berücksichtigt sind. Durch die Verabfolgung dieses Beitrages ändert sich die Sache wesentlich. Nach den zuverlässigen Berechnungen des Herrn Professor Graf, des eigentlichen Urhebers der Lehrerkasse, wird dadurch die Altersgrenze auf das 43. Jahr hinaufgesetzt. Wenn wir einen Beitrag von 130,000 Fr. verabfolgen würden, so könnten die Lehrer bis zum 44. oder gar 45. Altersjahr in die Kasse aufgenommen werden, wodurch die Zahl der an der Versicherung teilhaftigen Lehrer noch wesentlich erhöht würde. Gegenwärtig gibt der Staat jährlich zirka 100,000 Fr. für Lehrerpensionen aus. Nach Einführung der Kasse wird diese Summe nach

und nach kleiner werden und zuletzt ganz verschwinden. Man darf also auch aus diesem Grund mit der Subvention an die Lehrerkasse so hoch als möglich gehen. Ich stelle allerdings keinen Antrag, über die 115,000 Fr. hinauszugehen, da ich wirklich nicht wüsste, welchen Posten man zu gunsten der Lehrerkasse beschneiden sollte. Am ersten könnte der Betrag von 100,000 Fr. für die Gemeinden gestrichen werden. Ich bin nämlich derjenige, der in der Kommission von dem Jubeljahr 1903 gesprochen und gesagt habe, dass ich es nicht ganz am Platz finde, dass diejenigen Gemeinden, welche zufällig dieses Jahr ein Schulhaus gebaut oder einen Turnplatz erstellt haben, einen besondern Beitrag erhalten sollen. Allein ich will diesen Posten nicht bekämpfen. Es gehört den belasteten Gemeinden auch etwas. Nur möchte ich wünschen, dass der Verteilungsmodus ein etwas anderer würde, als derjenige ist, der für die im Schulgesetz vorgesehenen 100,000 Fr. besteht. Es geht nicht an, dass Gemeinden, welche einen Steuerfuss von über 3‰ haben, leer ausgehen. Die Gemeinden haben übrigens schon aus dem Grunde auf einen Teil der Bundessubvention Anspruch, weil man ihnen seinerzeit bei der Agitation für das Subventionsgesetz sagte: Der Bund zahlt 60 Rp. per Kopf der Bevölkerung, ihr habt so und so viel Einwohner, ihr könnt also selber ausrechnen, wie viel aus der Bundessubvention für eure Gemeinde fließt. Es ist nicht vom guten, wenn den Bürgern ein Gesetz nach der Abstimmung ganz anders vorkommen muss als vorher. Das schafft Misstrauen und Erbitterung und darum wollen wir den Gemeinden auch etwas geben.

Schär. Sie sind wohl mit mir darin einig, dass seit Jahren keine Frage die öffentliche Meinung im Bernerlande so stark beschäftigt hat, wie die Frage der Verteilung der Schulsubvention. Die zahlreichen Versammlungen, die landauf landab bereits stattgefunden haben und die mehrfachen Eingaben, die in dieser Angelegenheit an unsern Rat gelangt sind, beweisen uns zur Evidenz, dass das Bernervolk die Frage der Verteilung der Schulsubvention zu der seinigen gemacht hat. Diese Tatsache legt uns als den Vertretern des Volkes die Pflicht auf, die Angelegenheit heute gründlich und eingehend zu besprechen, und zwar nicht nur in der Weise, dass wir uns über die Verteilung pro 1903 aussprechen, sondern dass wir auch zu der zukünftigen Verteilung grundsätzlich Stellung nehmen. Das Bernervolk verlangt von uns Klarheit in dieser Sache und wir sind schuldig, ihm diese Klarheit zu geben. Ich erlaube mir daher, zu der Vorlage der Kommission folgenden Zusatzantrag zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat bis zu seiner nächsten Frühjahrsession einen Dekretsentwurf über die künftige Verteilung der Schulsubvention vorzulegen. Dieser Entwurf soll grundsätzlich den Gemeinden einen direkten Anspruch an der Schulsubvention zusichern, und zwar unter billiger Berücksichtigung ihrer Steuerlasten.» Ich bin Anhänger der Vorlage der Kommission, weil ich mir sage, dass es nicht mehr möglich ist, bis Neujahr ein Dekret auszuarbeiten und darin bestimmte Normen für die Zukunft aufzustellen. Wir befinden uns, wie Herr Bühler richtig gesagt hat, einigermassen in einer Zwangslage.

Zur Begründung meines Zusatzantrages erlaube ich mir, auf folgendes hinzuweisen. Wenn wir für die

Zukunft die Verteilung der Schulsubvention auf dem Dekretswege ordnen, so vermeiden wir die sonst alljährlich wiederkehrenden langweiligen und unliebsamen Verhandlungen bei der Budgetberatung. Der — erlauben Sie mir den Ausdruck — grosse «Märit» über diese Bundesgelder hört dann einmal auf, nicht nur hier im Rat, sondern auch draussen im Volk, worüber wir nur froh sein können. Im weitern liegt bei der Behandlung dieser Frage auf dem Budgetwege die Gefahr sehr nahe, dass nach und nach, wenn sich die öffentliche Meinung etwas abgekühlt hat, die Schulsubvention zu Zwecken verwendet wird, die eigentlich sowieso in der Aufgabe des Staates liegen. Es liegen ja die besten Anzeichen hiefür vor. Die erste regierungsrätliche Vorlage zeigt uns des bestimmtesten, wie die Verwendung der Schulsubvention aufgefasst wird. Auch andere Erlasse dieser Behörde drängen uns zu dieser Befürchtung. Ich habe in der letzten Zeit zwei Schreiben an Gemeinden zu Gesicht bekommen, die das bestätigen. Die betreffenden Gemeinden, die einen sehr hohen Steuereffuss haben, bewarben sich, gestützt auf das Primarschulgesetz, um einen Staatsbeitrag an ihre Schulhausbauten. Dieser Staatsbeitrag ist bekanntlich im Gesetz auf 5—10 % normiert und bisher war es konstante Praxis, den Beitrag innerhalb dieses Rahmens von 5—10 % zu bewilligen. Allein die beiden Gemeinden erhielten von der Regierung die kategorische Mitteilung, dass in Zukunft grundsätzlich nicht mehr als 5 % bewilligt werden, weil eben die Schulsubvention in Aussicht stehe, aus der dann ein Mehreres geleistet werden könne. Auch aus dieser Tatsache geht hervor, dass in Regierungskreisen — ich gebe gerne zu, in sehr loyaler Absicht, es geschieht ja zur Stärkung der Staatsfinanzen — die Tendenz vorhanden ist, die Schulsubvention einermassen zu Zwecken zu verwenden, die sowieso dem Staate obliegen.

Es wird mir freilich eingewendet werden, es sei nicht möglich, bis zum Frühjahr einen den Verhältnissen und Bedürfnissen angepassten Dekretsentwurf vorzubereiten. Man kenne die Bedürfnisse noch nicht und darum müsse man mit der Festsetzung bestimmter Normen noch einige Zeit abwarten. Sonst laufen wir Gefahr, dass wir uns binden und später reuig werden. Dem halte ich aber entgegen, dass die Bedürfnisse gewiss überall genügend bekannt sind. Wir haben nur zu viel Bedürfnisse. Im übrigen handelt es sich auch nur um die Aufstellung eines Dekrets, das vom Grossen Rat jederzeit abgeändert werden kann, sobald sich herausstellt, dass man unrichtig vorgegangen ist. Eine Aenderung des Dekrets lässt sich sicher so leicht bewerkstelligen wie eine einmalige Behandlung der Schulsubvention bei der Budgetberatung.

Was den Verteilungsmodus selber anbelangt, so lasse ich den vorberatenden Behörden absolut freie Hand. Ich verlange nur, dass man den Gemeinden grundsätzlich eine Beteiligung an der Bundessubvention zuerkennt und dass diese Beteiligung eine etwelche Berücksichtigung der Steuerlasten zur Grundlage haben soll. Im übrigen sollen aber die vorberatenden Behörden über den Verteilungsmodus frei beschliessen und wir behalten uns das Recht vor, hier im Grossen Rat darüber zu beraten und zu beschliessen, wie wir für gut finden.

Es ist Ihnen allen bekannt und bereits von Herrn Bürki erwähnt worden, dass man vor der eidgenös-

sischen Abstimmung über die Schulsubvention überall den Gemeinden die Zusicherung gegeben hat, dass sie aus dieser Schulsubvention etwas bekommen werden. Die Gemeinden haben sich darauf verlassen und mit Rücksicht auf die zu erwartenden Bundesgelder zum Teil schon ausserordentliche Ausgaben beschlossen. Einzelne Gemeinden haben die Lehrerbesoldungen erhöht, andere die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt, andere die Speisung armer Schulkinder in Angriff genommen u. s. w. Diesen Gemeinden gegenüber sind wir verpflichtet, das ihnen vor der Abstimmung gegebene Versprechen auch zu halten. Im weitern darf auch gesagt werden, dass es nicht recht ist, wenn wir die Lösung sozialer Fragen nur dem Staate als solchem überlassen und glauben, die Gemeinden seien nicht fähig, zu derselben auch Hand zu bieten. Ich mache darauf aufmerksam, dass es Gemeinden mit 4 und mehr ‰ Gemeindesteuer gibt, die bereits ihre armen Schulkinder verköstigen und zum Teile auch bekleiden. Im ganzen Lande herum hat eine erhebliche Besserung im Schulwesen Platz gegriffen, und zwar ohne Hilfe des Staates, sondern infolge tatkräftigen Eingreifens der Gemeinden. Es wäre deshalb ungerecht, wenn man den Gemeinden vorwerfen wollte, sie beanspruchen die Bundesgelder nur, um ihre Budgets zu entlasten. Wenn der Bund den Kantonen das Zutrauen schenkt und ihnen die Bundesmittel ohne weitere Kontrolle als diejenige im Rahmen des Bundesgesetzes anheimstellt, so hat auch der Kanton Bern keine Ursache, gegenüber seinen Gemeinden Misstrauen zu hegen, sondern so gut wie der Bund zu den Kantonen, so können auch wir zu unsern Gemeinden Zutrauen haben. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, meinen Zusatzantrag zum Antrag der Kommission zum Beschluss zu erheben.

M. Jacot. Je partage à peu près dans cette question la manière de voir de notre collègue M. Schær. Je crois aussi qu'il y aura lieu d'élaborer un décret qui prévoira dans ses grandes lignes l'emploi que nous ferons de la subvention. Je sais, messieurs, qu'il ne peut être question aujourd'hui d'élaborer ce décret. Le temps nous manque pour cela. Il ne s'agit au fond que de nous mettre d'accord sur l'emploi de la subvention fédérale pour l'année 1903.

D'autre part on a bien fait ressortir dans le sein de la commission, et encore aujourd'hui dans la discussion, qu'en décidant de quelle manière la subvention fédérale pour 1903 devait être faite, on ne préjudiciait en rien la question de savoir quel en serait l'emploi dans les années subséquentes. Il n'en est pas moins vrai que nous serons quand même tenus moralement de répartir cette subvention dans les limites que nous traçons aujourd'hui, et c'est pourquoi je crois néanmoins que nous devons prévoir comment la subvention fédérale sera répartie plus tard. Je propose les articles additionnels suivants à l'arrêté qui nous est soumis aujourd'hui :

1° L'emploi de la subvention fédérale pour 1904 sera réglé par la voie du budget.

2° Pour les années 1905, 1906, 1907, le Grand Conseil élaborera un décret par lequel cette subvention sera répartie en trois parts entre la caisse de retraite des instituteurs, les communes, dans le sens de l'article 3, et d'autres œuvres scolaires ne rentrant pas dans cette catégorie.

Permettez-moi de justifier ma manière de voir en quelques mots et de dire les motifs qui m'engagent à faire les propositions dont j'ai donné lecture.

Il est donc entendu que c'est par la voie budgétaire que nous devons faire l'emploi de la subvention pour 1904, mais je trouve que nous devrions prendre une décision de principe qui nous lierait pour les années suivantes, en nous donnant des directions sur l'emploi à faire de la subvention.

En premier lieu la caisse de retraite des instituteurs doit être alimentée par l'Etat d'une manière toujours plus intensive et forte, de manière qu'elle puisse posséder dans quelques années un capital suffisant pour satisfaire aux besoins avec l'intérêt de ce capital. Nous ne pouvons obtenir ce résultat qu'en prenant d'ores et déjà la décision que pendant 3, 4, 5 ans le $\frac{1}{3}$ sera affecté à l'alimentation de la caisse.

Pour le second point, allocation aux communes dans le sens du chiffre 3 du présent arrêté, les communes qui font de fortes dépenses, soit pour la réfection de leurs bâtiments scolaires, soit pour les halles de gymnastique, et feront ces dépenses dans les années futures, doivent être mises sur le même pied que celles qui auront fait des dépenses en 1903. Il ne serait pas juste que les communes ayant fait des dépenses en 1903 puissent recevoir une part du gâteau, tandis que les autres communes, celles qui ne feront que plus tard les mêmes dépenses, ne recevraient rien. Elles doivent toutes être mises sur le même pied.

On m'objectera peut-être que ces communes ne feront pas les dépenses dont nous parlons, mais j'ai prévu l'objection en ajoutant ce palliatif à ma proposition: pour le cas où ces dépenses ne seraient pas faites, les dites communes n'auraient pas droit à cette subvention. Nous pourrions alors disposer de l'argent en le servant dans la caisse de retraite des instituteurs.

Le délai de trois ans n'est pas trop long, et je crois que M. le directeur de l'Instruction publique ainsi que la commission pourront se rallier à ma proposition.

Heller. Das Votum des Herrn Schär hat mich in hohem Masse verwundert. Ich traute meinen Ohren fast nicht, als er seinen Antrag stellte. Als Mitglied der Kommission folgte ich den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Interesse und konnte wie der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission konstatieren, dass der Herr Kommissionsreferent in ganz objektiver Weise dem Grossen Rate Bericht erstattet hat. Nun kommt ein Mitglied der Kommission mit einem Antrag, der im Grossen Rate zu einer Diskussion Anlass geben muss, die wir nach Beschluss der Kommission gerade vermeiden wollten. Man hat sich in der Kommission dahin geeinigt, die zukünftige Verteilung der Schulsubvention in keiner Weise zu präjudizieren und den Behörden für die Zukunft freie Hand zu lassen. Gewiss wollen wir alle die Gemeinden an der Bundessubvention partizipieren lassen, aber in welcher Form das geschehen soll, das muss reiflich erwogen sein. Die Schulsubvention soll dazu dienen, unser Volksschulwesen nach der Richtung zu entwickeln, wo es am nötigsten ist, und darum dürfen wir die Bundesmittel nicht verzetteln. Diese Gefahr liegt aber im Antrag des Herrn Schär. Es scheint mir, auch Herr Schär sollte sich mit dem Antrag der Kommission zufrieden geben können, denn es ist klar, dass wir nächstes Jahr die Sache auf die eine oder

andere Weise ordnen müssen, und da wird Herr Schär ja Gelegenheit haben, das, was er jetzt will, anzubringen. Gegenwärtig wollen wir uns aber in keiner Weise binden, sondern das Protokoll offen behalten, und darum beantrage ich Ihnen, den Antrag des Herrn Schär abzulehnen.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte eine Bemerkung formeller Natur anbringen. Wir haben heute über die Verteilung der Schulsubvention pro 1903 zu beschliessen. Jedermann ist damit einverstanden, dass diese Verteilung nicht anders als durch einen Beschluss des Grossen Rates erfolgen kann, der wo möglich heute gefasst werden muss. Nun werden unter der Form von Zusatzanträgen Vorschläge eingebracht, die mit der Verteilung pro 1903 gar nichts zu tun haben. Die Zusatzanträge der Herren Schär und Jacot sind Motionen, die heute nicht behandelt, sondern dem Regierungsrat überwiesen werden sollen.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über den Ordnungsantrag des Herrn Regierungspräsidenten.

Schär. Ich möchte zunächst Herrn Heller-Bürgi erwidern, dass ich nicht nur Mitglied der Kommission, sondern auch Mitglied des Grossen Rates bin und darum das Recht habe, einen individuellen Antrag einzureichen, wenn er auch zu dem Kommissionsantrag im Gegensatz steht. Was den Vorwurf des Mangels an Takt anbelangt, den Herr Heller hat durchblicken lassen, so erinnere ich daran, dass wir in der Kommission deshalb beschlossen haben, die Frage nicht zu präjudizieren, weil uns der Herr Kommissionspräsident erklärte, dass wenn wir auf diesen Boden uns begeben würden, wir zu keinem Schlusse kämen und die Vorlage nicht mehr würden vor den Grossen Rat bringen können. Ich habe dieser begründeten Furcht Rechnung tragen wollen, behielt mir aber vor, allerdings ohne es in der Kommission offiziell mitzuteilen, im Grossen Rate einen subjektiven Antrag zu stellen. Dieses Recht habe ich und lasse mir darum nichts vorwerfen. Ich habe durchaus innerhalb des Reglementes und meiner Rechte als Ratsmitglied gehandelt.

Was die Auffassung des Herrn Regierungspräsident Gobat anbelangt, mein Zusatzantrag habe den Charakter einer Motion, so bin ich durchaus nicht damit einverstanden. Mein Antrag steht mit der heute in Beratung liegenden Materie in kausalem Zusammenhang und will nichts anderes, als sie weiter ausbauen. Ich möchte daher beantragen, die Ordnungsmotion des Herrn Gobat abzulehnen.

Dürrenmatt. Wir dürfen doch nicht vergessen, dass von einer Reihe von Schulkommissionen Begehren an den Grossen Rat gestellt worden sind, dass wir ein Dekret, einen grundsätzlichen Beschluss über die Verwendung der Schulsubvention erlassen. Wir sind denselben sicher schon heute eine Antwort schuldig und darum schickt es sich, dass wir schon heute uns grundsätzlich über die Frage der Verteilung aussprechen. Man wirft Herrn Schär vor, er wolle die Sache präjudizieren. Meine Herren, auch die Regierung hat die Frage präjudiziert, indem sie uns einen Beschlussesentwurf vorlegt, der nur

von der Verwendung der Schulsubvention pro 1903 spricht. Wer hat die Regierung ermächtigt, auf diesem Weg vorzugehen und über die Verteilung der Schulsubvention nur von Fall zu Fall Beschluss zu fassen? Woher nimmt die Regierung das Recht, die Frage in dieser Weise zu präjudizieren? Man hätte von der Regierung ebensogut erwarten dürfen, dass sie ein Dekret vorlege, in welchem die Frage als Ganzes behandelt würde. Ich halte es für angezeigt, dass der Grosse Rat jetzt schon die Angelegenheit grundsätzlich ordne. Wir dürfen dies um so eher tun, als der Zusatzantrag des Herrn Schär so elastisch gefasst ist, dass der Grosse Rat dadurch in der Verteilung der Bundessubvention zwischen Staat, Lehrerkasse und Gemeinden nicht beengt wird. Ich widersetze mich der Ordnungsmotion des Herrn Gobat auch deshalb, weil der Herr Berichterstatter der beiden Kommissionen sich bereits ziemlich einlässlich auch über die zukünftige Verteilung der Schulsubvention ausgebreitet hat. Das Recht der übrigen Redner wäre verkürzt, wenn sie über die künftigen Jahre nichts sagen dürften. Ich stimme daher gegen die Ordnungsmotion des Herrn Gobat und wünsche, dass die Anträge der Herren Schär und Jacot auch diskutiert werden dürfen.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen die Annahme des Ordnungsantrages des Herrn Gobat empfehlen, gestützt auf die Tatsache, dass wir nicht einen Dekretsentwurf zu beraten, sondern über den Antrag des Regierungsrates betreffend die Verwendung der Schulsubvention pro 1903 Beschluss zu fassen haben. Früher hätte allerdings darüber diskutiert werden können, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Regierung sich bereits jetzt hätte schlüssig machen können, ob sie den Dekretsweg betreten und in welcher Weise sie die Verteilung der Bundessubvention bereits für die kommenden Jahre regeln wolle. Aber ich persönlich halte dafür, dass es besser sei, wenn man sich nun bloss mit der Verteilung pro 1903 befasst, weil die Ansichten über die Art, wie die Sache auf dem Dekretsweg geregelt werden könne, durchaus nicht abgeklärt sind. Es liegt im Interesse der Sache, wenn wir die Frage einlässlich behandeln und dafür die nötige Zeit zur Verfügung haben. Wir können heute die Verteilung pro 1903 unpräjudiziert beschliessen und uns so die nötige Zeit schaffen, nächstes Jahr in aller Ruhe ein Dekret zu erlassen, das den verschiedenen Wünschen, die laut geworden sind, vielleicht Rechnung tragen oder aber in einer andern Richtung die Frage grundsätzlich entscheiden wird. Wir greifen mit dem heutigen Beschluss einem spätern Dekret in keiner Weise vor. Wir präjudizieren nur nach zwei Richtungen, einmal mit Bezug auf den Beitrag an die Lehrerkasse und sodann mit Bezug auf den Beitrag an die Speisung armer Schulkinder. Diese beiden Posten werden immer Berücksichtigung finden müssen, ob die Sache auf dem Budgetwege oder auf dem Dekretswege geordnet werde. Damit ist aber auch jedermann einverstanden. Aber die andere Frage, ob ein bestimmter Teil einfach den Gemeinden überlassen werden soll, muss einlässlich geprüft und darf nicht an Hand einer Gelegenheitsvorlage übers Knie gebrochen werden. Wir dürfen uns nicht durch zwei Anträge von Kommissionsmitgliedern überrumpeln lassen, die sich in der Kommission darüber gar nicht ausgesprochen haben.

Deshalb bin ich für Annahme des Ordnungsantrages. Auf diese Weise erledigen wir den heute vorliegenden Gegenstand für sich und können dann später, unbeeinflusst durch die heute vorgenommene Verteilung, auf die Anträge der Herren Schär und Jacot eintreten. Ihre Rechte werden dadurch keineswegs verkürzt. Wir können ihre Anträge später in aller Ruhe diskutieren. Dem ersten Satz des Antrages des Herrn Schär könnte ich z. B. ohne weiteres zustimmen, aber ich bin nicht einverstanden, im jetzigen Moment die Sache bereits so zu präjudizieren, dass man sagt, dass den Gemeinden auf einen gewissen Teil ein Rechtsanspruch zukommt. Darüber möchte ich mir das Urteil noch vorbehalten. Darum scheint es mir zweckmässiger zu sein, den Antrag des Herrn Gobat anzunehmen und sich heute auf die Beschlussfassung betreffend die Verwendung der Schulsubvention pro 1903 zu beschränken.

Bühler, Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Ich bedaure zunächst, dass ich im Eingang meines Referates den Mitgliedern der Kommission ein so gutes Zeugnis ausgestellt und erklärt habe, dass eine rührende Uebereinstimmung der Ansichten bestehe (Heiterkeit). Wenn ich hätte ahnen können, dass von zwei Kommissionsmitgliedern, welche den Beratungen der Kommission vom Anfang bis zum Ende beigewohnt haben, im Rate so abweichende Anträge gestellt würden, so würde ich mich in der Anerkennung gemässigt haben. Ich wiederhole, dass ich am Schlusse der Kommissionsberatungen konstatiert habe, dass Uebereinstimmung herrsche und von keiner Seite ist etwas anderes beantragt worden. Ich muss mein Bedauern darüber aussprechen, dass, nachdem die 18-gliedrige Kommission einstimmig vor den Grossen Rat getreten ist, zwei Mitglieder plötzlich ganz andere Anträge stellen. Ich halte das für etwas Unerhörtes und bedanke mich für die Zukunft, Präsident einer Kommission zu sein, wenn nachträglich Mitglieder der Kommission etwas beantragen, das die ganze Sache auf den Kopf stellt. Ich bestreite den Herren Schär und Jacot das Recht durchaus nicht, ihre Anträge einzubringen. Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Anträge zu stellen, aber es kommt nur darauf an, wie man von diesem Recht Gebrauch macht. Ich hätte mir in den 22 Jahren, da ich Mitglied des Grossen Rates bin, nie erlaubt, als Mitglied einer Kommission, die einstimmige Anträge eingebracht hat, mit einem abweichenden Antrag vor den Rat zu treten. Ich möchte Sie bitten, auf dem Boden zu bleiben, den wir anfangs betreten haben und die Verteilung der Schulsubvention pro 1903 vorzunehmen, wie die Regierung und die beiden Kommissionen beantragen. Es wäre wirklich sehr fatal, wenn wir die ganze grosse Frage der Ausarbeitung eines Dekretes und der zukünftigen Verteilung der Schulsubvention jetzt hier aufrollen wollten. Ich habe allerdings in der Kommission zu Beginn der Beratungen den Wunsch geäussert, dass man zunächst die grundsätzliche Frage erörtere und darüber Beschluss fasse, ob man die Angelegenheit so ordnen wolle, dass ein Präjudiz geschaffen oder dass kein Präjudiz geschaffen werde. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass wir durch den jetzigen Beschluss kein Präjudiz schaffen wollen. Was den Erlass eines Dekretes anbelangt, so war man der Ansicht, dass die Frage, ob die künftige Verteilung der Schulsubvention auf dem Dekrets-

wege erfolgen soll oder nicht, später den Grossen Rat werde beschäftigen müssen und ihm Gelegenheit geboten werden müsse, darüber zu beraten. Ich bin persönlich der Ausarbeitung eines leicht verständlichen Dekretes auch nicht abgeneigt. Aber ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, dass man heute schon sagt, dass ein Dekret aufgestellt werden müsse, und dass man uns so die Hände bindet, wie es im Antrag des Herrn Schär geschieht, welcher den Gemeinden einen Rechtsanspruch auf einen Teil der Schulsubvention gibt und zugleich bestimmt, dass die Verteilung mit Rücksicht auf die Steuerlasten statfinde. Nach dem Antrag des Herrn Jacot wären wir noch viel mehr gebunden. Ich möchte fragen, ob es überhaupt reglementarisch zulässig ist, durch einen derartigen Beschluss der Ausarbeitung eines künftigen Dekretes vorzugreifen. Ich halte das nicht für zulässig. Wenn wir ein Dekret aufstellen wollen, so soll die Regierung nach Reglement einen Entwurf vorbereiten, die Kommission darüber beraten und der Grosse Rat erst dann feststellen, welche Grundsätze darin Aufnahme finden sollen. Durch einen einfachen Beschluss darf nicht auf ein künftiges Dekret präjudizierend eingewirkt werden. Ich bin ebenfalls unbedingt der Meinung, dass die Anträge der beiden Herren den Charakter von Motionen haben. Sie hätten auf dem Wege der Motion die Regierung einladen sollen, ein Dekret auszuarbeiten und in demselben die und die Grundsätze aufzunehmen. Ich empfehle Ihnen daher den Ordnungsantrag des Herrn Gobat.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Gobat. . . Mehrheit.

Dürrenmatt. Nach dem eben gefassten Beschlusse beschränke ich mich darauf, mit einigen Worten auf drei Posten des vorliegenden Beschlussesentwurfes, dem ich im übrigen zustimme, zu sprechen zu kommen. Es wäre zu wünschen, dass man sich bei dem Posten «Zuschüsse an belastete Gemeinden, die im Jahre 1903 ausserordentlichen Ausgaben für Schulhausbauten, Turnräume, Schulmobilar und allgemeine Lehrmittel gemacht haben, 100,000 Fr.» darüber klar werde, welches der Sinn dieser Bestimmung sei. Ich halte es für selbstverständlich, dass die Gemeinden durch diesen Wortlaut berechtigt sind, die Bundessubvention auch zu beanspruchen für die Ausgaben, die sie im Jahre 1903 für Bezahlung der Zinse und Amortisationen früher erstellter Schulhausbauten gemacht haben. Denn das steht nicht im Widerspruch mit dem Bundesgesetz, welches nur die Verwendung der Subvention zur Ansammlung von Fonds, nicht aber zur Bezahlung von Schulden verbietet. Ich halte es nicht für nötig, deshalb einen besondern Antrag zu stellen, glaube aber doch, dass es angezeigt sei, diese Bemerkung hier angebracht zu haben.

Mit Freuden stimme ich auch dem Antrag zu, dass für weitere Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer 20,000 Fr. verwendet werden. Ich nehme an, dass auch pensionierte Lehrerinnen hier inbegriffen seien. Bei dem Anlass möchte ich den Wunsch aussprechen, dass bei der Ausrichtung der Leibgedinge

die Vermögenslage des Zurücktretenden nicht entscheidend sein soll. Ich habe es schon früher einmal kritisiert, dass Lehrer, die sich anständige Ersparnisse gesammelt hatten, dafür durch Aussetzung eines kleinern Leibgedinges gestraft wurden, während andere, die vielleicht nicht ohne eigenes Verschulden weniger Ersparnisse gemacht hatten, reichlicher bedacht wurden. Nach meinem Dafürhalten soll das Leibgeding eines Lehrers nicht geringer sein, wenn er selber auch etwas erspart hat, sondern er soll ebenfalls das volle Leibgeding erhalten.

Im weitern scheint mir der Beitrag von 115,000 Fr. an die Lehrerkasse, die seit Jahrzehnten von der Lehrerschaft herbeigesehnt wird, eine etwas ungerade Summe zu sein und ich möchte sie auf 120,000 Fr. aufrunden. Die nötigen 5000 Fr. lassen sich leicht ohne Schaden von den, dem Regierungsrat zur Verfügung stehenden 7,627 Fr. 80 wegnehmen. Ich stelle diesen Antrag.

Burkhardt. Ich bin allerdings letzte Woche nicht so sehr erschrocken wie Herr Bühler, als ich die erste Vorlage des Regierungsrates zu Gesicht bekam. Wer z. B. den ersten Schulgesetzesentwurf der Regierung von Ende der 80^{er} Jahre genau studierte, verwundert sich nicht mehr, wenn er sieht, dass die Regierung darauf ausgeht, den grössten Teil der Schulsubvention für sich in Anspruch zu nehmen. Ich sah Herrn Regierungsrat Gobat auch nur ein einziges Mal in Verlegenheit, um eine gerechte Forderung der Gemeinden zurückzuweisen. Es war im Jahre 1892, als 52 Grossräte den Antrag einreichten, es möchte die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, dass der Staat bei denjenigen Schulgemeinden, welche eine Schultelle über einen gewissen Prozentsatz hinaus haben, die Hälfte oder zwei Drittel der Lehrerbesoldungen übernehme. Damals geriet Herr Gobat in grosse Verlegenheit und berief schliesslich eine ausserparlamentarische Kommission zusammen. Dieselbe bestand aus Schulinspektoren und Regierungsstathaltern, ich war der einzige in dieser Kommission, der keine Staatsstelle bekleidete. Es war natürlich begreiflich, dass der Antrag abgewiesen wurde. Seither hat Herr Gobat noch mehr derartige Gesuche, für schwer belastete Gemeinden etwas grössere Staatshilfe zu erhalten, elegant unter den Tisch gewischt. Das Vorgehen des Regierungsrates wird auch durch folgenden Umstand gekennzeichnet. Das Schulgesetz enthält einen Artikel, welcher bestimmt, dass alljährlich unter den schwer belasteten Gemeinden ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von mindestens 100,000 Fr. zur Verteilung gelangen soll. Als man diesen Artikel aufstellte, nahm man an, dass dieser Staatsbeitrag in einigen Jahren auf 150,000 bis 200,000 Fr. und wenn die Schulsubvention komme, noch höher steigen werde. Aber in den neun Jahren seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes sind nicht einmal die 100,000 Fr. je ganz ausbezahlt worden. Und wenn wir z. B. in diesem Jahr die Hochschulfeyer und die Abtrittgeschichte im Seminar Hofwil einander gegenüberstellen (Heiterkeit), so tritt uns da auch nicht ein allzu grosses Entgegenkommen gegenüber dem Volksschulwesen entgegen. Ich will Herrn Gobat nicht einzig beschuldigen, er hat die Regierung im Rücken, sonst würde er sicherlich andere Saiten aufgezoogen haben. Ich weiss auch ganz gut, dass er auch noch in andern Kreisen Unterstützung findet. Die Erziehungsdirektion und die Regierung wollen die Ver-

teilung der Bundessubvention in der Hand behalten, weil man von Bern aus in die Gemeinden hinaus regieren will. Allein das wird nicht gute Früchte zeitigen. In Schulsachen werden die Gemeinden von einem Schulinspektor kontrolliert und wenn sie Fehler begehen, von der Regierung gerügt oder gar gestraft. Wie steht es aber, wenn die Regierung Fehler macht? Das kommt doch auch vor (Heiterkeit). Vor mehr als 20 Jahren wollte man die Gemeinden, die Schulklassen mit 60—70 Kindern hatten und nicht die Mittel hatten, mehr Lehrkräfte anzustellen, zwingen, Turnlokale zu bauen. Heute sind die Schulpaläste und Lehrmittel in der Mode. Was jeweilen in der Mode ist, das wird poussiert und man kann sich nicht in die Verhältnisse der kleinen, schwer belasteten Gemeinden hineindenken und wenn man auch Inspektoren hinschickt, so sehen diese doch nicht in die Sache hinein, wie die Leute, die am Platze sind. Was wir heute am nötigsten haben, sind intelligente, tüchtige Lehrer. Das ist die Hauptsache. Stellen Sie einen Lehrer in den schönsten Schulpalast und in die mit allen denkbaren Lehrmitteln aufs beste ausgerüstete Klasse hinein, wenn er nicht intelligent ist, keine Methodik hat, wenn er überhaupt einer ist, den der Herrgott im höchsten Zorn zum Lehrer geschlagen hat, so wird er doch nicht so viel leisten als ein guter, intelligenter Lehrer in ungenügenden Schulräumen und mit ungenügenden Lehrmitteln. Wenn aber auch die schwer belasteten Gemeinden in die Möglichkeit versetzt werden sollen, tüchtige Lehrer zu bekommen, so muss ihnen vom Staat in der einen oder andern Weise finanzielle Hilfe zu teil werden. Es ist nicht schwer herauszufinden, welche Gemeinden zu den schwer belasteten gehören. Ich verstehe darunter namentlich solche, in denen eine kleine Zahl starkverschuldeter Grundbesitzer für die Schulausgaben für eine grosse Arbeiterbevölkerung aufkommen müssen und ich habe bereits in der letzten Session davon gesprochen und Ihnen solche Gemeinden angeführt. Diese Gemeinden müssen vor allem entlastet werden und ich werde mir erlauben, in dieser Beziehung einen Abänderungsantrag zum Vorschlag der Kommission zu stellen.

Ich bin mit den Anträgen der Kommission bis auf zwei Punkte durchaus einverstanden. Ich beantrage zunächst die Streichung der von der Regierung bereits verwendeten 33,032 Fr., sowie der 7,627 Fr. 80 der Ziffer 7 der zweiten Abteilung. Sodann schlage ich Ihnen vor, die Fassung der Kommission bei Ziff. 3 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Zuschüsse an belastete Gemeinden, per Kopf der Bevölkerung 30 Rp. bei einer Telle von mehr als 3 ‰ und 40 Rp. bei einer Telle von mehr als 4 ‰, 140,659 Fr. 80.» Diese Verteilung nach der Bevölkerungszahl würde den Vorteil haben, dass sich niemand beklagen könnte, dass andere übervorteilt worden seien, und zugleich von der Regierung leicht durchzuführen sein. Auch würden die 140,000 Fr. eher als die 100,000 Fr. hinreichen, um die berechtigten Ansprüche der belasteten Gemeinden befriedigen zu können. Herr Gobat hat ja gesagt, dass bereits für einen Betrag von über 500,000 Fr. Gesuche eingelangt seien und ich weiss, dass ein guter Teil von Gemeinden, die einen Steuerfuss von über 3 ‰ haben, noch keine Eingaben gemacht haben. Meine Herren, Sie verlangen, dass am 13. Dezember das Volk zu uns stehe und unserem Beschluss betreffend Verwerfung der

Seminarinitiative zustimme. Wenn wir aber vom Volk Zutrauen verlangen, so sollten auch wir ihm einiges Zutrauen erweisen. Das geschieht am besten, wenn wir die Verteilung der paar Franken an die Gemeinden in richtiger Weise vornehmen. Man sagt, man könne das mit Rücksicht auf das Bundesgesetz nicht tun. Herr Gobat hat uns aber gezeigt, dass das zulässig ist, indem er den Art. 3 sogar zu Gunsten der vom Staat in den letzten Jahren gemachten Ausgaben zitierte. Im Interesse der schwer belasteten Gemeinden empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Pulver. Nur zwei Bemerkungen. In Ziffer 3 steht «Zuschüsse an belastete Gemeinden». Ich kann mich mit dem Wort «belastete» nicht recht befreunden. Das Schulgesetz sieht bereits einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 100,000 Fr. an schwer belastete Gemeinden vor und ich verstehe nicht recht, warum auch hier nur diese Gemeinden berücksichtigt werden sollen. Wir sollten bei der Schulsubvention alle Gemeinden gleich behandeln und es allen, welche ausserordentliche Ausgaben gemacht haben, ermöglichen, sich zu melden. Ich beantrage daher die Streichung dieses Wortes. Ich begreife übrigens auch nicht, warum Herr Burkhardt, der eine Verteilung auf Grund des Steuerfusses vorschlägt, das Wort «belastete» auch noch beibehalten will.

Die zweite Bemerkung betrifft die Lehrerkasse. Ich bin einer von den 155 zahlenden Mitgliedern, welche am 1. Januar 1903 der bisherigen Lehrerkasse nebst 56 sogenannten pensionsberechtigten Mitgliedern, die keine Beiträge bezahlen, angehörten. Ich kann Sie versichern, dass wir in der Verwaltung der bisherigen Lehrerkasse aufatmen, wenn die Kasse auf eine breitere Basis gestellt und wirklich die ganze Lehrerschaft versichert ist. Jahrelang ist kein einziger Lehrer mehr eingetreten. Viele Lehrer sind Versicherungsagenten einer grösseren Kasse und haben schon dafür gesorgt, dass ihre Kollegen sich bei ihnen versichern liessen. Wir wurden einfach im Stich gelassen und haben schwer kämpfen müssen. Wenn ich Ihnen sage, dass in Zeit von wenigen Jahren unser Versicherungsfonds um 60,000—70,000 Fr. zurückgegangen ist, so werden Sie sich vorstellen können, welch ein Erbe die neue Kasse antritt. Ich halte darum dafür, dass die von der Regierung in Aussicht gestellten 100,000 Fr. viel zu bescheiden bemessen sind, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass die neue Kasse nach dem Dekretsentwurf den Zins des Stammkapitals und allfälliger Rechnungsüberschüsse für sich beansprucht. Ich empfehle Ihnen daher sehr angelegentlich, den Antrag des Herrn Dürrenmatt, den diesjährigen Beitrag auf 120,000 Fr. zu erhöhen. Ich bin auch überzeugt, dass wenn man in Zukunft die Lehrer nicht allzusehr mit Beiträgen belasten will, was schon mit Rücksicht auf das ausgesprochene Obligatorium nicht angeht, der Beitrag aus der Schulsubvention wird höher bemessen werden müssen, als der Dekretsentwurf vorsieht.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Burkhardt hat es für gut befunden, wieder einmal sein beliebtes Steckenpferd zu reiten und die Regierung, beziehungsweise die Erziehungsdirektion auf die Anklagebank zu setzen, weil sie zu viel für sich in Anspruch nehme und

den Gemeinden nichts gönne. Ich weiss nicht, ob Herr Burkhardt die Vorlage des Regierungsrates gelesen hat, wenn er behauptet, die Regierung nehme den Löwenanteil für sich in Anspruch, zirka 40,000 Fr. von 350,000 Fr.!

Was die Verteilung der im Schulgesetz vorgesehenen 100,000 Fr. anbelangt, so weiss ich ganz gut, dass Herr Burkhardt mit mir nicht zufrieden sein wird, solange seine Gemeinde nichts bekommt. Das konnte bisher nicht geschehen, weil diese Gemeinde nach den gesetzlich festgelegten Grundsätzen und den daherigen Berechnungen nicht zu den schwer belasteten Gemeinden gehört. Wenn der Beitrag einmal erhöht würde, dann würde der Kreis der subventionierten Gemeinden natürlich erweitert und die Gemeinde Köniz vielleicht auch zu einem Beitrag kommen. Wenn nun aber die Grundsätze des Gesetzes angewendet werden sollen, kann man eben nicht machen, was man will. Herr Burkhardt weiss ganz genau, dass ich seit Jahren bemüht bin, die Verteilung des Staatsbeitrages auf eine positive, mathematische Grundlage zu stellen. Bis jetzt ist es mir freilich nicht gelungen, obschon ich schon Vorarbeiten von Mathematikern habe machen lassen. Allein es ist eben eine schwierige Materie. Ich habe Ihnen bereits in der letzten Session mitgeteilt, dass nachdem die Armendirektion die Verteilung ihres Beitrages auf eine mathematische Grundlage gebracht hatte, ich ebenfalls versuchte, es für unsern Beitrag zu tun; aber es sind dabei so absurde Dinge herausgekommen, dass wir uns sagen mussten, dass die Grundsätze, die bei der Armendirektion zur Anwendung kommen, für uns nicht passen.

Ferner behauptet Herr Burkhardt, man habe seinerzeit als die 100,000 Fr. vom Grossen Rat votiert wurden, gesagt, es werde in kurzer Zeit mehr verabfolgt werden können. Ich habe selber diese Hoffnung gehabt, aber ich habe mir gesagt, wenn einmal die Bundessubvention da ist und der Staat sich etwas entlasten kann, dann kann er auf der andern Seite den Gemeinden etwas mehr zuwenden. Ich habe die Anträge auf Erhöhung dieses Beitrages immer nur in dem Sinn bestritten, dass eine Erhöhung erst durch die Schulsubvention möglich sein werde. Die Behauptung des Herrn Burkhardt aber, dass nicht einmal die 100,000 Fr. verausgabt werden, ist nicht richtig. Allerdings wurden die 100,000 Fr. nicht gerade auf den letzten Rappen verausgabt; wir haben immer eine kleine Reserve von einigen hundert Franken, um unvorausgesehene Bedürfnisse, die im Laufe des Jahres sich zeigen, befriedigen zu können. Allein diese Reserve ist nicht gross; sie beträgt dieses Jahr nicht mehr als 300 Fr., so dass es nicht der Mühe wert ist, davon zu reden.

Herr Burkhardt beantragt eine Abänderung der in Ziffer 3 vorgesehenen Verteilung. Er spricht nicht von Beiträgen an Schulhausbauten und dergleichen, sondern einfach von einer Verteilung an die Gemeinden. Das entspricht aber nicht dem Wortlaut des Bundesgesetzes. Art. 1 desselben sagt: « Den Kantonen werden zur Unterstützung Beiträge geleistet », also den Kantonen und nicht den Gemeinden. Wenn der Kanton den Gemeinden für gewisse Zwecke Zuschüsse geben will, so kann er es tun; er muss aber dabei nachweisen, dass diese Gelder für neue Ausgaben verwendet wurden. Eine Verwendung des Bundesbeitrages zur Entlastung der Gemeinden nach der Art unseres ausserordentlichen Staatsbeitrages ist ausgeschlossen. Der Antrag des Herrn Burkhardt

steht also nicht im Einklang mit dem Gesetz, während unser Vorschlag, wonach die 100,000 Fr. den Gemeinden zugewendet werden, wenn sie ausserordentliche Ausgaben über die laufenden Ausgaben hinaus gemacht hat, den Bestimmungen des Bundesgesetzes entspricht. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag des Herrn Burkhardt abzulehnen.

Ebenso beantrage ich Ihnen, den Vorschlag des Herrn Pulver, das Wort « belastete » zu streichen, nicht anzunehmen. Wir wollen eben die 100,000 Fr. nicht allen Gemeinden, die im Jahr 1903 Schulhausbauten u. s. w. ausgeführt haben, zuwenden, sondern nur denjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage solche Zuschüsse nötig haben. Wenn wir alle Gemeinden an den 100,000 Fr. beteiligen wollten, so würde wahrscheinlich der Beitrag für die einzelnen Gemeinden so geringfügig sein, dass er für sie kaum fühlbar wäre. Ich glaube, man muss doch eine Wegleitung geben und es wird dann Sache der Regierung sein, je nach der Zahl der sich meldenden Gemeinden das Wort « belastete » etwas weiter oder enger zu interpretieren.

Im fernern ist ein Antrag gestellt, den Beitrag an die Lehrerkasse von 115,000 Fr. auf 120,000 Fr. zu erhöhen. Ich hätte es am liebsten gesehen, wenn man den von der Regierung vorgeschlagenen Beitrag von 100,000 Fr. hätte stehen lassen. Denn dieser Betrag beruht auf versicherungstechnischer Grundlage und entspricht den bereits von der Lehrerschaft angenommenen Statuten. Wenn Sie 120,000 Fr. verabfolgen, so geben Sie eigentlich auch nicht mehr, sondern die 20,000 Fr. werden in den folgenden Jahren vom Staatsbeitrag abgestrichen werden, sonst müsste man die ganze Grundlage ändern, neue Berechnungen machen und wieder neue Statuten aufstellen. Aus den von den Experten gemachten Berechnungen habe ich die Ueberzeugung geschöpft, dass die von uns für die fünf ersten Jahre vorgeschlagenen 100,000 Fr. zu viel sind und dass wir diesen Beitrag später vielleicht reduzieren können. Wir haben es hier also mit positiven Zahlen zu tun, die nicht beliebig erhöht oder herabgesetzt werden können. Allerdings könnte man die Altersgrenze hinausrücken oder die Beiträge der Lehrerschaft heruntersetzen, allein dann müsste der Beitrag des Staates für immer erhöht werden. Eine einmalige Erhöhung aber hat keine andere Folge als die, dass dieser Ueberschuss in spätern Jahren gestrichen wird. Immerhin habe ich nichts dagegen, dass man die von der Kommission vorgeschlagene Summe stehen lasse. Es wird sich dann zeigen, wie sich die Ausgleichung machen wird.

In bezug auf die Leibgedinge bemerke ich nur, dass ich allerdings auch der Ansicht bin, wie ich es schon einmal hier gesagt habe, dass bei der Ansetzung derselben das Vermögen der betreffenden Lehrer nicht in Betracht gezogen werden sollte, wie der Regierungsrat hie und da gegen meinen Antrag es getan hat. Aber im vorliegenden Fall handelt es sich um Zuschüsse an ungenügende Leibgedinge, bei deren Verabfolgung aber wohl auf das Vermögen des betreffenden Lehrers abgestellt werden darf. Betreffs der Schulhausbauten bin ich sehr einverstanden, dass der Kreis derjenigen Gemeinden, welche auf die 100,000 Fr. Anspruch erheben können, vielleicht etwas erweitert werde, in dem Sinne, dass man sich nicht strikte auf diejenigen beschränke, welche im Jahre 1903 gebaut haben. Ich habe mir von vornherein vorgestellt, dass

diejenigen Gemeinden, welche ihre Staatsbeiträge noch nicht bekommen haben, was bei denen der Fall ist, die voriges Jahr gebaut und noch nicht abgerechnet haben, auch berücksichtigt werden sollen.

Burkhardt. Herr Gobat hat gesagt, ich habe meinen Antrag gestellt, weil die Gemeinde Köniz nichts beziehe. Ich kann Herrn Gobat erklären, dass ich erstens finanziell keine Einbusse erleide, ob Köniz etwas bekommt oder nicht, da ich nicht mehr dort wohne. Zweitens habe ich kein anderes Interesse, weil ich vor Ablauf dieser Periode mein Mandat als Grossrat niederlegen werde. Meine jetzige Wohngemeinde wird nie dazu kommen, einen ausserordentlichen Staatsbeitrag zu verlangen. Ich habe schon vor mehreren Jahren Herrn Gobat ein Projekt zur Verteilung der 100,000 Fr. eingereicht, nach welchem Köniz nichts oder sehr wenig bekommen hätte. Wenn ich den Antrag gestellt habe, geschah es, weil ich die Ueberzeugung habe, dass der Antrag der Kommission im ganzen Kanton sehr viel Enttäuschung hervorrufen wird, während mein Antrag das verhüten würde.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, den Beschlüssen der Kommission zuzustimmen. Alle die ausgesprochenen Wünsche können dann bei der Beratung des Dekretes behandelt werden. Ich habe auch noch solche Wünsche und werde sie bei gegebenem Anlass vorbringen. Heute aber ist nicht der Moment dazu. Es ist betont worden, dass dieser Beschluss unter Dach gebracht werden muss, wenn wir die Bundessubvention für dieses Jahr beziehen wollen. Darum ersuche ich Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Ich glaube, das Volk werde es schon begreifen, dass man den laut gewordenen Wünschen jetzt nicht Rechnung tragen kann, sondern dass sie erst später besprochen werden können.

Bühler, Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls noch einmal empfehlen, die Anträge beider Kommissionen unverändert anzunehmen. Ich will mich über die gestellten Abänderungsanträge nicht aussprechen, sondern bestätige nur in bezug auf den Antrag des Herrn Burkhardt, was Herr Regierungspräsident Gobat bereits gesagt hat, dass er nach dem Bundesgesetz nicht annehmbar ist. Denn nach diesem Gesetz muss die Schulsubvention zu ganz bestimmten Zwecken verwendet werden und es geht nicht an, das Geld einfach nach einer bestimmten Schablone, nach dem Steueransatz, unter die Gemeinden zu verteilen. Was die Lehrerkasse anbelangt, möchte ich in Abweichung von der Ansicht des Herrn Gobat doch feststellen, dass die Meinung der Kommission nicht die ist, dass die von ihr vorgeschlagene Erhöhung die Folge haben soll, dass dann in den künftigen Jahren weniger als 100,000 Fr. an die Lehrerkasse verabfolgt werden. Unsere Ansicht geht vielmehr dahin, dass diese Erhöhung die Folge haben soll, dass die Statuten in dem Sinne eines Hinaufrückens der Altersgrenze abgeändert werden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Altersgrenze ermöglichen wird, eine grosse Zahl von Lehrern mehr in die Versicherung aufzunehmen. Ich habe noch heute morgen von Herrn Professor Graf eine längere Zuschrift erhalten, worin er in Ueber-

einstimmung mit dem andern verdienten Experten, Herrn Dr. Moser, die Ueberzeugung ausspricht, dass infolge der Erhöhung des Beitrages auf 115,000 Fr. die Altersgrenze bis aufs 43. Altersjahr hinaufgerückt werden kann. Damit ist ausserordentlich viel gewonnen und dafür sollen die 15,000 Fr. auch verwendet werden und nicht etwa dazu, um dann später so viel wieder ersparen zu können. Auch das Bedenken des Herrn Pulver, dass man zu wenig Geld habe, ist nicht begründet. Herr Professor Graf schreibt, dass nach seiner Meinung die Berechnungen derart gemacht seien — überall hat man für das Ausgeben mit den Maximal- und für das Einnehmen mit den Minimalleistungen gerechnet, — dass man annehmen dürfe, dass die Lehrerkasse nicht mit Defiziten zu rechnen haben werde. — Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme der Anträge der beiden Kommissionen, denen sich, wie Sie gehört haben, die Regierung anschliesst.

Abstimmung.

Eventuell: 1. Für den Antrag Dürrenmatt (Erhöhung des Beitrages an die Lehrerkasse auf 120,000 Fr.) Minderheit.

2. Für den Antrag Pulver (Streichung des Wortes «belasteten» in Ziffer 3) Minderheit.

Definitiv. Für Annahme des Beschlussesentwurfes nach dem gemeinsamen Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Burkhardt) . . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 26. November 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 135 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 100 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Bourquin, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Bürki, Burrus, Crettez, Cuenat, v. Erlach, Fleury, Gouvernon, Grosjean, Grossmann, Haldimann, Hari, Haslebacher, Henzelin, Houriet (Courtelary), Iseli (Grafenried), Michel (Interlaken), Michel (Bern), Näher, Probst (Paul), Reichenbach, Schmidlin, Siegenthaler, Stauffer (Biel), Stettler, Thönen, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Brand, Burri, Christeler, Comment, Comte, Cortat, David, Dubach, Egli, Erard, Fankhauser, Flückiger, Frepp, Frutiger, Glatthard, Gresly, v. Grünigen, Habegger, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hennemann, Hostettler, Houriet (Tramelan), Jacot, Jäggi, Jenny, Jörg, Kisling, Könitzer, Küpfer, Lauper, Luterbacher, Marolf, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Mühlemann, Neuenschwander (Oberdiessbach), Pulver, Robert, Rosset, Schär, Schenk, Scherler, Schlatter, Schwab, Spring, Sulter, Thöni, Tüscher, Vuilleumier, Wächli, Wälchli, Wälti, Witschi, Wolf, Zehnder.

Tagesordnung:

Eingabe Studer betreffend Niederrieder-Alpweg.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. In der letzten Session beschlossen Sie, dass die Justizkommission über das Geschäft des Niederrieder Alpweges Bericht erstatten möchte. Wenn ich namens der Justizkommission dieser Aufgabe heute nachkomme und im Einverständnis mit der Landwirtschaftsdirektion zuerst eine zusammenhängende Darstellung der Ereignisse zu geben suche, so dürfen Sie nicht erwarten, dass ich jedes Detail vom Jahre 1894 an bis auf den heutigen Tag berühren werde. Dagegen werde ich Ihnen alles das vorführen, was nach

der Auffassung der Justizkommission von irgendwelcher grösseren Bedeutung ist. Wir nahmen uns die Mühe, die umfangreichen Akten gründlich zu studieren, namentlich auch deshalb, damit nicht nachträglich von seiten des Herrn Redaktor Studer der Vorwurf erhoben werden könnte, dass man seine Eingabe im Grossen Rat nur oberflächlich behandelt habe. Wenn auch Herr Studer in der Art und Weise seiner Darstellung und im Tone, den er anschlug, sehr oft über das richtige Mass hinausging, so war das für uns doch kein Grund, die Angelegenheit nicht sachlich genau zu prüfen. Ich werde mich auch in der Berichterstattung auf dem rein sachlichen Boden bewegen und die Persönlichkeit des Herrn Studer nicht mehr einbeziehen, als absolut nötig ist.

Es ist Ihnen bekannt, dass mit staatlicher Subvention ein Alpweg vom Dorf Niederried über den Brienzergrat nach der sogenannten Vogts-Aelgäu-Alp erstellt werden sollte. Nachdem der Weg erstellt und die Subventionen ausgezahlt waren, erfolgten von seiten des Herrn Studer sowohl in der Presse wie in Eingaben an die Behörden und den Grossen Rat wiederholt heftige Angriffe gegen dieses Geschäft, wobei hauptsächlich dreierlei verschiedene Arten von Vorwürfen erhoben wurden. In erster Linie wurde geltend gemacht, dass bei der Rechnungsablage für die Erstellung dieses Alpweges von seiten der leitenden Persönlichkeiten Unregelmässigkeiten, betrügerische Manipulationen und namentlich auch Fälschungen begangen worden seien. Wir könnten uns in dieser Beziehung eigentlich auf das Assisenurteil von Thun berufen, das nach unserer Auffassung die Frage, ob von seiten einiger Persönlichkeiten strafrechtliche Handlungen begangen wurden, erledigt. Denn die von den Vorwürfen des Herrn Studer betroffenen Persönlichkeiten haben dagegen Klage eingereicht und Herr Studer ist von den Assisen in Thun verurteilt worden. Damit ist die Haltlosigkeit dieser Vorwürfe erwiesen. Dessen ungeachtet haben wir noch einmal den Akten zu entnehmen gesucht, ob irgend welche Vorkommnisse sich vorfinden, welche auf Unehrlichkeit oder Fälschung in strafrechtlichem Sinne schliessen lassen und ich kann konstatieren, dass das nicht der Fall ist. Die Vorwürfe, es seien Unredlichkeiten, betrügerische Handlungen oder Fälschungen im strafrechtlichen Sinn begangen worden, sind ungerechtfertigt und ich konstatiere das hier, damit diese Vorwürfe nicht neuerdings erhoben werden, oder wenn sie dessen ungeachtet erhoben werden sollten, der Grosse Rat in Zukunft darüber zur Tagesordnung schreiten kann. Ein einziger Punkt in der Rechnungsführung hätte zur Kritik Anlass geben können. Bei der Auszahlung der Tagelöhne nach den sogenannten Taglohnlisten kam es nämlich vor, dass ein Vater Studer für seinen minderjährigen Sohn, der eine gewisse Zahl von Tagelöhnen zu beziehen hatte, quittierte, wobei er die Ungeschicklichkeit beging, nicht im Namen seines Sohnes zu quittieren, wozu er berechtigt gewesen wäre, sondern den Namen des Sohnes hinzuzusetzen. Allein das geschah nicht in betrügerischer Absicht. Der Vater Studer war berechtigt, das Geld für den Sohn in Empfang zu nehmen und der Sohn selber erklärte, bei der Einvernahme, dass er damit einverstanden gewesen sei und auch das Geld bekommen habe, so dass also keine Ungebührlichkeit oder Schädigung vorkam. Eine andere Ungeschicklichkeit, die zu den Untersuchungen und den daran sich knüpfenden Uebertreibungen An-

lass gegeben hat, wurde dadurch begangen, dass der damalige Gemeindepräsident Ulrich Studer auch für den Arbeiter Cäsar Rossi quittierte. Rossi bezog seine Tagelöhne unter drei Malen. Das eine Mal quittierte er selber und die beiden andern Male der Gemeindepräsident Studer, und zwar ebenfalls nicht in Rossis Namen, so dass man unter Umständen hier auf eine Inkorrektheit hätte schliessen können. Allein Rossi erklärte auf Befragen, dass er das Geld in Form von Verrechnung vom Gemeindepräsidenten erhalten habe. Der Gemeindepräsident hatte nämlich auch einen Kramladen, in welchen Rossi seine Spezereien bezog und die daraus entstandenen Forderungen des Gemeindepräsidenten wurden durch das Geld gedeckt, das er für die Tagelöhne Rossis in Empfang genommen hatte. Man sieht im allgemeinen dieses Verrechnungssystem nicht gern, weil oft Unzukömmlichkeiten mitunterlaufen. Aber nachdem Rossi ausdrücklich erklärt hat, dass er nichts zu reklamieren habe, so qualifiziert sich die Handlung ebenfalls höchstens als eine Ungeschicklichkeit, nicht aber als eine Handlung, gegenüber welcher der Vorwurf des Betruges oder der Fälschung erhoben werden könnte. Ich habe diese Fälle mitgeteilt, um zu zeigen, aus welchen Gründen man seinerzeit die schwerwiegende Anklage geschmiedet hat. Wie gesagt, diese Angelegenheit ist von den Gerichten erledigt und Ulrich Studer ist bestraft worden.

Die zweite Kategorie der von Herrn Studer erhobenen Vorwürfe bezieht sich darauf, dass der Alpweg nicht vorschriftsgemäss ausgeführt und gewisse im Devis vorgesehene Arbeiten nicht gemacht worden seien. Die Hauptrolle spielt hier das im Devis vorgesehene eiserne Geländer in einem Kostenvoranschlag von 460 Fr., das auf dem Grat hätte erstellt werden sollen und an dessen Stelle ein minderwertiges Holzgeländer errichtet wurde, das im Laufe der Zeit verfault und nicht unterhalten worden sei. Drittens wird der Vorwurf geltend gemacht, die an die staatlichen Subventionen geknüpften Bedingungen seien nicht erfüllt worden. Wie es sich mit diesem Vorwurf verhält, werden wir in allerletzter Linie sehen.

Damit Sie sich ein eigenes Urteil bilden können, muss ich Ihnen kurz die Geschichte dieses Alpweges mitteilen. Am 27. August 1894 langte von der Gemeinde Niederried das Gesuch um staatliche Subvention eines Alpweges in der bereits bezeichneten Richtung ein. Das Gesuch stützte sich namentlich darauf, dass die Alp Vogts-Aelgäu ein wertvoller Besitz mit einer Grundsteuerschätzung von 52,000 Fr. sei, dass eine grosse Zahl Vieh, 300 Stück Grossvieh und 600 Stück Kleinvieh, aufgeführt werde und dass die Befahrung der Alp mit grossen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden sei, weil der bestehende Weg ungenügend sei. Es werde deshalb von Niederried aus ein besserer Weg angestrebt, der gestatten würde, das Vieh von Niederried aus in einem Tag auf die Alp zu treiben, während bisher immer zwei Tage hierfür verwendet werden müssten, da ein Umweg über Habkern gemacht werden musste. Dieses Gesuch wurde auch von den Gemeinden Ringgenberg, Oberried und Ebligen unterstützt. Mit dem Gesuch wurde auch ein Devis eingereicht, der von Herrn Oberförster Marti in Interlaken ausgearbeitet war. Die Landwirtschaftsdirektion liess das Gesuch durch Herrn Bezirksingenieur Aebi prüfen, der die Ausführung und Subventionierung des Alpweges in der im Kostenvor-

anschlag angegebenen Weise warm empfahl. Im Laufe der Zeit wurde von Herrn Oberförster Marti auch darauf hingewiesen, dass der Weg ebenfalls in militärischer Beziehung eine gewisse Rücksicht verdiene, weil damit ein für Infanterie und Gebirgsartillerie gangbarer Pfad vom Brienersee nach dem Emmenthal geschaffen würde. Gestützt hierauf wurde am 11. Oktober 1894 vom Regierungsrat die Subventionierung dieses Alpweges mit 20 % des Kostenvoranschlages beschlossen. Von der Eidgenossenschaft wurden ebenfalls 20 % gesprochen, sodass die Subvention im ganzen 40 % betrug. Die Regierung stellte aber an die bewilligte Subvention folgende zwei wesentliche Bedingungen: «1. Die Wegstrecke zwischen der Staatsstrasse Interlaken-Brienz und dem in den Fluhweiden liegenden Pfahl O in einer Breite von ebenfalls 1,7 m. und einer Steigung von höchstens 28 % zu erstellen» und die andere Bedingung, die später hauptsächlich zu den Differenzen Anlass gab «2. das zwischen Pfahl 440 und dem Alpstafel Wytlaunen liegende Wegstück zu korrigieren und in einer dem Gesamtprojekt entsprechenden Weise anzulegen.» Die Ausführung des Weges begann und wurde im Jahre 1897 beendet. Am 22. Dezember 1897 reichte Herr Oberförster Marti der Landwirtschaftsdirektion einen Bericht über die Ausführung des Weges ein, in welchem gesagt wurde, dass die Ausführung programmässig erfolgt und der Weg gut erstellt sei. Dagegen sprach sich Herr Marti noch über Wegverbesserungen auf dem Gebiete der Vogts-Aelgäu-Alp aus, die notwendig seien, um den Alpweg als eigentlichen Bergpass benützen zu können. Es wurde also von Herrn Marti darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiete, auf welches sich die zweite Bedingung der Regierung bezog, Wegverbesserungen notwendig seien. Am 16. August 1898 reichte auch Herr Kulturingenieur Renfer noch einen Bericht über die Fertigstellung dieses Alpweges ein, in welchem das gleiche wie in dem Bericht des Herrn Marti erwähnt, aber ausserdem noch hinzugefügt wird: «Zu bemerken ist, dass das allerletzte Stück des Weges — das ist das Stück, welches eigentlich nicht subventioniert worden ist, aber Gegenstand der von der Regierung aufgestellten Bedingung bildet — nicht ausgeführt wurde. Dieses Stück führt durch einen Hang, der seit der Projektaufnahme ins Rutschen geriet etc.» Weitere Zumutungen an die Gemeinde findet er nicht angemessen. Also auch Herr Renfer konstatierte, dass die zweite Bedingung nicht erfüllt wurde, machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass während der Projektaufnahme das Terrain, über welches das letzte Stück des Weges geht, ins Rutschen geriet, so dass es in diesem Moment nicht opportun gewesen wäre, den Weg weiter zu führen, sondern richtig war abzuwarten, wie weit die Rutschungen gehen würden. Diese Auffassung hat ihre Berechtigung und ich begreife, dass im Jahre 1898 nach Einlangen der Berichte Marti und Renfer nicht sofort darauf gedrungen wurde, die Bedingung betreffend die Korrektion des letzten Wegstückes zu erfüllen, sondern dass man den weitem Verlauf abwarten wollte. Schon von hier an erfolgten nun die Angriffe des Ulrich Studer und die Landwirtschaftsdirektion sah sich daher veranlasst, die Sache neuerdings begutachten zu lassen. Am 31. Oktober reichte Herr Marti wieder einen Bericht ein und erwähnte in demselben, dass noch verschiedene Wegverbesserungen nötig seien, dass es aber mit Rücksicht auf die

eingetretenen Kreditüberschreitungen geboten wäre, dass ein Nachtragsprojekt eingereicht würde, das dann neuerdings zu subventionieren wäre. Mit diesen Kreditüberschreitungen hat es folgende Bewandnis. Nach dem Kostenvoranschlag hätte der Weg bis Pfahl 440, so weit er also mit zusammen 40 % subventioniert war, für 15,800 Fr. sollen erstellt werden können, in Wirklichkeit legte aber die Gemeinde 1800 Fr. mehr dafür aus. Man sieht aus den Akten, dass namentlich mit Rücksicht auf diese Kreditüberschreitungen, welche die in ökonomischer Beziehung nicht gut gestellte Gemeinde Niederried etwas schwer empfunden hat, in der ganzen Angelegenheit ein etwas langsames Tempo eingeschlagen wurde. Mit Rücksicht auf diese Kreditüberschreitungen empfahl auch Herr Marti, dass das letzte Wegstück auf Grund eines neuen Projektes ausgeführt werden möchte, das wieder eine staatliche Subvention erhalten sollte. Diese Auffassung ist in den verschiedenen spätem Gutachten wiederholt worden und ich teile sie persönlich ebenfalls. Im Jahre 1900 veränderte sich die Situation etwas, weil mittlerweile in den Wintern 1898/99 und 1899/1900 die vorausgesehenen Rutschungen wirklich eintraten. Ungefähr 200 m. vom Grat entfernt stellte sich ein sehr bedeutender Felssturz ein, so dass man nicht mehr wohl daran denken konnte, den Weg durch dieses Trümmerfeld weiter zu führen und die Korrektur des letzten Stückes wieder aufzunehmen. Nun finden wir in den Akten ein Schreiben der Landwirtschaftsdirektion vom 12. Januar 1901 an das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement, das durch eine Anfrage des letztern, wie sich die ganze Sache verhalte, veranlasst wurde, indem Studer seine Beschwerde nicht nur bei den kantonalen, sondern auch bei den eidgenössischen Behörden geltend machte. Mit diesem Schreiben wurden dem eidgenössischen Departement die Akten übermittelt und es wurde beigefügt, dass die Anschuldigung des Ulrich Studer aus der Luft gegriffen seien. Gleichzeitig wurde das eidgenössische Departement angefragt, ob es noch eine weitere Untersuchung der Angelegenheit wünsche, worauf am 15. Februar die Antwort erfolgte, dass es die Angelegenheit als erledigt betrachte. In diesem Zeitpunkt war auch die Regierung von Bern der gleichen Ansicht. Es ist nun auffallend, dass damals die Angelegenheit als erledigt betrachtet wurde, nachdem doch konstatiert war, dass die Bedingung betreffend die Korrektur des letzten Wegstückes nicht erfolgt war und dass nach den eingetretenen Verhältnissen das Festhalten an dieser Bedingung nicht mehr wohl zulässig war. Ich glaube, da sei ein Fehler begangen worden; man hätte die Angelegenheit nicht als erledigt betrachten, sondern die Staatsbehörden hätten, nachdem sie erkannt hatten, dass ein Festhalten der ursprünglichen Bedingung nicht mehr angezeigt war, darauf dringen sollen, dass unter Rechnungstragung der veränderten Verhältnisse der Weg in anderer Weise erstellt werde. Das hätte natürlich der Gemeinde Niederried nicht ohne neue staatliche Subvention zugemutet werden dürfen. Die Regierung ist übrigens bald von der Ansicht, dass die Angelegenheit als erledigt anzuschauen sei, zurückgekommen. Da die Anschuldigungen nicht verstummten, wurde Herr Marti im Februar 1901 neuerdings veranlasst, der Landwirtschaftsdirektion einen Bericht einzureichen. In demselben wird abermals bestätigt, dass der Weg bis auf die Höhe gut erstellt ist und dass nur

in bezug auf die Erfüllung der vom Staate gestellten Bedingungen Aussetzungen gemacht werden können. Darüber spricht sich Herr Marti wie folgt aus: «Diese Bedingungen sind nur zum Teil erfüllt worden. . . . Die Fortsetzung des Weges nach dem Alpstaffel Wytlaunen wäre in einem eigenen Projekt mit nochmaligen Beiträgen durchzuführen, weil diese Arbeiten die Gemeinde zu viel kosten würden, besonders wegen der bereits angeführten Rutschungen auf der Nordseite des Grates.» Herr Marti nimmt also gewissermassen den gleichen Standpunkt ein, den er schon in den Jahren 1897 und 1898 eingenommen hatte. Am 11. März 1901 fasste die Regierung, gestützt auf diesen Bericht den Beschluss, dass die Affäre Studer ganz als erledigt zu betrachten sei, jedoch unter Vorbehalt einer Untersuchung darüber, ob die an die kantonale Subvention geknüpften Bedingungen erfüllt seien. Man sieht daraus, dass man offiziell von der früheren Meinung, die Sache sei erledigt, zurückgekommen ist. Ich erlaube mir hier die persönliche Bemerkung einzuflechten, dass es mich einigermassen verwundert, dass dieser Vorbehalt der Untersuchung noch einmal gemacht wurde, nachdem 14 Tage vorher der eben verlesene Bericht des Herrn Marti eingelangt war, aus dem die Regierung ersehen konnte, dass die Bedingungen nur zum Teil erfüllt waren und in dem Herr Marti vorschlägt, ein neues Projekt einzuleiten. Die Regierung hätte sich auf diesen Bericht stützen und die zweckdienlichen Massnahmen treffen sollen, damit die ganze Angelegenheit hätte erledigt werden können. Die Erledigung der Angelegenheit konnte nicht in der Vornahme einer neuen Untersuchung bestehen, denn der Vorwurf, der erhoben wurde, die zweite vom Staate gestellte Bedingung sei nicht erfüllt, war im Berichte des Herrn Marti bestätigt. Der Beschluss vom 11. März 1901 wurde dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement mitgeteilt. Während des ganzen Sommers 1901 ist offenbar nichts Wesentliches gegangen, so dass das eidgenössische Departement unterm 21. Dezember 1901 von der kantonalen Landwirtschaftsdirektion Aufschluss darüber verlangte, wie die Sache sich verhalte, ob die Untersuchung stattgefunden und welches Ergebnis sie geliefert habe. Am 7. Januar 1902 antwortete die Regierung von Bern dem Landwirtschaftsdepartement, dass die Untersuchung noch nicht stattgefunden habe, dass aber die Experten beauftragt seien, dieselbe vorzunehmen, so bald es die Schnee- und Witterungsverhältnisse gestatten werden. Die Regierung hatte offenbar die Absicht, die Untersuchung durch andere Persönlichkeiten vornehmen zu lassen, als bisher, weil die Untersuchungen der Herren Marti und Renfer von Herrn Studer angefochten worden waren. Es ist bedauerlich, dass bei diesen Hin- und Herschreibereien, bei den oft ins Masslose sich erstreckenden Angriffen und bei den verschiedenen sich geltend machenden Auffassungen darüber, inwieweit die vom Staate gestellten Bedingungen erfüllt seien, kein Mitglied des Regierungsrates sich entschlossen hat, selber an Ort und Stelle zu gehen, was im Sommer ohne zu grosse Anstrengungen hätte geschehen können. Wir haben ja gute Bergsteiger im Regierungsrate und es war nicht nötig, dass gerade der Landwirtschaftsdirektor, der unpässlich war, hingegangen wäre. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass wenn dies geschehen wäre, die ganz widerliche Ausdehnung, welche dieser Handel erfahren hat, rechtzeitig hätte eingedämmt werden und

die Regierung in voller Sachkenntnis die erforderlichen Massnahmen hätte treffen können, so dass es nicht nötig gewesen wäre, die nachher erfolgte Expertise anzuordnen. Ich erwähne das, weil ich glaube, dass in Zukunft, wenn ähnliche Fälle eintreten sollten, dies der beste Weg ist, um zu einem raschen und sichern Schluss zu gelangen, und das beste Mittel, um gegen ungesunde bürokratische Verhältnisse anzukämpfen. Nichts ist so geeignet, eine eigene Meinung zu bekommen, als gegenüber Berichten von Unterbeamten, die sich oft widersprechen, die Sache selber anzuschauen.

Im Januar 1902 wird also dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement geantwortet, dass die Untersuchung noch nicht stattgefunden habe. Im Juni 1902 fand dann die grossrätliche Expertise der Herren Hari und Haslebacher statt. Die beiden Herren konstatierten in ihrem Bericht, dass der Weg nicht nur gut erstellt sondern auch gut unterhalten sei. Ich gehe mit den Herren Marti und Haslebacher durchaus einig, wenn sie sagen, man dürfe da nicht zu pedantisch sein. Wenn an einigen Stellen der Weg nur 165 cm. statt 170 cm. breit sei, so sei er dafür an vielen andern Stellen breiter als 170 cm. Darauf komme es nicht an, sondern das Wesentliche sei, dass der Weg von unten bis auf die Höhe des Grates den Anforderungen, die man an einen Alpweg stelle, entspreche und der Unterhalt im grossen ganzen gut sei. Es wird auch konstatiert, dass die erste Bedingung betreffend die Wegverbesserung unterhalb des Beginnes des Alpweges erfüllt sei. In dem Bericht ist nur ein einziger Satz mituntergelaufen, der zu Missverständnis Anlass gegeben hat und auch von Herrn Studer unrichtig interpretiert worden ist. Es heisst da nämlich: «Auch die Bedingungen, welche an die kantonale Subvention geknüpft waren, sind nun auch hinlänglich erfüllt.» Damit haben die Herren nichts anders meinen können, als dass der Weg, so weit er subventioniert wurde, also bis Pfahl 440 richtig erstellt sei. So aufgefasst ist der Satz auch vollständig richtig. Herr Studer fasste aber den Satz anders auf und meint, die Herren wollen sagen, dass auch die letzte Bedingung betreffend die Korrektur des Wegstückes bis auf die Vogts-Aelgäu-Alp erfüllt worden sei, während durch die frühern Berichte und die seitherige Oberexpertise festgestellt ist, dass dieses letzte Wegstück nicht korrigiert worden ist. Diese unrichtige Auslegung des im Gutachten enthaltenen Satzes gab Herrn Studer Anlass, in massloser Weise gegen die Integrität der Herren Hari und Haslebacher aufzutreten. Ich möchte konstatieren, dass das ebenfalls unrichtig ist. Denn ein solches Gutachten muss auch so gelesen werden, wie es vernünftigerweise verstanden sein will und wenn unter Umständen eine Redaktion gewählt wird, die verschiedenartiger Interpretation fähig ist, so muss man nicht die schlimme Bedeutung annehmen, sondern die sachgemässe, die mit den übrigen Ausführungen in Einklang steht. Ich möchte also den Vorwurf der unrichtigen Berichterstattung durch die Herren Hari und Haslebacher zurückweisen und auf die unrichtige Interpretation dieses Satzes zurückführen. Da aber die Angriffe gegen das Gutachten der Herren Hari und Haslebacher von seiten Studers nicht verstummen, sondern immer erneuert wurden, beschloss die Justizkommission, die sich zu jener Zeit mit dem Begnadigungsgesuch Studers befasste, eine Delegation abzuschicken, um die Sache an Ort und Stelle anzusehen. Herr Schwab

und der Sprechende sind am 6. September 1902 nach Niederried gegangen. Wir haben den Weg ebenfalls untersucht und der Regierung einen kurzen Bericht eingereicht. In diesem Bericht ist konstatiert, dass der Weg bis zum Grat gut ist und dass wir keinen Anlass zu Aussetzungen haben. Wie die Herren Hari und Haslebacher hatten wir auch das Gefühl, dass der Weg nicht nur gut ist, sondern dass es zum Verwundern ist, dass mit dem ausgesetzten Geld so viel hat geleistet werden können, weil das betreffende Gebiet in der Tat sehr schwierig und felsig ist und daher viele Sprengungen, Stützmauern und derartige Hilfsarbeiten nötig waren. Wir haben auch konstatiert, dass nicht ein eisernes, sondern ein hölzernes Geländer erstellt worden war, das nicht unterhalten war. Und in dritter Linie haben wir, nachdem wir den Felssturz erklettert hatten, konstatiert, dass das letzte Wegstück nach der Vogts-Aelgäu-Alp hin, das auch hätte erstellt werden sollen, nicht gemacht worden ist. Da wir sahen, dass dieses letzte Stück nicht zu korrigieren angefangen worden war, setzten wir unsere Wanderung nicht weiter als etwa $\frac{3}{4}$ Stunden vom Grat weg fort. Wir haben also konstatiert, dass das Geländer nicht gemacht worden ist. Ich glaube, es ist ein Fehler, dass in den ersten Berichten der Herren Marti und Renfer dieser Umstand nicht erwähnt wurde. Denn dieses Geländer von 460 Fr. war im Devis vorgesehen und das Nichtvorhandensein desselben im Zeitpunkte der Uebernahme der Arbeiten — auch das hölzerne Geländer war damals noch nicht da — hätte im Berichte der staatlichen Organe erwähnt werden sollen und es wäre dann Sache der Behörden gewesen, ob sie an dem Geländer festhalten oder mit Rücksicht auf die eingetretenen Kreditüberschreitungen oder auf die drohenden Rutschungen von der Erstellung desselben Umgang nehmen wollen. Wäre diese Angelegenheit in dem Berichte erwähnt worden, so hätte auch dieser Punkt den Angriffen Studers entzogen werden können. Nun muss aber gesagt werden: Tatsache ist, dass es gut ist, dass das Geländer nicht erstellt worden ist. Denn wenn nach dem Antrag der Regierung, dem die Justizkommission vollständig beipflichtet, ein neues Trace eingeschlagen wird, um den Felssturz zu umgehen, so kommt der Weg an einer andern Stelle durch als da wo das Geländer sich befindet, d. h. der Brienzergat wird an einem andern Punkt überschritten und das Geländer ist darum nicht mehr nötig. Die Oberexpertise hat sich auch gefragt, ob das Geländer von Anfang an notwendig gewesen wäre. Nach ihrer Auffassung ist das nicht der Fall. Aber wie gesagt, diese Erwägungen treffen für den Moment, wo die Uebernahme der Arbeiten erfolgte, nicht zu.

Die Landwirtschaftsdirektion hat dann das Befinden der Justizkommission durch Herrn Kulturingenieur noch einmal überprüfen lassen und Herr Renfer hat zu unsern Darstellungen einen weitläufigen Gegenbericht verfasst und einige Aussetzungen gemacht. Ich will diesen Bericht nicht weiter erwähnen, weil unser Befinden auf dem gleichen Boden steht, wie der ursprüngliche Bericht des Herrn Marti und der Bericht der Oberexperten Herren Hadorn und Schuler. Ich erlaube mir nur die Bemerkung, dass ich glaube, es sei nicht ganz richtig gehandelt, wenn man einen Bericht einer Delegation einer grossrätlichen Kommission durch einen Unterangestellten überprüfen lässt, dessen Tätigkeit überdies auch Gegenstand der Angriffe

Studers gebildet hatte. Wenn die Regierung eine Ueberprüfung wünschte, so hätte sie dieselbe entweder selber vornehmen, oder dann durch eine andere grössrätliche Kommission vornehmen lassen sollen. Uns persönlich hat das nicht verletzt, wir sind nicht so empfindlich. Aber es könnte andere Kollegen doch verletzen und es wäre gut, wenn man diese Gepflogenheit, Meinungsäusserungen einer grössrätlichen Kommission durch einen Unterbeamten überprüfen zu lassen, nicht festhalten würde.

In letzter Linie fand dann noch eine Oberexpertise statt durch die Herren Grossrat Hadorn und Schuler, Kulturingenieur von St. Gallen und ich will Ihnen mitteilen, zu welchem Resultat diese Oberexpertise gelangte. Ich nehme an, Herr Hadorn sei einverstanden, dass ich nicht das ganze Gutachten verlese. Von der Regierung sind 5 Fragen gestellt worden. Darauf gibt die Oberexpertise folgende Antworten: «Ad. 1. Das zu 460 Fr. veranschlagte Gelände auf der Grathöhe zwischen den Pfählen 351 und 374 war überhaupt nicht absolut notwendig und dessen Ausführung ist durch die erforderliche Traceänderung gegenstandslos geworden.» Diesen Punkt habe ich bereits behandelt und wir gehen mit dieser Auffassung vollständig einig. Die Differenz in der Auffassung besteht nicht gegenüber der Oberexpertise, sondern gegenüber dem Verhalten der Unterbeamten in ihren Berichten. «Ad. 2. Die Rutschpartie hinter dem Suggiturm ist so unsicher und gefährlich, dass von einer Wiederherstellung der abgestürzten Wegstrecke in absehbarer Zeit keine Rede sein kann.» Auch damit sind wir vollständig einverstanden und wir haben in dem Bericht der Delegation der Justizkommission ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein neues Projekt ausgearbeitet werden sollte. Ob das neue Projekt ein neues Trace aufweisen oder das alte Trace aufnehmen soll, darüber können wir als Nicht-Fachleute nicht entscheiden. Die Oberexpertise spricht sich für ein neues Trace aus. «Ad. 3 und 4. Die der Einwohnergemeinde Niederried auferlegte Verpflichtung, den Weg von Punkt 440 bis zum Wytlaunenstaffel in eigenen Kosten fortzusetzen, war entschieden zu weitgehend. Es wird nun Aufgabe der Gemeinde Niederried sein, für eine Verbindung des neu erstellten Weges mit Wytlaunen neue Vorlagen aufzustellen. Ad. 5. Die Unterstützung des vorerwähnten Ergänzungsprojektes durch Bund und Kantone ist entschieden gerechtfertigt.»

Gestützt auf diese Oberexpertise legt Ihnen der Regierungsrat einen Beschlussesentwurf vor, wonach die Gemeinde Niederried eingeladen werden möchte, innert Jahresfrist ein neues Projekt einzureichen, das wiederum staatlich subventioniert würde, um den Alpweg definitiv zu beendigen. Der Beschlussesentwurf lautet folgendermassen: «Aus dem Oberexpertenbericht von Kulturingenieur Schuler in St. Gallen und Grossrat Hadorn in Latterbach vom 20. August 1903 geht hervor, dass:

a) die seinerzeit vom Bund und Kanton subventionierte Weganlage von Niederried nach der Vogts-Aelgäu-Alp respektive Pfahl 440 in durchaus genügender und zweckmässiger Weise ausgeführt worden ist, die Baukosten den geleisteten Arbeiten gegenüber als niedrig erscheinen und die Subventionierung vollständig gerechtfertigt war;

b) die durch regierungsrätlichen Beschluss vom 17. Oktober 1894 der Gemeinde Niederried auferlegte Ver-

pflichtung «das zwischen Pfahl 440 und dem Alpstaffel Wytlaunen liegende Wegstück in eigenen Kosten zu korrigieren und in einer dem Gesamtprojekt entsprechenden Weise anzulegen» entschieden zu weitgehend war und bezüglich dieser Verbindungsstrecke ein Ergänzungsprojekt mit Bundes- und Staatssubvention gerechtfertigt erscheint.

Infolgedessen werden

1. der Beschluss vom 17. Oktober 1894 dahin modifiziert, dass die Gemeinde Niederried angewiesen wird, innert Jahresfrist neue Vorlagen für eine Verbindung des neu erstellten Weges mit Wytlaunen einzureichen und solches mit einem Gesuche um Bundes- und Staatssubvention zu begleiten;

2. die Eingaben des Ulrich Studer-Gander vom 23. Februar und 6. Oktober 1903 als erledigt erklärt.»

Die Justizkommission ist einstimmig der Ansicht, dass dieser Antrag der Regierung vom Grossen Rat angenommen werden sollte, indem sie dafür hält, dass das das einzige Mittel ist, um diese unerquickliche Angelegenheit, die viel Unerfreuliches und viel Beschämendes nach aussen hin gezeitigt hat, einmal zu erledigen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass Elemente, die mit dieser Art der Erledigung nicht einverstanden sind, dessen ungeachtet neuerdings Anlass finden werden, gegenüber dem Grossen Rat klagend aufzutreten. Wenn wir aber auf den Antrag der Regierung eintreten, so haben wir doch das gute Gewissen, dass wir bemüht waren, in durchaus sachlicher Weise, unter Weglassung alles Persönlichen die Angelegenheit so zu erledigen, wie es im Interesse der benachbarten Gemeinden und im Interesse des Ansehens des Staates liegt. Das ganze Projekt darf nicht wegen des Felssturzes liegen bleiben. Denn wir müssen doch auf die ursprüngliche Begründung der Erstellung dieses Alpweges zurückgehen, die darin gipfelte, dass es notwendig sei, eine Verbindung mit der Alp Vogts-Aelgäu zu erstellen. Wenn diese Notwendigkeit einmal erkannt worden ist, so muss man auch daran festhalten und die nötigen Mittel gewähren, dass dieser Weg ausgeführt werden kann. Wenn wir die Sache jetzt liegen lassen würden, so wären nicht nur die Bedingungen, welche die Regierung seinerzeit ausdrücklich an die Ausführung dieses Projektes knüpfte, nicht erfüllt, sondern wir hätten einen Weg, der auf dem Brienzergrat aufhören und nicht als Alpweg zu der Vogts-Aelgäu-Alp dienen würde. Der Weg könnte freilich von den anstossenden Allmenden und Privatbesitzungen immerhin für die Abfuhr von Holz und Heu sehr gut gebraucht werden, wäre aber nicht der Alpweg, der verlangt worden ist und würde für die hinterliegenden Alpen von keinem Nutzen sein. Deshalb halten wir dafür, dass der Grosse Rat den Beschlussesentwurf der Regierung annehmen soll.

Herr Studer hat uns letzte Woche ein Telegramm geschickt, in dem er die Hoffnung aussprach, dass sein Wahlspruch «Wahrheit soll Wahrheit bleiben» im Grossen Rat in Erfüllung gehen möchte. Ich möchte Herrn Studer zurufen, dass derartige Mahnungen für den Grossen Rat nicht nötig sind und nicht gern gesehen werden, denn der Grosse Rat wird ohne solchen Ansporn von sich aus jeden in seiner Kompetenz liegenden Fall gewissenhaft untersuchen, um der Wahrheit die Ehre zu geben. Wenn man aber nicht in allen Punkten mit Herrn Studer einig sein kann, sondern konstatieren muss, dass er vielerorts über das erlaubte Mass hinausgegangen ist und sowohl gegenüber Privat-

personen als gegenüber Behörden verletzend aufgetreten ist, so hoffen und wünschen wir doch, dass auch Herr Studer diese Angelegenheit in Zukunft möge ruhen lassen. Wir halten die von der Regierung vorgeschlagene Erledigung für eine gute und bedauern nur, dass dieser Antrag nicht schon vor drei Jahren gestellt und angenommen worden ist, was nach der Aktenlage möglich gewesen wäre. Aber wenn es damals nicht geschehen ist, so soll es heute geschehen.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem ausführlichen Bericht des Herrn Präsidenten der Justizkommission habe ich nur wenig beizufügen. Sie haben gehört, dass das Projekt, das seinerzeit aufgenommen und subventioniert wurde, auch formgemäss ausgeführt worden ist. Auch in bezug auf das vielfach besprochene Gelände kamen keine betrügerischen Handlungen vor, sondern die im Devis hierfür aufgenommenen 460 Fr. wurden für andere notwendige Arbeiten verwendet. Was die andern angeblichen betrügerischen Manipulationen anbetrifft, so stellen sich die daherigen Vorwürfe ebenfalls als haltlos heraus und die Angelegenheit fand bereits auf gerichtlichem Wege ihre Erledigung, die zu einem Strafurteil gegenüber Studer führte. Studer wurde allerdings später von dem Grossen Rate auf Antrag des Regierungsrates begnadigt, aber ich kann nicht umhin, zu bemerken, dass der Antrag des Regierungsrates deshalb auf Begnadigung lautete, weil nach meinem Dafürhalten Studer geistig nicht normal beanlagt ist. In bezug auf die an die Subventionierung des Niederrieder Alpweges geknüpften Bedingungen ist allerdings zu sagen, dass sie nicht ganz erfüllt worden sind. Allein es wird schon in den verschiedenen Berichten und Gutachten geltend gemacht, dass man sich seinerzeit bei der Aufstellung dieser Bedingungen im Regierungsrat keine rechte Vorstellung von der Tragweite derselben gemacht hat. Das ist begreiflich, weil die Projektaufnahme durch den Kreisförster Marti in Interlaken nicht genau genug vorgenommen worden war, was sich dann auch darin zeigte, dass der Kostenvoranschlag zu niedrig war. Auch machten drohende Rutschungen es nicht möglich, von Anfang an die Bedingungen zu erfüllen, aber die Gemeinde Niederried wurde von uns angehalten, das momentan nicht Mögliche später nachzuholen, wozu dieselbe sich auch bereit erklärte. Inzwischen ist nun ein Felssturz eingetreten, der eine Weiterführung des letzten Wegstückes an der früher in Aussicht genommenen Stelle ausschliesst. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, Ihnen zu beantragen, für die Anlage des letzten Wegstückes nach der Vogts-Aelgäu-Alp ein neues Projekt von der Gemeinde Niederried zu verlangen, das mit Bundes- und Staatssubvention ausgeführt werden könnte und durch dessen Realisierung auch der letzten Bedingung, welche wir seinerzeit aufgestellt haben, entsprochen würde. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Noch eine kurze Bemerkung. Herr Wyss hat sich verwundert, dass man den Bericht der Delegation der Justizkommission dem Kulturingenieur vorgelegt habe. Die Landwirtschaftsdirektion hatte eben die Ansicht, dass dieser Bericht im einen oder andern Punkte der Prüfung bedürfe, da er mit den bisherigen Berichten des Kulturingenieurs und der Experten nicht ganz übereinstimmte. Mit dieser Ueberweisung lag es uns fern, etwa die Meinung erwecken zu wollen, dass

der betreffende Beamte über der Delegation der Justizkommission stehe, sondern wir wollten dadurch uns nur in den Stand setzen, uns in Sachen ein klares Urteil bilden zu können.

Hadorn (Latterbach). Sie werden mir als einem der Experten gestatten, Ihnen in aller Kürze über meine Wahrnehmungen zu berichten, weniger vom Standpunkt des Juristen als vom Standpunkt des praktischen Alpwirtes aus. Es ist mit Rücksicht auf die Schwere der erhobenen Anschuldigungen und auf die Harknäckigkeit, mit welcher dieselben aufrecht erhalten wurden, gut, wenn in dieser Angelegenheit volle Klarheit geschaffen wird. Wir begannen unsere Aufgabe als Experten damit, dass wir durch den Regierungstatthalter in Interlaken sämtlichen Beteiligten von dem Termin Kenntnis geben liessen, an dem wir uns an Ort und Stelle zu begeben beabsichtigten. Ich konstatiere das deshalb, weil bei früheren Expertisen nur die eine oder die andere Partei anwesend war. Bei der Vornahme unserer Expertise waren denn auch beide Parteien vertreten und es wohnten derselben bei die Herren Studer als Vertreter des Gemeinderates, alt-Gemeinderatspräsident Studer, Bannwart Studer und Studer-Gander. Der ganze Streit spielte sich nämlich in der engsten Vetterschaft ab, — die reinsten Montecchi und Capuletti von Niederried! Sobald Ulrich Studer von dem Termin Kenntnis erhalten hatte, schickte er mir ein umfangreiches Dossier zu. Ich verweigerte dessen Annahme, mit der Motivierung, dass es nicht angehe, dass ein Experte von der einen oder anderen Partei Schriftstücke entgegennehme. Auf dem Rückmeldezettel der Post bemerkte darauf Herr Studer, dass die Sendung sofort an ihn zu retournieren sei, er werde dieselbe nun Herrn Redaktor Dürrenmatt zukommen lassen. Ich erwähne das nur beiläufig für den Fall, dass mir heute um dieses Umstandes willen ein Vorwurf gemacht werden sollte.

Die Experten hatten die Hauptfrage, ob Bund und Kanton in dieser Angelegenheit betrogen worden seien, nicht zu beantworten, aber Sie werden begreifen, dass auch bei uns diese Frage im Vordergrund stand und wir bemüht waren, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob irgendwelche unredliche Handlungen mit untergelaufen seien. Wir kamen übereinstimmend zum Schluss, dass in der ganzen Sache kein Betrug und keine unredliche Handlung nachweisbar ist. Die eingereichte Rechnung ist gar nicht von den Niederriedern gemacht worden, sondern von Herrn Kulturingenieur Renfer, der dieselbe an Hand der Ausgabenbelege und Taglohnlisten zusammenstellte. Nichts ist verrechnet worden, das nicht effektiv geleistet worden ist. Wir haben auch konstatiert, dass der Weg bis zum Pfosten 440 in vorgeschriebener Weise erstellt worden ist. Allerdings massen wir nicht überall nach, ob der Weg die vorgeschriebene Breite auf den Zentimeter habe oder ob jede kleine Stützmauer den nötigen Einzug besitze. Aber im grossen und ganzen sahen wir, dass der Weg tadellos ausgeführt und mit Ausnahme des abgestürzten Stückes auch gut unterhalten worden ist. Ich muss selber auf eine Alp auffahren, deren Zufahrtsweg schlechter ist, als der Niederrieder-Alpweg und es würde wohl kein einziger von Ihnen die dort ausgeführten Arbeiten angesichts der grossen Terrainschwierigkeiten, die vorhanden waren, für 17,000 Fr. übernommen haben. Allein nicht

eigentlich das, was gemacht worden ist, sondern das, was angeblich nicht gemacht wurde, gab Anlass zu den erhobenen Anschuldigungen. Im allgemeinen muss gesagt werden, dass bei jedem grössern oder kleinern öffentlichen Werke gewisse Abweichungen zugestanden werden müssen. Bei jeder Eisenbahnunternehmung werden Abweichungen gestattet und noch viel mehr muss das bei einem derartigen Alpweg der Fall sein, für den nur ein skizzenhafter Plan aufgestellt wird. Es wird nun hervorgehoben, dass in erster Linie das Gelände auf der Grathöhe nicht erstellt wurde, das zu 460 Fr. devisiert war. Es ist richtig, dass das Gelände nicht ausgeführt wurde, aber es wurde auch nicht verrechnet. Wir hatten uns in unserm Gutachten darüber auszusprechen, ob das Gelände überhaupt nötig war und wir mussten diese Frage aus folgenden Gründen verneinen. Zunächst ist zu bemerken, dass weiter unten im Wald und am Abhang enge steile Kurven vorkommen, die viel gefährlicher sind als der offene Weg über den Grat und wo auch keine Gitter angebracht wurden. Sodann ist es ausserordentlich gefährlich, auf einer derartigen nackten Gratschneide für den Viehtrieb Gelände anzubringen. Jeder Alpwirt weiss, dass wenn man das Vieh an einer gefährlichen Stelle durchbringen will, es möglichst nach Belieben muss laufen gelassen werden und wenn man es an ein solches Gitter antreibt, so ist die Gefahr gross, dass es daneben hinausläuft und verloren ist. Endlich entdeckte man schon bei der ursprünglichen Wegerstellung Risse und sah voraus, dass die Wegstrecke hinter dem Suggiturm in absehbarer Zeit abstürzen werde. Wer den Bergsturz von heute betrachtet, wird gestehen müssen, dass derselbe nicht von heute auf morgen eintreten konnte, sondern schon zum voraus zu befürchten war. Deshalb war es gut, dass man diese Ausgabe nicht gemacht hat, denn es wäre verlorenes Geld gewesen.

Im weitem wurde der Vorwurf erhoben, die Bedingung betreffend den Weg von Pfosten 440 bis Alp Aelgäu sei nicht erfüllt worden. Ich muss gestehen, dass diese Bedingung eine sehr unglückliche war. Pfosten 440 steht jetzt mitten im Trümmergebiet des Felssturzes. Vom Ende des Felssturzes geht es aber mit Ausnahme einer einzigen Stelle über offene Weiden. Wir sind nun der Ansicht, dass, wo man das Vieh über offene Weiden treiben kann, es unsinnig wäre, einen Weg zu erstellen. Solche offene Weiden gibt es bis zu der sogenannten Renggriesetten. Hier gerieten unsere Begleiter zum ersten Mal hintereinander. Ulrich Studer behauptete, nach der Subventionsbedingung habe der Weg durch die Renggriesetten hinabgehen, die andern sagten, der Weg habe bis zur Alp Wytlaunen erstellt werden müssen, die sich bis an den obern Rand der Renggriesetten erstreckt und es sei nicht nötig, den Weg weiter zu führen, da man auf kurzem Umweg die Renggriesetten umgehen könne. Ulrich Studer beklagte sich, dass noch kein Experte die Renggriesetten hinabgegangen sei, um zu konstatieren, wie der Weg hätte erstellt werden sollen. Ich erklärte mich bereit, mit ihm hinab zu gehen. Die Renggriesetten liegt im Einzugsgebiet der kleinen Emme und ist ähnlich beschaffen wie das Gebiet am Lammbach, voll Risse mit ein paar Baumwurzeln und Grashändern. Da gingen wir hinab, während die andern auf einem Umweg die Riessetten umgingen. Ich fragte Studer unterwegs, ob er wirklich glaube, dass da ein Weg erstellt werden könnte und

er erklärte mir, er sehe nun ein, dass beide Parteien recht gehabt haben. Er habe recht gehabt, weil der Weg nicht gemacht worden sei, wo er nach dem Subventionsbeschluss hätte erstellt werden sollen, aber auch die andern haben recht gehabt, weil man den Weg hier überhaupt nicht durchführen könne. Ich wiederhole, dass die Renggriesetten ausserordentlich bequem umgangen werden kann, indem offene Weiden um den östlichen Rand derselben abwärts führen.

Ein fernerer Vorwurf ist der, die Subvention sei unter falschen Vorspiegelungen erschlichen worden, indem man dieselbe für einen Alpweg verlangte, während man gar keinen Alpweg, sondern einen Schlittweg haben wollte, für den man aber nie eine Subvention erhalten hätte. Wir haben uns darüber näher orientiert und halten dafür, dass unter den vorliegenden Verhältnissen auch ein Schlittweg hätte subventioniert werden müssen. Ihnen allen sind die topographischen Verhältnisse am Brienersee bekannt. Die Süsabhänge des Brienergrates sind ausserordentlich steil. Jeder Viehtrieb ist da ausgeschlossen. Die spärliche Vegetation kann nur durch Ziegentrieb oder Wildheu gewonnen werden. Den Ziegentrieb schränkt man wegen der Aufforstungen ein und so bleibt nur das Wildheu übrig. Jährlich gelangen ganz bedeutende Quantitäten Wildheu in die Gegenden am See. Der Bundesbeschluss über die Förderung der Landwirtschaft sagt ausdrücklich, dass der Bundesrat Unternehmungen unterstützt, welche die Erleichterung der Bodenbenutzung zum Zwecke haben. Wir glauben daher, dass mit Rücksicht auf die aussergewöhnlichen Verhältnisse und die Schwierigkeit der Bodenbenutzung am Brienergrat auch ein Schlittweg sehr wohl hätte subventioniert werden können.

Es muss zugestanden werden, dass in der vorliegenden Angelegenheit Fehler begangen worden sind. In erster Linie gilt dies mit bezug auf den ersten Projektverfasser Herrn Marti. Es ist einem praktischen Alpwirt schwer verständlich, wie man den Alpweg auf der Höhe des Grates auf eine weite Strecke über die Schneide des Grates hingeführt hat. Das geht für einen Touristen- oder für einen Militärweg, der eine möglichst kurze Verbindung herstellen soll. Der Alpwirt wird dagegen bestrebt sein, möglichst rasch über den Grat hinüber auf sicheres Terrain zu gelangen. Deshalb schlagen wir vor, der Weg soll 80 m. weiter unten möglichst rasch den Grat überschreiten und ins Alpgebiet hinunterführen. Diese Korrektion kann mit wenig Kosten, etwa 400—500 Fr. ausgeführt werden. Man gelangt dann von da auf den Alpweg, der gegenwärtig schon von Habkern herkommt und stellt so eine bequeme Verbindung mit den Alpen Wytlaunen und Vogts-Aelgäu her. Fehler sind auch von den Organen des Staates begangen worden, welche das Projekt zu prüfen und die Subventionsbedingungen aufzustellen hatten, die sehr unklar ausgefallen sind.

Mir persönlich hat die Expertise eine grausame Enttäuschung bereitet. Während die feindlichen Vettern am betreffenden Vormittag wie Hund und Katze gegen einander waren, nahmen wir, nachdem wir uns ausgesprochen und die Renggriesetten hinter uns hatten, eine friedliche Mahlzeit ein. Wir assen aus einem Rucksack und tranken aus einer Flasche, so dass ich mir sagte, das sei die reinste Milchsuppe von Kappel und die Versöhnung sei herbeigeführt. Kaum war ich aber zu Hause, da erhielt ich von Ulrich Studer einen achtseitigen Brief, dessen Tenor dahin-

ging, die andern sollen ihm seinen Konkurs rückgängig zu machen helfen, dann werde er einstellen, sonst fahre er fort. Nun steht der Konkurs des Ulrich Studer mit dem Niederrieder Alpweg in keinem Zusammenhang und wir mögen beschliessen, was wir wollen, so werden wir den unglücklichen und böartigen Charakter Studers nicht ändern. Er wird auch später mit seinen Angriffen fortfahren. Ich glaube aber, dass wir heute schuldig sind, nach voller Kenntnis der Sachlage denjenigen, die jahrelang verleumdet worden sind, Satisfaktion zu geben, indem wir erklären, es ist in dieser Angelegenheit kein Betrug und keine Unredlichkeit vorgekommen und nach Antrag der Regierung und der Justizkommission beschliessen.

Der Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird stillschweigend angenommen.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 betreffend das Gesetz über die Hundetaxe.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903, beurkundet, dass das Gesetz über die Hundetaxe mit 36,749 gegen 22,439 Stimmen, also mit einem Mehr von 14,310 Stimmen angenommen wurde. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 2166.

Die Zahl der am 25. Oktober 1903 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 128,496.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,722	956	696	132
Aarwangen . . .	5,896	1,754	1,204	79
Bern	20,909	6,701	2,474	226
Biel	5,004	2,284	670	62
Büren	2,322	722	461	28
Burgdorf	6,676	1,975	1,305	138
Courtelary . . .	5,759	1,497	1,080	62
Delémont	3,713	976	746	54
Erlach	1,473	320	232	16
Fraubrunnen . .	3,008	755	656	51
Freibergen . . .	2,318	421	333	9
Frutigen	2,619	792	378	118
Interlaken . . .	6,444	1,674	989	176
Konolfingen . . .	6,381	1,826	992	114
Laufen	1,703	538	409	50
Laupen	2,075	537	544	33
Münster	1,909	986	879	44
Neuenstadt . . .	888	215	179	5
Uebertrag	82,819	24,929	14,227	1,397

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Uebertrag	82,819	24,929	14,227	1,397
Nidau	3,518	1,044	756	42
Oberhasli	1,781	277	279	38
Pruntrut	5,829	1,316	1,453	74
Saanen	1,254	297	61	19
Schwarzenburg . .	2,277	380	362	14
Seftigen	4,176	896	828	36
Signau	5,607	1,201	568	80
Ob.-Simmenthal	1,761	440	113	17
Nd.-Simmenthal	2,535	588	282	30
Thun	7,746	2,662	1,716	302
Trachselwald . .	5,451	1,475	965	53
Wangen	3,742	1,141	778	61
Militär	—	103	51	3
Zusammen	128,496	36,749	22,439	2,166

Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 406 hievor.)

Präsident. Wir gehen über zu der Beratung der an die Kommission zurückgewiesenen Artikel.

§ 4.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Im Laufe der ersten Lesung des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre wurden zu verschiedenen Artikeln Bemerkungen gemacht, die den Grossen Rat veranlassten, die betreffenden Artikel zurückzuweisen. Mehrere derselben wurden zur zweiten Beratung zurückgelegt und bilden heute keinen Gegenstand der Beratung. Dagegen wurden die §§ 4, 7 und 30 in dem Sinne an die Kommission zurückgewiesen, dass dieselben noch in der ersten Lesung erledigt werden sollen.

Der § 4 handelt davon, dass einem Meister unter gewissen Bedingungen das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen, beziehungsweise dass ein Lehrvertrag unter gewissen Bedingungen aufgelöst werden könne. Herr Michel wünschte, dass der Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten, nicht auf blosser Veranlassung ohne vorherige Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden erfolgen dürfe und Herr Wyss formulierte diesen Antrag dahin, dass im ersten Satz die Worte «nach vorgegangener Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden» eingeschaltet werden. Die Kommission fand, dass man noch etwas weiter gehen und die Aufsichtsbehörde nicht nur benachrichtigen, sondern sie auch anhören sollte. Deshalb beantragen wir, die Worte einzufügen «nach Vernehmung der Aufsichtsbe-

hörde», womit sowohl dem Wunsche des Herrn Wyss als demjenigen des Herrn Michel Rechnung getragen ist.

Herr Brüstlein äusserte Bedenken gegen die Aufhebung des Lehrvertrages, da man mit dem Obligationenrecht in Widerspruch geraten könnte. Nun sagt aber Art. 346 des Obligationenrechts: «Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden. Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.» Das Obligationenrecht enthält keine besonderen Bestimmungen über den Lehrvertrag, so dass also dieser Artikel hier Regel macht. Wir fanden nun, es sei zweckmässig, in § 4 den Rechtsbegriff der wichtigen Gründe aufzunehmen und dann fortzufahren «Solche Gründe liegen insbesondere vor: a) . . . b) . . . c) . . .» Damit sind die Bedenken des Herrn Brüstlein offenbar beseitigt.

Im weitem beantragte Herr Milliet, die frühere lit. e zu streichen, da in § 3 bereits das gleiche gesagt sei, und als neue lit. e die Bestimmung aufzunehmen «wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt worden sind». Die Kommission hat diesem Wunsche Rechnung getragen, nur glaubt sie, dass der Richter nicht sofort einschreiten dürfe, sondern dass die Mahnung vorangehen soll, dass solche Zustände nicht gestattet seien und beseitigt werden müssen. Wir haben darum der lit. e folgende Fassung gegeben: «wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind.»

Endlich wurde von Herrn Scheurer bemerkt, an Stelle des Polizeirichters sollte der Regierungsstatthalter treten. Die Kommission konnte dieser Anregung nicht Folge geben. Es wurde übrigens schon während der Beratung darauf hingewiesen, dass es besser sei, wenn der Polizeirichter stehen bleibe. Wir haben das betreffende Alinea daher dementsprechend gefasst.

Ich füge noch bei, dass in der gedruckten Vorlage irrtümlich der letzte Satz des § 4 weggelassen wurde. Derselbe lautet «Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben» und muss natürlich stehen bleiben. Wir haben vorhin allerdings von der Vernehmlassung der Aufsichtsbehörde gesprochen, allein diese Vernehmlassung erfolgt vor dem Urteil und die Aufsichtsbehörde hat ein Interesse daran, von dem Urteil Kenntnis zu erhalten. — Ich beantrage Ihnen, § 4 in dieser Fassung anzunehmen.

Brüstlein. Ich möchte beantragen, im zweitletzten Alinea den Satz zu streichen «Der Richter entscheidet hierbei nach freiem Ermessen.» Denn dieser Satz ist falsch. Der Richter entscheidet nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes. Es gibt für ihn keine andere Richtschnur.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Frage, ob § 4 mit dem Obligationenrecht übereinstimme oder mit ihm in Widerspruch stehe, geprüft und sind zu der Ansicht gekommen, dass kein Widerspruch bestehe,

sondern dass das Obligationenrecht die Aufnahme derartiger Bestimmungen zulasse, die teilweise mit dem Obligationenrecht durchaus übereinstimmen und andererseits Punkte betreffen, über die das Obligationenrecht sich nicht ausspricht und so gewissermassen eine Lücke ausfüllen. Was die eben gefallene Bemerkung des Herrn Brüstlein anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass das Obligationenrecht im Abschnitt «Dienstvertrag», unter den das Lehrlingswesen fällt, in Art. 346 folgendes sagt: «Liegen dieselben (die Gründe zur Aufhebung des Dienstvertrages) im vertragswidrigen Verhalten des einen Teils, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter bestimmt, unter freier Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauchs.» Dieser Artikel bedient sich also selber des Ausdrucks «nach freiem Ermessen» und wir haben deshalb geglaubt, ihn auch hier wiederholen zu dürfen. Beigefügt wird noch «unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauchs». Nun wird gerade das Lehrlingsgesetz, wenn es in Kraft getreten sein wird, auch zum Ortsgebrauch gehören, das im Obligationenrecht vorbehalten wird.

Scherz. Am 26. Mai dieses Jahres haben Sie meinen Antrag angenommen, dass nach den Worten «des Inhabers der elterlichen Gewalt» beigefügt werde «eventuell der Spendbehörden». Nun sehe ich, dass diesem Antrag bei § 4 nicht Rechnung getragen ist. Ich möchte daher anfragen, ob das bei der definitiven Redaktion des Entwurfes geschehen soll. Dieser Antrag bezieht sich nicht nur auf den vorliegenden Artikel, sondern auch auf die §§ 6, 11 und 14. Ich will nicht wiederholen, was ich seinerzeit zu dessen Begründung angeführt habe, sondern betone nur, dass von verschiedenen Seiten, von Behörden und Vereinen, darauf gedrungen wird, dass die dem Inhaber der väterlichen Gewalt eingeräumten Rechte überhaupt der Vertrag schliessenden Partei, also auch der Spendbehörde, Gotthelfstiftung u. s. w. zukommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Scherz beruhigen. Er hat seinen Antrag zu § 6 gestellt, wo wir die Einschaltung vorgenommen haben. Diese Einschaltung erfolgte offenbar dort, weil in § 6 von den Parteien die Rede ist, die den Lehrvertrag abschliessen. § 6 bestimmt in seinem letzten Absatz «Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen». Ich glaube nun, es würde genügen, wenn die von Herrn Scherz beantragte Einschaltung dort vorgenommen wird. Damit wird die Spendbehörde überhaupt dem Inhaber der väterlichen Gewalt gleichgestellt und tritt eventuell an dessen Platz. Wenn man aber dafür hält, dass diese Einfügung überall erfolgen soll, wo vom Inhaber der väterlichen Gewalt die Rede ist, so kann man es ja tun. Nach meiner Auffassung ist das mehr Sache der definitiven Redaktion. Einer neuen Beschlussfassung bedarf es nicht.

Scherz. Ich kann mich mit der Auskunft des Herrn Regierungsrat v. Steiger insoweit einverstanden erklären, dass er sagt, es werde dem Beschluss des

Grossen Rates bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes Rechnung getragen werden können. Nur möchte ich darauf beharren, dass diese Zufügung in allen bezüglichen Artikeln und nicht nur in § 6 ausdrücklich aufgenommen werde. Dabei spreche ich den Wunsch aus, dass das Wort «Spendbehörde» durch den allgemeinen Ausdruck «vertragschliessende Behörde» ersetzt werde, da ja auch die in Betracht fallenden Vereine und Kommissionen nicht ausgenommen sein sollen.

Brüstlein. Ich möchte Herrn Regierungsrat v. Steiger, der auf Art. 346 O. R. hingewiesen hat, anfragen, ob nach seiner Meinung der Polizeirichter auch die oft konnexe Frage des Schadenersatzes soll entscheiden können. Ich wäre dieser Ansicht. Sobald dem Polizeirichter über den Dienstvertrag die Entscheidung zukommen soll, so soll er auch den Schadenersatzanspruch erledigen dürfen. Das geht aber aus dem Text nicht hervor und ich beantrage daher, den Artikel ungefähr so zu fassen: «Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruchs eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen.» Wie er aber entscheiden soll, das geht den bernischen Gesetzgeber nichts an. Wenn es auch wahr ist, dass er nach dem gegenwärtigen Obligationenrecht in freiem Ermessen handelt, so ist das ein Recht, das ihm der eidgenössische Gesetzgeber gibt und das ihm der bernische Gesetzgeber nicht noch zu geben braucht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Meine persönliche Meinung geht dahin, dass der Richter auch über Schadenersatzansprüche entscheiden können soll.

Brüstlein. Dann sollte man es aber auch sagen.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Das ist offenbar in § 15 deutlich gesagt, wo es heisst: «Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so hat der Richter über die Entschädigungsfrage zu urteilen.» Damit ist aber kein anderer Richter gemeint als der in § 4 genannte Polizeirichter.

Brüstlein. Sonst ist es eben der Zivilrichter. Hier ist der Polizeirichter ganz ausnahmsweise zum Zivilrichter gemacht.

Steiger. Ich möchte beantragen, den Vorschlag des Herrn Brüstlein anzunehmen. In § 15 steht nur, dass der Richter über die Entschädigungsfrage entscheidet und dabei nimmt jedermann an, dass damit der Zivilrichter gemeint ist. In § 4 aber ist ausdrücklich gesagt, dass der Polizeirichter entscheidet und diesem soll nun auch die Kompetenz gegeben werden, über Entschädigungsfragen zu entscheiden.

A b s t i m m u n g.

1. Der Zusatzantrag Brüstlein wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

2. Für den Streichungsantrag Brüstlein	41 Stimmen.
Dagegen	13 »

§ 17.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Bei Beratung des § 17 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass derselbe eventuell so verstanden werden könnte, dass er der Regierung die Ermächtigung gebe, die Maximalarbeitszeit über das in § 10 festgesetzte Mass auszudehnen. Das ist offenbar darauf zurückzuführen, dass in § 10 zwei verschiedene Anträge neben einander gestanden haben. Der Regierungsrat beantragte, die 10stündige Arbeitszeit anzunehmen, dagegen die Regierung zu ermächtigen, in gewissen Fällen eine Verlängerung auf 11 Stunden zu gestatten. Die Kommission dagegen beantragte, die Arbeitszeit auf 11 Stunden festzusetzen. § 17 ist gestützt auf den 10stündigen Arbeitstag entstanden. Nachdem aber der Antrag auf 10 Stunden im Winter und 11 Stunden im Sommer angenommen worden ist, könnte man einen gewissen Widerspruch herauskonstruieren.

Um diesen Widerspruch zu beseitigen, sagen wir nun in § 17, dass die Maximalarbeitszeit nur im Rahmen der in § 10 festgestellten Arbeitszeit, also innert 10 und 11 Stunden abgeändert werden dürfe.

Brüstlein. Es tut mir leid, Sie mit einer Kleinigkeit belästigen zu müssen. Ich stosse mich daran, dass ein Privatvertrag durch die Genehmigung des Regierungsrates Rechtskraft erhalten soll. Die Verträge erhalten Rechtskraft durch die Vereinbarung der Parteien. Ein Gericht kann sie unter Umständen als ungültig erklären, wenn sie gegen das gemeine Wohl oder die öffentliche Sittlichkeit verstossen. Dass aber die Regierung einem Vertrag Rechtskraft verleihen kann, war mir bis jetzt nicht bekannt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Brüstlein beanstandete Satz stand ursprünglich nicht im Entwurf, wurde aber auf Wunsch der Uhrenmacherkreise mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Uhrenindustrie, die auch in andern gewerblichen Kreisen vorkommen können, aufgenommen. Ich mache Herrn Brüstlein darauf aufmerksam, dass der Vertrag nicht einfach durch die Sanktion des Regierungsrates, sondern durch eine Verordnung desselben Rechtskraft erhält. Der Regierungsrat würde eine der Vereinbarung konforme Verordnung erlassen, wodurch die Vereinbarung Rechtskraft erhält, da sie den Inhalt der regierungsrätlichen Verordnung bildet. Wenn das nicht geschieht, so läuft man, wie uns versichert wird, sehr oft Gefahr, dass solche Vereinbarungen nicht als rechtskräftig angesehen werden und dass eine Partei ganz beliebig davon zurücktritt und das Wort nicht hält. Wir haben in diesen Beziehungen bereits Erfahrungen gemacht, und um dem in Zukunft vorzubeugen, haben wir diese Bestimmung aufgenommen.

Brüstlein. Ich möchte Herrn Regierungsrat v. Steiger anfragen, ob man nicht «Gesetzeskraft» sagen

könnte. Wenn das die Meinung ist, dass die Vereinbarung eine öffentliche Norm werden soll, dann ist sie eben eine gesetzliche Norm. Wenn die Vereinbarung auch durch eine Verordnung bestätigt wird, so wird sie doch in Anwendung eines Gesetzes erlassen und darum kann man sagen, sie erhalte durch die Regierungsrätliche Verordnung Gesetzeskraft.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte die Frage vielleicht für die zweite Beratung prüfen. Wir haben es hier überhaupt mit einer Bestimmung zu tun, die noch sehr genau angesehen werden muss.

Brüstlein. Einverstanden.

Zustimmung.

§ 30.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Es ist geltend gemacht worden, dass es unbillig erscheine, wenn die in § 30 vorgesehenen Beiträge nur den Handwerksmeistern und nicht allen Lehrmeistern zukommen sollen. Man hatte allerdings ursprünglich beabsichtigt, die Beiträge nur an Handwerksmeister und nicht z. B. auch an wohlhabende Handelsleute auszurichten. Allein in der neuen Kommissionsberatung wurde nun darauf hingewiesen, dass es unter Umständen ungemün schwierig sein könnte, die Ausrichtung der Beiträge vorzunehmen. Jeder Lehrmeister könnte glauben, seinen Lehrling so erzogen zu haben, dass er einen Beitrag beanspruchen dürfe. Um derartigen Konflikten und Reklamationen aus dem Wege zu gehen, beschlossen wir, den Artikel überhaupt zu streichen, und auf die zweite Beratung die Frage zu prüfen, ob nicht an Stelle dieser Beiträge Stipendien für solche Lehrlinge, die bis jetzt noch keinen Beitrag an die Berufslehre erhalten haben, in Aussicht genommen werden sollten. Es gibt viele Lehrlinge, die von Spendbehörden u. s. w. Stipendien erhalten, aber daneben gibt es noch viele arme junge Leute, die nicht unter den Armenbehörden stehen, denen aber doch ein solches Stipendium gut tun würde. Wir werden daher diese Frage prüfen; vorderhand handelt es sich bloss darum, den § 30 zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind bei wiederholter Prüfung des § 30 zu der Ueberzeugung gekommen, dass er so, wie er auf Antrag eines Vertreters der Gewerkekreise in der Kommission ursprünglich angenommen wurde, die Quelle gewisser Schwierigkeiten und Verlegenheiten werden könnte. Der § 30 könnte auf zwei Wege ausgeführt werden. Man verabfolgt solche Beiträge entweder an alle Meister, die ihre Lehrlinge den Vorschriften des Gesetzes entsprechend zweckmässig ausgebildet und human behandelt haben und dann würden wir vor ganz gewaltige Ausgaben gestellt, vor denen sich nicht nur der Finanzdirektor sondern auch die Regierung und der Grosse Rat bekreuzen würden. Oder man würde diese Beiträge als Prämien auffassen, die solchen Lehrmeistern verab-

folgt würden, die sich in der richtigen Heranbildung von Lehrlingen ganz besonders ausgezeichnet haben. Dann wird das zu einer Quelle von Verlegenheiten für die Behörden und zu einer Ursache des Neides, der Missgunst und der Vorwürfe, so dass man wahrscheinlich die ganze Einrichtung bald wieder beseitigen würde. Wir halten darum dafür, es sei besser, dieselbe überhaupt nicht einzuführen. Wenn wir in bezug auf die Unterstützung speziell der gewerblichen Berufslehre etwas mehr tun wollen als das Armengesetz vorsieht, das in § 91 bereits einen Kredit aufstellt für die Berufsbildung armer Jünglinge und Töchter, so kann das durch eine andere Bestimmung geschehen. Deshalb sind wir mit dem Antrag der Kommission vollständig einverstanden — wir haben es übrigens selbst angeregt —, den § 30 vorläufig zu streichen und auf die zweite Beratung die Frage zu prüfen, ob er nicht durch eine andere Bestimmung zu ersetzen sei.

Gestrichen.

Präsident. Wird gewünscht, auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

Schneeberger. Ich stelle den Antrag, auf § 12 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 12 Minderheit.

Hofstetter. Ich beantrage, auf § 1 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 1 Minderheit.

Wyss. Ich möchte doch beantragen, dass in den Fällen, wo der Antrag auf Zurückkommen auf einen Artikel gestellt wird, der betreffende Antragsteller, ohne sich des langen und breiten darüber auszulassen, in kurzen Worten sage, warum er zurückzukommen wünscht. Sonst haben wir gar keine Ahnung, was ein Mitglied veranlasst, einen solchen Antrag zu stellen.

Präsident. Ich möchte Herrn Wyss bemerken, dass das Reglement bestimmt, dass die Versammlung über Rückkommensanträge ohne Diskussion entscheidet.

Wyss. Das ist noch keine Diskussion, wenn der Antragsteller seinen Antrag in kurzen Worten begründet. Eine Diskussion entsteht erst dann, wenn ein anderes Mitglied sich darüber aussprechen würde. Ich glaube, dass eine kurze Begründung gestattet werden darf, ohne dass das Reglement verletzt wird. Der Herr Präsident hat es übrigens immer in der Hand, wenn der betreffende Redner in der Begründung zu weit gehen würde, ihn darauf aufmerksam zu machen.

Steiger. Ich möchte die Ansicht des Herrn Präsidenten unterstützen. Ich halte wenigstens bei der ersten Beratung nicht für nötig, dass die Rückkommensanträge begründet werden. Das betreffende Mit-

glied kann ja bei der zweiten Beratung seine Meinung zum Ausdruck bringen. Am Schluss der zweiten Beratung dagegen wird allerdings eine kurze Begründung gestattet werden müssen.

Hofstetter. Ich möchte nur bemerken, dass die Frage, wegen welcher ich hätte auf § 1 zurückkommen wollen, eine sehr wichtige ist. Es ist für uns Hotellers von grösstem Interesse, zu wissen, ob das Hoteltgewerbe dem Gesetz unterstellt wird oder nicht. Ich könnte meinen Antrag mit ganz kurzen Worten begründen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte um Entschuldigung, wenn wir über diesen Punkt nicht bereits Bericht erstattet haben. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Frage nicht in wenigen Minuten abgetan werden kann, sondern für die zweite Beratung geprüft werden muss. Die Ansichten gingen in dieser Frage auseinander. Wir erklärten, die Hotellerie fällt nicht unter das Gesetz, der Herr Kommissionspräsident nahm den gegenteiligen Standpunkt ein. Das Gesetz muss sich daher deutlich darüber aussprechen und wir werden Ihnen für die zweite Beratung einen bezüglichen Antrag bringen. Wir werden dann auch noch eine andere wichtige Frage zu entscheiden haben, nämlich die Frage der Ausdehnung des Gesetzes auf die Büreaulisten. Es liegt eine Eingabe des Büreaulistenvereins in dieser Richtung vor und wir haben denselben darauf vertröstet, dass man die Angelegenheit für die zweite Beratung prüfen werde.

Abstimmung.

Für den Antrag Wyss Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Vor der definitiven Abstimmung erlaube ich mir noch ein paar Worte. Ich bin befremdet über das wenige Interesse, das dem vorliegenden Gesetz entgegengebracht wurde, das doch sehr wichtig und von einer grossen Zahl von Berufs- und Gewerbetreibenden verlangt worden ist. Ich kann Ihnen die Wichtigkeit der Vorlage am besten begründen, wenn ich Ihnen von folgenden Sätzen Kenntnis gebe, die in einer Eingabe der seeländischen landeskirchlichen Vermittlungsstelle enthalten sind und die in vortrefflicher Weise den Inhalt des Gesetzes resümieren. «1. Der Entwurf unterstellt neben den Lehrlingen auch die Lehrtöchter dem Gesetze. 2. Indem er eine genaue Qualifikation des Meisters gibt, soll der Lehrling vor Ausbeutung und moralischem Schaden geschützt werden. 3. Allen Lehrverhältnissen soll ein amtlicher Lehrvertrag zu Grunde gelegt werden, ein Stück Einheit und Gleichheit zu gunsten der jungen Leute. 4. Zum Eintritt in die Lehre ist die Absolvierung der gesetzlichen Schulzeit erforderlich. Je tüchtiger die Vorbildung, desto fruchtbringender die Lehre. 5. Der Lehrmeister muss den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschulen aller Art anhalten und ihm auch die nötige Tageszeit einräumen. Wenn der Lehrling bei Geistesfrische

die Schule besuchen kann, ist er früher leistungsfähig, ein Vorteil für ihn und den Prinzipal. 6. Die Lehrlingsprüfungen sind obligatorisch. Das Lehrlingsdiplom ist für die weitere Laufbahn des jungen Menschen massgebend. 7. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist ein grosser Zug von besonderer Wichtigkeit. 8. Das Absenzenwesen wird regliert. Der Lehrplan kann nach den örtlichen Verhältnissen eingerichtet werden. 9. Der Unterricht wird nur an Werktagen erteilt. 10. Der Staat gibt Stipendien aller Art, ein Stück soziale Hebung der Unbemittelten. Wir betrachten diesen Entwurf als ein philanthropisches Werk, welches ganz besonders auch der ländlichen Bevölkerung zu gute kommt. Rekrutieren sich doch sehr viele Lehrlinge vom Lande, weshalb gerade besonders die ländlichen Kreise ein besonderes Interesse an der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens haben müssen.» Aus den gleichen Gründen beantrage ich Ihnen die Annahme des Gesetzes.

Dürrenmatt. Es scheint mir zweifelhaft, ob der Rat noch beschlussfähig ist. Ich verlange nicht Namensaufruf, aber doch, dass bevor wir abstimmen, abgezählt werde, ob noch die nötige Anzahl Mitglieder anwesend seien.

Die Abzählung wird vorgenommen.

Präsident. Die Stimmzähler konstatieren die Anwesenheit von 129 Mitgliedern. Der Rat ist somit beschlussfähig und wir schreiten zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Grosse Mehrheit.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, die Kommission speziell mit Rücksicht auf die Regelung der Frage betreffend Unterstellung oder Nichtunterstellung der Hotellerie unter das Gesetz um zwei Mitglieder zu vermehren.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen und das Bureau mit der Ernennung der zwei neuen Mitglieder beauftragt.

Motion der Herren Grossräte Gross und Mitunterzeichner betreffend prophylaktische Massnahmen gegen die Tuberkulose.

(Siehe Seite 237 hiervor.)

M. Gross. La question des mesures prophylactiques à prendre contre la tuberculose est déjà depuis un certain temps à l'ordre du jour, non seulement dans les cercles médicaux, mais aussi dans le grand public.

Une réunion de délégués de la Suisse entière a eu lieu dimanche dernier à Olten pour s'occuper de cette question et aviser aux moyens de combattre efficacement la tuberculose dans notre pays.

La lutte a déjà commencé dans les pays circonvoisins. Une grande quantité de sanatoriums ont été établis en Allemagne. Le gouvernement français a nommé dernièrement une commission composée de médecins, d'architectes, de philanthropes, devant s'occuper des moyens propres à enrayer les progrès de la terrible maladie.

Seul en Suisse jusqu'à présent le canton des Grisons a légiféré sur la matière, élaborant une loi protectrice, qui produira certainement de bons effets.

Mais c'est surtout depuis la découverte du bacille de la tuberculose faite par Koch, le savant professeur de Berlin, qu'on s'est rendu compte de la propagation de la tuberculose, non seulement par hérédité, mais aussi par contagion. On s'est préoccupé alors avec plus d'insistance des voies, moyens et mesures convenables pour combattre ce fléau, — car, messieurs, la tuberculose n'est pas une maladie ordinaire, c'est un véritable fléau! Pour vous en convaincre je vous citerai quelques chiffres tirés des statistiques médicales.

Dans les dernières vingt années il est mort dans le canton de Berne une fois autant de malades de la tuberculose que de toutes les autres maladies contagieuses ensemble. Dans la ville de Berne même il est mort trois fois plus de tuberculeux que de personnes atteintes de maladies contagieuses. Les conditions locales des grandes villes, les logements insalubres et d'autres causes encore expliquent cette forte mortalité.

Dans le canton de Berne sur 1000 personnes vivantes, 28 meurent de la tuberculose et à Berne même ce chiffre ascend à 33.

Vous me direz peut-être que la tuberculose est une maladie incurable? qu'il n'y a rien à faire contre; qu'un individu étant reconnu tuberculeux, il faut le laisser mourir et qu'il n'y a plus rien à faire pour lui. Eh bien, messieurs, cette opinion avait cours il y a quelques années encore, mais aujourd'hui on est devenu plus optimiste et l'on peut dire que la tuberculose est une maladie guérissable. Cela est prouvé surtout par la statistique du professeur Nægeli de Zurich qui, sur 500 autopsiés à l'hôpital en a trouvé le 1/3 atteints de tuberculose cicatrisée, guérie; tous ces malades avaient donc été atteints à une certaine époque de leur existence de tuberculose, et en avaient été guéris.

Puisque donc la tuberculose est une maladie contagieuse nous devons avoir recours à des moyens prophylactiques jusqu'à ce que le sérum antituberculeux soit découvert; on sait que le professeur Marmorek fait des recherches dans ce sens.

Depuis quelques années on a obtenu, grâce aux mesures prophylactiques, une grande diminution des cas de mortalité chez les tuberculeux. L'Allemagne, qui compte environ un million de tuberculeux, a construit 50 sanatoriums et en construira encore de nouveaux. Par suite de ces mesures le nombre des décès s'est abaissé de 30 à 20 dans ces dernières années. Dans les asiles d'aliénés le pour cent est plus grand encore, puisque les décès ensuite de tuberculose se sont abaissés de 120 à 80.

Le canton de Berne, d'après la statistique cantonale de 1901, comptait sur un total de 9600 malades tuberculeux, 1200 malades graves. De ces derniers 416 sont soignés dans nos grands hôpitaux, 76 dans les hôpitaux de district moins grands, 441 à Heiligenschwendli et dans les asiles 60 environ. Mais comme la cure

d'hôpital ne dure que deux mois et celle de Schwendi trois mois, le nombre des malades soignés d'une manière continue se réduit à 200 environ et les 1000 restant le plus souvent les pauvres doivent être soignés à domicile.

Messieurs, l'effet des sanatoriums est connu. Les 50 % des malades reçus en sortent si non entièrement guéris, du moins capables de travailler. A l'hôpital Ziegler de Berne, le nombre des améliorations est de 62 %, à l'Ile, de 40 %.

Maintenant, comment arriver au but, et qu'avons-nous à faire? Diminuer les chances d'infection, et d'autre part augmenter le pouvoir de résistance de l'organisme. Je préconiserai dans ce but les mesures suivantes:

Création de sanatoriums dans notre canton, pour les phthisiques dans la I^{re} période et d'hospices spéciaux pour les tuberculeux avancés. Vous savez que le sanatorium de Heiligenschwendli fondé par notre ancien collègue le Dr. Schwab, est toujours rempli et ne suffit plus aux demandes faites. Un second sanatorium devient donc nécessaire et devrait être établi plus spécialement pour le Jura.

Il faudrait aussi hospitaliser les tuberculeux avancés, et par là je veux dire le millier de tuberculeux qui devraient trouver place dans les hôpitaux non seulement pour y recevoir les soins nécessaires, mais pour empêcher la contagion du mal à des membres de leur famille.

Je préconiserai aussi la fondation d'un hôpital de tuberculeux qui serait annexé à l'hôpital de Berne. Bienne a déjà commencé à installer ce service.

Je préconiserai aussi la création de services de désinfection officiels dans les chefs-lieux de district, afin de pouvoir désinfecter les locaux habités par un phthisique qui change de domicile ou vient à mourir. Souvent une personne devient tuberculeuse simplement parce qu'elle a habité la chambre d'un parent tuberculeux; les crachats, expectorations desséchées se pulvérisent et sèment ainsi la maladie chez les individus qui viennent occuper le logis du défunt.

Jusqu'ici les commissions locales de salubrité se sont bornées à quelques inspections dans les magasins. Elles devraient exercer une surveillance plus active et s'occuper plus sérieusement des soins à donner aux tuberculeux, créer des dispensaires, comme il en existe en France, en Belgique, où les malades recevraient tous les soins nécessaires.

Je recommanderai aussi l'inspection sanitaire du bétail et des abattoirs, car on sait que souvent les enfants en bas âge sont infectés parce qu'on leur fait boire du lait de vaches tuberculeuses. En Belgique, le gouvernement prend à sa charge les frais d'abatage d'animaux malades.

J'estime aussi qu'il serait à désirer que l'Etat exerçât une surveillance active, au point de vue sanitaire, sur les grandes administrations, les ateliers, les fabriques, les logements insalubres, etc.

En terminant ces quelques observations qui, j'espère, suffiront pour vous faire comprendre l'importance de la question qui nous occupe, je vous recommande, M. le président et messieurs, la prise en considération de ma motion.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin beauftragt zu erklären, dass die Regierung sich der Erheblichkeitserklärung

der Motion nicht widersetzt. Dabei verhehlen wir uns nicht, dass es ausserordentlich schwierig sein wird, eine befriedigende Lösung zu finden, die Aussicht auf Annahme haben und deren Durchführung möglich sein wird. Man ist der Beschränkung der persönlichen Freiheit aus sanitarischen Gründen bei uns nicht gerade sehr geneigt und ohne eine sehr grosse Einschränkung der persönlichen Freiheit wird eine solche Prophylaxis schwer durchzuführen sein. Doch wie gesagt, die Regierung wird die Sanitätsdirektion beauftragen, die Angelegenheit zu prüfen.

Rossel. Ich möchte beantragen, die Frage einer Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Präsident. Ich bemerke Herrn Rossel, dass es sich seute lediglich darum handelt, die Motion erheblich zu erklären oder nicht.

Rossel. Ich unterstütze die Motion lebhaft. Freilich glaube ich nicht, dass es möglich sein wird, die Tuberkulose in absehbarer Zeit in bedeutendem Masse zurückzudrängen. Allein der Moment ist unbedingt gekommen, die Angelegenheit gründlich zu untersuchen, namentlich gestützt auf die Mitteilungen des Professors Beering, die nach dem Kongress der deutschen Mediziner und Naturforscher in Bremen publiziert worden sind. Beering, die erste Autorität auf diesem Gebiet, nimmt an, dass es möglich sein werde, die Sanatorien abzuschaffen und die Tuberkulose zu Hause wirksam zu bekämpfen. Ich will Ihnen die von Beering aufgestellte Methode hier nicht auseinandersetzen, halte aber dafür, dass gerade gestützt auf diese Arbeiten es sich ganz entschieden empfiehlt, die Motion anzunehmen und die Angelegenheit näher zu untersuchen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Präsident. Auf der heutigen Tagesordnung steht noch das Dekret betreffend Zustimmung zur interkantonalen Verordnung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Kommissionspräsidenten beantrage ich Ihnen aber, die Behandlung dieses Geschäftes noch zurückzulegen.

Zustimmung.

* **Schneider (Pieterlen).** Es wird Ihnen allen noch in unangenehmer Erinnerung sein, in welcher Art die Traktandenliste bei Beginn der Session bereinigt wurde. Es machte das einen üblen Eindruck im Rate und auch ausserhalb desselben. Ich glaube, es würde dem Ansehen des Grossen Rates zum Vorteil gereichen, wenn solche Vorkommnisse für die Zukunft verhütet würden. Das könnte geschehen, wenn das Bureau sich zum Voraus mit den Kommissionspräsidenten darüber verständigen würde, welche Geschäfte spruchreif sind. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft so vorgegangen werden möchte.

Präsident. Ich werde dem Wunsche des Herrn Schneider bestmöglich nachkommen. — Damit sind unsere Traktanden erledigt. Ich erkläre die Sitzung und die Session hiermit geschlossen und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.